

1	ALLGEMEINE ORDNUNGEN	Stand
1.1	Satzung	08/2025
1.2	Geschäftsordnung des Vorstandes (GeschO)	06/2025
1.3	Rechtsordnung (RO)	01/2017
1.4	Finanzordnung (FinO)	08/2025
1.4.1	Beitrags- und Gebührenkatalog (GebKat)	03/2025
1.5	Spesenordnung (SpeO)	03/2025
2	SPORTBETRIEB	Stand
2.1	Internationale Spielregeln (IntSpR)	01/2026
2.1.1	Normungsbestimmungen für Beton (NormBeton)	01/2026
2.1.2	Normungsbestimmungen für Miniaturgolf (NormMiniatur)	01/2026
2.1.3	Normungsbestimmungen für Filzgolf (NormFilz)	01/2026
2.1.4	Normungsbestimmungen für Adventuregolf (NormAdventure)	01/2026
2.1.5	Normungsbestimmungen für Minigolf Open Standard (NormMOS)	01/2026
2.1.6	Normungsbestimmungen für Sterngolf (NormMOS-S)	03/2011
2.1.7	Homologationsbestimmungen für Bahnsysteme	01/2026
2.1.8	Zulassung von Minigolf-Anlagen für den Turnierbetrieb	01/2024
2.1.9	Homologationsbestimmungen für Bälle	03/2023
2.2	Sportordnung (SpO)	01/2026
2.3	Anti-Doping-Richtlinien (AntiDoping) – Anti-Doping-Code (ADC)	folgt
2.4	Kaderrichtlinien (KaderRL)	folgt
2.5	Ranglistenordnung (RLO)	02/2025
2.6	Richtlinien über den Erwerb von Turnierrechten	03/2022
3	LIZENZ- UND PASSWESEN	Stand
3.1	Spielerpassordnung (PassO)	03/2022
3.2	Lizenz- und Ausbildungsordnung (LizenzAO)	05/2015
4	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND AUSSCHREIBUNGEN	Stand
4.1	Durchführungsbestimmungen für Österreichische (Staats-) Meisterschaften (ÖM)	02/2025
4.2	Durchführungsbestimmungen für Österreichische Mannschafts-Staatsmeisterschaften (ÖMM)	05/2025
4.3	Durchführungsbestimmungen für die Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft (BLMM)	03/2023
5	RICHTLINIEN UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN	Stand
5.1	Beschluss- und Feststellungskatalog (BFK)	folgt

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral und schließen alle Geschlechter mit ein, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Differenzierung erfolgt.

§ 1 NAME, SITZ, UND ZWECK DES VERBANDES

- (1) Der Österreichische Minigolf Sport Verband (ÖMGV) ist der nationale Sportfachverband für den Bahngolf-/Minigolfsport und gleichartiger Sportarten. Er ist Mitglied der World Minigolf Sport Federation (WMF), dem internationalen Dachverband für den Bahngolf-/Minigolfsport.
- (2) Der ÖMGV hat seinen Sitz in Graz.
- (3) Der ÖMGV gliedert sich in die Bahngolf-/Minigolf-Landesverbände der Bundesländer.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, insbesondere die Verbreitung, Förderung und Pflege des Minigolfsports.
- (5) Der ÖMGV bekennt sich zur Republik Österreich und zur österreichischen Nation, deren Grund-sätze und Werte er im internationalen Sport vertritt.

§ 2 AUFGABEN UND MITTEL DES VERBANDES

- (1) Im Rahmen seiner ideellen Tätigkeiten erfüllt der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung des Minigolfsports im In- und Ausland, sowie der Verkehr mit nationalen und internationalen Sportorganisationen;
 2. Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;
 3. Schaffung, Herausgabe und Kontrolle der für den gesamten Minigolfsport in Österreich vorgesehenen Bestimmungen;
 4. Förderung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des ÖMGV im Zusammenwirken mit den Landesverbänden, Vereinen und Organen des Verbandes;
 5. Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in analogen und digitalen Medien, sowie der Betrieb eigener Nachrichtenplattformen;
 6. Interessenvertretung des Minigolfsports in übergeordneten Einrichtungen und vor den Behörden;
 7. Gutachtliche Stellungnahme in Angelegenheiten des Minigolfsports und die Mitarbeit in allen einschlägigen Gremien des nationalen und internationalen Sports;
 8. Förderung der Gründung und die Werbung von Vereinen im Zusammenwirken mit den Landesverbänden des ÖMGV und das fachliche Aus- und Fortbildungswesen innerhalb des Verbandsbereiches;
 9. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen;
 10. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der World Minigolf Sport Federation und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) im Bereich des ÖMGV;
 11. Beteiligung an Unternehmen, wenn dies der Zweckerfüllung dient und keine rein gewinnorientierte Beteiligung ist.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Subventionen, Sportförderungsbeiträge aller Art, Leistungen von Sponsoren, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie aus Spenden und Förderungsbeiträgen sonstiger Art;
 2. Erträge aus sportlichen Veranstaltungen;
 3. Beiträge, Abgaben, Gebühren, Nenn gelder und sonstige finanzielle Leistungen der Mitglieder;
 4. Bausteinaktionen;
 5. Flohmärkte und Basare;
 6. Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sport- und Merchandising-Artikeln);
 7. Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 8. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 9. Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 10. Zinserträge und Wertpapiere;
 11. Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.);
 12. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
 13. Erträge aus Beteiligungen.

§ 3 MITGLIEDER

- (1) Der ÖMGV hat:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Verbandsangehörige

3. Ehrenpräsidenten
4. Ehrenmitglieder
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind die Landesverbände des ÖMGV. Die Aufnahme wird durch die Bestimmungen des § 4 geregelt. Die Landesverbände setzen sich aus den Minigolfbetreibenden und spartenähnlichen (z.B. Pit-Pat) Vereinen zusammen.
- (3) **Verbandsangehörige** sind die Mitglieder der Verbandsorgane und die Vorstandsmitglieder der Landesverbände, sowie die beim Verband gemeldeten Spiellizenzinhaber der Vereine.
- (4) **Ehrenpräsidenten** und **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Minigolf sport verdient gemacht haben.
- (5) Zu Ehrenpräsidenten können auf Antrag des Bundesvorstandes vom Verbandstag des ÖMGV nur solche Personen gewählt werden, die mindestens drei Funktionsperioden hindurch die Funktion des ÖMGV-Präsidenten ausgeübt oder im Zeitraum von mindestens acht Jahren den ÖMGV in internationalen Einrichtungen des Minigolf sports in einer Funktion vertreten haben.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können in der gleichen Weise Personen gewählt werden, die mindestens 10 Jahre als Bundesvorstandsmitglied des ÖMGV oder als Präsidenten von Landesverbänden tätig waren, oder wegen besonderer Verdienste um den Minigolf sport hierzu vorgeschlagen werden. Das Antragsrecht steht nur dem Bundesvorstand zu.
- (7) Bei einem Verbandstag können jeweils nur eine Ehrenpräsidentschaft und bis zu drei Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.
- (8) Ehrungen sonstiger Art sind in der Ehrenordnung des ÖMGV verzeichnet, die auf Antrag des Bundesvorstandes vom Verbandstag beschlossen wird.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Ordentliche Mitglieder des ÖMGV werden durch Beschluss des Bundesvorstandes auf Antrag nach Eintragung im Zentralen Vereinsregister und nach Vorlage ihrer ordnungsgemäß errichteten und im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit stehenden Satzungen, die mit jenen des ÖMGV nicht im Widerspruch stehen dürfen, aufgenommen. Ob ein Widerspruch vorliegend ist, entscheidet der Bundesvorstand nach sachlicher Prüfung.
- (2) Für die Aufnahme sind weiters erforderlich:
 1. Liste der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes;
 2. Liste der dem Landesverband angehörigen Vereine sowie deren Mitglieder;
 3. Erklärung der Landesverbandsleitung, dass sich der Landesverband zu den Satzungen, Grundsätzen und Bestimmungen des ÖMGV bekennt;
 4. Entrichtung aller vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben.
- (3) Wird die Aufnahme vom Bundesvorstand abgelehnt, ist dies dem antragstellenden Landesverband mitsamt einer Begründung für die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der nächste Verbandstag, der spätestens sechs Monate nach Eingang der Berufung einzuberufen ist, endgültig.
- (4) Die Zugehörigkeit eines Landesverbandes zu einem anderen Bahnengolf- oder Minigolf-Bundesverband ist mit der Mitgliedschaft im ÖMGV unvereinbar.
- (5) Je Bundesland kann nur ein Landesverband ÖMGV-Mitglied sein.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder gemäß § 3 haben die Satzungen, sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des ÖMGV und seiner Organe uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso verbindlich für alle ÖMGV-Mitglieder sind die Ziele und Grundsätze des Verbandes.
- (2) Landesverbände, die ihren finanziellen und sonstigen Verbandspflichten nicht nachkommen, können vom Rechtsausschuss des ÖMGV mit Strafen im Sinne der Rechtsordnung belegt werden.
- (3) Verbindlichkeiten der Mitglieder können durch den ÖMGV auf dem ordentlichen Rechtsweg beigetrieben werden.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet, nach durchgeführter Generalversammlung unverzüglich die Liste des neu gewählten Vorstandes dem ÖMGV zu übermitteln. Satzungsänderungen sind unaufgefordert dem ÖMGV anzuzeigen.

- (5) Den ÖMGV-Mitgliedern gemäß § 3 stehen, sofern die Satzungen im Einzelnen nichts anderes vorsehen, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Rechte zu. Hierzu gehören insbesondere das Recht
1. auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Interessensvertretung, die im Einzelfalle von den Verbandorganen zu prüfen und zu entscheiden ist,
 2. auf Vertretung aller gemeinsamen Interessen der Landesverbände vor Behörden, Körperschaften und Einrichtungen öffentlicher und privater Art,
 3. auf Teilnahme an Veranstaltungen des ÖMGV, insbesondere an den Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen und Schulungen sonstiger Art im Rahmen der vom ÖMGV zu erlassenden Bestimmungen, Richtlinien und Ausschreibungen,
 4. auf Informationen über gemeinsame Bestimmungen, Maßnahmen und Vorgänge,
 5. sich an Wahlen und Abstimmungen unter Beachtung der hierfür geltenden Satzungs-Bestimmungen und Beschlüsse des ÖMGV und seiner Organe bei den Verbandstagen zu beteiligen,
 6. auf Unterstützung der sportlichen Betätigung durch den Minigolfsport unter entsprechender Anleitung durch die Vereine und durch Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern.

§ 6 PFLICHTEN AUS DEN GESETZLICHEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

- (1) Für den ÖMGV, die Landesverbände sowie deren Vereine samt Mitgliedern, Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen vom ADBG 2021 erfassten Personen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der World Minigolfsport Federation und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021). Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre, Betreuungspersonen, Mitarbeiter sowie der sonstigen im ADBG 2021 genannten Personen des ÖMGV sowie dem ÖMGV nachstehenden Mitglieder verbindlich:
1. Es dürfen in den beiden höchsten Kadern und Nachwuchskadern nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 25 ADBG 2021 abgegeben haben.
 2. Es dürfen nur gemäß § 24 Abs. 4 ADBG 2021 zulässige Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die eine entsprechende Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 abgegeben haben.
 3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.
 4. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Bestimmungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung kommen.
 5. Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstige vom ADBG 2021 erfasste Personen haben den Aufforderungen der ÖADR sowie der USK Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Im Fall der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung am Verfahren verhängt der ÖMGV im Sinne des § 24 Abs. 2 Z. 8 ADBG 2021 angemessene Sanktionen.
 6. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen (Durchführungsbestimmungen, Ausschreibungen usw.), die vom ÖMGV, im Auftrag des ÖMGV oder unter der Patronanz des ÖMGV veranstaltet werden, ist die Geltung des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der oben angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
 7. Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder (Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen im Sinne des ADBG 2021, die dem Verband zuzurechnen sind) haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.
 8. Der ÖMGV sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
 9. Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen im Sinne des ADBG 2021, die dem Verband zuzurechnen sind, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖMGV oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 7 **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Auflösung,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss.
- (2) Die beabsichtigte freiwillige **Auflösung** eines Landesverbandes ist dem ÖMGV durch Einladung zur Auflösungs-Generalversammlung mitzuteilen, um dem ÖMGV die Möglichkeit zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zur Sicherung allfälliger Ansprüche zu geben. Der Vollzug der Auflösung ist dem ÖMGV durch die zuletzt im Amt befindliche Verbandsleitung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der **Austritt** aus dem ÖMGV kann jederzeit durch entsprechende schriftliche Erklärung erfolgen. Durch den Austritt erlöschen die für das laufende Kalenderjahr gegenüber dem ÖMGV zu leistenden Zahlungsverpflichtungen nicht.
- (4) Der **Ausschluss** von Mitgliedern kann erfolgen:
 1. bei schweren Verstößen gegen die Satzungen des ÖMGV,
 2. bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen,
 3. bei schweren Schädigungen des Ansehens des ÖMGV,
 4. bei fortgesetzter Missachtung von Anordnungen, Weisungen, Beschlüssen und Richtlinien des ÖMGV und seiner Organe.
- (5) Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Rechtsausschusses durch Beschluss des Bundesvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe und mit Bekanntgabe der zustehenden Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der nächstfolgende Verbandstag, der spätestens sechs Monate nach Eingang der Berufung einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Während des laufenden Berufungsverfahrens ruhen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, sofern dies zur Wahrung der Verbandsinteressen erforderlich ist. Die Verpflichtungen des Mitglieds bleiben davon unberührt.
- (7) Dem ausscheidenden Mitglied zur Verfügung gestellte Vermögenswerte des ÖMGV sind diesem mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 8 **ORGANE DES VERBANDES**

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. Verbandstag
 2. Bundesvorstand
 3. Technische Kommission
 4. Rechtsausschuss
 5. Ehrenrat
 6. Kontrollausschuss

§ 9 **VERBANDSTAG**

- (1) Der ordentliche Verbandstag des ÖMGV findet alle drei Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit durch Beschluss des Bundesvorstandes einberufen werden, soweit dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Er ist durch den Bundesvorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten (Stichtag zur Erfüllung des Quorums ist der Tag des Eingangs des Antrages beim ÖMGV), der Kontrollausschuss, oder der Rechtsausschuss dies schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern. Der Termin ist spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages anzusetzen.

- (3) Die Einladung zum ordentlichen Verbandstag muss mindestens drei Monate, zu jedem außerordentlichen Verbandstag mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich erfolgen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die vorläufige Tagesordnung zu beinhalten, ferner die Bestimmungen zum Antragsrecht und zur Stimmberechtigung (Anzahl der stimmberechtigten Delegierten).
- (4) Mit der Einberufung des ordentlichen Verbandstages hat der Bundesvorstand außerdem das Wahlkomitee einzuberufen. Das Wahlkomitee ist in seiner Tätigkeit an die Bestimmungen der Wahlordnung (§ 11) gebunden.
- (5) Anträge an den Verbandstag sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bei der Geschäftsstelle des ÖMGV einzubringen. Dies kann auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Antragsberechtigt sind:
1. die ordentlichen Mitglieder,
 2. der Bundesvorstand,
 3. die Technische Kommission,
 4. der Rechtsausschuss,
 5. der Kontrollausschuss.
- Eingehende Anträge sind unverzüglich durch die Geschäftsstelle des ÖMGV allen ordentlichen Mitgliedern sowie den weiteren stimmberechtigten Angehörigen des Verbandstages zur Kenntnis zu bringen. Nach Ablauf der Antragsfrist ist die endgültige Tagesordnung mit allen fristgemäß gestellten Anträgen zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu versenden.
- (6) Verspätet gestellte Anträge können nur dann als Dringlichkeitsanträge vom Verbandstag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten festgestellt wird.
- (7) Berichte an den Verbandstag sind nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen. Der Finanzbericht muss immer schriftlich erfolgen. Die schriftlichen Berichte sind mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle des ÖMGV zu übersenden und allen ordentlichen Mitgliedern sowie den weiteren stimmberechtigten Angehörigen des Verbandstages zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig.
- (9) Die Stimmberechtigung setzt sich wie folgt zusammen:
1. eine Grundstimme je Landesverband, ausgeübt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
 2. Zusatzstimmen der Landesverbände, ausgeübt durch die entsprechende Anzahl von Delegierten, und zwar
 - 1 Zusatzstimme bei 11-45 Spiellizenzen
 - 2 Zusatzstimmen bei 46-160 Spiellizenzen
 - 3 Zusatzstimmen bei 161-280 Spiellizenzen
 - 4 Zusatzstimmen bei 281 oder mehr Spiellizenzen,wobei als Stichtag für die Anzahl der Spiellizenzen der Tag des Einberufungsschreibens zum Verbandstag gilt,
 3. je eine Stimme für Mitglieder des Bundesvorstandes, und zwar
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schriftführer (oder Stellvertreter)
 - Finanzreferent (oder Stellvertreter)
 - Sportdirektor
 - Referent für Jugend und Breitensport
 4. je eine Stimme für die Mitglieder des Kontrollausschusses.
- (10) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes, die Mitglieder des Rechtsausschusses, sowie die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben das Recht, an jedem Verbandstag beratend teilzunehmen.
- (11) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können zum Verbandstag Gäste eingeladen werden, ggf. auch nur zu einzelnen Punkten der Tagesordnung.
- (12) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Anträge auf Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (13) Über jeden Verbandstag ist durch den Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag allen ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Kontrollausschusses, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes zu übersenden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Versand an die Geschäftsstelle des ÖMGV zu richten.
- (14) Außerordentliche Verbandstage können auch als Online-Videokonferenzen abgehalten werden. Der ordentliche Verbandstag ist stets als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit dem nicht außergewöhnliche und nicht beeinflussbare Umstände (z.B. gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen usw.) entgegenstehen.

§ 10 TAGESORDNUNG DES ORDENTLICHEN VERBANDSTAGES

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages umfasst mindestens folgende Punkte:
1. Feststellung der Stimmberechtigung (einschl. namentliche Erfassung der Delegierten)
 2. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 3. Verabschiedung des Protokolls des zuletzt abgehaltenen Verbandstages
 4. Rechenschaftsberichte der Verbandsorgane
 5. Bericht des Kontrollausschusses
 6. Entlastung des Bundesvorstandes
 7. Wahl des Bundesvorstandes aufgrund des vom Wahlkomitee erstellten Vorschlages
 8. Wahl von Mitgliedern der Technischen Kommission
 9. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
 10. Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses
 11. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 12. Beratung und Beschlussfassung satzungsgemäß eingebrachter Anträge (Dringlichkeitsanträge gemäß § 9 Abs 6, sofern der Verbandstag deren Zulassung beschließt)
 13. Beratung und Beschlussfassung satzungsgemäß vorliegender Berufungen
- (2) Die Tagesordnung kann im Bedarfsfall um weitere Punkte ergänzt werden.
- (3) Die Tagesordnung der außerordentlichen Verbandstage umfasst die Punkte, zu deren Behandlung die Einberufung erfolgt ist, sowie alle weiteren erforderlichen Punkte gemäß Absatz 1.

§ 11 WAHLORDNUNG

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht.
- (2) Das Wahlkomitee besteht aus je einem Vertreter der dem ÖMGV angehörenden Landesverbände. Dem Wahlkomitee gehört weiters ein Vertreter des Bundesvorstandes in beratender Funktion an.
- (3) Die erste Sitzung des Wahlkomitees wird durch den Präsidenten des ÖMGV einberufen. Die Einberufung weiterer Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees, der bei der ersten Sitzung aus der Mitte der Mitglieder des Wahlkomitees gewählt wird. Die letzte Sitzung des Wahlkomitees hat spätestens einen Tag vor dem ordentlichen Verbandstag stattzufinden.
- (4) Das Wahlkomitee hat seine Beratungen so zeitgerecht abzuschließen, dass der komplette, endgültige Wahlvorschlag allen Stimmberechtigten des Verbandstages in schriftlicher Form vorliegt. Das Wahlkomitee ist berechtigt, dem Verbandstag auch mehrere Wahlvorschläge vorzulegen. In diesem Fall hat es auch die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen.
- (5) Der Wahlakt wird zur Gänze durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees geleitet.
- (6) Mitglieder des Bundesvorstandes und des Kontrollausschusses, deren Amtszeit mit erfolgter Entlastung bzw. Beginn des Wahlaktes abgelaufen ist, oder die in anderer Weise aus dem Amt ausgeschieden sind, sind bei der Neuwahl des Bundesvorstandes und des Kontrollausschusses nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, ausgenommen die Wahl des Präsidenten, die stets in geheimer Abstimmung erfolgt. Eine geheime Abstimmung ist außerdem vorzunehmen, wenn mindestens ein Landesverband dies fordert.
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes kann, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, auch in einem Wahlgang en bloc erfolgen; es sei denn, mindestens ein Landesverband widerspricht der en bloc Abstimmung.
- (9) Für eine gültige Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge hat bei Stimmgleichheit eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl stattzufinden.

- (10) Erhält der vorgeschlagene Kandidat für das Amt des Präsidenten nicht die vorgeschriebene Mehrheit, oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so ist der Bundesvorstand verpflichtet, einen außerordentlichen Verbandstag zur Wahl des Präsidenten einzuberufen, der spätestens drei Monate nach dem ordentlichen Verbandstag stattzufinden hat. Bis zur Neuwahl führt der amtierende Präsident die Geschäfte kommissarisch weiter. Scheitert auch die Wahl am außerordentlichen Verbandstag, entscheidet der Verbandstag über das weitere Vorgehen.

§ 12 BUNDESVORSTAND

- (1) Der Bundesvorstand ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des Verbandes. Er ist für die gesamten Verbandsangelegenheiten zwischen den Verbandstagen zuständig und bedient sich zu deren Durchführung der in den Satzungen erwähnten Verbandsorgane.
- (2) Die Tätigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus dem Zweck des Verbandes und den Beschlüssen des Verbandstages. Er überwacht die Einhaltung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse und deren Durchführung. Darüber hinaus entscheidet er in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern dies nicht in die Zuständigkeit des Verbandstages oder eines anderen Verbandsorgans fällt.
- (3) Dem Bundesvorstand gehören an:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Schriftführer
 - Schriftführer Stellvertreter
 - Finanzreferent
 - Finanzreferent Stellvertreter
 - Sportdirektor
 - Referent für Jugend und Breitensport
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben bei den Sitzungen des Bundesvorstandes jeweils eine Stimme; Schriftführer Stellvertreter und Finanzreferent Stellvertreter jedoch nur dann, wenn sie den jeweiligen Funktionsträger vertreten.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Bundesvorstandes ergeben.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind verpflichtet, ihre Funktion entsprechend den Satzungen und Bestimmungen des ÖMGV sowie der Geschäftsordnung auszuüben und die Interessen des ÖMGV in vollem Umfang zu vertreten. Mitglieder des Bundesvorstandes, die ihren Verpflichtungen fortgesetzt und trotz schriftlicher Verwarnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Bundesvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus dem Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der nächstfolgende Verbandstag, der spätestens sechs Monate nach Eingang der Berufung einzuberufen ist, endgültig.
- (7) Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl beim nächsten Verbandstag. Scheidet ein anderes Mitglied des Bundesvorstandes vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so wird das freigewordene Amt durch Kooptierung durch den Präsidenten nachbesetzt.
- (8) Der Bundesvorstand bleibt über das Ende der Funktionsperiode bis zum Beginn der Neuwahl im Amt.
- (9) Der Bundesvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Schriftführer. Sie muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes es schriftlich fordert.
- (10) Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind nicht öffentlich.
- (11) Soweit in der Geschäftsordnung nicht Abweichendes geregelt ist, können Beschlüsse nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (12) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (13) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind für alle Mitglieder des ÖMGV sowie für alle Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes verbindlich.
- (14) Über jede Sitzung des Bundesvorstandes ist durch den Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern des Bundesvorstandes zur Kenntnis zu geben ist.

- (15) Der Bundesvorstand hat Beschlüsse der nachgeordneten Verbandsorgane aufzuheben, wenn diese mit der Satzung oder den Verbandsbestimmungen im Widerspruch stehen, oder dem ÖMGV Nachteile hieraus erwachsen können. Ob ein Widerspruch oder Nachteil vorliegend ist, entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Gegen die Aufhebungsentscheidung des Bundesvorstandes kann das jeweilige Verbandsorgan Beschwerde beim Rechtsausschuss erheben. Dieser entscheidet über die Beschwerde endgültig.
- (16) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch den Verbandstag mit der jährlichen Verabschiedung des Budgets festgelegt.
- (17) Die Vertretung des ÖMGV nach außen obliegt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, in fachlichen Angelegenheiten dem nach der Geschäftsordnung fachlich zuständigen Mitglied des Bundesvorstandes. Verträge und andere schriftliche Vereinbarungen sind durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen – fachlich zuständigen – Mitglied des Bundesvorstandes zu unterzeichnen. Soweit aus derartigen Vereinbarungen dem ÖMGV finanzielle Verpflichtungen entstehen, sind sie vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Finanzreferenten zu unterzeichnen.
- (18) In besonders dringenden Fällen, d.h. wenn ein Vorstandsbeschluss nicht innerhalb von 48 Stunden herbeigeführt werden kann, kann der Präsident oder der Vizepräsident einzelfallabhängige Entscheidungen treffen, wenn dem ÖMGV aus einer zeitlichen Verzögerung Nachteile erwachsen können. Diese sind jedoch nur nach vorheriger Zustimmung (oder Mitunterzeichnung) des fachlich zuständigen Mitgliedes des Bundesvorstandes bzw. in allen Finanzangelegenheiten des Finanzreferenten zulässig. Über diese Entscheidung ist in der nächsten Sitzung des Bundesvorstandes zu berichten und eine nachträgliche Beschlussfassung einzuholen.

§ 13 MITARBEITER DES VERBANDES

- (1) Der Bundesvorstand ist berechtigt, Mitarbeiter des Verbandes zur Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstandes oder zur Übernahme konkreter Aufgaben innerhalb des ÖMGV zu berufen oder anzustellen.
- (2) Mitarbeiter des Verbandes können insbesondere sein:
1. Geschäftsführer
 2. Generalsekretär
 3. Finanzmanager
 4. Sekretär der Geschäftsstelle
 5. Bundestrainer A-Kader
 6. Bundestrainer B-Kader
 7. Bundestrainer Jugend-Kader
- (3) Die Aufgabenbeschreibungen für die Mitarbeiter des Verbandes sind in die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes aufzunehmen.
- (4) Die Entlohnung erfolgt auf Grundlage eines Arbeitsvertrages, der von dem betreffenden Mitarbeiter und dem ÖMGV entsprechend der in § 12 Absatz 17 festgelegten Zeichnungsberechtigung unterzeichnet wird. Zur Ausarbeitung des Arbeitsvertrages kann sich der Bundesvorstand externe Unterstützung, z.B. durch einen Wirtschaftstreuhänder, einholen. Die hierfür zu verwendenden Mittel des Verbandes, die sich nur aus beantragten und genehmigten Fördermitteln der Bundessport GmbH zusammensetzen dürfen, sind in die jährliche Budgetplanung aufzunehmen.
- (5) Sofern für die Entlohnung der Mitarbeiter Eigenmittel des Verbandes aufgewendet werden sollen, ist hierfür ein Beschluss des Verbandstages erforderlich.

§ 14 INTERESSENKONFLIKTE

- (1) Personen, bei denen ein ständiger ernsthafter Interessenkonflikt besteht, können nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein, oder als Mitarbeiter des Verbandes berufen werden. Über das Vorliegen eines ständigen ernsthaften Interessenskonfliktes entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
- (2) Ein ernsthafter Interessenkonflikt liegt vor, wenn Personen private ökonomische oder persönliche Interessen haben oder zu haben scheinen, die eine unabhängige, integre und sachgerechte Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Bundesvorstandes oder als Mitarbeiter des Verbandes beeinträchtigen können. Private oder persönliche Interessen umfassen jede personenbezogene Vorteilserlangung für die eigene Person oder Dritte. Interessenkonflikte können sich z.B. ergeben durch

1. persönliche Verbindung zu einem Sponsor,
 2. persönliche Verbindung zu Medien,
 3. persönliche Verbindung zu einem Geschäftspartner des ÖMGV,
 4. Verwandtschaftsverhältnis zu einem Kader-Athleten,
 5. Tätigkeiten in einer konkurrierenden Organisation,
 6. Tätigkeiten in Funktionen, die dem Ansehen des ÖMGV entgegenwirken können,
 7. persönliche Verbindung zu oder Empfehlung von Unternehmen, die in Konkurrenz zu Geschäftspartnern des ÖMGV (Sponsoren, Ausrüster usw.) stehen.
- (3) Besteht nur in seltenen Einzelfällen ein Interessenkonflikt, so ist dies zu dokumentieren. Hierzu führt der ÖMGV ein internes Interessenregister, in welches nur der Bundesvorstand und die Mitglieder des Kontrollausschusses Einsicht haben. In diesem legen die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitarbeiter des Verbandes alle ideellen und materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im ÖMGV zu einem Interessenkonflikt führen oder als solche wahrgenommen werden können, offen.
- (4) Im Übrigen gelten zur Vermeidung von Interessenkonflikten folgende Regeln:
1. Private Interessen ideeller oder materieller Art und die Interessen des ÖMGV sind strikt zu trennen. Schon der bloße Anschein, dass Entscheidungen für den ÖMGV nicht frei von persönlichen Interessen getroffen werden, sollte tunlichst vermieden werden.
 2. Wenn bei einer konkreten Aufgabe oder Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies offenzulegen und durch den Bundesvorstand zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist, oder die Aufgabe einer anderen Person übertragen wird. Dieser Vorgang ist im jeweiligen Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
 3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private Geschäfte, die den Interessen des ÖMGV entgegenstehen, oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den ÖMGV beeinflussen oder entgegenwirken können.
 4. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes (und deren Familienmitgliedern) und dem ÖMGV müssen vom Bundesvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt und protokolliert werden.

§ 15 TECHNISCHE KOMMISSION

- (1) Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus
1. dem Sportdirektor als Vorsitzenden
 2. dem Referenten für Jugend und Breitensport
 3. dem Referenten für Lizenzwesen
 4. dem IT-Beauftragten
 5. dem Bundestrainer A-Kader
 6. dem Bundestrainer B-Kader
 7. dem Bundestrainer Jugend-Kader
 8. dem Athletensprecher
 9. der Athletensprecherin
 10. je einem Vertreter der Landesverbände (in der Regel Landessportreferent bzw. Landessportwart).
- Im Fall von Doppelfunktionen steht dem betreffenden Mitglied nur eine Stimme zu. Die Landesverbände benennen ihren stimmberechtigten Vertreter vor jeder Sitzung.
- (2) Der Referent für Lizenzwesen und der IT-Beauftragte werden durch den ordentlichen Verbandstag gewählt.
- (3) Der Athletensprecher und die Athletensprecherin werden von den Angehörigen der A-, B- und Jugend-Kader alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann schriftlich oder in einem Online-Verfahren erfolgen und wird vom Sportdirektor organisiert und beaufsichtigt.
- (4) Jedes Mitglied gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 9 hat eine persönliche Stimme, die nicht übertragen werden kann. Jeder Landesverband hat zwei Stimmen, wobei beide Stimmen durch einen anwesenden Vertreter wahrgenommen werden. Eine Stimmenübertragung auf einen anderen Landesverband ist nicht zulässig.
- (5) Der Technischen Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung und Änderung des ÖMGV-Regelwerkes, soweit hiermit sportliche Fragen geregelt werden (z.B. Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe oder die ÖMGV-Rangliste usw.) und die Zuständigkeit im ÖMGV-Regelwerk nicht explizit einem anderen Gremium zugewiesen ist. Ausgenommen hiervon sind die ÖMGV-Sportordnung sowie Anträge an die WMF auf Änderung der internationalen Spielregeln nebst deren Anhängen; hierfür ist der Verbandstag des ÖMGV das beschlussfassende Gremium.

- b) Erstellung von Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu Fragen der Aus- und Fortbildung von Lizenzträgern.
 - c) Erstellung und Änderung des ÖMGV-Rahmenterminplans.
 - d) Vergabe von Meisterschaften und anderen Turnierveranstaltungen des ÖMGV.
 - e) Klärung grundsätzlicher Fragen des Spielbetriebs.
- (6) Die Technische Kommission tagt mindestens einmal im Jahr vor dem Verbandstag des ÖMGV. Der zeitliche Abstand ist so zu wählen, dass etwaige Anträge an den Verbandstag fristgemäß eingebracht werden können. Darüber hinaus können nach Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Alle Sitzungen können auch als Online-Videokonferenzen abgehalten werden.
- (7) Die Sitzungen der Technischen Kommission werden vom Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung, sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, erfolgen.
- (8) Anträge an die Technische Kommission müssen spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich an die ÖMGV-Geschäftsstelle und den Vorsitzenden der Technischen Kommission gesendet werden. Dies kann auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Technischen Kommission, der ÖMGV-Vorstand, sowie die Landesverbände im ÖMGV. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen festgestellt wird.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Technischen Kommission ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 RECHTSAUSSCHUSS

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu zwei Besitzern, die vom ordentlichen Verbandstag gewählt werden. Der Vorsitzende muss, sein Stellvertreter soll ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften vorweisen.
- (2) Der Rechtsausschuss entscheidet in allen Satzungs-, Rechts- und Strafangelegenheiten des ÖMGV, insbesondere bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit sind endgültig und für alle Verbandsorgane verbindlich, sofern nicht eine abweichende Regelung in der Rechtsordnung des ÖMGV vorgesehen ist.
- (3) Der Rechtsausschuss kann darüber hinaus vom Verbandstag, vom Bundesvorstand, sowie von der Technischen Kommission in allen Rechtsfragen als beratende Instanz einbezogen werden. Die Beratung erfolgt schriftlich und ist nicht bindend, sofern nichts anderes bestimmt wurde.
- (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses üben ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden aus. Sie sind in ihren Entscheidungen lediglich an die anzuwendenden Normen gebunden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes, des Kontrollausschusses, oder eines Rechtsausschusses eines Landesverbandes sein. Sie dürfen ihre Tätigkeit im Rechtsausschuss nicht in Verfahren ausüben, in denen sie selbst Verfahrensbeteiligter sind, oder an deren Ausgangssachverhalt sie als Mitglied eines Verfahrensbeteiligten mitgewirkt haben.
- (5) Einzelheiten der Tätigkeit des Rechtsausschusses sowie Verfahrensvorschriften regelt die Rechtsordnung des ÖMGV, die vom Verbandstag beschlossen wird.

§ 17 EHREN RAT

- (1) Dem Ehrenrat gehören die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des ÖMGV als ständige Mitglieder an. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand bis zu zwei weitere Mitglieder, die nicht dem Bundesvorstand angehören müssen, für die Dauer seiner eigenen Funktionsperiode in den Ehrenrat berufen.
- (2) Den Vorsitz des Ehrenrates führt aus Koordinationsgründen der Präsident des ÖMGV.
- (3) Dem Ehrenrat obliegen Aufgaben beratender, fördernder, unterstützender und repräsentativer Art. Er wird auf Initiative oder Beschluss des Bundesvorstandes oder des Verbandstages tätig.
- (4) Dem Ehrenrat steht kein Beschlussrecht zu. Er ist jedoch berechtigt, in allen ihm zugewiesenen Angelegenheiten Vorschläge zu unterbreiten.

§ 18 KONTROLLAUSSCHUSS

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus zwei bis vier Personen, die auf Vorschlag der Landesverbände vom ordentlichen Verbandstag gewählt werden. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sollen stets unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Kontrollausschuss vereinigt die Funktionen der Rechnungsprüfer und des Aufsichtsorgans im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (3) Aufgabe des Kontrollausschusses ist die Überwachung aller Organe des ÖMGV im gesamten Tätigkeitsbereich. Insbesondere ist es Aufgabe des Kontrollausschusses, den Jahresabschluss des ÖMGV, insbesondere im Hinblick auf die zweckmäßige Verwendung der Eigenmittel, sowie die ordnungsgemäße Buchhaltung zu überprüfen.
- (4) Der Kontrollausschuss berichtet dem Verbandstag über die von ihm getroffenen Feststellungen und stellt ggf. den Antrag auf Entlastung des Bundesvorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilzunehmen.
- (6) Der Kontrollausschuss ist berechtigt, die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beim Bundesvorstand zu beantragen.

§ 19 AUTHENTISCHE AUSLEGUNG DER SATZUNGEN UND BESTIMMUNGEN

- (1) Die authentische Auslegung der Satzungen und Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Bundesvorstandes. Bei strittigen Auslegungsfragen kann der Bundesvorstand den Rechtsausschuss konsultieren.
- (2) Authentische Interpretationen von Regelwerksbestimmungen sind den Mitgliedern des ÖMGV, den Mitgliedern des Kontrollausschusses, sowie den Mitgliedern des Rechtsausschusses in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 20 AUFLÖSUNG DES ÖMGV

- (1) Die freiwillige Auflösung des ÖMGV kann von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des ÖMGV fließt bei dessen Auflösung der Sport Austria zu, die es einem gemeinnützigen sportlichen Zweck zuzuführen hat.

§ 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) Diese Geschäftsordnung nach § 12 Absatz 5 der ÖMGV-Satzung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Mitarbeiter des Verbandes, soweit sich diese nicht bereits unmittelbar aus anderen Bestimmungen ergeben.
- (2) Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten geschlechtsneutral und schließen alle Geschlechter mit ein, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Differenzierung erfolgt.
- (3) Der Bundesvorstand übt seine Tätigkeit zur Erfüllung der ihm durch die Satzungen übertragenen Aufgaben aufgrund von Beschlüssen des Verbandstages, sowie von Beschlüssen aus, die in Sitzungen gefasst werden, die nach den Bestimmungen der ÖMGV-Satzung einzuberufen sind.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter des Verbandes haben die Gesamtinteressen des österreichischen Minigolfportes jederzeit und in jeder Hinsicht zu wahren.
- (5) Wird die Behandlung einer Sache vom Präsidenten oder aufgrund eines Beschlusses für vertraulich erklärt, so ist allen Vorstandsmitgliedern gegenüber Außenstehenden jede Äußerung über dieses Thema untersagt.

§ 2 VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Alle Sitzungen des Bundesvorstandes können in Präsenz oder als Online- bzw. Video-Konferenzen durchgeführt werden. Art und ggf. Ort der Sitzung sind in der Einladung anzugeben.
- (2) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch elektronisch, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung ergänzt und geändert werden.
- (3) Ist eine Entscheidung des Bundesvorstandes dringend erforderlich, kann die Frist zur Einberufung auf bis zu zwei Tage verkürzt werden. Bei Vorstandssitzungen mit einer verkürzten Einberufungsfrist können jedoch nur solche Themen und Anträge erörtert und beschlossen werden, für die eine besondere Dringlichkeit besteht. In Zweifelsfällen kann der Bundesvorstand die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit feststellen.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident verhindert und ist der Vorstand im Übrigen beschlussfähig, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind zu einem respektvollen Umgang sowie zu einer sachlichen Diskussionsführung verpflichtet. Der Sitzungsleiter ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen die Diskussion zu unterbrechen oder abubrechen, oder einzelne Vorstandsmitglieder von der weiteren Diskussion auszuschließen.

§ 3 ANTRÄGE AN DEN BUNDESVORSTAND

- (1) Zur Stellung von Anträgen an den Vorstand sind berechtigt:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sowie deren Mitgliedsvereine
 - die Organe des ÖMGV, ggf. vertreten durch ihre Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, alle bei ihm gemäß Absatz 1 eingelangten Anträge der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen. Die Behandlung von Anträgen nicht antragsberechtigter Personen und Gremien bleibt seinem Ermessen vorbehalten.

§ 4 ABSTIMMUNGEN

- (1) Es dürfen grundsätzlich nur Antragsinhalte zur Abstimmung gebracht werden, die im Vorhinein in der Tagesordnung festgelegt wurden.
- (2) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist grundsätzlich zunächst der am weitesten gefasste Antrag zur Abstimmung zu bringen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Sitzungsleiter.
- (3) Alle Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Abstimmungen außerhalb von Vorstandssitzungen sind zulässig, sofern die Dringlichkeit der Angelegenheit es erfordert und die ordnungsgemäße Einberufung einer Vorstandssitzung nicht mehr möglich ist. Derartige Abstimmungen sind schriftlich (auch elektronisch per E-Mail) durchzuführen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

§ 5 PRÄSIDENT / VIZEPRÄSIDENT / GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Präsident ist im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse der gesetzliche Vertreter des Verbandes nach innen und außen. Er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und er ist für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandstages verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören insbesondere
 1. die Leitung der Sitzungen des Bundesvorstandes und des Verbandstages,
 2. die Teilnahme an Sitzungen der weiteren Organe des Verbandes (ausgenommen Rechtsausschuss), soweit er dies für notwendig erachtet,
 3. die Vertretung des ÖMGV bei Sitzungen und Besprechungen übergeordneter oder fachübergreifender Gremien (z.B. Sport Austria),
 4. die Vertretung des ÖMGV vor übergeordneten Sportorganisationen, Behörden und Gerichten, ggf. zusammen mit dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied,
 5. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragene Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Präsidenten werden im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Präsidenten können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen werden. Dies entbindet den Präsidenten jedoch nicht von seiner Gesamtverantwortung innerhalb des Verbandes sowie von seiner Vertretungsberechtigung nach außen.

§ 6 SPORTDIREKTOR / GENERALSEKRETÄR

- (1) Der Sportdirektor ist das Exekutivorgan zur Erfüllung der dem Verband obliegenden sportlichen Aufgaben.
- (2) Zu den Aufgaben des Sportdirektors gehören insbesondere
 1. die Überwachung des gesamten Sportbetriebs innerhalb des ÖMGV,
 2. die Vertretung des ÖMGV gegenüber den internationalen Sportfachverbänden in fachspezifischen Fragen,
 3. die Leitung der Sitzungen der Technischen Kommission und der Bundesligakommission,
 4. die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Sportregelwerkes der WMF und des ÖMGV,
 5. die Koordination und Überwachung der Tätigkeit der Bundestrainer, einschließlich der Berufung und Abberufung von Kaderspielern,
 6. die organisatorische Vorbereitung von Maßnahmen der ÖMGV-Kader, einschließlich der Teilnahme des ÖMGV an internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen,
 7. die Erarbeitung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sowie die Durchführung von Aus- und Fortbildungen für Schiedsrichter und Turnierleiter,
 8. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Sportdirektors werden im Verhinderungsfall durch den Präsidenten wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Sportdirektors können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Generalsekretär übertragen werden. Dies entbindet den Sportdirektor jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 7 SCHRIFTFÜHRER / SCHRIFTFÜHRER STELLVERTRETER / SEKRETÄR DER GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der Schriftführer ist, in Abstimmung mit dem Präsidenten und den fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern, für die Abwicklung des Schriftverkehrs des Verbandes verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Schriftführers gehören insbesondere
 1. die Fertigung von Schreiben, Mitteilungen und sonstigen Schriftstücken des Verbandes gemäß Vorgabe,
 2. die Fertigung der Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsorgane gemäß Vorgabe,
 3. die Buchung von Unterkünften, Flügen und Fahrkarten für Reisen von Vorstandsmitgliedern und anderen Verbandsangehörigen (Bundestrainer, Kaderspieler usw.) zu Tagungen, Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen gemäß Vorgabe,
 4. die Protokollführung bei den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Verbandstages,
 5. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragene Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Schriftführers werden im Verhinderungsfall durch den Schriftführer Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Schriftführers können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Sekretär der Geschäftsstelle übertragen werden. Dies entbindet den Schriftführer jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 8 FINANZREFERENT / FINANZREFERENT STELLVERTRETER / FINANZMANAGER

- (1) Dem Finanzreferenten obliegt die Abwicklung des gesamten finanziellen Verkehrs, die ständige Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Verbandes, sowie die Sicherstellung einer einwandfreien Durchführung der Buchhaltung.
- (2) Zu den Aufgaben des Finanzreferenten gehören insbesondere
 1. die Vorschreibung und Beitreibung der Mitgliedsbeiträge und Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gebührenordnung,
 2. die Leistung der ordnungsgemäß belegten Auszahlungen und Verbindlichkeiten,
 3. die Erstellung des Jahresabschlusses sowie von Zwischenberichten gemäß Anforderung,
 4. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragene Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Finanzreferenten werden im Verhinderungsfall durch den Finanzreferent Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Finanzreferenten können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Finanzmanager übertragen werden. Dies entbindet den Finanzreferenten jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 9 REFERENT FÜR JUGEND UND BREITENSPORT

- (1) Dem Referenten für Jugend und Breitensport obliegt die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten im Jugend- und Breitensport.
- (2) Zu den Aufgaben des Referenten für Jugend und Breitensport gehören insbesondere
 1. die Entwicklung von Maßnahmen und Projekten zur Unterstützung der Vereine bei der Gewinnung von Mitgliedern, insbesondere Jugendliche, in Abstimmungen mit den Landesverbänden,
 2. die Durchführung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen für Jugendliche, ggf. in Abstimmung mit dem Bundestrainer J,
 3. die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz der besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen im Vereins- und Turnierbetrieb,
 4. die Erstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Jugendbetreuer in Vereinen,
 5. die Sammlung von Ideen zur Weiterentwicklung des Wettkampfsports, insbesondere die Entwicklung neuer Spielformen mit Breitensportwirkung, insbesondere im Jugendbereich,
 6. die Koordination der Teilnahme von ÖMGV-Jugend/U23-Teams in der Bundesliga,
 7. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Referenten für Jugend und Breitensport werden im Verhinderungsfall durch den Präsidenten wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Referenten für Jugend und Breitensport können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Generalsekretär übertragen werden. Dies entbindet den Referenten für Jugend und Breitensport jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 10 REFERENT FÜR LIZENZWESEN

- (1) Dem Referenten für Lizenzwesen obliegt die Führung der Verbandskartei für Spielberechtigungen, Schiedsrichter, Turnierleiter, Trainer und Übungsleiter.
- (2) Zu den Aufgaben des Referenten für Lizenzwesen gehören insbesondere
 1. die Bearbeitung von An- und Abmeldungen von Spielern, sowie der Wechsel der Lizenzstufe,
 2. die Bearbeitung von nationalen und internationalen Vereinswechsellern, sowie von internationalen Leihspielvereinbarungen,
 3. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Schiedsrichter- und Turnierleiter-Lizenzen, einschließlich der Überwachung der Gültigkeitszeiträume,
 4. die Beantragung von Zertifizierung neuer Minigolfanlagen bei der WMF, sowie die Überwachung der Gültigkeit bestehender Zertifizierungen,
 5. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Referenten für Lizenzwesen werden im Verhinderungsfall durch den Sportdirektor wahrgenommen.

- (4) Die Aufgaben des Referenten für Lizenzwesen können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Generalsekretär übertragen werden. Dies entbindet den Referenten für Lizenzwesen jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 11 IT-BEAUFTRAGTER

- (1) Dem IT-Beauftragten obliegt die Sicherstellung der elektronischen Kommunikation des Verbandes, sowie die Entwicklung und Pflege eines IT-Programms zur Verwaltung von Lizenzen und Durchführung von Turnieren.
- (2) Zu den Aufgaben des IT-Beauftragten gehören insbesondere
1. die Sicherstellung einer funktionsbereiten IT-Technik zur Durchführung der ÖMGV-Wettbewerbe (Internet-/WLAN-Router, Handys usw.),
 2. die Beauftragung von Änderungen und Weiterentwicklungen des IT-Turnierprogramms beim Softwareentwickler und Überwachung der Umsetzung,
 3. die Erarbeitung und Pflege von Schulungsunterlagen für das IT-Turnierprogramm,
 4. die Erstellung und Pflege der ÖMGV-Rangliste in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 5. die Bearbeitung von Turnieranmeldungen in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 6. alle sonstigen ihm durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des IT-Beauftragten werden im Verhinderungsfall durch den Sportdirektor wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des IT-Beauftragten können ganz oder teilweise einem hauptamtlichen Generalsekretär übertragen werden. Dies entbindet den IT-Beauftragten jedoch nicht von seiner Verantwortung und Vertretungsberechtigung im Innen- und Außenverhältnis.

§ 12 BUNDESTRAINER A / BUNDESTRAINER B / BUNDESTRAINER J

- (1) Den Bundestrainern obliegen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Berufung der ÖMGV-Kader (A-, B- und J-Kader), einschließlich aller Kadermaßnahmen.
- (2) Zu den Aufgaben der Bundestrainer gehören insbesondere
1. jährliche Erstellung der Kader in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 2. Erstellung einer Jahresplanung für die Kader, einschließlich aller Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 3. Nominierung der Nationalmannschaften für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen in Abstimmung mit dem Sportdirektor,
 4. Festlegung von Mannschaftsaufstellungen der Nationalmannschaften,
 5. Nominierung von Teilnehmern an Trainings- und Vorbereitungsmaßnahmen,
 6. alle sonstigen ihnen durch die Satzungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Bundesvorstand kann in Abstimmung mit dem Sportdirektor und den Bundestrainern weitere Trainer und Betreuer mit fachspezifischen Aufgaben berufen.
- (4) Die Aufgaben der Bundestrainer werden im Verhinderungsfall durch einen anderen Bundestrainer oder den Sportdirektor wahrgenommen.

§ 13 SONSTIGES

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung nicht besonders erwähnten Aufgaben werden vom Vorstand im Sinne dieser Geschäftsordnung im Einklang mit den Satzungen und unter Beachtung der sportlichen und administrativen Gesamtinteressen des ÖMGV geregelt.

ALLGEMEINER TEIL**§ 1 GELTUNGSBEREICH**

1. Diese Rechtsordnung bildet zusammen mit den anderen Teilen des ÖBGV-Regelwerkes die Rechtsgrundlage für die Schlichtung aller sich aus dem Verbandsgeschehen ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, sowie zwischen den einzelnen Mitgliedern untereinander, sowie zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, sowie zwischen Verbandsangehörigen verschiedener Vereine untereinander.
2. Jedes ÖBGV-Mitglied sowie alle Verbandsangehörigen sind berechtigt, bei jeder der in Absatz 1 angeführten Streitigkeiten die Gerichtsbarkeit des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Durch die Anerkennung der Verbandsgerichtsbarkeit im konkreten Fall, erlischt das Recht auf Anrufung der staatlichen Gerichte. Disziplinarfälle unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Verbandes, soweit kein Tatbestand des allgemeinen Strafrechtes verwirklicht worden ist.
3. Für alle in dieser Rechtsordnung oder einem anderen Bestandteil des ÖBGV-Regelwerkes nicht geregelten Fälle ist das geltende österreichische Zivil- und Strafprozessrecht sinngemäß anzuwenden.

§ 2 SCHRIFTVERKEHR

Sämtliche Schriftstücke, die rechtliche Angelegenheiten betreffen sind, wenn ihre Zustellung auf dem Postweg erfolgt, als eingeschriebene Briefe aufzugeben. Als Aufgabetag wird das Datum des Poststempels vermutet. Erfolgt die Übermittlung eines solchen Schreibens persönlich, so ist dem Überbringer der Empfang schriftlich zu bestätigen.

§ 3 EINGABEN

1. Die Einlaufstelle für alle im § 2 bezeichneten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes. Nur Anträge gemäß § 6 Abs. 2 sind an die Geschäftsstelle des ÖBGV zu richten. Die Eingaben sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen und haben zu enthalten:
 - 1.1 Name bzw. Bezeichnung des Antragstellers
 - 1.2 Datum der Eingabe
 - 1.3 Ausführliche Darstellung des Sachverhaltes
 - 1.4 Aus dem Sachverhalt folgender Antrag
 - 1.5 Unterschrift des oder der Antragsteller(s)
2. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vereine des Landesverbandes
 - b) andere Vereine, soweit die Sache unmittelbare Mitglieder oder Verbandsangehörige des angerufenen Landesverbandes betrifft
 - c) der Vorstand des Landesverbandes als Ganzes sowie dessen einzelne Mitglieder
 - d) andere ÖBGV-Landesverbände
 - e) der ÖBGV-Vorstand als Ganzes sowie dessen einzelne Mitglieder
 - f) der Oberschiedsrichter eines innerhalb des angerufenen Landesverbandes abgehaltenen Turniers, bzw. der Oberschiedsrichter eines Turniers, bei dem das Verhalten eines Angehörigen des angerufenen Landesverbandes den Anstoß zur Behandlung durch den Rechtsausschuss gegeben hat
 - g) die internationalen Dachverbände
 - h) die Österreichische Bundessportorganisation
3. Sollten Anträge von anderer, als unter Abs. 2 angeführter Seite eingehen, so bleibt deren Behandlung dem freien Ermessen des Vorstandes des angerufenen Landesverbandes überlassen.
4. Fehlerhafte Anträge können unter Angabe der entsprechenden Bedingungen zur Berichtigung oder Ergänzung innerhalb von 8 Tagen zurückgewiesen werden.

§ 4 EINLEITUNG EINES VERFAHRENS

1. Der Vorstand des Landesverbandes hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer Eingabe die formalen Voraussetzungen für die Behandlung der vorgebrachten Angelegenheiten zu prüfen und - falls dem Antrag keine Mängel anhaften - diese Eingabe an den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen ein Verfahren einzuleiten.
2. Wurde der Antrag nach § 6 direkt an den ÖBGV gerichtet, so hat dessen Vorstand ebenso nach Abs. 1 vorzugehen.

3. Von der Einleitung eines Verfahrens sind unverzüglich die beteiligten Parteien zu verständigen, wobei ihnen genau der Antrag der Gegenseite zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 5 RECHTSORGANE

1. Für die Behandlung rechtlicher Angelegenheiten sind zuständig:
 - 1.1 In erster Instanz der Rechtsausschuss des jeweiligen Landesverbandes (Ausnahme: § 6)
 - 1.2 In zweiter Instanz der Rechtsausschuss des ÖBGV
 - 1.3 Es bleibt jedem Landesverband vorbehalten, gegen Urteile des Rechtsausschusses des Landesverbandes noch eine weitere Instanz des Landesverbandes zuzulassen. Allerdings darf dadurch der Rechtszug nicht über Gebühr hinausgezögert werden, auch kann die Berufung an den Rechtsausschuss des ÖBGV dadurch nicht ausgeschlossen werden.
2. Die Rechtsausschüsse werden tätig als Disziplinarkommission, wenn gegen einen Spieler, Verein oder Landesverband eine der im § 10 vorgesehenen Strafen verhängt werden soll, oder als Schiedsgericht, wenn eine sich aus dem Verbandsleben ergebende Streitigkeit, die nicht mit der Bestrafung eines Teiles abgeschlossen werden soll, behandelt wird.
3. Die Besetzung des erstinstanzlichen Organs ist in der Rechtsordnung des jeweiligen Landesverbandes geregelt. Es soll jedoch mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, die Bemessung eventueller Strafen erfolgt analog dem staatlichen Recht.
4. Der Berufungssenat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sollte es dem Vorsitzenden aufgrund der Wichtigkeit des Falles oder der Schwierigkeit der Entscheidung angebracht erscheinen, so hat er den Senat auf vier Beisitzer zu erweitern. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
5. Ein Vorsitzender und mindestens sechs Beisitzer des ÖBGV-Rechtsausschusses sind auf dem ÖBGV-Verbandstag zu wählen, ferner ist ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Kreis der Beisitzer zu bestellen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
6. Mitglieder des Rechtsausschusses eines Landesverbandes dürfen nicht angehören:
 - 6.1 zu mehr als 1/3 dem Vorstand des Landesverbandes
 - 6.2 dem Vorstand des ÖBGV
 - 6.3 dem Rechtsausschuss des ÖBGV
7. Mitglieder des Rechtsreferates des ÖBGV dürfen nicht angehören:
 - 7.1 dem Vorstand des ÖBGV
 - 7.3 dem Rechtsausschuss eines Landesverbandes
8. Die Mitglieder der Rechtsausschüsse haben bei ihren Entscheidungen strengste Objektivität zu wahren und sind keinerlei Weisungen unterworfen!

BESONDERER TEIL

DISZIPLINARORDNUNG

§ 6 TÄTIGKEITSGEBIET

1. Die Disziplinarkommission des ÖBGV wird tätig:
 - 1.1 als Berufungsinstanz gegen Urteile der Disziplinarkommission eines Landesverbandes oder des im Landesverband zuständigen Gremiums;
 - 1.2 ausnahmsweise als erste Instanz, wenn gegen einen Landesverband oder ein Vorstandsmitglied des ÖBGV entschieden werden soll, oder wenn die zu ahndende Handlung bei einer Repräsentativveranstaltung, die der ÖBGV beschickt hat oder deren Beschickung auf Grund einer Qualifikation innerhalb des ÖBGV erfolgt ist, begangen wurde. In diesen Fällen gibt es keinen weiteren Instanzenzug.

§ 7 VERHANDLUNG

Zur Verhandlung sind zu laden:

Der Beschuldigte und der Antragsteller, bzw. das für diesen Fall Vertretungsbefugte Organ.

Eine Verhandlung erfolgt ausnahmslos mündlich, wobei der Beschuldigte das Recht hat, alle zu seiner Entlastung beitragenden Umstände vorzubringen. Das Urteil wird gefällt nur aufgrund der mündlichen Verhandlung.

§ 8 VERTRETER

Jede Partei hat das Recht, für die mündliche Verhandlung einen mit der Sachlage vertrauten Vertreter zu bestellen. Sie kann allerdings auch selbst tätig werden.

§ 9 SÄUMNIS

Erscheint ein Beschuldigter nicht zur mündlichen Verhandlung, so ist gegen ihn ein Urteil aufgrund des eingebrachten Strafantrages zu fällen. Reichen die Fakten im Strafantrag nicht aus, so ist das Verfahren einzustellen. Der erschienene Vertreter des Antragstellers darf keine weiteren Fakten vorbringen. Erscheint der Vertreter des Antragstellers nicht, so wird die Entscheidung gefällt, aufgrund des Strafantrages und der Verantwortung des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung.

§ 10 STRAFEN

1. Die Rechtsausschüsse sind befugt, folgende Strafen zu verhängen:
 - 1.1 schriftliche Ermahnung
 - 1.2 befristete Turniersperren bis zu 3 Jahren
 - 1.3 lebenslängliche Turniersperren
 - 1.4 örtlich begrenzte Turniersperren
 - 1.5 örtlich unbegrenzte Turniersperren
 - 1.6 befristete oder lebenslängliche Sperre als Verbandsfunktionär
 - 1.7 befristeter Ausschluss aus dem ÖBGV
 - 1.8 dauernder Ausschluss aus dem ÖBGV
 - 1.9 gegen einzelne Landesverbände - Entzug des Stimmrechtes beim Verbandstag
2. Wenn es erforderlich erscheint, können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
3. Strafen nach Abs. 1 Pkt. 8 u. 9 bedürfen zu ihrer Wirksamwerdung der Zustimmung des Präsidiums des ÖBGV.
4. Die Strafen sind so zu bemessen, dass außer auf die Schuld des Täters auch auf dessen sonstiges Verhalten innerhalb des ÖBGV, insbesondere auf frühere gegen ihn ergangene Disziplinarentscheidungen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 11 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Gelangt eine Rechtsinstanz zu der Ansicht, dass die Vollstreckung aus Gründen der Generalprävention nicht notwendig ist, und besteht die begründete Ansicht, dass sich der Täter in Zukunft allein durch die Androhung der Strafe zu keiner solchen Handlung mehr hinreißen lässt, so ist die Strafe unter Setzung einer Bewährungsfrist bedingt nachzusehen. Die Dauer der Bewährungsfrist darf fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 12 RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittel der Berufung ist zulässig gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission eines Landesverbandes, außer gegen Entscheidungen nach § 9. In solch einem Fall kann Wiedereinsetzung verlangt werden, wenn der Betreffende nachweist, dass er zum fraglichen Zeitpunkt nicht oder nur unter schwierigsten Umständen der Verhandlung beiwohnen konnte.

§ 13 GNADENGESUCH

Wurde die Hälfte einer zeitlich befristeten oder fünf Jahre einer lebenslänglichen Sperre bereits abgebußt, und hat sich der Verurteilte in dieser Zeit keiner weiteren Verfehlung gegen den ÖBGV schuldig gemacht, so kann er an den Präsidenten ein Gnadengesuch um Herabsetzung, bedingte Nachsicht oder gänzlichen Erlass der restlichen Strafe richten. Der Präsident entscheidet nach freiem Ermessen; allerdings hat seine Entscheidung eine Begründung zu enthalten.

§ 14 EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN

Der Vorsitzende eines Rechtsorgans ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit schriftliche einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Rekurs hingegen ist - ohne aufschiebende Wirkung - innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über diesen Rekurs entscheidet das für die Verhandlung zuständige Rechtsorgan im ordentlichen Verfahren. Gegen dessen Entscheidung gibt es keinen weiteren Rechtszug.

§ 15 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Die Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Kammer bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er hat die Parteien zur Wahrheit zu ermahnen. Die Zeugen haben alsdann bis zu ihrer Vernehmung den Verhandlungsraum zu verlassen. Es erfolgt die Beweisaufnahme. Sollten es die Umstände erfordern, so kann der Vorsitzende die Verhandlung zur Beibringung neuer Beweise vertagen. Nach der Beweisaufnahme ist den Parteien das Schlusswort zu erteilen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern der Kammer vorbehalten.
3. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Urteile des ÖBGV Rechtsreferates sind rechtskräftig und mit keinem Rechtsmittel mehr anfechtbar. Die Urteile der Landesrechtsreferate erhalten 14 Tage nach Zustellung Rechtskraft, soweit innerhalb dieser Frist kein Rechtsmittel (Berufung) eingelegt wurde. Die Urteile des ÖBGV - Rechtsreferates sind, außer den Parteien, auch allen Landesverbänden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 16 GEBÜHREN UND KOSTEN

1. Soll von einem Rechtsorgan ein Verfahren anhängig gemacht werden, so sind an die zuständige Verbandskasse Gebühren zu entrichten. Der Antragsteller hat dem Vorstand des Landesverbandes bzw. des ÖBGV bei Einreichung der Schriftsätze den Zahlungsnachweis zu erbringen. Sollte ein Funktionär oder ein Oberschiedsrichter in Folge der Ausübung seiner Tätigkeit eine Klage einreichen, ist er von der Entrichtung der Gebühr befreit.
2. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Siegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Ein Kostenentscheid hat im Urteil aufzuscheinen.
3. Die Gebühren sind in der ÖBGV – 1.4.1 Gebührenordnung festgehalten.
4. Sind mit einer Beweisführung unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden, so ist sie nur dann durchzuführen, wenn sich der Antragsteller des Beweises bereiterklärt, die Kosten dafür zu übernehmen.
5. Tritt der ÖBGV als solcher als Partei auf, so ist er von der Zahlung etwaiger Gebühren befreit; ebenso der Landesverband in 1. Instanz.

§ 17 VERJÄHRUNG

1. Leichte Vergehen - das sind solche, die im Einzelfall auf die Interessen des Verbandes keinen maßgeblichen oder wesentlich störenden Einfluss ausüben - können nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Pflichtverletzung drei Monate vergangen sind, ohne dass ein entsprechender Strafantrag gestellt worden ist.
2. Schwere Vergehen - das sind solche Pflichtverletzungen, die den Sportbetrieb, das Ansehen oder überhaupt die Interessen des Verbandes gefährden oder schädigen - können nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Pflichtverletzung ein Jahr vergangen ist, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

§ 18 STRAFTILGUNG

Eine Strafe für ein leichtes Vergehen gilt als getilgt, wenn seit dem Zeitpunkt ihrer Verhängung drei Jahre - für ein schweres Vergehen fünf Jahre - verstrichen sind.

§ 19 ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNG

Vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses des ÖBGV ist ein Buch zu führen, in das die Entscheidungen der Disziplinarkommission mit kurzem Sachverhalt und Begründung der Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Entscheidungen sind fortlaufend zu nummerieren. Wenn es der Vorsitzende für nötig hält, sind auch einzelne gewichtige Entscheidungen der Disziplinarkommission eines Landesverbandes aufzunehmen.

§ 20 STRAFREGISTER

Die Führung des Strafregisters unterliegt dem Leiter der ÖBGV-Passzentrale, dem von jeder rechtskräftigen Entscheidung einer Disziplinarkommission eine Kopie zu übermitteln ist.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**§ 21 ZUSTÄNDIGKEIT**

Das Schiedsgericht des ÖBGV befasst sich mit der Berufung gegen Entscheidungen der zuständigen Organe der Landesverbandsrechtsausschüsse, die aufgrund von Streitigkeiten privatrechtlicher Natur ergangen sind.

Als 1. Instanz wird es nur dann tätig, wenn als eine der Parteien entweder der ÖBGV oder einer der Landesverbände auftritt. In diesem Fall gibt es keinen weiteren Instanzenzug.

§ 22 NICHTERFÜLLUNG EINER ENTSCHEIDUNG DES SCHIEDSGERICHTES

Sollte ein ÖBGV-Angehöriger eine Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht beachten oder sich weigern, sie zu erfüllen, obwohl er dazu verpflichtet ist, so ruht seine ÖBGV Mitgliedschaft bis zur Erfüllung.

§ 23 SONSTIGES

Alle anderen Bestimmungen, die in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, sind durch analoge Anwendung der Disziplinarordnung zu regeln.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 LANDESVERBANDSRECHTSAUSSCHÜSSE

Jeder Landesverband des ÖBGV hat einen Rechtsausschuss zu bestellen, sowie eine Rechtsordnung, die mit den Bestimmungen der vorliegenden nicht kollidiert, zu erlassen. Die Rechtsordnungen sind vor ihrem Inkrafttreten dem ÖBGV zur Einsicht vorzulegen.

§ 1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

- (1) Zweck dieser Finanzordnung ist es, den gesamten finanziellen Verkehr des ÖBGV in geeigneten Bahnen abzuwickeln. Insbesondere sind die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Gelder sowie die Führung geeigneter Aufzeichnungen darüber sicherzustellen.
- (2) Für die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder der Bundessport GesmbH (Förderstelle) sind die "Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle von Fördermitteln" in der jeweils gültigen Fassung bindend.
- (3) Die zweckgewidmete Verwendung der Fördermittel ist sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich zu dokumentieren und am Anfang des Folgejahres an die Förderstelle zu übermitteln.
- (4) Auf Basis der übermittelten Dokumente werden alle abgerechneten Positionen/Belege überprüft. Die Prüfung der Belege erfolgt bei der Förderstelle oder beim ÖMGV. Nach Abschluss der Prüfung erhält der ÖMGV ein vorläufiges Prüfprotokoll mit detaillierten Informationen zum Kontrollergebnis. Werden innerhalb einer von der Förderstelle gesetzten Frist Informationen oder Ersatzbelege nachgereicht, werde diese in die abschließende Prüfung einbezogen. Das endgültige Ergebnis der Kontrolle bildet das von der Geschäftsführung der Förderstelle gezeichnete finale Prüfprotokoll.

§ 2 VERWALTUNG

- (1) Die Eigenmittel des Verbandes und die Fördermittel des zuständigen Bundesministeriums sind in der Buchhaltung nachweislich getrennt zu erfassen.
- (2) Die Verwaltung der Mittel des ÖMGV hat nach ökonomischen Grundsätzen zu erfolgen.
- (3) Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen. Werden Mittel im Bargeldverkehr verwendet, so ist hierüber ein eigenes Kassabuch zu führen. Hohe Kassenbestände sind zu vermeiden.
- (4) Zum Abrechnungstichtag - dem 31. Dezember eines jeden Jahres - sind alle Konten abzuschließen und die Salden nachzuweisen.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist der verrechneten Belege beträgt sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Kontrolle durch den Kontrollausschuss bzw. der Entlastung durch den Verbandstag.
- (6) Für die Buchhaltung sowie die Abrechnung von Fördermitteln kann der Bundesvorstand ganz oder teilweise externe Unterstützung, z.B. durch einen Wirtschaftstreuhänder, beauftragen.

§ 3 KONTENPLAN

Siehe Anlage

§ 4 BELEGE

- (1) Für die Abrechnung von Verbandsmitteln können nur Originalbelege (Rechnungen, Formulare) anerkannt werden.
- (2) Nicht anerkannt werden
 1. Belege, die mit Blei- oder Graphitstiften ausgestellt sind,
 2. Belege, die unübersichtliche Korrekturen aufweisen oder die sonst unklar sind.
- (3) Bei Belegen in ausländischer Währung sind der seinerzeitige offizielle Tagesumrechnungskurs und der entsprechende Betrag in Euro anzugeben.
- (4) Belege über den Ankauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren können nicht anerkannt werden.

§ 5 RECHNUNGEN

- (1) Rechnungen müssen deutlich lesbar Namen und Adresse des Ausstellers, ein Datum, die Rechnungsnummer, und alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale aufweisen. Der Rechnungstext muss allgemein verständlich sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Textierung schriftlich zu erläutern.
- (2) Pauschalrechnungen (wie z.B. "Diverses 72,00 EUR") können grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- (3) Die Rechnung muss an den Österreichischen Minigolf Sport Verband oder einen seiner Mitgliedsverbände bzw. -vereine gerichtet sein.

§ 6 FORMULARE

- (1) Zur Abrechnung von Reisekosten von Sportlern, Trainern, Schiedsrichtern und Verbandsmitarbeitern ist das Formular zur **AUFZEICHNUNG ÜBER EINSÄTZE UND BESTÄTIGUNG ÜBER DEN ERHALT VON PAUSCHALEN REISEAUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN (PRAE)** in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die Aufstellung der gezahlten PRAE sind in der Buchhaltung abgebildet und über den Kontenplan ersichtlich.

Die PRAE werden für jede Empfängerperson bis zum 28. Februar eines jeden Jahres dem zuständigen Finanzamt übermittelt.

- (2) **LETZTEMPFÄNGERLISTEN** sind zu verwenden, wenn tatsächlich Vergütungen für Fahrtkosten, Nächtigung, Verpflegung, Taschengeld usw. in bar oder unbar ausbezahlt werden. Die Letztempfänger haben den Empfang des entsprechenden Betrages durch ihre Unterschrift oder Bekanntgabe ihrer Kontoverbindung (IBAN) zu bestätigen. Sammel- oder Vertretungsunterschriften können nicht anerkannt werden. Letztempfängerlisten sind insbesondere für die Abrechnung von Reisekosten von ehrenamtlichen Verbandsfunktionären (Präsident, Vizepräsident, sowie die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes) zu verwenden.
- (3) **TEILNEHMERLISTEN** sind zu verwenden, wenn Fahrt-, Nächtigungs- oder Verpflegungskosten durch Rechnungen belegt werden und keine Barzahlungen an Teilnehmer erfolgt sind. Die Teilnehmer haben durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung zu bestätigen.
- (4) **INVENTARLISTEN** sind für jedes Abrechnungsjahr eigens anzulegen. In die Inventarlisten sind alle aus Verbandsmitteln finanzierten langlebigen Gebrauchsgüter (Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände usw.) aufzunehmen, deren Anschaffungs-, Herstellungs-, oder Reparaturkosten 800,00 EUR übersteigen.

ANHANG – KONTENPLAN**Kontenklasse 0**

645 andere Beförderungsmittel

Kontenklasse 2

2800 Bank AT

2850 Sparkonto

Kontenklasse 4

4000 Bundessportförderung

4001 Dachverbandsförderung

4004 Allgemein Förderung

4501 Ranglistengebühr

4520 Lizenzgebühr und Aufzahlungen

4530 Bundesliga Startgebühren

4540 Selbstbehalte

4896 sonst. Zuschüsse

Kontenklasse 5

5000 Jugendkader

5100 A-Kader

5200 B-Kader

5300 WAGM Kader

5400 Fremdleistungen

5500 Ausrichtung Platzmieten

5520 Zuschüsse Champions League

5610 Jugendprojekte- Breitensport

5620 Aufwand allgemein

5700 Leistungszentren

5900 Trainer

Kontenklasse 6

6000 Löhne

6500 Gesetzlicher Sozialaufwand

Kontenklasse 7

7100 WMF Gebühren, Startgebühr

7240 Sportbekleidung / Material Sport

7321 Kfz Kosten und Miete Lagerbox

7340 Tagungen /PRAE/ Letztverbraucherlisten

7400 Geschäftsstelle /BK / Büromaterial

7450 PKW Leasingaufwand

7480 Turnierprogramm /Hardware

7700 Sachversicherungen

7770 Bundesliga /ÖM/ Finals extern

7790 Spesen des Geldverkehrs

Kontenklasse 8

8100 Zinsen

8450 KEST

8999 Jahresergebnis

Kontenklasse 9

9800 Eröffnungsbilanzkonto

Mitgliedsbeiträge

A-Lizenz	Pro Mitglied	45,00 €
J-Lizenz	Pro Mitglied	30,00 €
B-Lizenz	Pro Mitglied	30,00 €
C-Lizenz	Pro Mitglied	10,00 €

Bei Neuanmeldungen ist für das laufende Jahr ab dem 1.10. keine Lizenzgebühr zu entrichten.

Bei mindestens zwei (2) erzielten Ranglistennoten pro Kalenderjahr erhält der Stammverein im Folgejahr die entrichtete Lizenzgebühr für Jugendliche lt. Gebührenordnung gutgeschrieben. Einzureichen über die ÖMGV-Passzentrale

Start-Gebühren

Österr. Einzel-Staatsmeisterschaften	80,00 €
Österr. Jugendmeisterschaften	65,00 €
Österr. Seniorenmeisterschaften	80,00 €
Teilnehmergebühren-Betreuer und Gäste	40,00 €
Österr. Mannschafts-Staatsmeisterschaften	
Damenmannschaften	150,00 €
Herrenmannschaften	240,00 €
Bundesländermannschaftsmeisterschaft	
Mannschaften	220,00 €
Einzelspieler/innen	35,00 €
Jugend-Einzel	0,00 €

Ranglisten-Gebühr

Pokalturniere pro Wettbewerb	20,00 €
------------------------------	---------

Protest-Gebühr (Wettbewerbe des ÖMGV) 100,00 €

Zertifizierungsgebühr (Anlagen) pro Anlage

Neu errichtete Anlagen (Zertifizierung nur durch den ÖMGV)	Lt. Vorschriftung der WMF
Bestehende Anlagen (Durch den ÖMGV oder dem zuständigen LV)	Lt. Vorschriftung der WMF

Turniergebühren

Internationale Turniere	25,00 €
-------------------------	---------

Sonstige Gebühren

Klageschrift – Berufung – Beschwerde je Eingabe	100,00 €
Widerklage	50,00 €
Replik	35,00 €
Duplik	20,00 €
Verwaltungsgeldstrafe	65,00 €

Gültigkeit

Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2026 (auf 5 Jahre fixiert)

Startgebühren ab 03/2025, ausgenommen

 Mannschafts-Staatsmeisterschaften ab Saison 2025/2026

 Bundesländermannschaftsmeisterschaft ab 01.01.2026

§ 1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Zweck dieser Spesenordnung ist es, einheitliche Richtlinien zur Abrechnung von Auslagen, die Organe des Österreichischen Bahngolfverbandes in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, zu schaffen.
2. Gültigkeit hat diese Spesenordnung nur für jene Organe des Österreichischen Bahngolfverbandes, die in Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Bestimmungen des Österreichischen Bahngolfverbandes berechtigt sind, oder für Personen, die vom Präsidenten oder im Vertretungsfall vom Vizepräsidenten dazu ermächtigt werden.

§ 2 FAHRTKOSTEN

1. Grundsätzlich wird bei Verrechnungen von Fahrtkosten nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse Schnellzug plus Platzkarte; Touristenklasse; Schiff; Autobus; usw.) unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen anerkannt. Fahrtkosten können für die Hin- und Rückreise verrechnet werden.
2. In jedem Falle ist die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der auszuübenden Tätigkeit des Verbandsorgans zu wählen.
3. Für Fahrten, deren Endziel über 650 km entfernt ist, können auch Flugkosten (Touristenklasse), Kosten für die Benützung eines Schlafwagens oder Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse verrechnet werden.
4. Fahrten mit dem privaten Kfz werden in Ausnahmefällen (öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar) mit € 0,22 pro km bezahlt (zum Beispiel für Nationalkader A, B und Jugend zu Trainingseinheiten und zu internationalen Großbewerben; Fahrgemeinschaften sind zu bilden).
5. Reisen zu Tagungen, internationalen Großbewerben, Bundesliga, österr. Meisterschaften sind bei Verfügbarkeit mit dem Dienst-Kfz (VW Transporter T7) zu tätigen. Die Fahrtkosten werden über die Routex Karte, die dem Kfz beigelegt ist, bezahlt. Dazu ist rechtzeitig über die Geschäftsstelle ein Antrag auf Benützung (inkl. Reisezweck und Zeitraum) des Dienst-Kfz zu stellen, um eine Planung vornehmen zu können. Die Nutzung und Bewilligung obliegen der Geschäftsstelle. Fahrer und Zusatzfahrer müssen vor Antritt der Reise den gültigen Führerschein der Geschäftsstelle vorlegen. Es gilt die 0,0 Promille Grenze für den Fahrer. Bei Unfällen ist ein Unfallbericht zu erstellen und die Geschäftsstelle zu informieren. Bei dem Dienst-Kfz gibt es einen Selbstbehalt von € 900,00, der bei grober Fahrlässigkeit vom Fahrer bezahlt werden muss.

§ 3 ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

1. Bei der Abrechnung von Übernachtungskosten werden ohne Vorlage entsprechender Belege für eine Übernachtung nur € 25,00 anerkannt.
2. Bei Erbringung der Belege werden die entstandenen Kosten vergütet. Dabei gilt die Höchstgrenze von € 65,00 im Doppelzimmer und € 100,00 im Einzelzimmer pro Person. Im Ausland beträgt die Höchstgrenze € 85,00 im Doppelzimmer und € 110,00 im Einzelzimmer pro Person.

§ 4 VERPFLEGUNGSKOSTEN

1. Auf Verpflegungsrechnungen von Gaststätten muss die Anzahl und Art der Speisen und die Anzahl der alkoholfreien Getränke ersichtlich sein. Auf keinen Fall werden Alkoholika und Tabakwaren vergütet. Beim Konsumieren von Speisen und Getränken ist auf die jeweils mittlere Preisklasse des entsprechenden Lokals zu achten.
2. Verpflegungskosten im Inland:
Für Verpflegungskosten im Inland werden maximal € 26,40 pro Person und Tag vergütet.
3. Verpflegungskosten im Ausland:
Für Verpflegungskosten im Ausland werden maximal € 26,40 pro Person und Tag vergütet.

§ 5 VERDIENSTENTGANG

Bei der Verrechnung von eventuellen Verdienstentgang sind für jede Stunde Verdienstentgang 1/160 des letzten Monatsgehaltes, auf den Euro aufgerundet, maximal aber € 10.-- zu vergüten. Fahrtzeiten zum Ort der Tätigkeit im Auftrage des Österreichischen Bahngolfverbandes zählen nicht als Verdienstentgang.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorgenannten Beträge sind die von der Sport Austria genehmigten Sätze für das Jahr 2023. Bei einer Erhöhung dieser, seitens der Sport Austria, werden die Beträge entsprechend angepasst. Sofern nicht Spesen sogleich bei der Erbringung einer Leistung für den Österreichischen Minigolf Sport Verband von diesem vergütet werden, erfolgt dies spätestens nach zwei Monaten. Spesen für Tätigkeiten, von denen der Präsident oder im Vertretungsfall der Vizepräsident nicht informiert ist, werden nicht vergütet.

Alle Personenbezeichnungen (Spieler, Betreuer usw.) in diesen Regeln sind geschlechtsneutral gemeint und beinhalten sowohl die weibliche als auch die männliche Form, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Unterscheidung aufgeführt ist.

1. Allgemeines

- 1.1 Minigolf wird mit Ball und Schläger auf einer Minigolfanlage gespielt. Zweck des Spiels ist es, den Ball mit möglichst wenigen Schlägen vom Abschlagfeld in das festgelegte Ziel zu bringen.
- 1.2 Diese Regeln sind für alle weltweit organisierten Turniere (international und national) verbindlich.
- 1.3 Alle Anhänge sind Bestandteil dieser Regeln.

2. Sportanlage / Bahnen

- 2.1 Die Minigolfanlage besteht aus 18 eindeutig abgegrenzten Bahnen, die nummeriert sind und den Normungsbestimmungen ihres Systems entsprechen müssen.
- 2.2 Eine für Turniere zugelassene Bahn umfasst:
 - das eigentliche Spielfeld
 - die Bahnbegrenzung (in der Regel Banden)
 - das markierte Abschlagfeld
 - ein oder mehrere Hindernisse (optional)
 - die Grenzlinie (optional) in roter Farbe
 - Hilfslinien (optional) gepunktet in schwarzer Farbe
 - Ablegemarkierungen (optional für MOS) in schwarzer Farbe
 - das Ziel (das Loch oder ein anderes bahnen-spezifisch definiertes Ziel)
 - weitere system-spezifische Teile und/oder Markierungen
- 2.3 Die Maßangaben für das Spielfeld sind in den system-spezifischen Normungsbestimmungen festgelegt.
- 2.4 Ist die Bahnbegrenzung nicht durch Banden festgelegt, ist sie in anderer Weise zu markieren. Bahnbegrenzungen müssen klar erkennbar sein, um ein regelkonformes Spiel zu ermöglichen.
- 2.5 Jede Bahn muss ein markiertes Abschlagfeld aufweisen. Die Markierungen müssen innerhalb einer Anlage oder für ein System genormt sein.
- 2.6 Hindernisse müssen in Aufbau und Gestaltung funktional sein. Sie sind ihrem sportlichen Zweck entsprechend ortsfest aufzustellen. Bewegliche Teile, über oder durch die der vorgeschriebene Weg des Balles führt, sind nicht zulässig. Die Lage von nicht fest montierten Hindernissen ist zu markieren. Jegliche Dekoration darf den funktionellen Wert nicht beeinträchtigen. Jedes Hindernis muss sich von den anderen der gleichen Anlage unterscheiden, und zwar nicht nur äußerlich, sondern auch aus spieltechnischer Sicht. Ein zu berechnendes Spiel muss möglich sein.
- 2.7 Die Grenzlinie markiert, wie weit der Ball vom Abschlagfeld mindestens gebracht werden muss, um im Spiel zu bleiben. Erstreckt sich das erste Hindernis über die gesamte Breite des Spielfeldes, entspricht die Grenzlinie dem hinteren Rand der Hindernislinie. Die Grenzlinie muss mit dem Ende des Hindernisses identisch sein. Die Grenzlinie ist korrekt passiert, wenn der Ball mit seinem Auflagepunkt die Grenzlinie passiert hat. Bahnen, die nur vom Abschlagfeld gespielt werden können, haben keine Grenzlinie.
- 2.8 Die Hilfslinie markiert das Ende eines Hindernisses nach der Grenzlinie. Sie legt die Richtung fest, in die der Ball abgelegt werden darf. Die Hilfslinie ist korrekt passiert, wenn der Ball mit seinem Auflagepunkt die Hilfslinie passiert hat.
- 2.9 Die Abstandsmaße für Markierungen schließen die Markierung selbst mit ein.
- 2.10 Wo ein Ablegen eines im Spiel befindlichen Balles zulässig ist, müssen Markierungen vorhanden sein (optional für MOS). Die Markierung gibt an, wieweit der Ball unter Beachtung der allgemeinen Ablegeregel abgelegt werden darf.
- 2.11 Der Durchmesser eines Ziels (sofern es ein Loch ist) darf nicht größer als 120 mm sein. Die Größe anderer Ziele als Löcher ist in den system-spezifischen Normungsbestimmungen festgelegt.
- 2.12 Markierungen müssen den Normungsbestimmungen entsprechend angebracht sein.
- 2.13 Für die genormten Systeme Beton, Miniaturgolf und Filzgolf muss für jede Bahn eine exakte Zeichnung mit erklärenden Beschreibungen vorliegen. Die Normungsbestimmungen müssen sich eindeutig aus diesen Zeichnungen ergeben. Für jeden Teil einer Bahn müssen Normungsbestimmungen und sofern erforderlich Konstruktionsangaben vorhanden sein. Die Normungsbestimmungen, einschließlich der Zeichnungen für die verschiedenen von der WMF zugelassenen Systeme, sind jeweils in einem Anhang zusammengefasst, die Bestandteile dieser Regeln sind.

- 2.14 Eine Anlage kann für internationale und nationale Turniere genutzt werden, wenn sie von der WMF hierfür zugelassen ist. Die Zertifizierungsbestimmungen für Turnieranlagen sind in einem Anhang zusammengefasst, der Bestandteil dieser Regeln ist.
- 2.15 Es ist nicht erlaubt, irgendwelche Veränderungen an den Bahnen vorzunehmen (z.B. Löcher bohren). Ebenso ist es Spielern oder Betreuern nicht erlaubt, vor oder während eines Turniers irgendwelche Markierungen mit Schreibgeräten, Schlägern oder anderen Objekten auf oder neben den Bahnen anzubringen. Die Anbringung kleiner Papier- oder Plastikringe ist jederzeit innerhalb des Abschlagfeldes erlaubt. Es ist ebenfalls erlaubt, solche Ringe zu entfernen, sofern sich der Spieler von diesen in seinem Spiel gestört fühlt. In den Ablegebereichen sind solche Ringe nur vorübergehend erlaubt, um einen Ball am Wegrollen zu hindern.
- 2.16 Der Oberschiedsrichter entscheidet, ob eine Bahn spielbar ist oder nicht (z.B. aufgrund von Beschädigungen oder Wettereinflüssen). Sind mehr als 6 der 18 Bahnen nicht spielbar, gilt die gesamte Anlage als nicht spielbar. In besonderen Fällen können auch weniger als 12 verschiedene Bahnen gespielt werden, um eine Runde über 12 Bahnen zu erreichen (einige Bahnen werden doppelt gespielt), sofern der Zeitplan und das Turnierformat dies ermöglichen (z.B. Lochspiel).

3. **Schläger**

- 3.1 Minigolf- und Golfschläger („Putter“) können verwendet werden. Andere Golfschläger sind nur erlaubt, soweit es in den system-spezifischen Regeln festgelegt ist.
- 3.2 Der Schläger darf keine Zieleinrichtungen haben. Kerben und Linien auf dem Schlägerkopf sind erlaubt.
- 3.3 Die Größe der Schlagfläche darf 40 cm² nicht übersteigen.
- 3.4 Liegt ein Verstoß gegen diese Regeln vor, zählen die mit dem unzulässigen Schläger ausgeführten Schläge an der Bahn, an der dieser Verstoß festgestellt wurde und die Bahn muss nochmals gespielt werden.

4. **Ball**

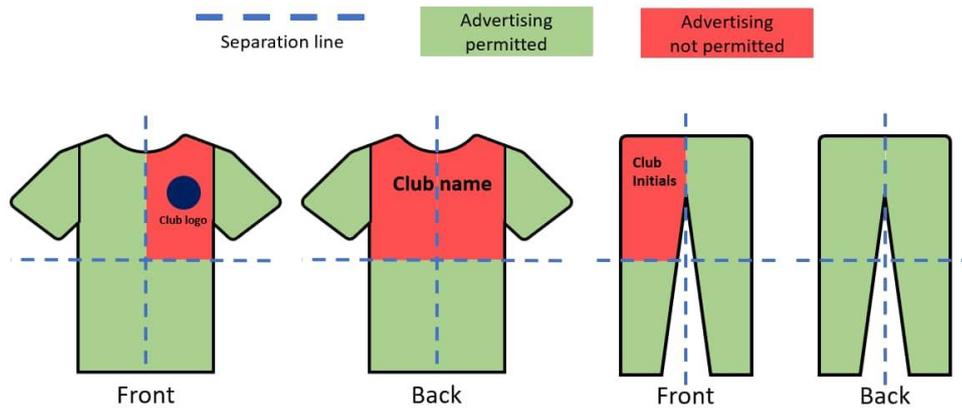
- 4.1 Alle Minigolf- und Golfbälle aus allen Materialien sind zulässig.
- 4.2 Der Durchmesser des Balles muss zwischen 37,0 mm und 43,0 mm betragen. Die Bälle dürfen nicht höher als 85 cm springen, wenn sie bei 25° C aus einer Höhe von 1 m auf Beton fallengelassen werden. Die Bälle müssen weniger als 120 g wiegen.
- 4.3 Bei Turnieren dürfen nur Bälle verwendet werden, die gemäß den Homologationsbestimmungen für Bälle zugelassen sind.
- 4.4 Die Einzelheiten der Homologierung für Bälle sind in einer Ordnung zusammengefasst.
- 4.5 Liegt ein Verstoß gegen diese Regeln vor, zählen die mit dem unzulässigen Ball ausgeführten Schläge an der Bahn, an der dieser Verstoß festgestellt wurde und die Bahn muss nochmals gespielt werden.
- 4.6 **In besonderen Turnierformaten kann die Anzahl der Bälle limitiert werden, die während des Turniers verwendet werden dürfen. Derartige Limitierungen müssen in der Ausschreibung detailliert beschrieben sein. Sie bedürfen bei nationalen Turnieren der Zustimmung des zuständigen WMF-Aktivmitgliedes, sowie der Technischen Kommission der WMF bei internationalen Meisterschaften und internationalen Pokalwettbewerben.**

5. **Sportkleidung**

- 5.1 Mannschaftseinheitliche Sportkleidung oberhalb der Gürtellinie und Sportschuhe sind vorgeschrieben. Die Zugehörigkeit zu einem Minigolfverein oder –verband muss auf der Kleidung erkennbar sein. (Ausnahme: Schlechtwetterkleidung)
- 5.2 Während der offiziellen Eröffnung und während der Siegerehrung (auf der Anlage) muss ein einheitliches Erscheinungsbild innerhalb einer Mannschaft gewährleistet sein. (Ausnahme: Schlechtwetterkleidung)
- 5.3 Den WMF-Aktivmitgliedern ist es freigestellt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eigene Bestimmungen zu erlassen.

6. **Werbung**

- 6.1 Während des offiziellen Trainings und des Wettkampfes ist Werbung auf der Sportkleidung (Trikots, Hemden, Trainingsanzüge, Pullover oder ähnliches) und auf Balltaschen/ -koffer unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Die Sportkleidung wird auf jeder Seite (Front- und Rückseite) durch horizontale und vertikale Linien in Quadrate aufgeteilt.
 - Werbung ist nur in den Quadraten oder an den Armen erlaubt, wo sich kein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Nation oder einem Minigolfverein oder-verband befindet.



- Tabak-, Alkohol- und jede anstößige Werbung ist unter allen Umständen verboten.

- 6.2 Werbung ist nur erlaubt, wenn ein Team die Werbung einheitlich trägt. Einzelwerbung ist jedoch mit einer maximalen Werbefläche von 60 cm² an einer Stelle auf der Kleidung erlaubt. Die WMF kann nicht für mögliche Konflikte mit Teamsponsoren verantwortlich gemacht werden.
- 6.3 Startnummernwerbung fällt nicht unter diese Bestimmungen. Die Spieler sind verpflichtet, Startnummern mit Werbung zu tragen, wenn der Veranstalter diesem zugestimmt hat.

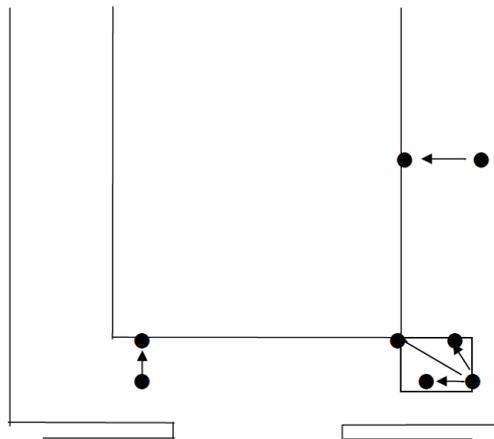
7. Ballwahl

- 7.1 Ein Spieler muss jede Bahn mit dem Ball beenden, mit dem er die Bahn begonnen hat.
- 7.2 Ein Ball, der beim Spielen so stark beschädigt wird, dass er nach Ansicht eines Schiedsrichters nicht weitergespielt werden kann, oder der an einer Bahn verloren geht (und nicht innerhalb von 5 Minuten wieder gefunden wird), kann durch einen anderen Ball ersetzt werden. Der nächste Schlag ist vom letzten Ruhepunkt des verlorenen oder beschädigten Balles auszuführen.

8. Schlag / Ball im Spiel

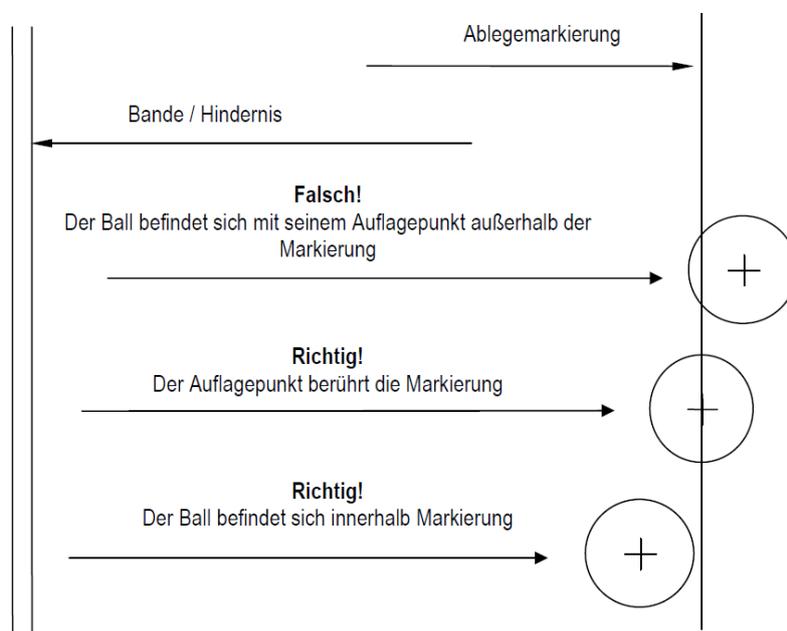
- 8.1 Ein im Spiel befindlicher Ball darf nur durch einen Schlag mit dem Schläger fortbewegt werden. Er darf nur von einem Ruhepunkt gespielt werden und darf vom Schläger nur in dem Moment des Schlages berührt werden. (Ausnahme: Zurechtlegen des Balles im Abschlagfeld)
- 8.2 Zur Vorbereitung eines Schlages ist der Ball vom Spieler oder Betreuer mit der Hand oder dem Schläger auf die Spielfläche zu legen. Der Ball muss während des Spiels jederzeit sichtbar sein.
- 8.3 Vor jedem Schlag ist mit dem in beiden Händen gehaltenen Schläger Schlagstellung einzunehmen.
- 8.4 Ein Schlag ist ausgeführt, wenn ein in Schlagbereitschaft befindlicher Spieler den Ball mit dem Schläger berührt und ihn damit in Bewegung versetzt. Ein unabsichtliches Berühren des Balles ohne klar erkennbare Schlagbereitschaft zählt nicht als Schlag. Schlagbereitschaft des Spielers ist zu unterstellen, wenn er nach Ausrichten des Schlägers diesen vom Ball wegführt. Jedes nachfolgende Hin- und Her Bewegen des Schlägers gilt als Schlagbereitschaft. In Bewegung versetzen bedeutet, dass der Ball seinen Ruhepunkt verlässt. Ausnahmen dieser Regel sind in den system-spezifischen Normungsbestimmungen für bestimmte Bahnen festgelegt.
- 8.5 Wenn ein Spieler Schlagstellung einnimmt, müssen sich alle anderen Personen so weit von der Bahn und dem Spieler entfernen, dass dieser nicht gestört werden kann. Sofern möglich, haben sie einen Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.
- 8.6 Während des Bespielens einer Bahn darf diese einschließlich der Banden nur vom jeweiligen Spieler im Rahmen des Erlaubten betreten oder berührt werden. Das Spielfeld darf nicht betreten werden, so lange sich der im Spiel befindliche Ball bewegt. Im Übrigen darf das Spielfeld betreten werden, soweit es zugelassen ist, jedoch nur zur Durchführung eines Schlages.
- 8.7 Die Verwendung von Balltaschen oder anderen Gegenständen als Zielhilfe ist strikt verboten, ebenso jede Art von Zielhilfe durch Betreuer oder andere Personen, sobald sich der Spieler in Schlagbereitschaft befindet. Soweit möglich, müssen alle Gegenstände und Personen einen Abstand von mindestens 1 m zur Bahn haben. Dies gilt nicht für Windschutz gemäß Ziffer 13.4.
- 8.8 Am Beginn jeder Bahn ist der Ball vom Abschlagfeld zu spielen. Dies gilt ebenso, wenn der Ball die Grenzlinie nicht ordnungsgemäß passiert hat. Die Grenzlinie ist ordnungsgemäß passiert, wenn der Ball mit seinem Auflagepunkt die Grenzlinie passiert hat. Ist eine Bahn nur vom Abschlagfeld spielbar, muss jeder Schlag von dort ausgeführt werden. In allen anderen Fällen muss der Ball von dort weitergespielt werden, wo er zur Ruhe gekommen ist, mit folgenden Ausnahmen:

- Verlässt der Ball das Spielfeld, nachdem er die Grenzlinie ordnungsgemäß passiert hat, ist er unter Beachtung der Ablegeregeln dort einzusetzen, wo er das Spielfeld verlassen hat.
- Passiert der Ball ein zweites oder weiteres Hindernis nicht auf dem vorgeschriebenen Weg (z.B. durch Überspringen), ist er hinter dem letzten Hindernis, das er ordnungsgemäß passiert hat, einzusetzen.
- Kommt ein Ball an einem Hindernis zur Ruhe, nachdem er es passiert hat, kann er mit der Hand oder dem Schläger abgelegt werden, und zwar rechtwinklig zum Hindernis bis zu 30 cm (Beton, Miniaturgolf) oder 50 cm (Filzgolf) vom Hindernis entfernt in Richtung des Ziels.
- Kommt ein Ball an einem Hindernis zur Ruhe, ohne es passiert zu haben, kann er mit der Hand oder dem Schläger abgelegt werden, und zwar rechtwinklig zum Hindernis bis zu 20 cm (Miniaturgolf) oder 50 cm (Filzgolf) vom Hindernis entfernt in Richtung des Abschlagfeldes.
- Kommt ein Ball auf MOS an einem Hindernis zur Ruhe (in jeder Richtung; dahinter, davor oder nahebei), kann er mit der Hand oder dem Schläger abgelegt werden, und zwar rechtwinklig zum Hindernis bis zu 30 cm vom Hindernis entfernt.
- Kommt ein Ball nahe einer Bahnbegrenzung (innerhalb der entsprechenden Ablegelinie) zur Ruhe, kann er mit der Hand oder dem Schläger abgelegt werden, und zwar rechtwinklig zur Bahnbegrenzung bis zu 20 cm von ihr entfernt (alle Systeme).
- Kommt ein Ball an einer Bande und gleichzeitig an einem Hindernis zur Ruhe, gilt als Ablegebereich ein Rechteck (siehe Zeichnung).



- Läuft ein Ball in Richtung Abschlagfeld über die Grenzlinie zurück, ist er unverzüglich anzuhalten. Das Spiel wird unter Beachtung der Ablegeregeln von dem Punkt fortgesetzt, wo er beim Zurücklaufen die Grenzlinie passiert hat.

8.9 Wird der Ball bis zur Ablegemarkierung abgelegt, muss er diese mit seinem Auflagepunkt berühren (siehe Zeichnung)



- 8.10 Die Position eines abgelegten Balls darf vor dem Schlag nicht noch einmal verändert werden.
- 8.11 Der Schlag ist zu wiederholen, wenn er nicht ordnungsgemäß aus dem Abschlagfeld erfolgt ist, der Ball unvorschriftsmäßig abgelegt oder zweimal abgelegt wurde. Der unvorschriftsmäßig ausgeführte Schlag zählt.
- 8.12 Hindernisse müssen auf dem vorgeschriebenen Weg überwunden werden.
- 8.13 Ein Ball gilt als eingelocht, wenn er so im Ziel zur Ruhe gekommen ist, dass er es aus eigener Kraft nicht mehr verlassen kann. Der Ball darf mit der Hand oder dem Saugnapf am Schläger aus dem Ziel genommen werden.
- 8.14 Wird der Ball aufgenommen, um ihn zu reinigen, ist seine Position zuvor zu markieren. Sobald der im Spiel befindliche Ball die Grenzlinie ordnungsgemäß passiert hat, sind ein Wärmen oder Kühlen oder jede andere Maßnahme zur Änderung der Balleigenschaften nicht mehr erlaubt.
- 8.15 Jeder Spieler ist für die Sauberkeit der Spielfläche zuständig. Es ist erlaubt, Schmutz von der Spielfläche zu entfernen, auch während sich der im Spiel befindliche Ball noch bewegt.
- 8.16 Der Lauf eines im Spiel befindlichen Balles darf nach dem Schlag weder vom Spieler noch einer anderen Person absichtlich beeinflusst werden. Die Position eines Windschutzes darf während des Laufes des im Spiel befindlichen Balles nicht verändert werden.
- 8.17 Wird der Lauf eines im Spiel befindlichen Balles durch äußere Einwirkung beeinflusst (kein Witterungseinfluss), kann ein Schiedsrichter (auf Antrag) eine Schlagwiederholung festlegen, wobei der Spieler hierdurch weder einen Vor- noch einen Nachteil erlangen darf.
- 8.18 Wird ein Ball durch äußere Einflüsse (z.B. Wind) wieder in Bewegung gesetzt, nachdem er zuvor zur Ruhe gekommen war, muss er dorthin zurückgelegt werden, wo er zunächst zur Ruhe gekommen ist.
- 8.19 Während eines Turniers sind Probeschläge (mit Ausnahme erlaubter Probeschläge zu Beginn einer Runde) und Proberollen von Bällen auf der Bahn streng verboten.
- 8.20 Ein Spieler ist darauf aufmerksam zu machen, wenn er in einer Weise spielen möchte, die einen Verstoß gegen die Regeln bedeuten würde (z.B. falsche Position des Balles oder Schlägers usw.).

9. **Ergebnisermittlung**

- 9.1 Jeder Schlag zählt als Punkt. Erreicht der Ball mit 6 Schlägen nicht das Ziel, ist ein weiterer Punkt anzurechnen. Das höchstmögliche Ergebnis an einer Bahn ist 7. Ebenso ist das Ergebnis 7, wenn ein Spieler das Spiel an einer Bahn beendet, bevor er eingelocht hat.
Ist eine Bahn unspielbar, müssen alle im Wettbewerb befindlichen Spieler dasselbe Ergebnis an der unspielbaren Bahn erhalten, und zwar ab dem Moment, an dem die Bahn unspielbar geworden ist. Das Schiedsgericht (oder die Jury, sofern eingesetzt) legt das für diese Bahn einzutragende Ergebnis fest.
Wird eine Bahn während einer laufenden Runde unspielbar, wird das festgelegte Ergebnis auch für die Spieler eingetragen, die diese Bahn in der laufenden Runde bereits gespielt haben. Dies gilt nur für die Kategorien, in denen einige Spieler diese Bahn noch nicht gespielt haben (z.B. im Fall einer zusätzlichen Gesamtwertung über alle Kategorien gilt dies für alle Spieler im Wettbewerb).
- 9.2 Sieger ist der Spieler mit dem niedrigsten Gesamtergebnis, sofern das Turnier im Schlagzahl-Modus gespielt wird. Sieger im Lochspiel-Modus ist der Spieler mit den meisten gewonnenen Bahnen (in diesem Fall gilt eine einzelne Bahn als gewonnen, wenn innerhalb einer Spielergruppe das niedrigste Ergebnis an dieser Bahn erzielt wurde).
- 9.3 Im Falle einer Punktgleichheit des 1., 2. oder 3. Platzes ist ein Stechen zwischen den punktgleichen Spielern oder Mannschaften durchzuführen. Es beginnt an Bahn 1 und wird ggf. an den nachfolgenden Bahnen fortgesetzt, bis eine Punktedifferenz vorliegt. Der Startspieler wechselt im Stechen nach der ersten Bahn. Die Spielreihenfolge an der ersten Bahn bei einem normalen Stechen wird durch Münzwurf oder ein anderes geeignetes Losverfahren entschieden. Bei besonderen Turnierformen besteht die Möglichkeit, das Stechen an anderen Bahnen als Bahn 1 zu beginnen. Bei Turnieren, die auf mehreren Anlagen durchgeführt werden, ist Bahn 1 der zuletzt bespielten Anlage die erste Bahn im Stechen. Im Falle einer Einteilung in Turniergruppen oder von besonderen Turnierformen (z.B. Lochspiel), müssen ggf. abweichende Bestimmungen in der Ausschreibung festgelegt werden. Nichtantritt zum Stechen führt zur schlechteren Platzierung. Treten mehrere Punktgleiche nicht zum Stechen an, gelten für sie die Bestimmungen für Platz 4 und folgende. Nach Ausscheiden im Stechen ist zunächst das Ergebnis des Stechens vorrangig für die Platzierung. Bei Gleichheit finden die Bestimmungen für Platz 4 und folgende Anwendung.
- 9.4 Liegt kein Ergebnis nach Stechen vor, oder besteht Punktgleichheit für Platz 4 und folgende, gelten folgende Kriterien für die Ermittlung der Platzierung: die kleinste Differenz zwischen der besten und der schlechtesten Runde, dann die zwischen der zweitbesten und der zweit schlechtesten Runde usw. Besteht dann weiterhin Gleichstand, werden die Spieler auf den gleichen Rang gesetzt. Für diese Ränge vorgesehene Preise sind unter den Gleichplatzierten auszulosen.

Wird ein Turnier auf mehreren Anlagen durchgeführt, ist das Entscheidungskriterium die Summe der Differenzen auf allen Anlagen (Differenz zwischen der besten und der schlechtesten Runde auf Anlage 1 plus Differenz zwischen der besten und der schlechtesten Runde auf Anlage 2).

- 9.5 Die erzielten Ergebnisse der Mannschaftsspieler gelten sowohl für die Einzel- als auch für die Mannschaftswertung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 9.6 Wird ein Ersatzspieler während des Turniers eingewechselt, so werden die Ergebnisse des ausgewechselten Spielers bis zu seiner Auswechslung für die Mannschaft berücksichtigt. Nach erfolgter Auswechslung werden die vom Ersatzspieler erzielten Ergebnisse für das Mannschaftsergebnis herangezogen. Wird die Auswechslung vorgenommen, bevor die Bahn beendet wurde, sind für die Mannschaft höchstens 7 Punkte für diese Bahn zu berechnen.
- 9.7 Einem Spieler, der bei seinem Spielauftritt ohne ordnungsgemäße Abmeldung fehlt, werden für jede Bahn, die er aufgrund seiner Abwesenheit nicht gespielt hat, 7 Punkte angerechnet.

10. *Spielprotokoll*

- 10.1 Jeder Spieler hat wasserfestes Schreibgerät (z.B. Kugelschreiber, wasserfeste Filzstifte; keine Bleistifte) mitzuführen.
- 10.2 Als Spielprotokolle sind Vordrucke zu verwenden. Spielprotokolle müssen enthalten:
- den Namen des Spielers und seine Zugehörigkeit zu einem Minigolfverein, einer Organisation oder einem Verband
 - die Kategorie des Spielers
 - die nationale oder internationale Lizenznummer des Spielers
 - Titel, Datum und Austragungsort des Turniers
 - Felder für das Bahnergebnis
 - Felder für das Rundenergebnis und das Turnier-Gesamtergebnis
 - Felder für Strafpunkte
 - Felder zur Abzeichnung des Rundenergebnisses durch den Spieler und den Protokollführer
 - Felder für die abschließende Unterschrift aller Spieler einer Spielergruppe
 - Felder für Schiedsrichtereintragungen
- 10.3 Kein Spieler darf sein eigenes Protokoll führen. Das Protokoll eines Spielers wird durch seinen Partner in der Spielergruppe, den Bahnenrichter, oder einen vom Oberschiedsrichter oder der Turnierleitung bestimmten Protokollführer geführt. Bei Spielergruppen mit mehr als 2 Spielern führt der letzte Spieler das Protokoll für den ersten, der erste für den zweiten usw.
- 10.4 Der Protokollführer ist verpflichtet, den Spieler während dessen Spiels sehr sorgfältig zu beobachten. Bevor das Ergebnis in das Protokoll eingetragen wird, ist es anzulegen.
- 10.5 Grundsätzlich ist jeder Spieler für die richtige Führung seines Spielprotokolls selbst verantwortlich. Jeder Spieler hat sich bei Übergabe des Protokolls davon zu überzeugen, dass die Eintragung in sein Protokoll richtig erfolgt ist, auch bei Protokollführung durch einen gesonderten Protokollführer.
- 10.6 Falsche Eintragungen im Spielprotokoll sind unverzüglich nach der Feststellung des Fehlers zu korrigieren. Falsche Eintragungen sind so durchzustreichen, dass sie lesbar bleiben, und das richtige Ergebnis ist daneben zu schreiben und abzuzeichnen. Bei 2er-Spielergruppen sind Korrekturen von einem Schiedsrichter vorzunehmen und abzuzeichnen. Bei größeren Gruppen ist dies nur dann erforderlich, wenn keine Einstimmigkeit innerhalb der Spielergruppe besteht. Bei Einstimmigkeit erfolgt die Korrektur durch den Protokollführer und ist von allen Mitgliedern der Spielergruppe abzuzeichnen. Bei Änderungen durch Schiedsrichter ist die gesamte Spielergruppe und ggf. der Protokollführer zu befragen, ob die Änderung gerechtfertigt ist.
- 10.7 Eine Korrektur einer falschen Eintragung eines Bahnergebnisses im Spielprotokoll kann nicht mehr durchgeführt werden, wenn das Ergebnis für die Runde vom Spieler und dem Protokollführer abgezeichnet wurde.
- 10.8 Nach Beendigung einer Runde ist jeder Spieler verpflichtet, sein eigenes Rundenergebnis und die seiner Spielpartner zu überprüfen. Das Rundenergebnis ist vom Spieler und vom Protokollführer abzuzeichnen. Dazu ist die letzte Bahn zu verlassen und für die nächste Spielergruppe freizumachen. Die Turnierleitung soll für diesen Zweck einen besonderen Bereich („green house area“) bereithalten. Wenn die Summe des Rundenergebnisses (Gesamtpunktzahl für die Runde) falsch berechnet wurde, kann die Korrektur ohne Strafe durchgeführt werden (es sei denn, die Fehlkalkulation wurde absichtlich gemacht).
- 10.9 Die Spielprotokolle sind immer komplett als Set von einem Spieler zum anderen weiterzugeben, und zwar so, dass für den übernehmenden Spieler das für ihn eingetragene Ergebnis sichtbar ist.

- 10.10 Nach jeder Runde sind die Spielprotokolle so schnell wie möglich bei der Turnierleitung abzugeben ("greenhouse", soweit vorhanden). Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben die Spieler die Anlage unverzüglich nach Beendigung ihrer Runde zu verlassen.
- 10.11 Wird nach Abgabe der Spielprotokolle bei der Turnierleitung entdeckt, dass das Ergebnis für eine einzelne Bahn nicht eingetragen wurde, erhält der betreffende Spieler 7 Punkte für die fehlende Bahn, die in das leere Feld im Spielprotokoll einzutragen sind.
- 10.12 Für die Protokollführung können elektronische Spielprotokolle verwendet werden. Die geltenden Regeln zur Spielprotokollführung finden auf elektronische Spielprotokolle ebenso Anwendung. Ist die Anwendung einer solchen Regel nicht möglich, hat der zuständige Turnierleiter eine angepasste Vorgehensweise zu bestimmen.

11. Spielreihenfolge / Bespielen einer Bahn

- 11.1 Die Bahnen sind immer in der Reihenfolge von 1 bis 18 zu bespielen. Bei Massenstart starten nicht alle Spieler an Bahn 1, jedoch ist die Reihenfolge der Bahnen einzuhalten. Ein Spieler, der z.B. an Bahn 9 beginnt, spielt zunächst die Bahnen 9 bis 18 und anschließend die Bahnen 1 bis 8. Bei einem Massenstart auf zwei Anlagen bedeutet dies z.B.: Bahnen 9 bis 18 auf Anlage A, Bahnen 1 bis 18 auf Anlage B, Bahnen 1 bis 8 auf Anlage A.
- 11.2 Eine Bahn darf erst bespielt werden, wenn der Vorspieler sein Spiel beendet und die Bahn verlassen hat. Bei Nichtbeachtung dieser Regel ist das Spiel nochmals zu beginnen, wenn die Bahn frei ist, wobei die zu früh ausgeführten Schläge zählen. Jeder Spieler muss sich für eine Bahn bereit machen, sobald der vom Vorspieler gespielte Ball die Grenzlinie ordnungsgemäß überwunden hat.
- 11.3 An jeder Bahn stehen dem ersten Spieler jeder Spielergruppe für den ersten Schlag 70 Sekunden zur Verfügung. Dieses Zeitlimit beginnt, sobald die Spielergruppe die Bahn besetzt hat. Jeder nachfolgende Schlag muss innerhalb von 60 Sekunden ausgeführt werden. Dieses Zeitlimit beginnt für den zweiten oder weiteren Schlag, wenn der Ball zur Ruhe gekommen ist, für den ersten Schlag des nächsten Spielers, wenn der Vorspieler die Bahn verlassen hat. Bei 2er- Spielergruppen beginnt das Zeitlimit für den ersten Schlag, wenn der Protokollführer das Ergebnis eingetragen und die Spielprotokolle übergeben hat.
- 11.4 Eine neue Bahn darf erst bespielt werden, wenn der letzte Spieler der betreffenden Spielergruppe sein Spiel an der vorhergehenden Bahn beendet hat. Bei Nichtbeachtung dieser Regel ist die Bahn nochmals zu spielen, wobei die zu früh ausgeführten Schläge zählen.
- 11.5 Eine Spielergruppe ist verpflichtet, so schnell wie möglich die nächste Bahn zu bespielen. Sie muss jedoch an der gerade bespielten Bahn warten, bis die nächste Bahn frei wird. An einer Bahn darf sich jeweils nur eine Spielergruppe aufhalten.
- 11.6 Wenn eine Paarung während einer Runde aus irgendeinem Grund mehrere Bahnen Abstand zu der vorhergehenden Paarung hat, kann ein Schiedsrichter anordnen, dass der erste und zweite Spieler dieser Paarung an der nächsten Bahn starten, auch wenn der letzte Spieler der Paarung die aktuelle Bahn nicht zu Ende gespielt hat. Dies kann durch einen Schiedsrichter nach seinem Ermessen wiederholt angeordnet werden, bis die betreffende Paarung die Lücke schließt oder die Runde beendet.
- 11.7 Es ist dem Spieler nicht erlaubt, sich von seiner Spielergruppe zu entfernen. Ist ein Entfernen von der Spielergruppe aus besonderen Gründen erforderlich, ist dies nur mit Erlaubnis eines Schiedsrichters zulässig. Nachdem das Zeitlimit für den ersten Schlag (siehe 11.3) bereits für den Spieler an einer Bahn begonnen hat, darf dieser Spieler die Bahn nicht mehr verlassen, um die Toilette zu benutzen. Der Spieler muss zunächst diese Bahn beenden.
- 11.8 In begründeten Ausnahmefällen steht einzelnen Spielergruppen eine kurze Spielunterbrechung zu. Es liegt im Ermessen des Schiedsrichters, nachfolgende Spielergruppen passieren zu lassen.
- 11.9 Jede Bahn muss während einer Runde innerhalb der Spielergruppe stets in der gleichen Reihenfolge bespielt werden (Ausnahme: Stechen, wo die Spielreihenfolge an jeder Bahn rotiert). Wird eine Bahn in der falschen Reihenfolge gespielt, ist die Bahn in der richtigen Reihenfolge nochmals zu spielen, wobei die zu früh ausgeführten Schläge zählen. Die Reihenfolge der Spielergruppen und darüber hinaus innerhalb einer Spielergruppe ist gemäß Einteilung oder Aufruf durch die Turnierleitung einzuhalten, sofern ein Schiedsrichter nicht etwas anderes bestimmt hat (z.B. Bahn 7 System Beton). Nach jeder Runde ist die Reihenfolge innerhalb einer Spielergruppe zu ändern. Der erste Spieler spielt zuletzt, der zweite zuerst usw..
- 11.10 Für Endrunden ergibt sich die Spielreihenfolge aus den bis dahin erreichten Ergebnissen der Spieler. Der Spieler mit dem höchsten Gesamtergebnis startet zuerst. Bei besonderen Turnierformen müssen die entsprechenden Regeln in der Ausschreibung festgelegt sein.

12. Turnierunterbrechung / Turnierabbruch

- 12.1 Eine allgemeine Unterbrechung des Turniers wird durch den Oberschiedsrichter angeordnet und ist zu befolgen. Das Spiel ist erst nach Aufforderung durch den Oberschiedsrichter fortzusetzen.
- 12.2 Im Falle ungünstiger Wetterbedingungen oder Wind und Regen soll das Spiel so lange fortgesetzt werden, wie die Bahnen spielbar gehalten werden können. Wird ein Turnier auf mehreren Anlagen ausgetragen, ist auf allen Anlagen nach den gleichen Richtlinien zu verfahren.
- 12.3 Bei nahen Gewittern ist das Turnier ohne Rücksicht auf evtl. Regen sofort zu unterbrechen.
- 12.4 Jede Anordnung einer Unterbrechung bedeutet immer eine sofortige Unterbrechung, es sei denn, der Ball ist im Spiel und hat die Grenzlinie bereits überquert. In diesem Fall kann der Spieler wählen, ob er die Bahn beenden oder sofort unterbrechen möchte. Der Oberschiedsrichter kann eine absolut sofortige Unterbrechung anordnen, wenn die Umstände gefährlich sind. In diesem Fall ist die Position des im Spiel befindlichen Balles zu markieren und der Ball aufzunehmen.
- 12.5 Die Spieler haben sich jederzeit zur Fortsetzung des Turniers bereit zu halten, sofern kein bestimmter Zeitpunkt für das Weiterspielen festgesetzt wurde.
- 12.6 Das Spiel wird wieder aufgenommen und das Turnier fortgesetzt, wenn der Oberschiedsrichter dies anordnet. Die Spieler haben sich dort einzufinden, wo sie das Turnier unterbrochen haben. Sie dürfen erst dann weiterspielen, wenn der Oberschiedsrichter ein entsprechendes Zeichen gegeben hat. Das Spiel ist fortzusetzen, wo es unterbrochen wurde.
- 12.7 Nach extrem langen Unterbrechungen kann der Oberschiedsrichter eine kurze Einspielzeit gewähren.
- 12.8 Ein Turnier kann durch die Jury abgebrochen werden, wenn äußere Umstände dies erfordern. Ist keine Jury eingesetzt, entscheidet dies das Schiedsgericht.
- 12.9 Ein Turnier gilt immer als abgebrochen, wenn eine Unterbrechung länger dauert als die vorgesehenen Spieletage.
- 12.10 Wird ein Turnier abgebrochen, werden nur die Runden gewertet, die auf den bespielten Anlagen von allen Spielern der betreffenden Kategorie beendet wurden.
- 12.11 Bei von der WMF oder den Kontinentalverbänden organisierten Turnieren entscheidet die Jury (oder das Schiedsgericht, sofern keine Jury eingesetzt ist) darüber, ob eine Wertung erfolgen soll. Bei allen anderen Turnieren erfolgt eine Wertung nur dann, wenn alle Teilnehmer einer Kategorie mindestens 50% der angesetzten Runden beendet haben.
- 12.12 Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von Startgeldern.

13. Hilfsmittel

- 13.1 Die Benutzung oder das Mitführen von Hilfsmitteln (z.B. Zieleinrichtungen, Wasserwaagen und ähnliche Geräte) ist für alle auf der Turnieranlage befindlichen Personen während des Turniers verboten. Mitgeführte Mobiltelefone und ähnliche Geräte müssen so eingestellt sein, dass von ihnen keine akustischen Signale ausgehen. Die Benutzung darf andere Turnierteilnehmer oder den Turnierablauf nicht stören. Während einer Runde ist es strikt verboten, Telefongespräche zu führen oder zu empfangen.
- 13.2 Die Benutzung von Kühl- oder Wärmeausrüstung sowie Ausrüstung zum Messen und Überprüfen der Charakteristik von Minigolfbällen (z.B. Thermometer, sog. Jump Frames) ist erlaubt.
- 13.3 Pistenpläne oder andere schriftliche Unterlagen (auch in elektronischer Form) können bei allen nationalen und internationalen Wettbewerben verwendet werden.
- 13.4 Windschutz ist nur durch Gegenstände, nicht jedoch durch Personen erlaubt. Ausnahmen hiervon können durch den Oberschiedsrichter genehmigt werden. Anzahl und Standorte des Windschutzes dürfen nur durch ein Mitglied des Schiedsgerichts festgelegt werden. Bei veränderten Bedingungen kann die festgelegte Position des Windschutzes nur an der jeweils ausgewählten Bahn durch Spieler oder Betreuer verändert werden. Während eines Schlages muss die Position des Windschutzes unverändert bleiben.

14. Kategorien

- 14.1 Einzelwettbewerbe können für folgende Kategorien ausgeschrieben werden:

Weibliche Kinder	WK	Männliche Kinder	MK	Kinder gesamt	KG
Weibliche Jugend	WJ	Männliche Jugend	MJ	Jugend gesamt	JG
Allgemeine Klasse weiblich	DA	Allgemeine Klasse männlich	HE	Allgemeine Klasse	AK
Weibliche Senioren 1	W1	Männliche Senioren 1	M1	Senioren 1	S1
Weibliche Senioren 2	W2	Männliche Senioren 2	M2	Senioren 2	S2

14.2 Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Altersgrenzen:

*Weibliche Kinder **WK** / Männliche Kinder **MK** / Kinder gesamt **KG***

In dieser Kategorie sind alle Spieler bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 15. Geburtstag haben.

*Weibliche Jugend **WJ** / Männliche Jugend **MJ** / Jugend gesamt **JG***

In dieser Kategorie sind alle Spieler, die in den Vorjahren ihren 15. Geburtstag hatten, bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 19. Geburtstag haben.

*Allgemeine Klasse weiblich **DA** / Allgemeine Klasse männlich **HE** / Allgemeine Klasse **AK***

In dieser Kategorie sind alle Spieler, die in den Vorjahren ihren 19. Geburtstag hatten, bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 49. Geburtstag haben.

*Weibliche Senioren 1 **W1** / Männliche Senioren 1 **M1** / Senioren 1 **S1***

In dieser Kategorie sind alle Spieler zugelassen, die in den Vorjahren ihren 49. Geburtstag hatten.

Als Übergangsregel gilt gemäß dem Beschluss der WMF-Delegiertenversammlung 2025: Alle Spieler, die im Jahr 1980 geboren wurden, werden zum 01.01.2030 Senioren. Alle Spieler, die 1979 oder früher geboren und bis zum 01.01.2026 nach den alten Regeln Senioren wurden, bleiben dies weiterhin bis zum 01.01.2030.

*Weibliche Senioren 2 **W2** / Männliche Senioren 2 **M2** / Senioren 2 **S2***

Die Altersgrenze für die Kategorie Senioren 2 sollen durch jedes WMF-Aktivmitglied national festgelegt werden.

14.3 Alle Spieler wechseln die Kategorie automatisch am Ende des Jahres, in dem sie die jeweilige Altersgrenze (gemäß vorstehender Aufstellung) erreicht haben. Vom 1.1. des folgenden Jahres an sind die Spieler in der neuen Kategorie spielberechtigt.

14.4 Spieler aller Kategorien sind außerdem in der allgemeinen Klasse (Damen, Herren oder gesamt) zugelassen. Spieler der Kategorie Kinder sind außerdem in der Kategorie Jugend, Spieler der Kategorie Senioren 2 außerdem in der Kategorie Senioren 1 zugelassen. Innerhalb eines Turniers darf ein Spieler jeweils nur in einer Einzelkategorie starten.

14.5 Die WMF-Aktivmitglieder müssen in ihrem Bereich nicht alle Kategorien führen.

14.6 Im Falle einer weniger differenzierten Einteilung sind folgende Zuordnungen wirksam:

WK	→	WJ	→	DA	←	W1	←	W2
↓		↓		↓		↓		↓
KG		JG		AK		S1		S2
↑		↑		↑		↑		↑
MK	→	MJ	→	HE	←	M1	←	M2

Eine Gesamtkategorie sollte immer bevorzugt gebildet werden, bevor eine Zusammenlegung von Kategorien gleichen Geschlechts erfolgt. Ist eine Gesamtkategorie nicht berechtigt zu spielen, werden die Spieler der nächsten Kategorie gleichen Geschlechts zugeordnet. Ausnahmen sind möglich und sind in der Turnierausschreibung zu veröffentlichen.

14.7 Mannschaftswettbewerbe können für folgende Kategorien ausgeschrieben werden:

- Kinder-Mannschaften
- Jugend-Mannschaften
- Damen-Mannschaften
- Herren-Mannschaften
- Senioren-Mannschaften
- Vereins-Mannschaften

Weitere Mannschaftskategorien und alle Mannschaftszusammensetzungen müssen in den internationalen oder nationalen Ordnungen festgelegt und in den Ausschreibungen veröffentlicht sein.

14.8 Innerhalb eines Turniers kann ein Spieler nur in einer Mannschaft spielen und ein Ersatzspieler nur für eine Mannschaft nominiert werden.

14.9 Bei internationalen Turnieren für Vereins-Mannschaften dürfen sich die Mannschaften nur aus Spielern desselben Vereins zusammensetzen.

15. Ersatzspieler

15.1 Pro Mannschaft ist ein Ersatzspieler zugelassen, soweit in den Ordnungen oder Ausschreibungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Dieser muss vor Beginn des Turniers bis zum in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt bekannt gegeben werden. Ist kein besonderer Zeitpunkt in der Ausschreibung festgelegt, muss die Bekanntgabe spätestens 30 Minuten vor dem im Zeitplan vorgesehenen Turnierbeginn erfolgen.

Alle Änderungen der Mannschaftsaufstellung nach diesem Zeitpunkt gelten als Auswechslung. Vereine oder Verbände, die einen Ersatzspieler benennen, müssen gleichzeitig eine Person benennen, die zur Vornahme der Auswechslung berechtigt ist. In jedem Fall kann eine Mannschaft niemals mehr als eine auswechselberechtigte Person haben.

- 15.2 Die letzte Entscheidung über eine Auswechslung kann nur durch den Auswechselberechtigten getroffen werden. Wird die Auswechslung von einem Mannschaftsspieler selbst gewünscht, hat dies der Spieler einem Mitglied des Schiedsgerichts anzuzeigen. In diesem Fall hat das Mitglied des Schiedsgerichts die Auswechslung mit dem Auswechselberechtigten abzustimmen.
- 15.3 Der Ersatzspieler kann jederzeit eingewechselt werden, d.h. bis zum Ende des Turniers einschließlich eines evtl. Stechens. Eine Auswechslung ist jedoch nur nach einer fertiggespielten Bahn möglich. Wenn der auszuwechselnde Spieler den ersten Schlag an einer Bahn gemacht hat, aber nicht damit fertig ist und/oder nicht in der Lage ist, sie zu beenden, werden 7 Punkte für den Spieler für diese Bahn notiert. Die Strafe für das Beenden einer Bahn, bevor der Ball im Ziel ist, wird in diesem Fall nicht angewendet. Grundsätzlich ist eine Auswechslung nur einmal innerhalb eines Turniers möglich (Ausnahmen siehe Ziffern 15.4 und 15.5).
- 15.4 Fällt ein Mannschaftsspieler aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Krankheit, Verletzung usw.) aus und wird für ihn ein bereits ausgewechselter Spieler wieder eingewechselt, erhält die Mannschaft von der Runde an, in der die Wiedereinwechslung erfolgt ist, einen Strafpunkt pro Mannschaftsspieler und Runde. Spielt der wiedereingewechselte Spieler vor dem ausgewechselten Spieler und hat er daher bereits Bahnen gespielt, die der ausgewechselte Spieler nicht mehrspielen konnte, wird dem Mannschaftsergebnis für jede Bahn ab der ersten vom ausgewechselten Spieler nicht mehr beendeten Bahn bis zur letzten Bahn, die vom wiedereingewechselten Spieler bereits beendet wurde, ein Strafpunkt hinzugerechnet.
- 15.5 Wird ein Mannschaftsspieler disqualifiziert, kann der Ersatzspieler für den disqualifizierten Spieler eingewechselt werden. Die Mannschaft erhält für jede Runde des Turniers Strafpunkte in Höhe ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung, unabhängig davon, in welcher Runde der Mannschaftsspieler disqualifiziert wurde. Dies bedeutet eine Verschlechterung des Mannschaftsschnitts von 1,0 Schlägen je Runde. War zum Zeitpunkt der Disqualifikation der Ersatzspieler bereits eingewechselt, kann der zuvor ausgewechselte Spieler wiedereingewechselt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen in Ziffer 15.4 nicht. Ist kein Ersatzspieler nominiert oder kann der ursprüngliche Mannschaftsspieler nicht wiedereingewechselt werden, sind für jede nicht gespielte einschließlich jeder nicht zu Ende gespielten Bahn 7 Punkte anzurechnen. Die Strafpunktebestimmung wird hiervon nicht berührt.
- 15.6 Ersatzspieler müssen nach den Mannschaftsspielern starten.
- 15.7 Eine Auswechslung ist einem Mitglied des Schiedsgerichts und von diesem der Turnierleitung anzuzeigen. Die Turnierleitung muss die Auswechslung bekannt geben.
- 15.8 Die Auswechslung ist zu vermerken,
- in den Turnierunterlagen,
 - auf dem Spielprotokoll des ausgewechselten Spielers,
 - auf dem Spielprotokoll des Ersatzspielers.
- 15.9 Ein ausgewechselter Mannschaftsspieler kann das Turnier beenden oder das Spiel fortsetzen. Ein Ersatzspieler kann am Turnier von dessen Beginn an teilnehmen oder das Spiel mit der Einwechslung beginnen, wobei dies der Turnierleitung spätestens 30 Minuten vor Turnierbeginn mitzuteilen ist. Diese Entscheidungen kann nur der Auswechselberechtigte treffen.
- 15.10 Ersatzspieler sind über ihre Einwechslung zu informieren.
- 15.11 Nach einer Auswechslung sind folgende Fälle denkbar, die wie folgt praktisch abgewickelt werden:
- Spielt der Mannschaftsspieler weiter und hat der Ersatzspieler zuvor nicht am Turnier teilgenommen, wird der Ersatzspieler der Spielergruppe des ausgewechselten Spielers zugeordnet, die gleichzeitig in zwei Spielergruppen aufgeteilt wird.
 - Spielt der Mannschaftsspieler weiter und hat der Ersatzspieler zuvor bereits am Turnier teilgenommen, bleibt die Zusammensetzung der Spielergruppen der beiden Spieler unverändert bis zum Abschluss des Turnierabschnittes, nach dem gemäß Festlegung des Oberschiedsrichters eine Neuordnung der Spielergruppen durch die Turnierleitung technisch möglich ist.
 - Scheidet der Mannschaftsspieler nach seiner Auswechslung aus und hat der Ersatzspieler zuvor nicht am Turnier teilgenommen, spielt der Ersatzspieler in der Spielergruppe des Mannschaftsspielers weiter.

- Scheidet der Mannschaftsspieler nach seiner Auswechslung aus und hat der Ersatzspieler bereits am Turnier teilgenommen, spielt die Spielergruppe des ausgewechselten Spielers zunächst ohne ihn weiter und der Ersatzspieler verbleibt in seiner Spielergruppe bis zum Ende des Turnierabschnitts, nach dem gemäß Festlegung des Oberschiedsrichters eine Neuordnung der Spielergruppen durch die Turnierleitung technisch möglich ist.

16. Schiedsgericht

- 16.1 Das Schiedsgericht besteht mindestens aus einem Oberschiedsrichter und zwei Schiedsrichtern, möglichst aus drei verschiedenen Nationen bei internationalen Turnieren oder drei verschiedenen Minigolfvereinen bei nationalen Turnieren. Bei mehreren Turniergruppen sind weitere Schiedsgerichte zu bilden.
- 16.2 Mitglieder des Schiedsgerichts müssen sich bei der Ausübung ihrer Funktion auf der Wettkampfanlage absolut neutral verhalten.
- 16.3 Soweit möglich, sollen Mitglieder des Schiedsgerichts nicht aktiv als Spieler oder Betreuer am Wettkampf teilnehmen. Bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Nationen Cups oder dem Europa Cup dürfen Oberschiedsrichter und Schiedsrichter nicht aktiv als Spieler oder Betreuer am Turnier teilnehmen.
- 16.4 Das Schiedsgericht muss deutlich erkennbar sein. Außerdem muss eine Schiedsrichterliste an der offiziellen Anzeigentafel veröffentlicht werden.
- 16.5 Mitglieder des Schiedsgerichts können alle Entscheidungen in Regel- und Ordnungsfragen treffen, soweit diese nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Sie sind berechtigt, Strafen wie in diesen Regeln festgelegt zu verhängen. Sie haben ihre Entscheidungen schnell und bestimmt zu treffen. In Zweifelsfällen oder bei Befangenheit ist der Oberschiedsrichter hinzuzuziehen.
- 16.6 Im Falle einer Unstimmigkeit über einen Vorfall sind vor einer Entscheidung alle Spieler der betreffenden Spielergruppe zu befragen. Weitere Zeugen können ebenfalls befragt werden, die Entscheidung ist jedoch allein durch die Schiedsrichter zu treffen.
- 16.7 Während des Turniers sollen sich jederzeit mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts auf der Anlage aufhalten und das Turnier überwachen (während Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Nationen Cups und dem Europa Cup müssen sich zwei Mitglieder auf der Anlage aufhalten). Bemerkt ein Mitglied des Schiedsgerichts einen Verstoß, hat es unverzüglich einzugreifen.
- 16.8 Der Oberschiedsrichter muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein. Die übrigen Schiedsrichter haben den Anweisungen des Oberschiedsrichters zu folgen. Das Schiedsgericht hat seine Aufgaben nach Spielende beendet, sofern es keine Entscheidungen über Proteste zu treffen hat. In diesem Fall enden die Aufgaben nach abschließender Entscheidung über Proteste oder nach Ablauf der Frist zur Einlegung von Protesten.
- 16.9 Der Oberschiedsrichter überwacht den gesamten Wettbewerb. Er kann eingreifen, wenn er es für erforderlich hält. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen des Schiedsgerichts. Er ist allein zuständig für folgende Aufgaben und Entscheidungen:
- Vor Spielbeginn sind verschmutzte Bahnen säubern zu lassen. Es sind sehr strenge Maßstäbe anzulegen. Bahnen und Hindernisse sollen soweit wie möglich trocken sein. In den Ziellöchern stehendes Wasser muss entfernt werden.
 - Bewegliche Hindernisse müssen sich an ihrem richtigen Platz innerhalb der Markierungen befinden. Beinhaltet eine Bahn ein Netz, muss überprüft werden, ob es ordnungsgemäß angebracht ist und ob es keine unsachgemäßen Löcher aufweist.
 - Abschlagfelder, Ablege- und Grenzlinien müssen vollständig und klar erkennbar sein.
 - Mängel müssen sofort beseitigt werden, wobei die Turnierleitung bei Bedarf zur Unterstützung heranzuziehen ist. Unzulässige Markierungen auf oder unmittelbar neben den Bahnen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
 - Es ist zu überprüfen, ob alle notwendigen und vorgeschriebenen Aushänge vorhanden sind.
 - Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ist zu entscheiden, ob und wann das Turnier beginnen soll.
 - Entscheidungen über allgemeine Turnierunterbrechungen und Veränderungen im Zeitplan.
 - Er kann verfügen, dass Bahnrichter eingesetzt werden, denen er ihre Aufgaben zuweist, die jedoch nicht das Amt eines Schiedsrichters einnehmen.
- Der Oberschiedsrichter kann Aufgaben an andere Mitglieder des Schiedsgerichts delegieren. Bei vorübergehender Abwesenheit muss er einen Vertreter benennen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.
- 16.10 Festgestellte Mängel sind dem Oberschiedsrichter unverzüglich mitzuteilen. Werden sie nicht beseitigt, kann ein Spieler vor Turnierbeginn beim Oberschiedsrichter Protest einlegen. Geschieht dies nicht, gilt die Anlage als turniergerecht anerkannt.

- 16.11 Es ist besonders darauf zu achten, dass auch die letzten Spieler einer Turniergruppe das Turnier ungestört beenden können.
- 16.12 Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Sportkleidung tragen.

17. Doping und Weiteres

- 17.1 Jede Art von Doping ist streng verboten. Weitere Einzelheiten sind in der WMF-Anti-Doping-Ordnung und den Vorschriften der "World Anti Doping Agency" (WADA-Code) festgelegt, die für alle nationalen und internationalen Turniere Gültigkeit haben.
- 17.2 Das Spielen unter Einfluss von alkoholischen Getränken/Speisen ist verboten.
- 17.3 **Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken/Speisen ist ebenso wie das Rauchen während des offiziellen Trainings und in der Zeit des Wettkampfes für alle Turnierteilnehmer auf der Anlage verboten. Die Nutzung von Verdampfungsgeräten (sog. E-Zigaretten) gilt ebenso als Rauchen.**
- 17.4 Begriffsdefinitionen zu Ziffer 17:
„In der Zeit des Wettkampfes“ bedeutet:
Die Zeitspanne vom Start des ersten Spielers bis zur Beendigung der letzten Bahn des letzten Spielers pro Tag. Ein mögliches Stechen ist ebenso definiert als „während des Wettkampfes“. Siegerehrungen nach dem Wettkampf fallen nicht unter den Begriff „während des Wettkampfes“.
Von dieser Regel sind nur Spieler betroffen, die sich noch im Wettkampf befinden und diesen nicht bereits verlassen oder eine Qualifikation nicht erreicht haben.
„Auf der Anlage“ bedeutet:
Der Bereich, auf dem die 18 Bahnen angeordnet sind. Ist ein eigener Zuschauerbereich eindeutig abgegrenzt, gilt dieser Bereich nicht als „auf der Anlage“.

18. Strafen für Spieler

- 18.1 Verstöße gegen die Spielregeln oder die allgemeinen sportlichen Gesetze sowie unsportliches Verhalten werden durch Ermahnungen, Verwarnungen und Disqualifikationen geahndet. Die folgenden Abschnitte gelten für Spieler, auch wenn sie vorübergehend als Betreuer handeln.
- 18.2 Die Mitglieder des Schiedsgerichts können wie folgt Strafen gegen Spieler verhängen:
- Ermahnung (A bzw. E)
 - Ermahnung und 1 Strafpunkt (A+1 bzw. E+1)
 - Verwarnung und 2 Strafpunkte (B+2 bzw. V+2)
 - Disqualifikation und 5 Strafpunkte (D+5)
- Gegen Ersatzspieler verhängte Strafpunkte werden dem Gesamtergebnis ihrer Mannschaft hinzugerechnet. Jede dieser Strafen kann jedem Spieler nur einmal innerhalb eines Turniers verhängt werden. Die Strafe ist auf der Vorderseite des Spielprotokolls mit den Angaben "A" bzw. „E“, "A+1" bzw. „E+1“, "B+2" bzw. „V+2“, oder "D+5" deutlich zu vermerken. Die Gründe sind auf der Vorder- oder Rückseite des Spielprotokolls anzugeben. Für elektronische Spielprotokolle kann ein angepasstes System angewendet werden. Darüber hinaus sollen die Strafen dem Spieler durch farbige Karten mit den folgenden Farben angezeigt werden:
- grün für Ermahnung (A bzw. E)
 - blau für Ermahnung und 1 Strafpunkt (A+1 bzw. E+1)
 - gelb für Verwarnung und 2 Strafpunkte (B+2 bzw. V+2)
 - rot für Disqualifikation und 5 Strafpunkte (D+5)
- Alle Strafen müssen unverzüglich durch Aushang an der offiziellen Anzeigetafel bekannt gegeben werden. Die Schiedsgerichte können festlegen, zusätzlich zu diesen 4 Strafen vor Anwendung der Strafe „A bzw. E“ eine bestimmte Anzahl mündlicher Ermahnungen (abhängig von der Dauer des Turniers) zuzulassen. Bei internationalen Meisterschaften ohne eine gleichzeitige Einzelwertung können Teamstrafen verhängt werden. Bei internationalen Meisterschaften im Lochspiel-Modus können besondere Strafregeln festgelegt werden. In beiden Fällen muss das Strafsystem genau beschrieben sein und mit der offiziellen Ausschreibung für die Meisterschaft veröffentlicht werden.
- 18.3 Eine Ermahnung (A bzw. E) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffer 18.4, 18.5 oder 18.6 aufgeführt ist. Grundsätzlich ist sie zu verhängen, wenn der Verstoß fahrlässig begangen wurde. Wurde gegen einen Spieler bereits eine andere Strafe verhängt, erhält der Spieler für den nächsten Verstoß mindestens die nächste Stufe des Strafenkatalogs.

- 18.4 Eine Ermahnung mit Strafpunkt (A+1 bzw. E+1) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffer 18.5 oder 18.6 aufgeführt ist. Sie kann auch dann verhängt werden, sofern der Spieler zuvor noch keine Ermahnung (A bzw. E) erhalten hat.
Sie ist zu verhängen, sofern
- der Spieler bereits eine Ermahnung (A bzw. E) erhalten hat,
 - der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde, auch wenn dem Spieler hieraus kein Vorteil oder einem anderen Turnierteilnehmer kein Nachteil entstanden ist,
 - ein fehlender Eintrag im Spielprotokoll nach Abzeichnung des Rundenergebnisses entdeckt wurde. Die Strafe ist sowohl gegen den Spieler als auch den Protokollführer zu verhängen.
 - der Spieler das Spiel beendet, bevor das Ziel erreicht wurde (Ausnahme: sofern bereits 6 Schläge ausgeführt wurden),
- 18.5 Eine Verwarnung mit zwei Strafpunkten (B+2 bzw. V+2) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffer 18.6 aufgeführt ist. Sie kann auch dann verhängt werden, sofern der Spieler zuvor noch keine Ermahnung (A bzw. E) oder Ermahnung mit Strafpunkt (A+1 bzw. E+1) erhalten hat.
Sie ist zu verhängen, sofern
- der Spieler bereits eine Ermahnung mit Strafpunkt (A+1 bzw. E+1) erhalten hat,
 - der Verstoß vorsätzlich begangen wurde und dem Spieler hieraus ein Vorteil oder einem anderen Turnierteilnehmer ein Nachteil entstanden ist,
 - der Spieler vorsätzlich oder grob fahrlässig einen falschen Eintrag in sein Spielprotokoll zugelassen hat und dieser Tatbestand zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,
 - der Ball beim Bespielen einer Bahn unerlaubt gewechselt wurde, oder ein Ball gespielt wurde, der nicht den Regeln für Bälle (Ziffer 4 dieser Spielregeln) entspricht,
 - ein Schläger verwendet wurde, der nicht den Regeln für Schläger (Ziffer 3 dieser Spielregeln) entspricht,
 - der Lauf des eigenen Balls oder des Balls eines anderen Spielers vorsätzlich verändert wurde,
 - der Spieler Veränderungen oder unveränderliche Markierungen an einer Bahn oder unmittelbar neben einer Bahn vorgenommen hat.
- 18.6 Eine Disqualifikation mit 5 Strafpunkten (D+5) kann für jede Art eines schweren Verstoßes verhängt werden, auch wenn der Spieler zuvor keine andere Strafe erhalten hat.
Sie ist zu verhängen, sofern
- der Spieler während des Turniers bereits eine Verwarnung mit zwei Strafpunkten (B+2 bzw. V+2) erhalten hat,
 - der Spieler trotz bestehender Sperre am Turnier teilgenommen hat,
 - der Spieler als Protokollführer vorsätzlich falsche Eintragungen im Spielprotokoll vorgenommen hat und dieser Tatbestand zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,
 - der Spieler Änderungen in seinem Spielprotokoll ohne erforderliche Abzeichnung vorgenommen hat und dieser Tatbestand zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,
 - der Spieler Mitglieder des Schiedsgerichts, der Jury oder der Turnierleitung, oder Verbandsfunktionäre beleidigt hat,
 - der Spieler Tätlichkeiten jeder Art begeht,
 - der Spieler ein Turnier ohne Begründung und/oder ohne Genehmigung des Oberschiedsrichters abbricht,
 - der Spieler während des Turniers auf der Anlage raucht, oder alkoholische Getränke/Speisen konsumiert, mitführt oder unter deren Einfluss spielt.
- 18.7 Ein disqualifizierter Spieler muss die Turnieranlage unverzüglich verlassen.
- 18.8 Jede Disqualifikation zieht in jedem Fall eine Sperre für den betreffenden Spieler nach sich. Die Sperre beträgt in der Regel vier Wochen. Die Sperre beginnt einen Tag nach dem letzten Turniertag. Für bestimmte Fälle sind längere Sperrern vorgesehen:
- 8 Wochen für Spielen trotz bestehender Sperre
 - 8 Wochen für beleidigende Äußerungen gegenüber Schiedsrichtern, Mitgliedern der Jury, Turnier- oder Verbandsfunktionäre
 - 3 Monate für vorsätzlich falsche Eintragungen als Protokollführer (zweifelsfrei nachgewiesen)
 - 6 Monate für den Konsum oder das Spielen unter dem Einfluss von Drogen oder alkoholischen Getränken/Speisen oder für Rauchen auf der Anlage während des Turniers
 - 1 Jahr für Tätlichkeiten aller Art
 - Sperrern für jede Art von Doping sind in Übereinstimmung mit dem geltenden WADA-Code und der WMF-Anti-Doping-Ordnung festzulegen.

- 18.9 Eine Strafe, die mit einer Sperre verbunden ist, ist dem zuständigen WMF-Aktivmitglied und dem Verein des Spielers mitzuteilen und zu veröffentlichen. Die Turnierleitung einer internationalen Meisterschaft und das für den Turnierort zuständige WMF-Aktivmitglied haben den WMF-Sportdirektor zu informieren. Jede Sperre für einen Spieler, die von einem WMF-Aktivmitglied oder einem internationalen Verband verhängt wurde, gilt während ihrer gesamten Dauer weltweit und gilt auch für jede Art von offizieller Teilnahme an einem Wettbewerb.

19. Strafen für Betreuer und Funktionäre

- 19.1 Verstöße gegen die Spielregeln oder die allgemeinen sportlichen Gesetze sowie unsportliches Verhalten werden durch Ermahnungen, Verwarnungen und Platzverweise geahndet. Die folgenden Abschnitte gelten für Betreuer oder Funktionäre, während diese auf der Anlage agieren.
- 19.2 Die Mitglieder des Schiedsgerichts können wie folgt Strafen gegen Betreuer/Funktionäre verhängen:
- Ermahnung (Stufe 1)
 - Platzverweis für den Rest des Tages (Stufe 2)
 - Platzverweis für den Rest des Wettbewerbs (Stufe 3)
- Jede dieser Strafen kann gegen jeden Betreuer/Funktionär nur einmal innerhalb eines Wettbewerbs verhängt werden. Darüber hinaus sollen die Strafen dem Betreuer/Funktionär durch farbige Karten mit den folgenden Farben angezeigt werden:
- Grün für Strafe Stufe 1
 - Gelb für Strafe Stufe 2
 - Rot für Strafe Stufe 3
- Alle Strafen müssen unverzüglich durch Aushang an der offiziellen Anzeigetafel bekannt gegeben werden. Die Schiedsgerichte können festlegen, zusätzlich zu diesen 3 Strafen vor Anwendung der Strafen eine bestimmte Anzahl mündlicher Ermahnungen (abhängig von der Dauer des Wettbewerbs) zuzulassen.
- 19.3 Eine Ermahnung (Stufe 1) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffer 19.4 oder 19.5 aufgeführt ist.
- 19.4 Ein Platzverweis des Betreuers/Funktionärs für den Rest des Tages (Stufe 2) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffer 19.5 aufgeführt ist. Sie kann auch dann ausgesprochen werden, wenn der Betreuer/Funktionär zuvor keine Ermahnung (Stufe 1) erhalten hat. Sie ist zu verhängen, sofern:
- der Betreuer/Funktionär bereits eine Ermahnung (Stufe 1) erhalten hat,
 - der Verstoß vorsätzlich begangen wurde und einem Spieler oder Betreuer/Funktionär ein Nachteil entstanden ist
 - der Lauf des Balls eines Spielers durch den Betreuer/Funktionär vorsätzlich verändert wurde,
 - der Betreuer/Funktionär Veränderungen oder unveränderliche Markierungen an einer Bahn oder unmittelbar neben einer Bahn vorgenommen hat.
- 19.5 Ein Platzverweis des Betreuers/Funktionärs für den Rest des Turniers (Stufe 3) kann für jede Art von schwerem Verstoß verhängt werden, auch wenn der Betreuer/Funktionär zuvor keine andere Strafe erhalten hat. Sie ist zu verhängen, sofern
- der Betreuer/Funktionär bereits Stufe 2 erhalten hat,
 - der Betreuer/Funktionär Mitglieder des Schiedsgerichts, der Jury oder der Turnierleitung, oder Verbandsfunktionäre beleidigt hat,
 - der Betreuer/Funktionär Tötlichkeiten jeder Art begeht,
 - der Betreuer/Funktionär während des Turniers auf der Anlage raucht, oder alkoholische Getränke/Speisen konsumiert, mitführt oder unter deren Einfluss betreut.
- 19.6 Der Betreuer/Funktionär, der gemäß Ziffer 19.4 oder 19.5 bestraft wurde, kann nicht durch eine andere Person ersetzt werden und seine Armbinde (oder jede andere Kennzeichnung) wird durch den Oberschiedsrichter aufbewahrt, bis der Platzverweis abgelaufen ist.
- 19.7 Dem Betreuer/Funktionär, der gemäß Ziffer 19.4 oder 19.5 bestraft wurde, ist es während der Dauer seines Platzverweises nicht gestattet, das Spiel in irgendeiner Weise, auch nicht aus einem abgegrenzten Zuschauerbereich, zu beeinflussen.
- 19.8 Jede Strafe nach Stufe 3 (Disqualifikation) zieht in jedem Fall eine Sperre für den betreffenden Betreuer/Funktionär nach sich. Die Sperre beträgt in der Regel vier Wochen. Die Sperre beginnt einen Tag nach dem letzten Turniertag. Für bestimmte Fälle sind längere Sperren vorgesehen:
- 8 Wochen für Spielen/Betreuen trotz bestehender Sperre

- b) 8 Wochen für beleidigende Äußerungen gegenüber Schiedsrichtern, Mitgliedern der Jury, Turnier- oder Verbandsfunktionäre
 - c) 6 Monate für den Konsum oder das Betreuen unter dem Einfluss von Drogen oder alkoholischen Getränken/Speisen oder für Rauchen auf der Anlage während des Wettbewerbs
 - d) 1 Jahr für Tätlichkeiten aller Art
- 19.9 Eine Strafe, die mit einer Sperre verbunden ist, ist dem zuständigen WMF-Aktivmitglied und dem Verein des Betreuers/Funktionärs mitzuteilen und zu veröffentlichen. Die Turnierleitung einer internationalen Meisterschaft und das für den Turnierort zuständige WMF-Aktivmitglied haben den WMF-Sportdirektor zu informieren. Jede Sperre für einen Betreuer/Funktionär, die von einem WMF-Aktivmitglied oder einem internationalen Verband verhängt wurde, gilt während ihrer gesamten Dauer weltweit für jede Art von offizieller Teilnahme an einem Wettbewerb.

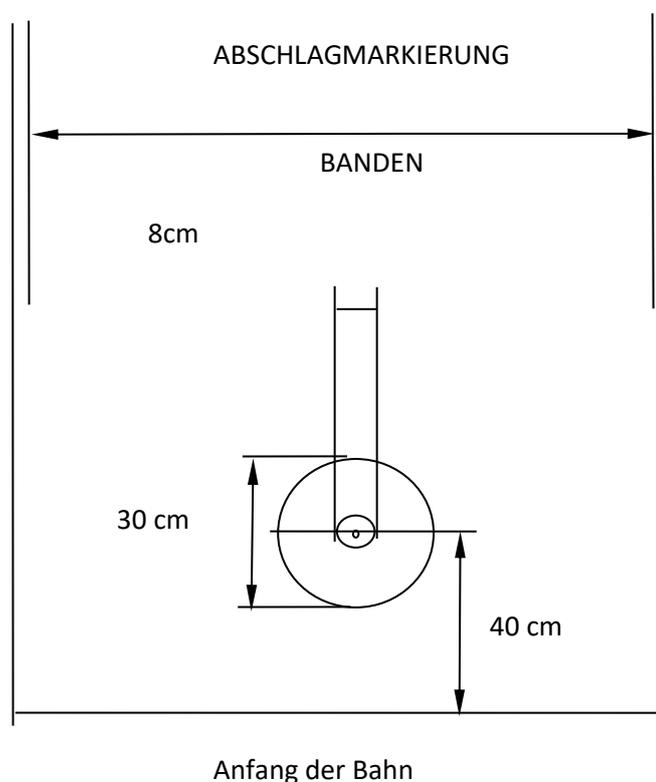
20. *Proteste und Entscheidungen über Proteste*

- 20.1 Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen müssen von einem Vertreter des WMF-Aktivmitglieds oder des Vereins in schriftlicher Form innerhalb von 15 Minuten beim Vorsitzenden der Jury eingelegt werden. Diese Frist kann von dem Veranstalter durch klare Regelungen in den betreffenden Ausschreibungen verlängert werden. Die Jury entscheidet über diesen Protest so schnell wie möglich. Ist keine Jury eingesetzt, erfolgt die Entscheidung durch das Schiedsgericht.
- 20.2 Proteste im Rahmen eines Spiels im Lochspiel-Modus oder anderer Arten von K.O.-Spielen müssen an der jeweiligen Bahn eingelegt und durch die Schiedsrichter/die Jury entschieden werden, soweit erforderlich ist das Spiel bis zur Entscheidung durch die Schiedsrichter/die Jury zu unterbrechen.
- 20.3 Die Entscheidung der Jury ist endgültig.
- 20.4 Für einen Protest gegen eine Ergebnisliste gilt eine Frist von 7 Tagen nach der Veröffentlichung. Der Protest muss durch einen Mitgliedsverband oder einen Verein in schriftlicher Form an den Ausrichter und den zuständigen Turnierleiter geschickt werden. Die darauffolgende Entscheidung des Turnierleiters ist endgültig.

Die nachfolgenden Teile des Regelwerks sind Bestandteil der internationalen Spielregeln:

Normungsbestimmungen für das System Beton	(ÖMGV 2.1.1)	(WMF-2.4)
Normungsbestimmungen für das System Miniaturgolf	(ÖMGV 2.1.2)	(WMF-2.5)
Normungsbestimmungen für das System Filzgolf	(ÖMGV 2.1.3)	(WMF-2.6)
Normungsbestimmungen für das System Adventuregolf	(ÖMGV 2.1.4)	(WMF-2.7)
Normungsbestimmungen für das System Minigolf Open Standard (MOS)	(ÖMGV 2.1.5)	(WMF-2.12)
Homologierungsbestimmungen für Minigolfanlagen	(ÖMGV 2.1.7)	(WMF-2.8)
Zulassungsbestimmungen für Minigolf-Turnieranlagen	(ÖMGV 2.1.8)	(WMF-2.9)
Anti-Doping Bestimmungen	(ÖMGV 2.3)	(WMF-3.2)
Homologationsbestimmungen für Bälle	(ÖMGV 2.1.9)	(WMF-3.4)
Internationale Sportregularien		(WMF-3.3)

1. Betonbahnen weisen im Allgemeinen folgende Normmaße auf:
 Länge: 12,00 m Breite: 1,25 m Zielkreis-Durchmesser: 2,50 m
Der von Paul Bongni unterzeichnete Bauzeichnungssatz gilt als Normungsvorschrift.
2. Die Bahnen sind immer in gleicher Reihenfolge von 1 bis 18 anzuordnen.
3. Spiegelbildliche Versionen der Bahnen 4, 5, 9, 11, 12, 13, 14 und 16 sind zulässig.
4. Nur Anlagen mit normgerechten Bahnen und Hindernissen können als Betonanlage zugelassen werden. Abweichungen von +/- 2 % sind erlaubt. In diesen Regeln sind der Text maßgebend und die Bilder beratend, falls Konflikte zwischen beidem bestehen. Wenn im Text kein Bezug auf ein bestimmtes Problem besteht, ist das Bild entscheidend.
5. Das Abschlagmarkierung ist ein Kreis mit 30 cm Durchmesser in der Mitte zwischen den Banden. Der Mittelpunkt der Abschlagmarkierung befindet sich 40 cm vom Anfang des Spielfeldes entfernt und ist ein Kreis mit 8 cm Durchmesser.

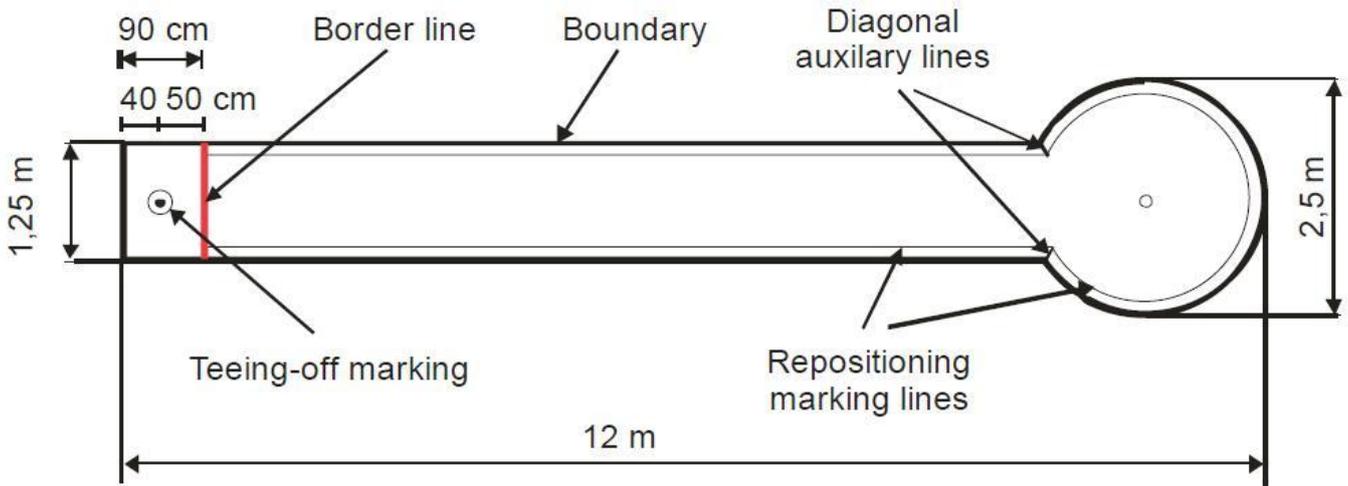


6. In jedem Zielkreis müssen Ablegemarkierungen in einem konstanten Abstand von 20 cm von der Bande vorhanden sein. Sie werden vom Kreisansatz auf beiden Seiten des Spielfeldes bis zur 30 cm-Linie hinter dem letzten Hindernis weitergeführt. Bei den Bahnen 1 und 2 werden sie bis zur Grenzlinie weitergeführt. An den Ecken des Kreisansatzes sind diagonale Hilfslinien in einem Winkel von 45° anzubringen.
7. Auf allen Bahnen, ausgenommen 1, 2, 7 und 18, ist die Ablegemarkierung nach einem Hindernis im Abstand von 30 cm parallel dazu anzubringen. Ragen Teile des Hindernisses bauartbedingt heraus, ist die Linie 30 cm von diesen Teilen entfernt anzubringen.
8. Das Spielfeld darf nur zur Vorbereitung und Ausführung eines Schlages betreten werden.

Legende für Bahnzeichnungen

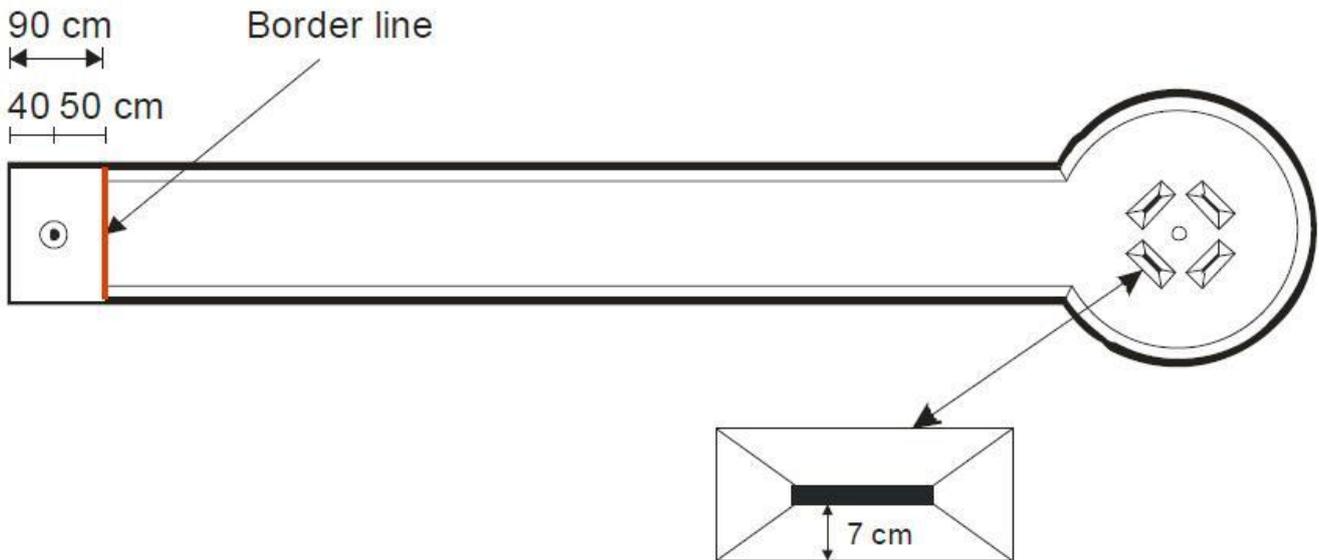
<i>Teeing-off area</i>	<i>Abschlagfeld</i>	<i>Boundary, end of lane</i>	<i>Bahnbegrenzung</i>
<i>Border line</i>	<i>Grenzlinie</i>	<i>Slope</i>	<i>Steigung</i>
<i>Repositioning marking lines</i>	<i>Ablegemarkierungen</i>	<i>Incline</i>	<i>Schräge</i>
<i>Diagonal auxiliary lines</i>	<i>diagonale Hilfslinien</i>		
<i>Pathway through obstacles</i>	<i>Hindernisdurchgang</i>		

Bahn 1



Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Mittelpunkt des Abschlagfeldes entfernt.

Bahn 2

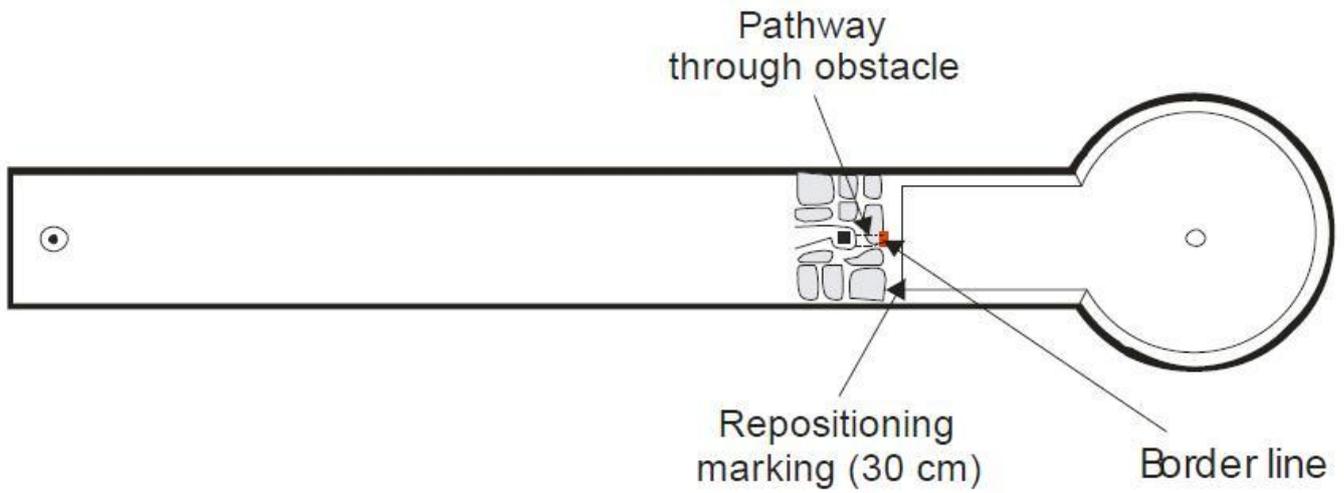


Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Mittelpunkt des Abschlagfeldes entfernt.

Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt näher als 7 cm am Stein zur Ruhe, kann er wie folgt abgelegt werden: Parallel zum Stein sind im Abstand von 7 cm Hilfslinien anzubringen. Diagonale Linien verbinden die Ecken dieses Rechteckes mit den Ecken des Steins. In diesem Bereich kann der Ball rechtwinklig zum Stein abgelegt werden. Berührt der Ball eine der diagonalen Linien, kann er auf die entsprechende Ecke des Rechteckes abgelegt werden. Wenn der Ball über die Steine springt, wird das Spiel von dem Punkt fortgesetzt, an dem der Ball zur Ruhe gekommen ist. Springt er aus der Bahn, gelten die normalen Ablegeregeln.

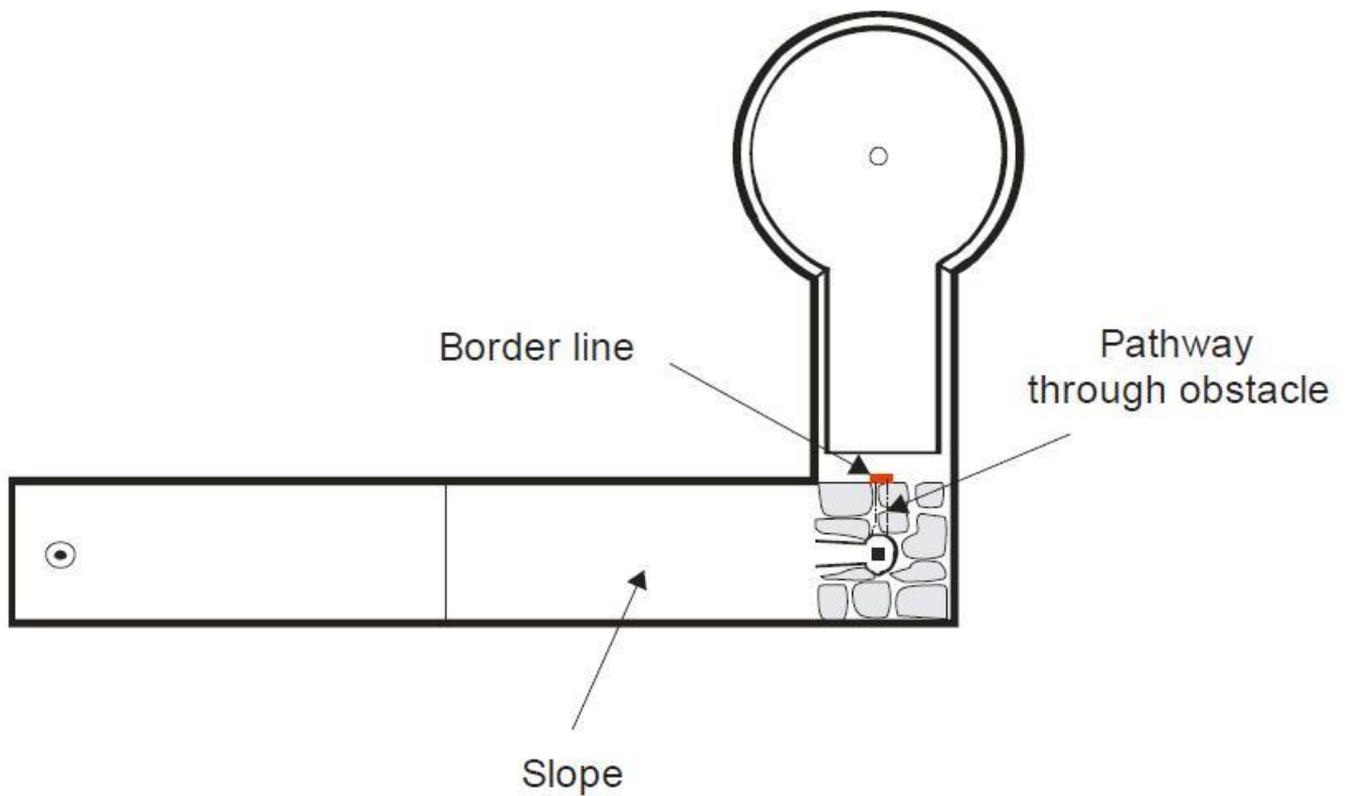
Hat das Schiedsgericht einen Bahnrichter eingesetzt, darf der Spieler den Ball nach dem Passieren der Grenzlinie nicht mehr berühren. Das Ablegen oder Reinigen des Balles darf nur vom Bahnrichter auf Verlangen des Spielers vorgenommen werden.

Bahn 3

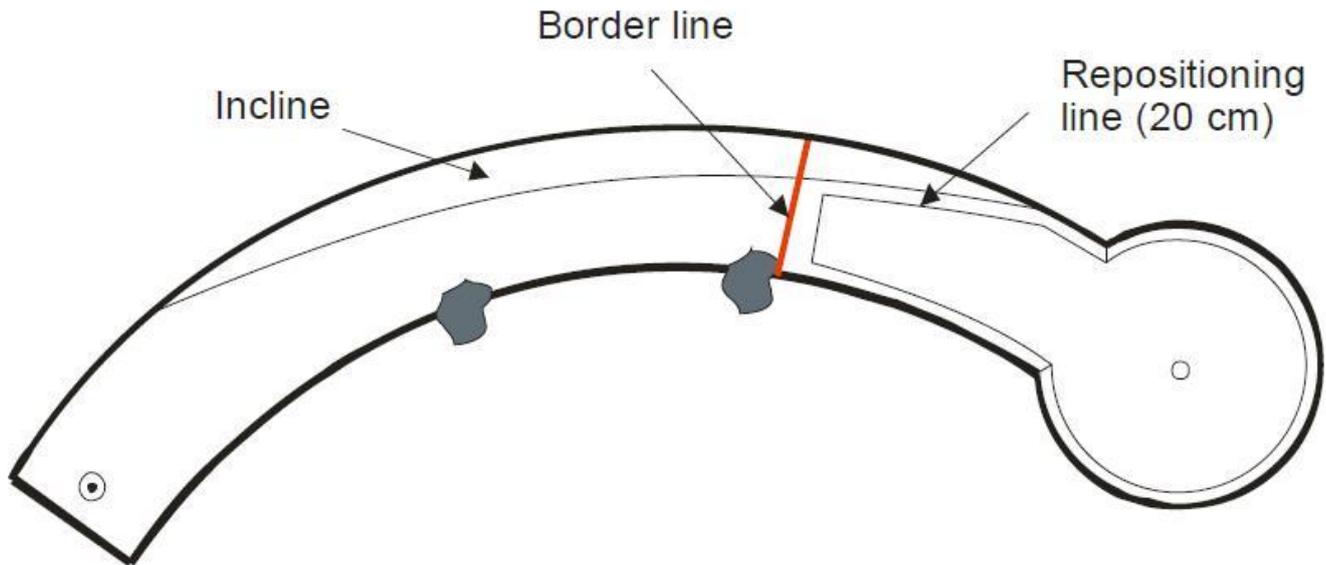


Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

Bahn 4



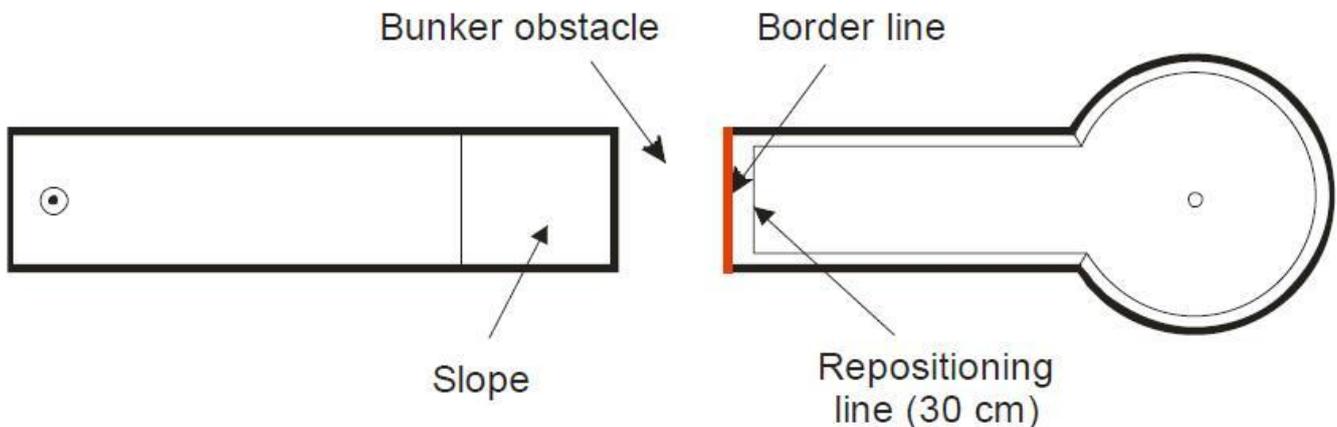
Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

Bahn 5

Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ende des letzten Hindernisses (Stein) rechtwinklig zur Bande anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

Kommt der Ball näher als 20 cm an der Steigung zur Ruhe, kann er rechtwinklig zur Steigung bis zu 20 cm von ihr abgelegt werden. Parallel zur Steigung ist im Abstand von 20 cm eine Linie anzubringen.

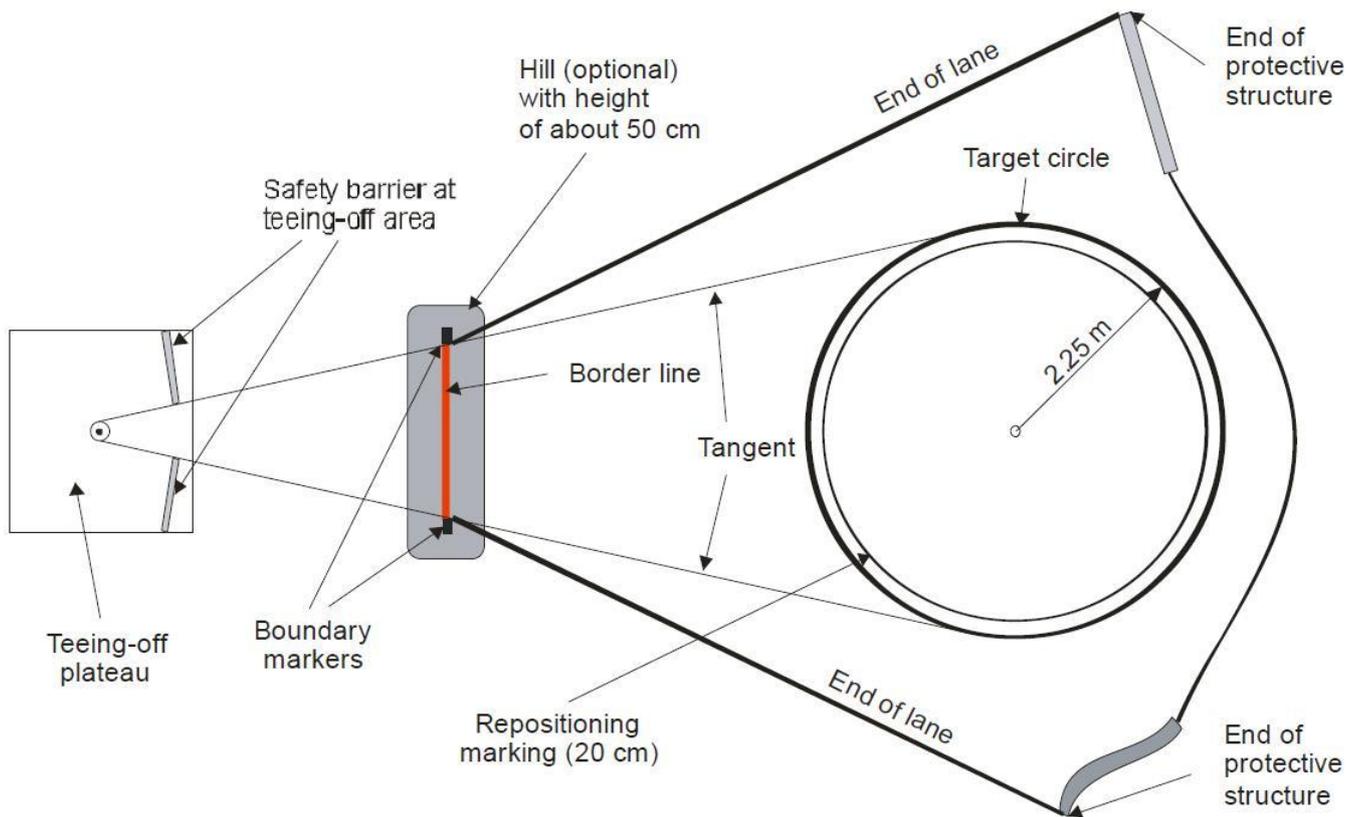
Bestehen die Hindernisse aus losen Steinen (d.h. wenn die Hindernisse nicht fest auf der Bahn fixiert sind), ist ihre Position mit Farbe zu markieren.

Bahn 6

Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Anfang der Betonbahn hinter dem Bunker (Bunker obstacle).

Das Hindernis ist nicht korrekt überwunden, wenn der Ball außerhalb der Bahnbegrenzung das Ende des Bunkers überflogen hat oder den Bunker berührt hat (oder eine Matte im Bunker). In diesem Fall zählt der Schlag und ist zu wiederholen.

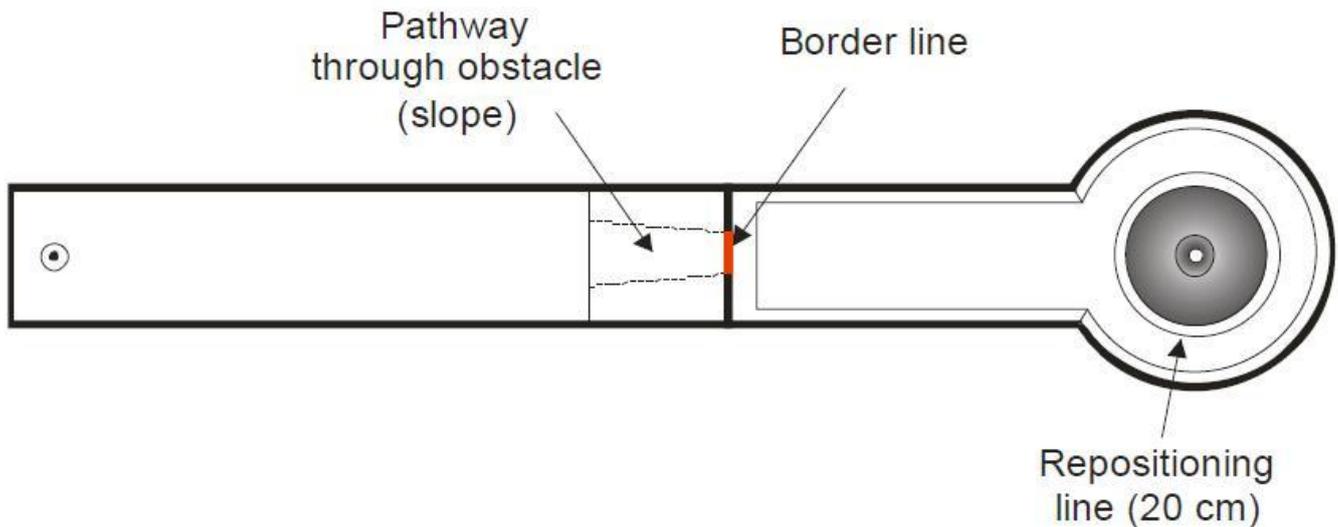
Bahn 7



1. Die Bahn ist wie folgt definiert:
 - 1.1 Die Linie vom Abschlagkreis zu den Begrenzungsmarkierungen (Boundary markers), die sich auf dem Hügel (Hügel ist nicht zwingend vorgeschrieben) auf der Tangente vom Abschlagkreis zum Zielkreis (Target circle) befinden.
 - 1.2 Die Linie von den Begrenzungsmarkierungen zur jeweils äußersten Schutzvorrichtung (End of protective structure) am Zielkreis.
 - 1.3 Schutzvorrichtung hinter dem Zielkreis.
 - 1.4 Als Schutzvorrichtung können Netze, Zäune, Mauern usw. verwendet werden. Sie sind im Abschlagbereich nicht zwingend vorgeschrieben. Sie sind hinter dem Zielkreis zwingend vorgeschrieben und sollen auf beiden Seiten mindestens 50 cm hoch und 50 cm breiter sein als der Zielkreis.
2. Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des Hügel (Hügel ist nicht zwingend vorgeschrieben) zwischen den Begrenzungsmarkierungen.
3. Die Breite des Durchganges durch das Schutznetz (falls vorhanden) vor dem Abschlagfeld (safety barrier at teeing-off area) ergibt sich aus den beiden Tangenten an den Grenzmarkierungen. Der Durchgang durch das Schutznetz darf nicht nach oben oder unten begrenzt sein.
4. Die Begrenzungsmarkierungen sollen ca. 10 bis 12 cm breit und 2 m hoch sein. Die Markierungen sind so positioniert, dass sie zwischen den Tangenten vom Abschlagkreis (30 cm Durchmesser) bis zu den äußersten Punkten des Zielkreises und der Tangente vom Abschlagkreis bis zu den hintersten Schutzvorrichtungen hinter dem Zielkreis liegen.
5. Für diese spezielle Bahn können auch speziell für diese Bahn ausgelegte Schläger verwendet werden. Sie müssen den Regeln für Schläger gemäß den Internationalen Spielregeln entsprechen.
6. Der Ball darf am Abschlagfeld und an jedem Punkt des Spielfeldes, ausgenommen im Zielkreis, von einer beliebig erhöhten Position geschlagen werden.
7. Nach den allgemeinen Spielregeln ist ein Schlag ausgeführt, wenn ein Spieler in Schlagbereitschaft den Ball mit dem Schläger berührt und ihn dadurch in Bewegung versetzt (weitere Erläuterungen siehe dort). Speziell an dieser Bahn zählt es auch als Schlag, wenn der Spieler statt des Balls das Abschlag-Tee trifft und der Ball dadurch in Bewegung versetzt wird.
8. Befindet sich der Ball nach Überwindung der Grenzlinie innerhalb des Spielfeldes (d.h. innerhalb der unter 1.2 beschriebenen Linien), wird der Ball immer von dort weiterspielt, wo er zur Ruhe gekommen ist.

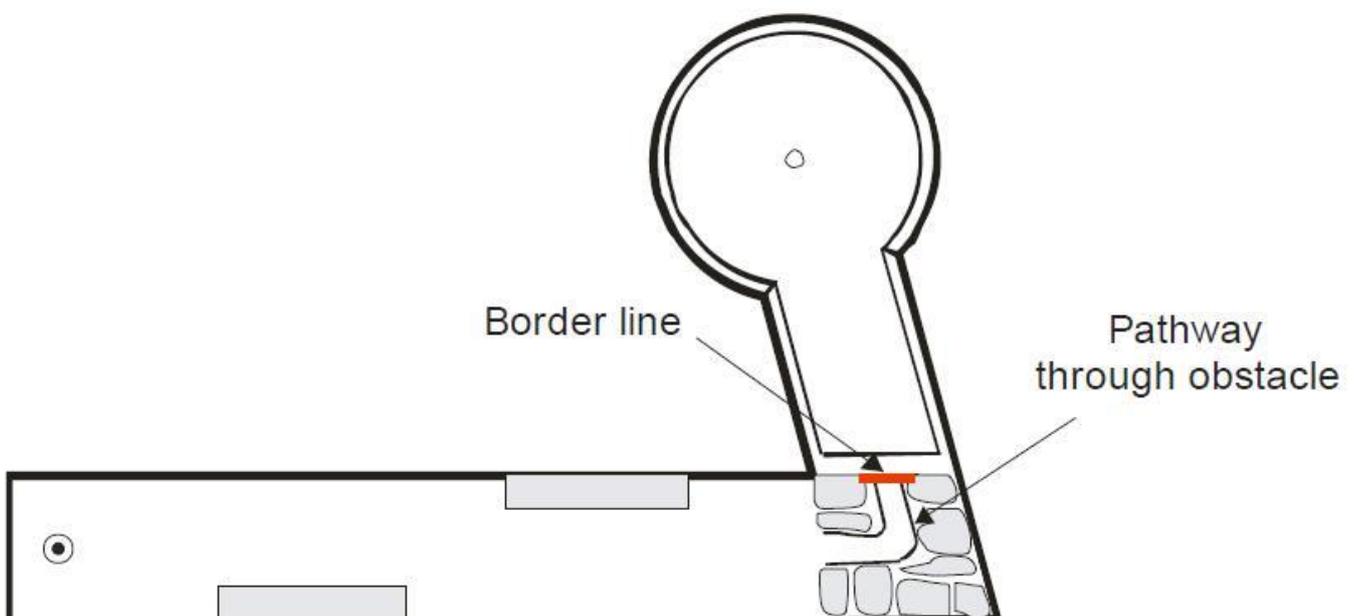
9. Verlässt der Ball nach korrekter Überwindung der Grenzlinie das Spielfeld (auch vorübergehend), ist er dort einzusetzen und von dort weiterzuspielen, wo er das Spielfeld verlassen hat. Im Bereich der Schutzeinrichtungen kann der Ball bis zu 30 cm abgelegt werden. Im Zielkreis gilt die normale 20 cm Ablegeregel.
10. Aufgrund der besonderen Charakteristik dieser speziellen Bahn kann das Schiedsgericht zur Zeiteinsparung eine andere Spielreihenfolge innerhalb einer Spielergruppe anordnen. Diese abweichende Spielreihenfolge ist am offiziellen Turnieraushang zu veröffentlichen. An der Bahn selbst sollte die Spielreihenfolge durch einen Bahnrichter überwacht werden.
11. Das Schiedsgericht kann festlegen, dass nur der Bahnrichter den Ball im Zielkreis aufnehmen und dessen Position markieren darf. Der Ball steht dann unter alleiniger Kontrolle des Bahnrichters, bis der Spieler sein Spiel fortzusetzen hat. Auch dieses Verfahren ist am offiziellen Turnieraushang zu veröffentlichen.

Bahn 8



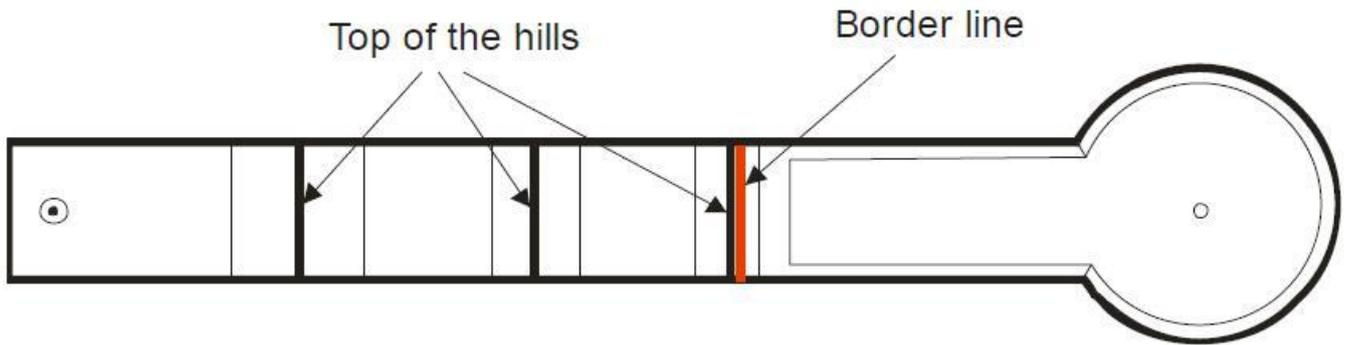
Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie. Kommt der Ball näher als 20 cm am Kegelansatz zur Ruhe, kann er bis zu 20 cm vom Kegel entfernt abgelegt werden. Um den Kegelansatz ist im Abstand von 20 cm eine Markierung anzubringen.

Bahn 9



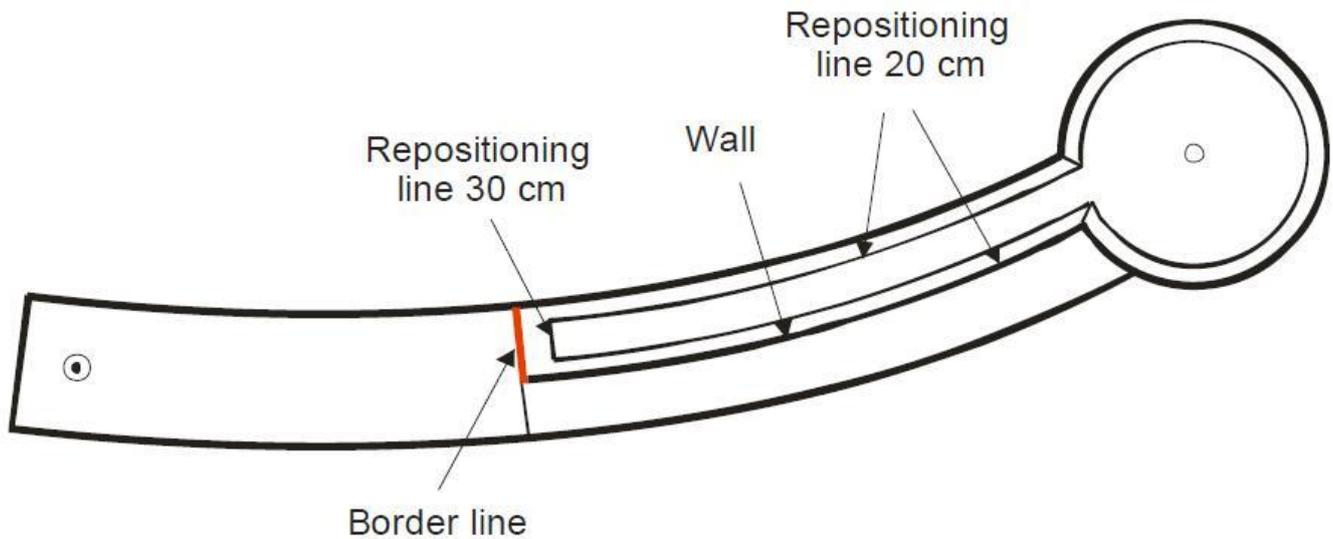
Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

Bahn 10

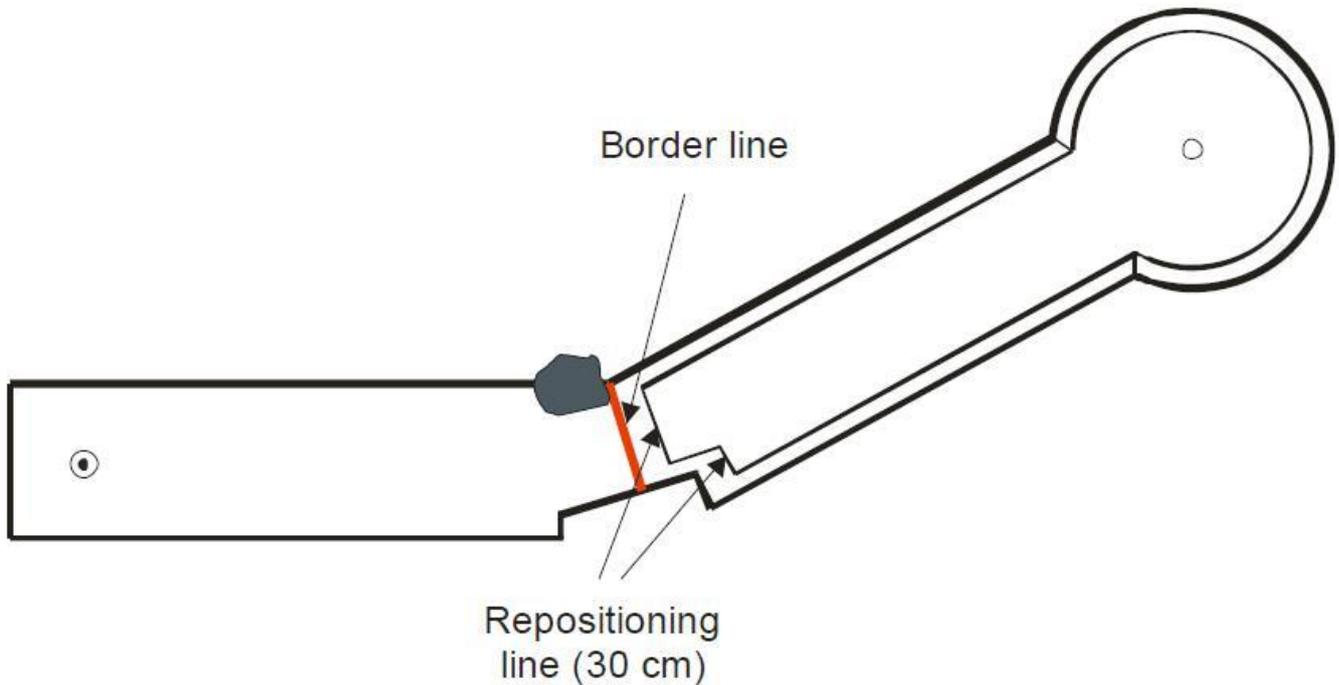


Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des dritten Hügels.
Der Ball muss zwischen den Hügeln die Bahn berühren.

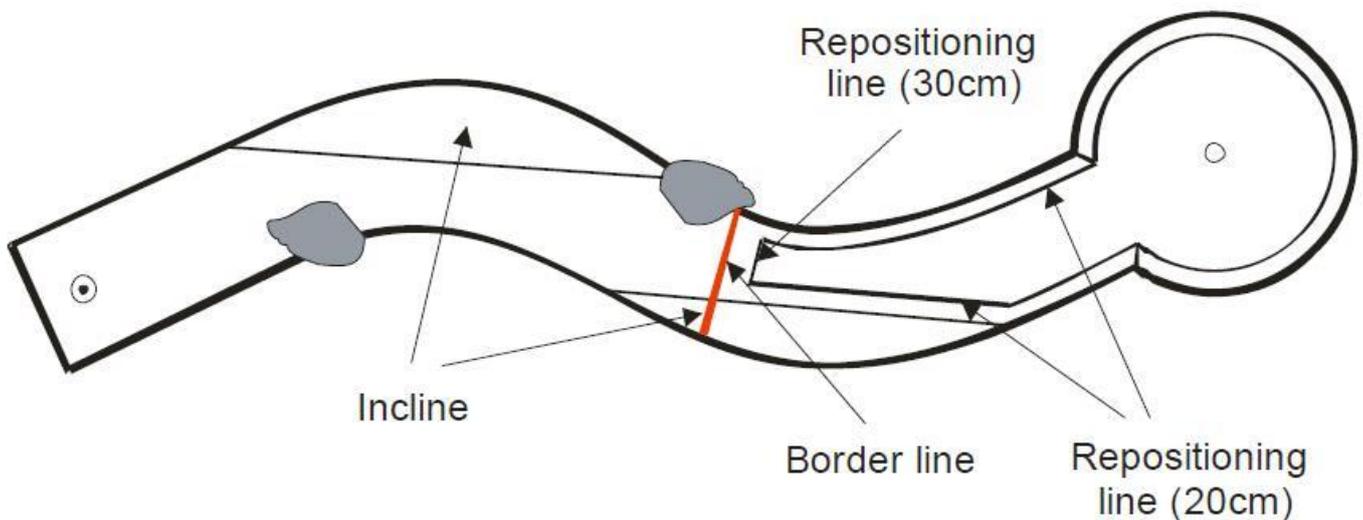
Bahn 11



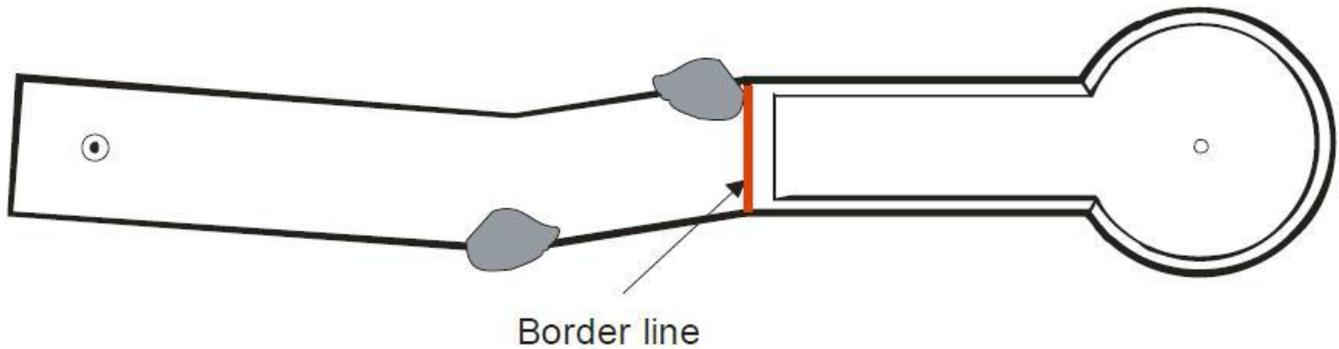
Die Grenzlinie ist rechtwinklig zur Bande am Anfang der Mauer (Wall) anzubringen.
Die Bahnhälfte auf der abgewandten Seite der Mauer ist am Anfang und am Ende der Mauer abzuschließen.

Bahn 12

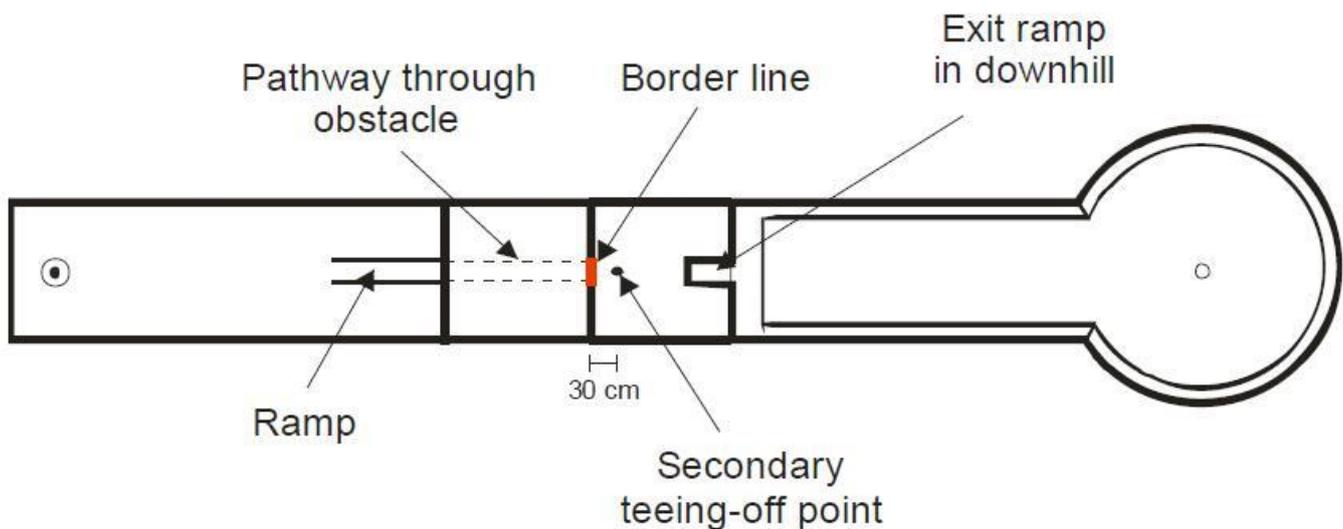
Die Grenzlinie ist rechtwinklig zur Mauer unmittelbar am Ende des Steins anzubringen.
Bestehen die Hindernisse aus losen Steinen (d.h. wenn die Hindernisse nicht fest auf der Bahn fixiert sind), ist ihre Position mit Farbe zu markieren.

Bahn 13

Die Grenzlinie ist rechtwinklig zur Bande unmittelbar am Ende des letzten Hindernisses (Stein) anzubringen.
Kommt der Ball näher als 20 cm an der Steigung zur Ruhe, kann er rechtwinklig zur Steigung bis zu 20 cm davon abgelegt werden. Parallel zur Steigung ist im Abstand von 20 cm eine Linie anzubringen.
Bestehen die Hindernisse aus losen Steinen (d.h. wenn die Hindernisse nicht fest auf der Bahn fixiert sind), ist ihre Position mit Farbe zu markieren.

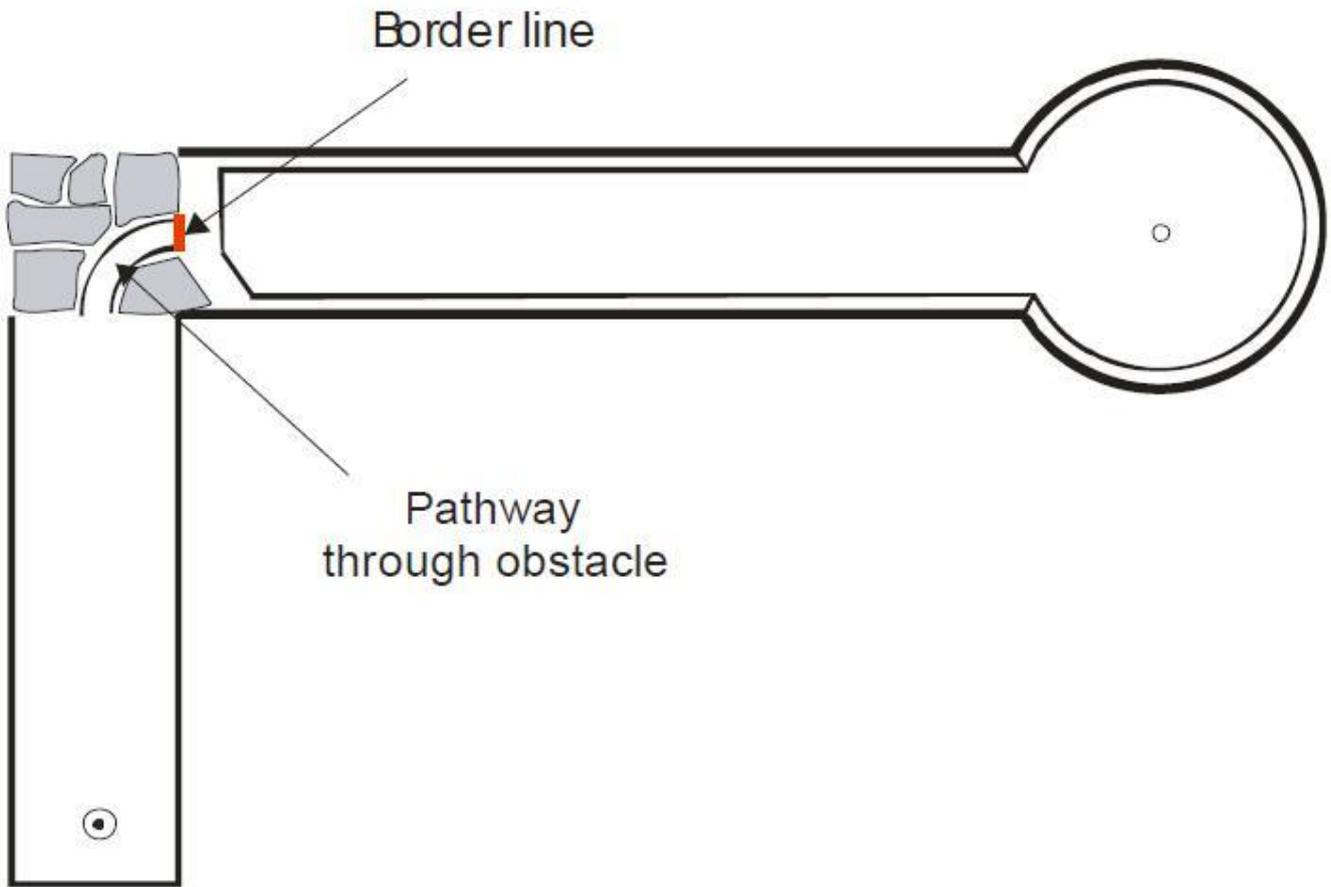
Bahn 14

Die Grenzlinie ist rechtwinklig zur Bande unmittelbar am Ende des letzten Hindernisses anzubringen. Bestehen die Hindernisse aus losen Steinen (d.h. wenn die Hindernisse nicht fest auf der Bahn fixiert sind), ist ihre Position mit Farbe zu markieren.

Bahn 15

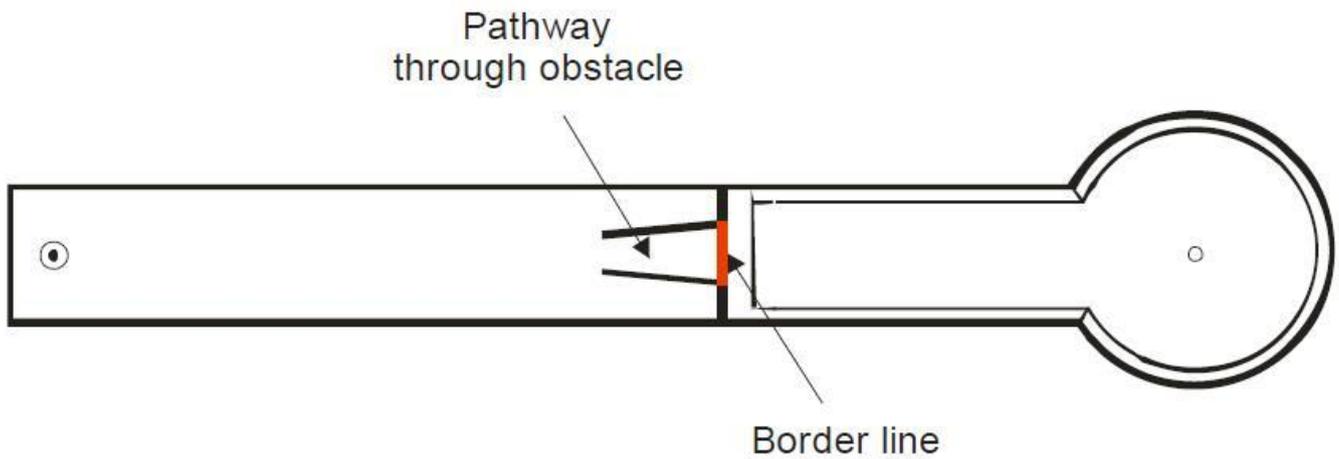
Die Grenzlinie ist unmittelbar am Ende des Tunnels auf dem Plateau anzubringen. Kommt der Ball nach korrekter Überwindung der Grenzlinie auf dem Plateau zur Ruhe, kann er von dieser Stelle oder vom Hilfsabschlag (Secondary teeing-off point) weitergespielt werden. Der Hilfsabschlag befindet sich 30 cm vom Ende des Tunnels in der Mitte des Plateaus. Er hat einen Durchmesser von 8 cm. Besitzt der Aufbau vorstehende Teile, befindet sich der Hilfsabschlag 30 cm von diesen Teilen entfernt. Der Ball muss den Hindernisaufbau in der Mitte überwinden und das Plateau durch das Ausgangstor in der Mitte (Exit ramp in downhill) verlassen. Überwindet der Ball den Hindernisaufbau in anderer Weise, erfolgt der nächste Schlag vom Hilfsabschlag.

Bahn 16

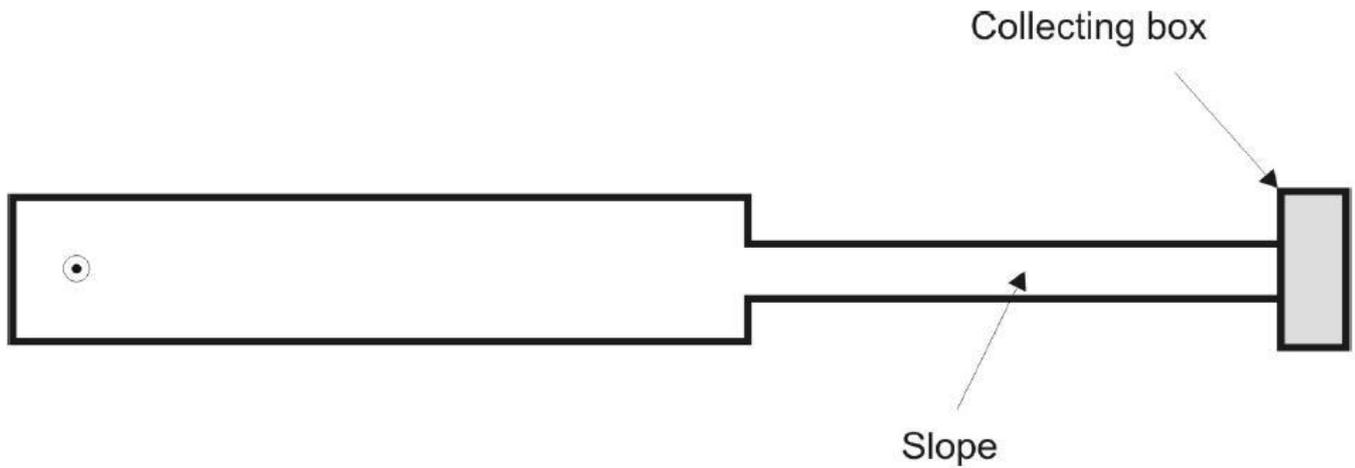


Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

Bahn 17



Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

Bahn 18

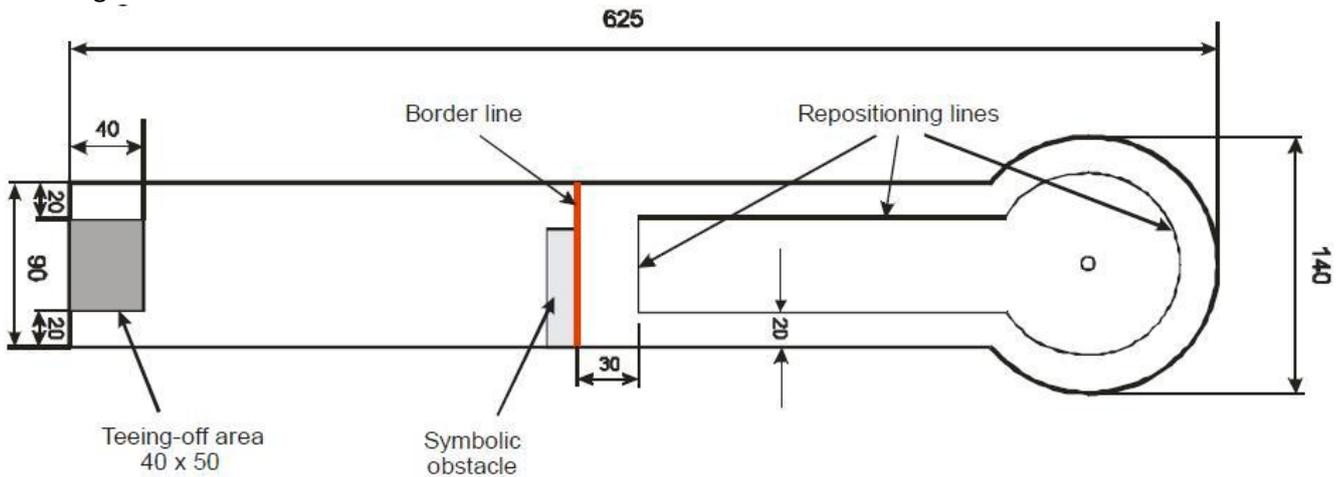
Die Bahn ist ordnungsgemäß gespielt, wenn der Ball nach Überwindung der Steigung im Auffangkasten (Collecting box) verbleibt (oder ihn je nach Bauart zur Seite oder nach hinten verlässt).

Rollt der Ball nach Überwindung der Steigung wieder zurück oder springt er seitlich aus dem Auflauf, zählt der Schlag und ist zu wiederholen.

Diese Bahn hat keine Grenzlinie und ist nur vom Abschlagfeld spielbar.

1. Miniaturgolfbahnen weisen im Allgemeinen folgende Normmaße auf:
Länge: 6,25 m Breite: 0,90 m Zielkreis-Durchmesser: 1,40 m
2. Die für die Normung maßgeblichen Zeichnungen sind bei der WMF hinterlegt.
3. Nur Anlagen, die Normmaße aufweisen und aus 18 der 30 Normbahnen bestehen, können als Miniaturgolfanlage zugelassen werden. Abweichungen von +/- 2 % sind erlaubt. Unterschiedliche Alternativen derselben Bahn sind zulässig, jedoch maximal zwei je Anlage. In diesen Regeln ist der Text maßgebend und die Bilder beratend, falls Konflikte zwischen beidem bestehen. Wenn im Text kein Bezug auf ein bestimmtes Problem besteht, ist das Bild entscheidend.
4. Die Bahnen können in beliebiger Reihenfolge von 1 bis 18 angeordnet werden.
5. Spiegelbildliche Versionen der Bahnen 1, 2, 3, 5, 11, 12, 18, 19 und 29 sind zulässig.
6. Folgende Bahnen und Hindernisse sind genormt:
 1. Pyramiden
 2. Salto
 3. Schräger Kreis mit Niere
 4. Doppelwellen
 5. Liegende Schleife
 6. Brücke
 7. Sprungschanze mit Netz
 8. Gerade Bahn mit Zielkreisfenster
 9. Rohr
 10. Stäbe
 11. Labyrinth
 12. Stumpfe Kegel
 13. Doppelkeile
 14. Passagen
 15. Mittelhügel
 16. Vulkan
 17. "V"- Hindernis
 18. Winkel
 19. Blitz
 20. Gerade Bahn ohne Hindernisse
 21. Schräger Kreis ohne Hindernisse
 22. Plateau
 23. Keil
 24. Steilschräge ohne Hindernisse
 25. Schräger Kreis mit "V"-Hindernis
 26. Gerade Bahn mit Rampe
 27. Raute
 28. Gerade Bahn mit Zielhügel
 29. Halbwinkel
 30. Celler Stäbe
7. In jedem Zielkreis müssen Ablegemarkierungen in einem konstanten Abstand von 20 cm von der Bande vorhanden sein. Weitere Ablegemarkierungen sind im Folgenden für jede Bahn festgelegt.

8. Allgemeine Maße in cm:

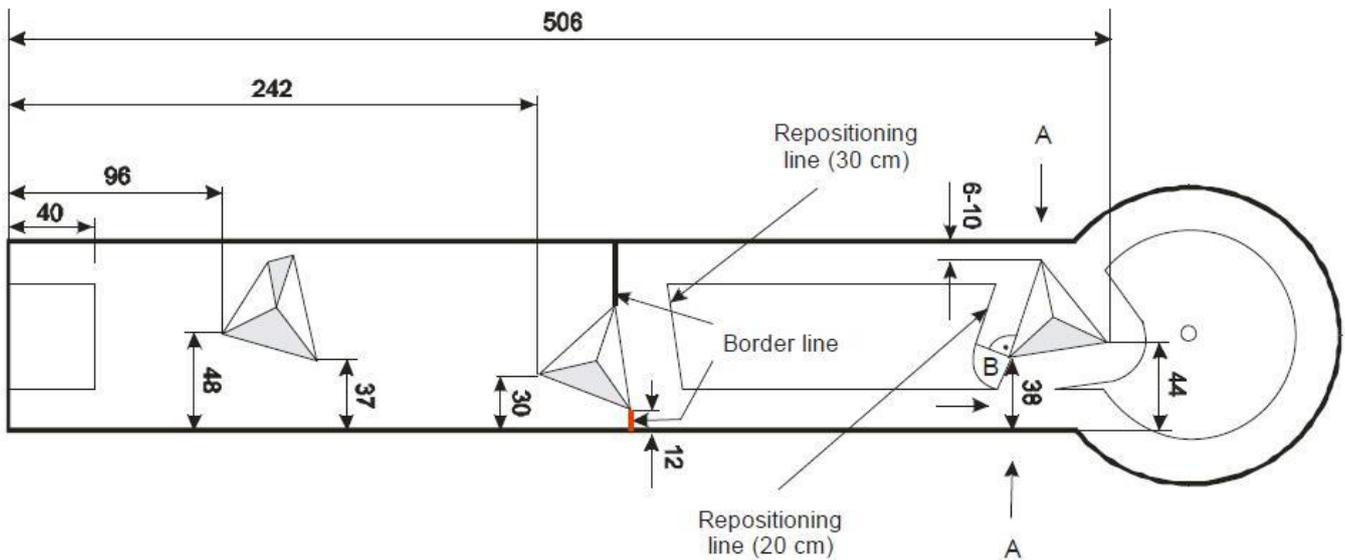


Legende für die Bahnzeichnungen:

Teeing-off area	Abschlagfeld
Border line	Grenzlinie
Symbolic obstacle	symbolisches Hindernis
Repositioning Lines	Ablegemarkierungen
Top of the hill	Scheitelpunkt des Hügels

9. Es ist nicht erlaubt, die Bahnen (einschließlich der Hindernisse) zu betreten oder die Bahnen zu übersteigen oder zu überspringen. Es ist erlaubt, die Bahnen zur Ausführung eines Schlages zu betreten.

Bahn 1 Pyramiden

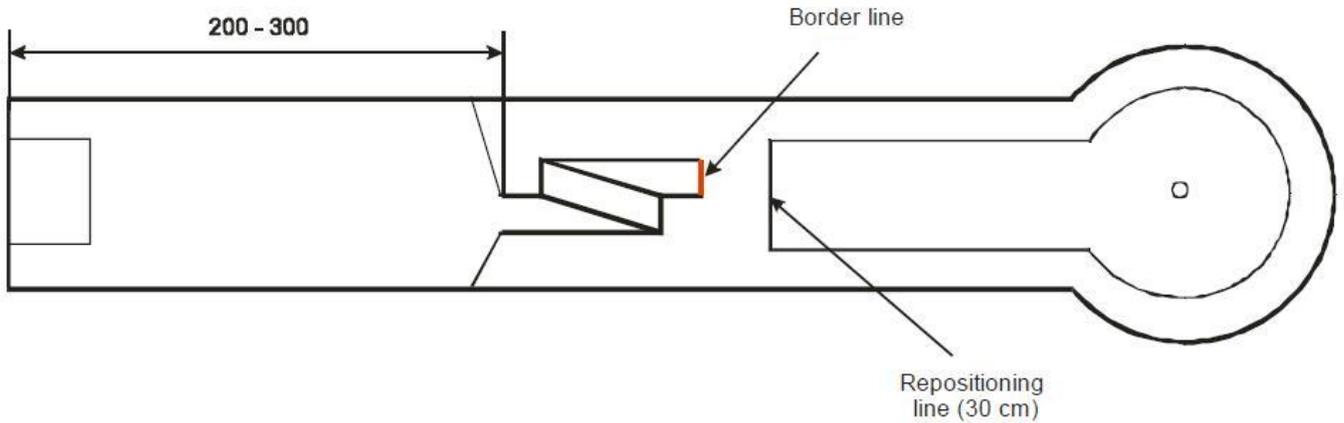


Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt.

Ablegen: Ist der Ball im Sektor B (siehe Zeichnung) zur Ruhe gekommen, so kann er bis zu 20 cm radial, von der Pyramidenspitze als Kreismittelpunkt, abgelegt werden. Ist der Raum zwischen Hindernis und Bande zu klein zum Ablegen, gilt folgende Regelung:
 Ist der Ball vor oder direkt an der engsten Stelle zwischen Pyramide und Bande zur Ruhe gekommen (zwei Markierungen A in der Zeichnung), kann er bis zu 20 cm von der Bande und dem Hindernis entfernt in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden.
 Ist der Ball hinter der engsten Stelle zur Ruhe gekommen, kann er bis zu 20 cm von der Bande und dem Hindernis entfernt in Richtung Ziel abgelegt werden.

Maße: Siehe Zeichnung

Bahn 2 Salto

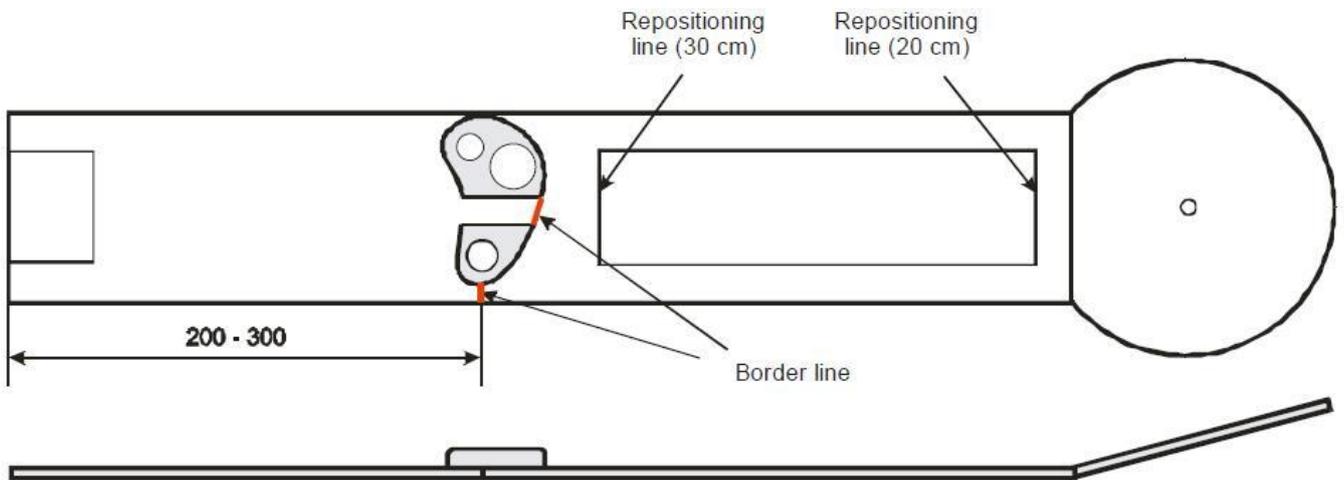


Vorgesehener Weg: Durch den Salto.

Da der Lauf des Balles im Salto nicht immer kontrollierbar ist, gilt das Hindernis als überwunden, wenn der Ball den Eingang und den Ausgang korrekt passiert hat. Auch der vom Eingang in den Ausgang gesprungene Ball, der den eigentlichen Salto ausgelassen hat, gilt als korrekt, wenn er den Ausgang korrekt verlassen hat. Ist der Ball jedoch über die Außenwände des Hindernisses gesprungen, so hat er den vorgesehenen Weg verlassen.

Maße: Anfang des Hindernisses 200 – 300 cm vom Anfang der Bahn
 Breite des Hindernisdurchganges 15 – 22 cm

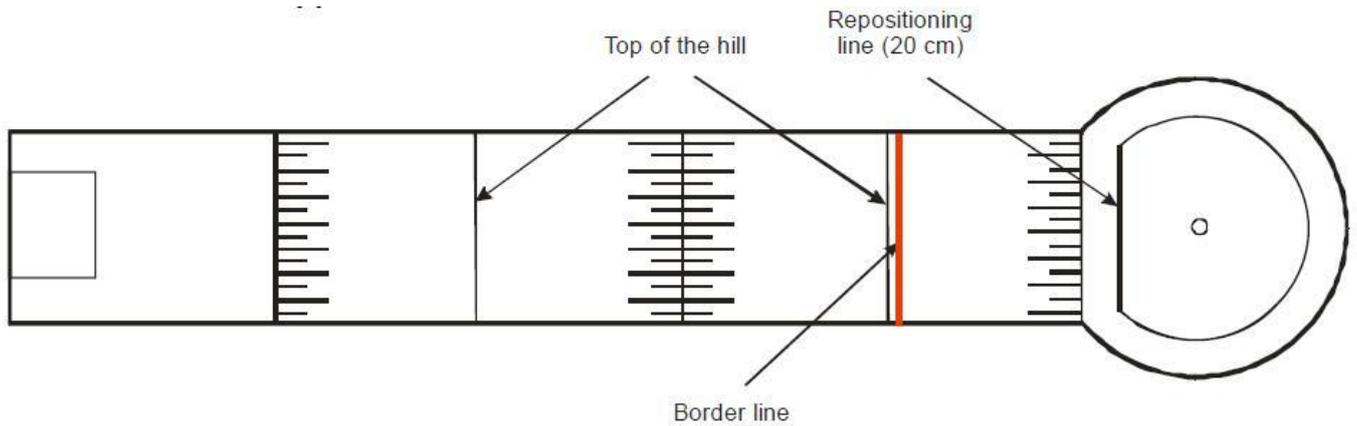
Bahn 3 Schräger Kreis mit Niere



Vorgesehener Weg: Entweder durch den Tunnel als Geradschlag oder am Hindernis vorbei.

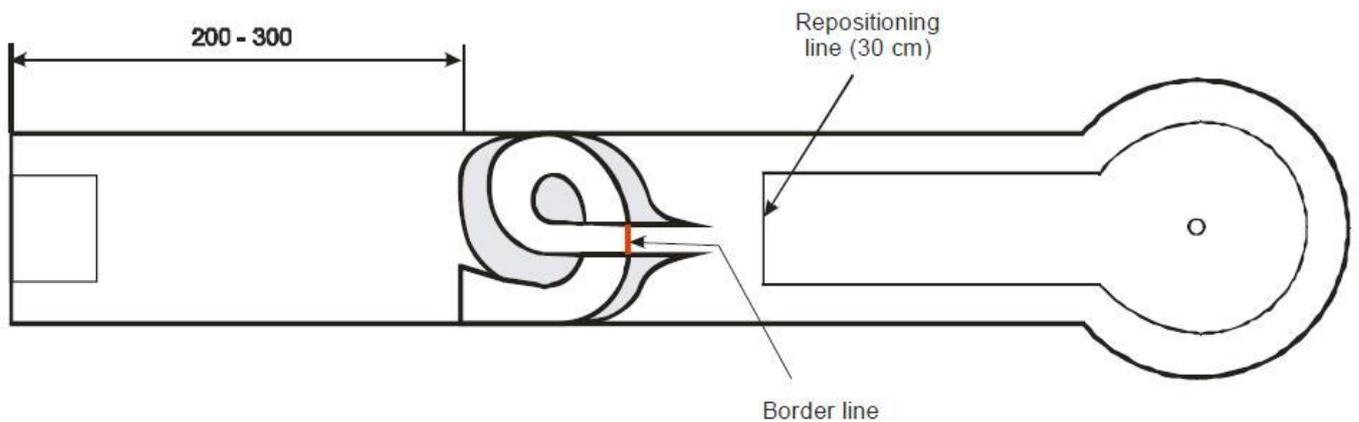
Maße: Mitte des Hindernisses 200 – 300 cm vom Beginn der Bahn
 Breite des Hindernisdurchganges 15 – 22 cm in der Mitte des Hindernisses
 8 – 13 cm zwischen Hindernis und Bande

Bahn 4 *Doppelwellen*



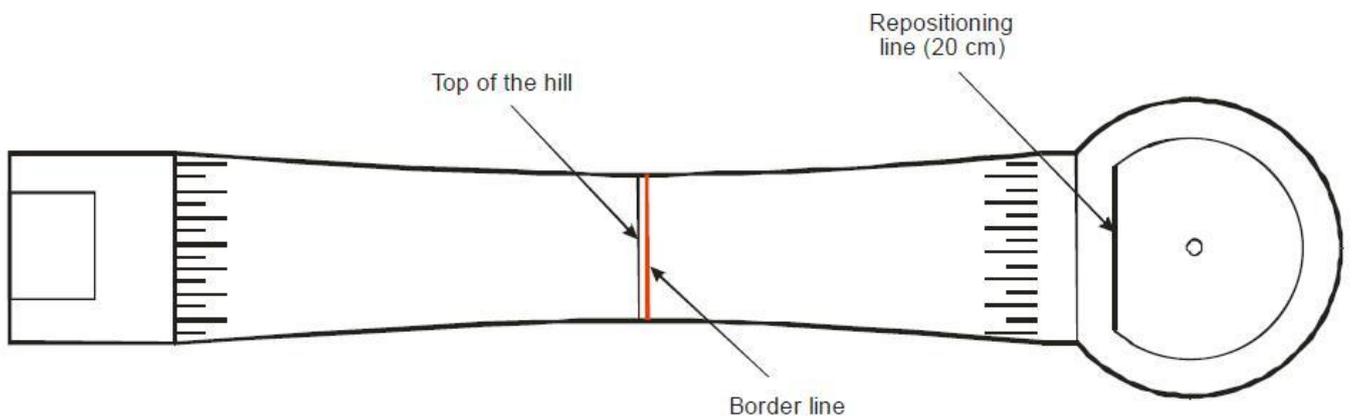
Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt.
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt der zweiten Welle.

Bahn 5 *Liegende Schleife*



Vorgesehener Weg: Der Ball muss den Eingang und den gesamten Gang der Schleife bis zur Grenzlinie durchlaufen. Der Ball hat den vorgeschriebenen Weg verlassen, wenn er vor der Grenzlinie die seitlichen Wülste überspringt oder den Gang der Schleife auslässt.
 Maße: Beginn des Hindernisses 200 – 300 cm vom Beginn der Bahn

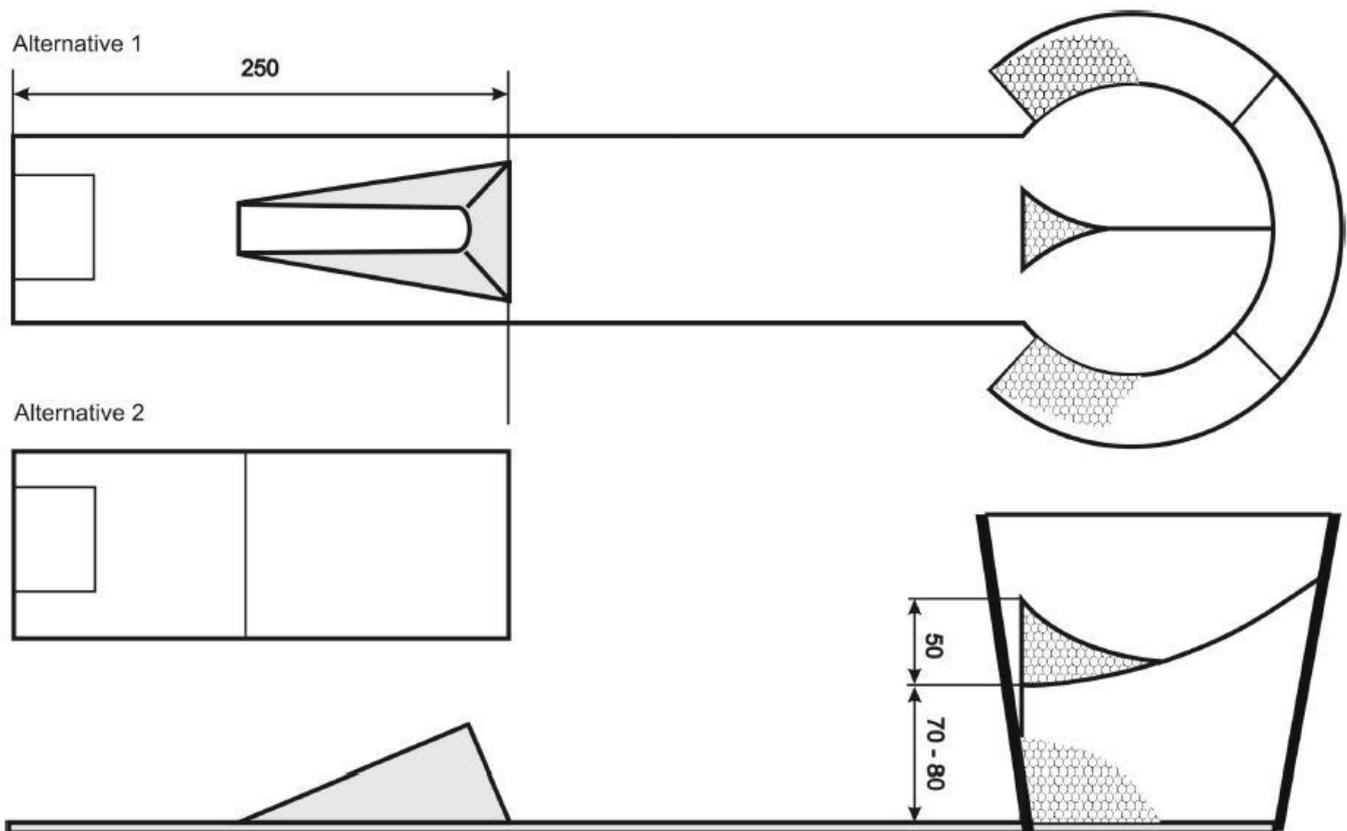
Bahn 6 *Brücke*



Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt.
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des Hügels.

Bahn 7

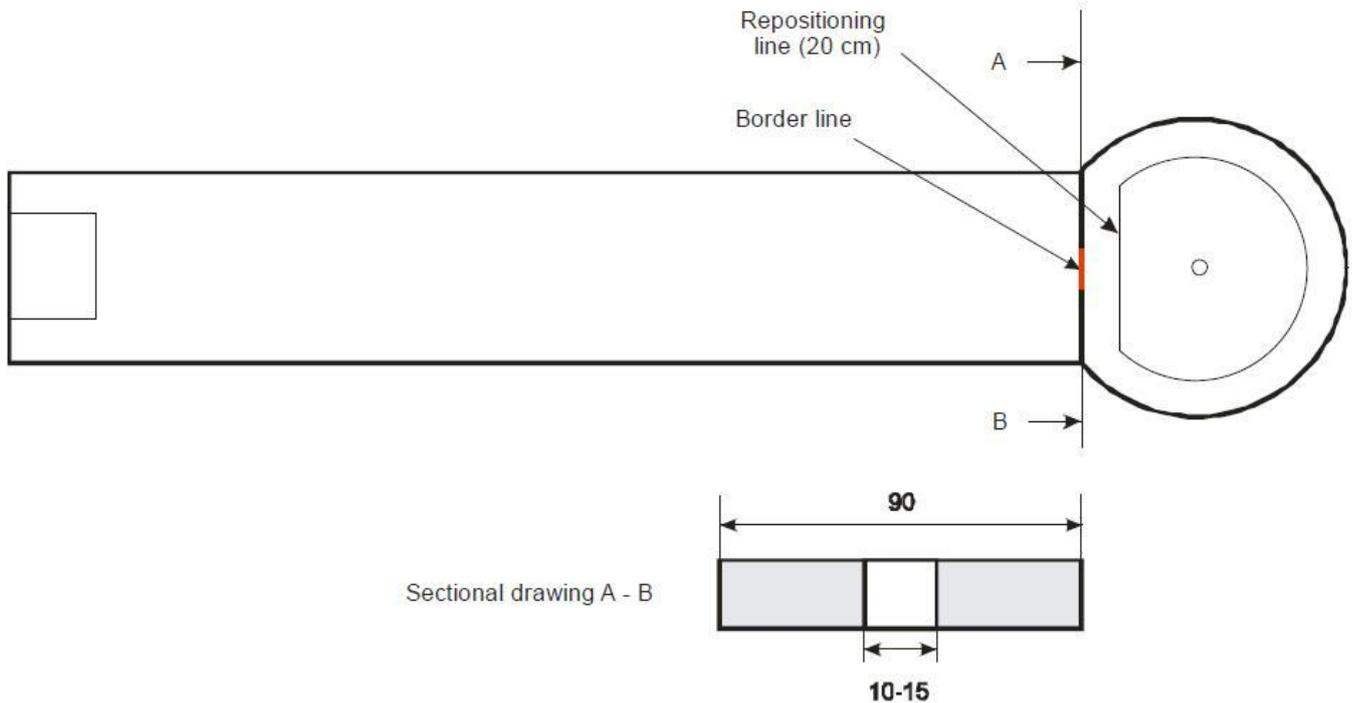
Sprungschanze mit Netz



- Vorgesehener Weg: Die direkte Fluglinie vom Abschlagfeld mit Berührung der Sprungschanze in das Netz
- Maße: Netzing 50 cm im Durchmesser
 Ende des Hindernisses 250 cm vom Beginn der Bahn
 Abstand zwischen dem Niveau des Abschlagfeldes und dem unteren Rand des Ringes: 70 – 80 cm
- Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie
- Ziel: Das Innere des Netzes
- Bahnspezifische Regel: Es ist erlaubt, die Bahn zu betreten, um den Ball aus dem Netz zu nehmen.
- Sonstiges: Zwischen Rampe und Ziel muss keine vollständige Bahnkonstruktion vorhanden sein.

Bahn 8

Gerade Bahn mit Zielkreisfenster

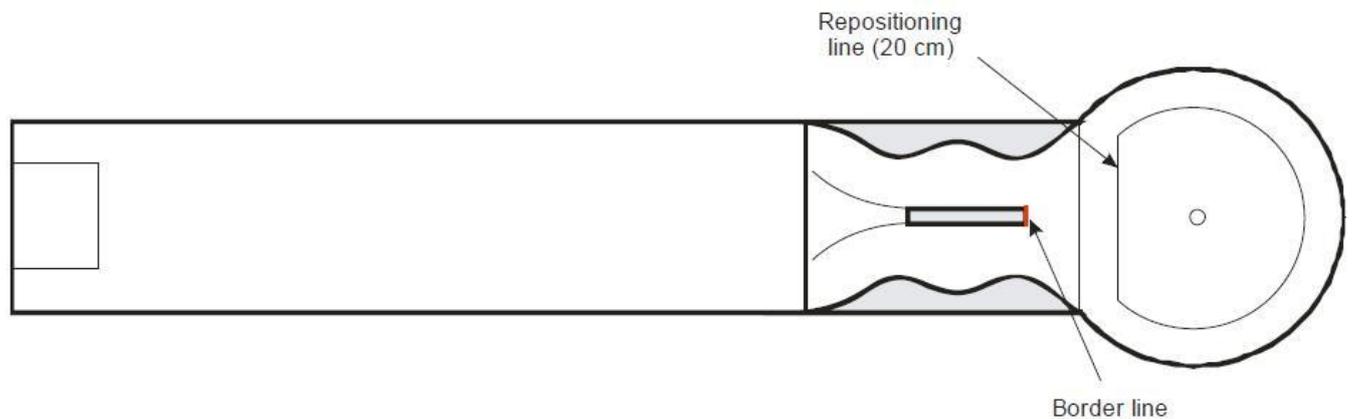


Vorgesehener Weg: Durch das Fenster

Maße: Hinteres Ende des Hindernisses 500 cm vom Beginn der Bahn
 Breite des Hindernisdurchganges 10 – 15 cm

Bahn 9

Rohr

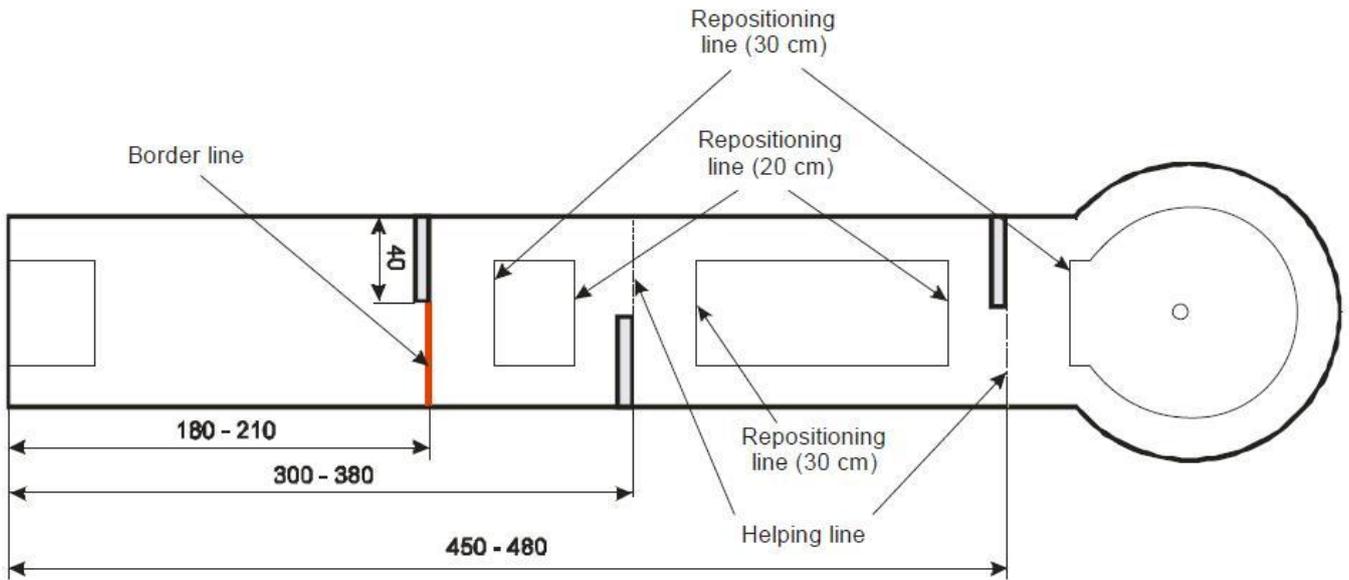


Vorgesehener Weg: Nur durch das Rohr

Maße: Hinteres Ende des Hindernisses 500 cm vom Beginn der Bahn
 Durchmesser des Rohres 4,5 – 6,5 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ausgang des Rohrs.

Bahn 10 Stäbe



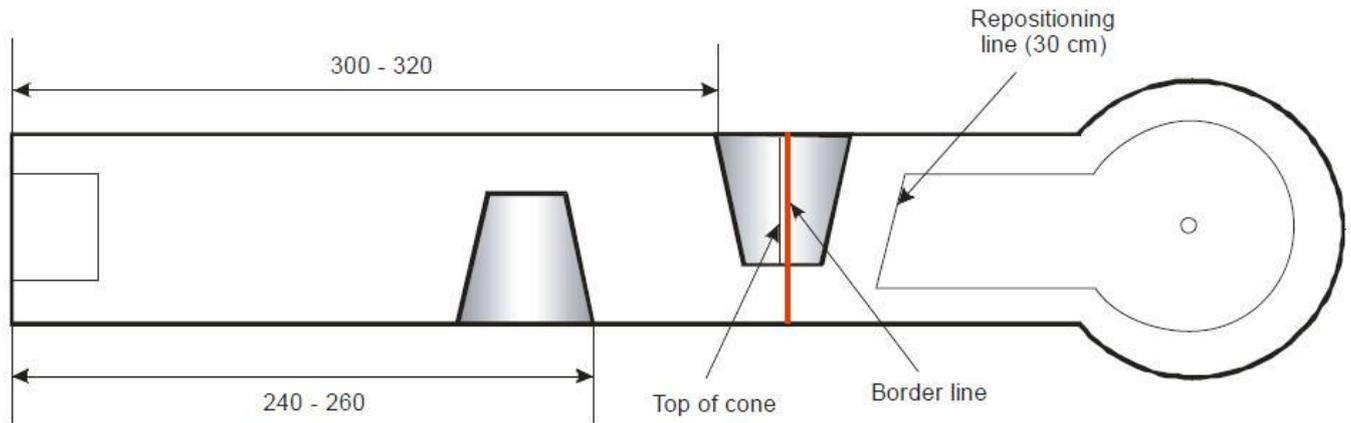
- Vorgesehener Weg: Zwischen den Hindernissen (nicht darüber hinweg)
 Maße: Siehe Zeichnung
 Hilfslinie: Eine Hilfslinie ist am Ende des zweiten und dritten Hindernisses anzubringen.
 Alternativen: Jeder Stab kann sich auf der rechten oder linken Seite befinden. Der dritte Stab kann entfallen. Auf jeder Seite muss sich mindestens ein Stab befinden.
 Ablegen: Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt vor oder auf der Hilfslinie zur Ruhe, kann er bis zu 20 cm vom Hindernis entfernt in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden. Hat er die Hilfslinie passiert, kann er bis zu 30 cm vom Hindernis entfernt in Richtung Ziel abgelegt werden.

Bahn 11 Labyrinth



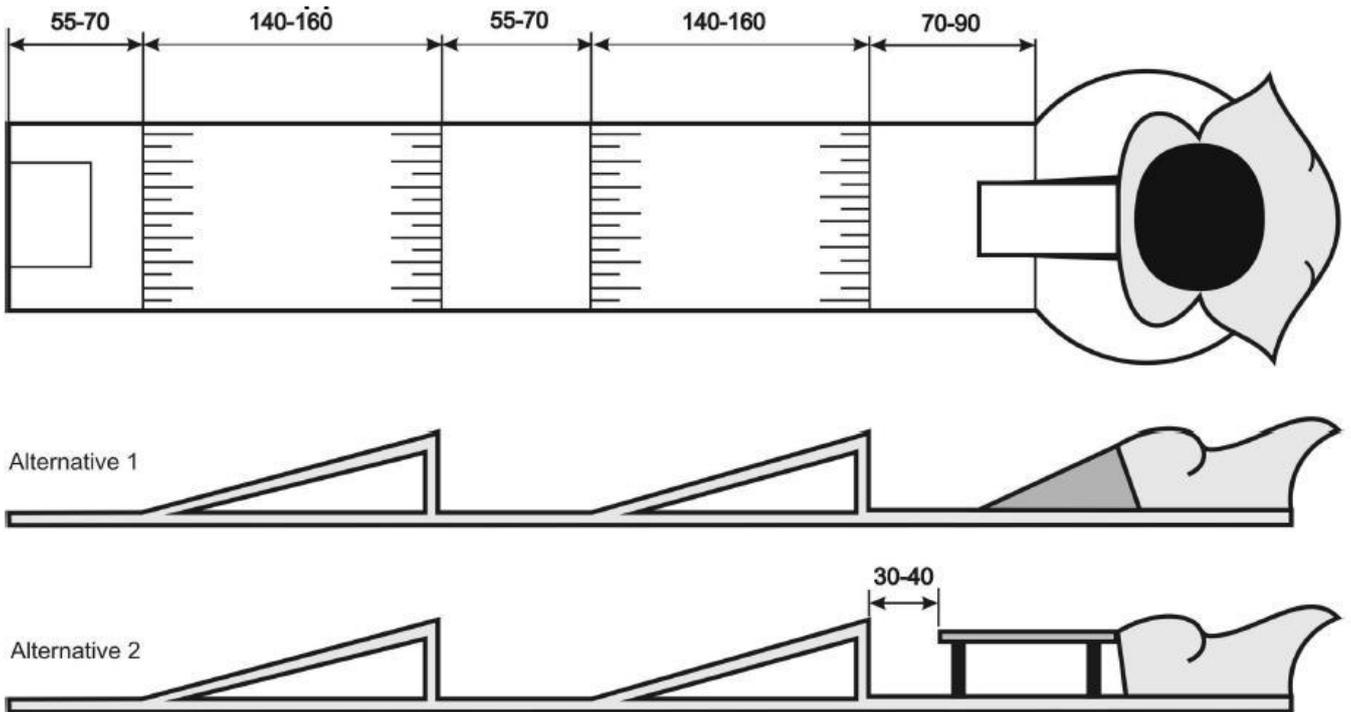
- Vorgesehener Weg: Verfügt das Hindernis über vier Eingänge, führt nur der zweite Eingang von rechts (bzw. von links in der spiegelbildlichen Ausführung) zum Ziel. Die übrigen Eingänge sind so zu versperren, dass kein Ball das Ziel erreichen kann.
 Maße: Breite der Eingänge 12 – 20 cm
 Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie
 Ziel: Als Zielbereich (Target) ist nur der Bereich zwischen den parallelen senkrechten Wänden im Zentrum des Labyrinths (siehe Zeichnung) festgelegt. Das Ziel kann mit oder ohne Zielloch gestaltet werden.

Bahn 12 Stumpfe Kegel



Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Maße: Siehe Zeichnung
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des zweiten Kegels, verlängert bis zur gegenüberliegenden Bande.

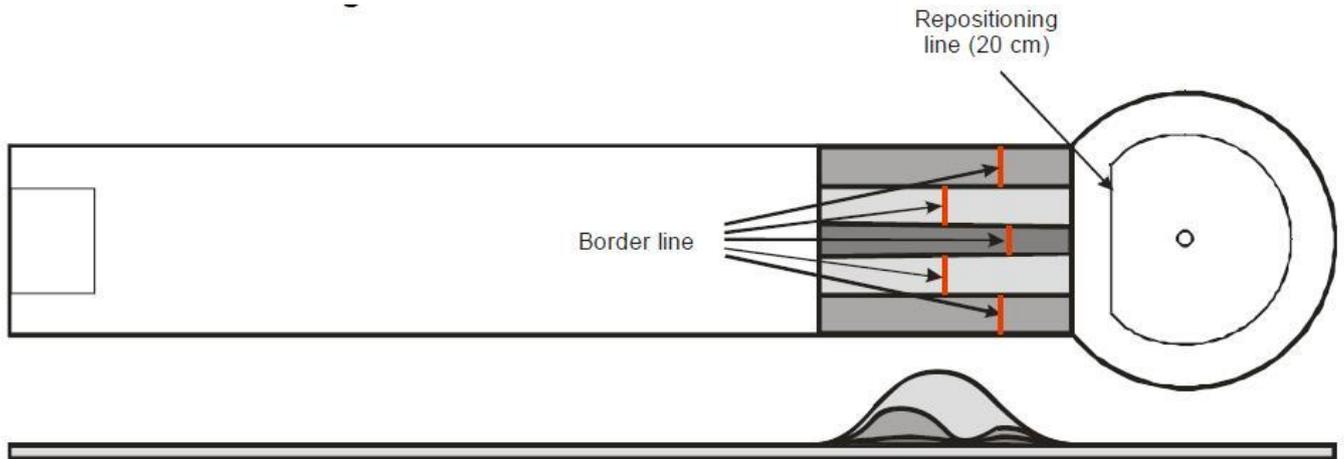
Bahn 13 Doppelkeile



Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Maße: Breite des Eingangs der Schüssel 12 – 25 cm (gilt für beide Alternativen)
 Im Übrigen siehe Zeichnung
 Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie
 Ziel: Das Innere der Schüssel, d.h. der Ball liegt am Boden der Schüssel oder auf dem Füllmaterial, sofern vorhanden.
 Bahnspezifische Regel: Es ist erlaubt, den Sand, Kies oder anderes Füllmaterial in der Schüssel zu bewegen. Es ist jedoch nicht erlaubt, Füllmaterial hinzuzufügen oder zu entfernen.
 Es ist erlaubt, die Bahn zu betreten, um den Ball aus dem Ziel zu nehmen.

Bahn 14

Passagen



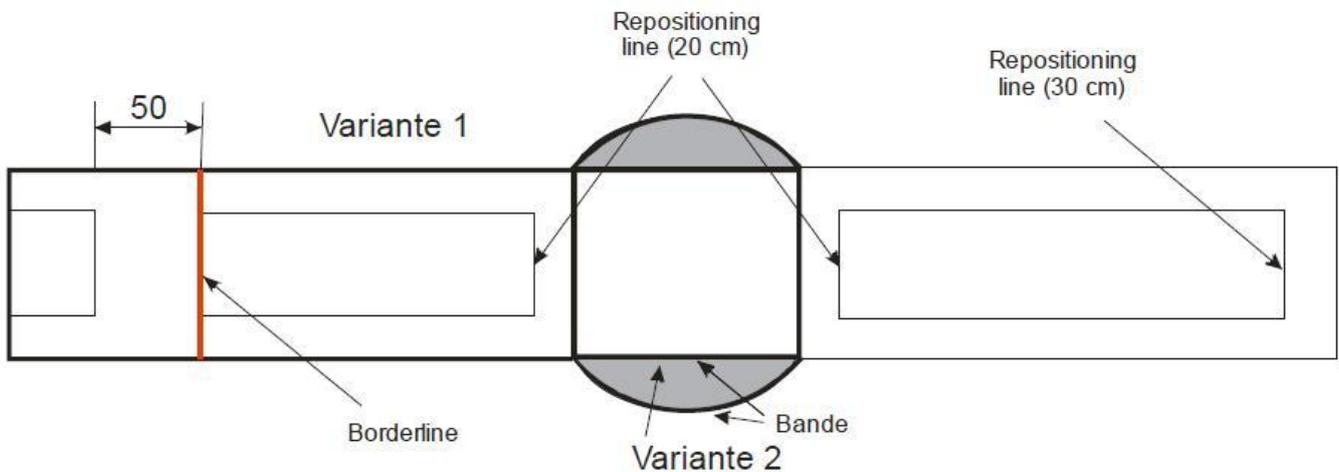
Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt

Maße: Hinteres Ende des Hindernisses 500 cm vom Beginn der Bahn

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich in jeder Passage unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des (letzten) Hügels.

Bahn 15

Mittelhügel



Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt

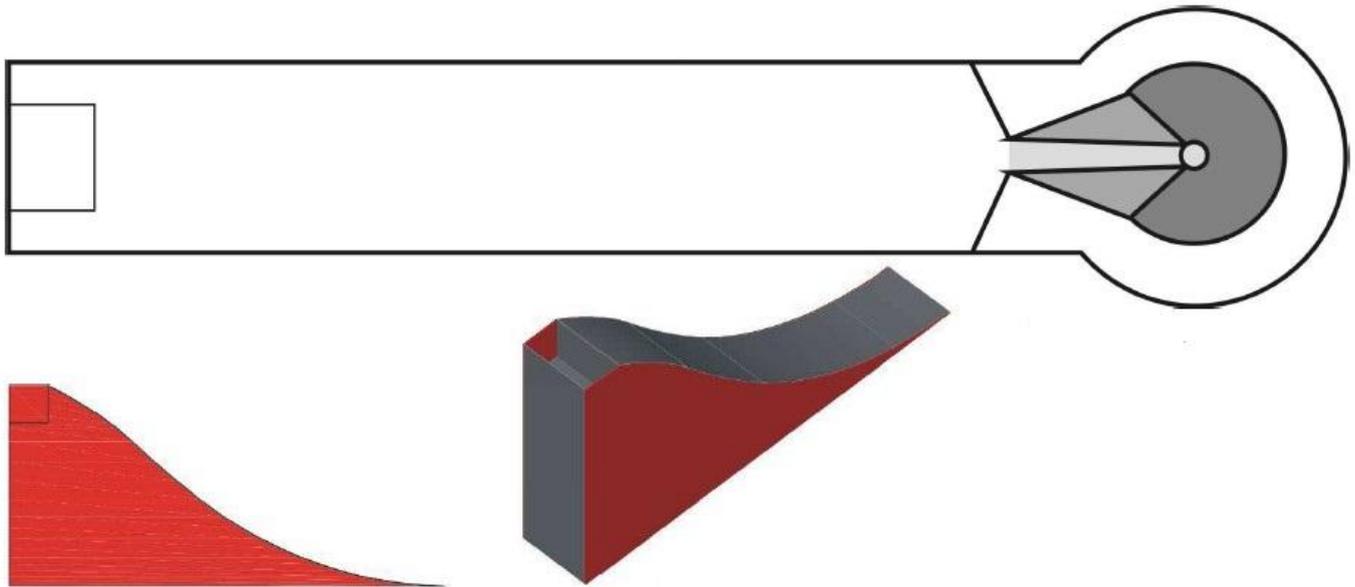
Alternative: Der Hügel kann so geformt sein, dass die Banden des Hügels eine gerade Verlängerung der Banden des flachen Teils der Bahn darstellen.

Ablegen: Kommt der Ball auf dem Hügel zur Ruhe, kann er parallel zur Bande bis zu 20 cm vom Hügel entfernt in die Richtung abgelegt werden, aus der er gekommen ist. Er kann auch von dem Punkt weitergespielt werden, an dem er zur Ruhe gekommen ist.

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt.

Bahn 16 Vulkan

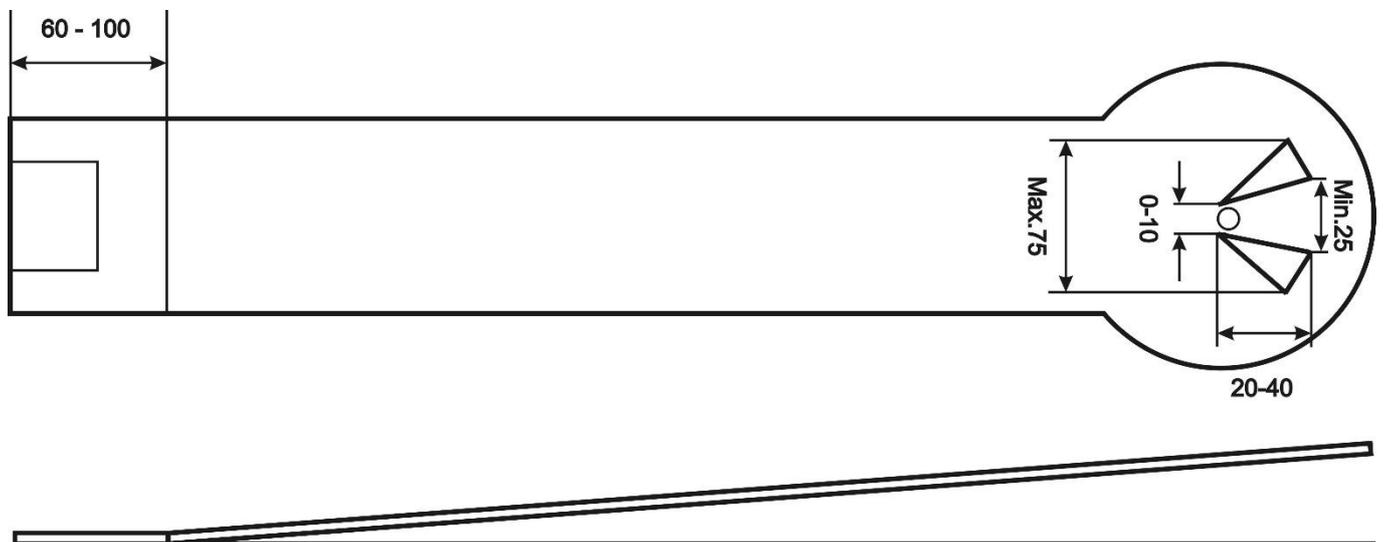
Alternative 1



Alternative 2

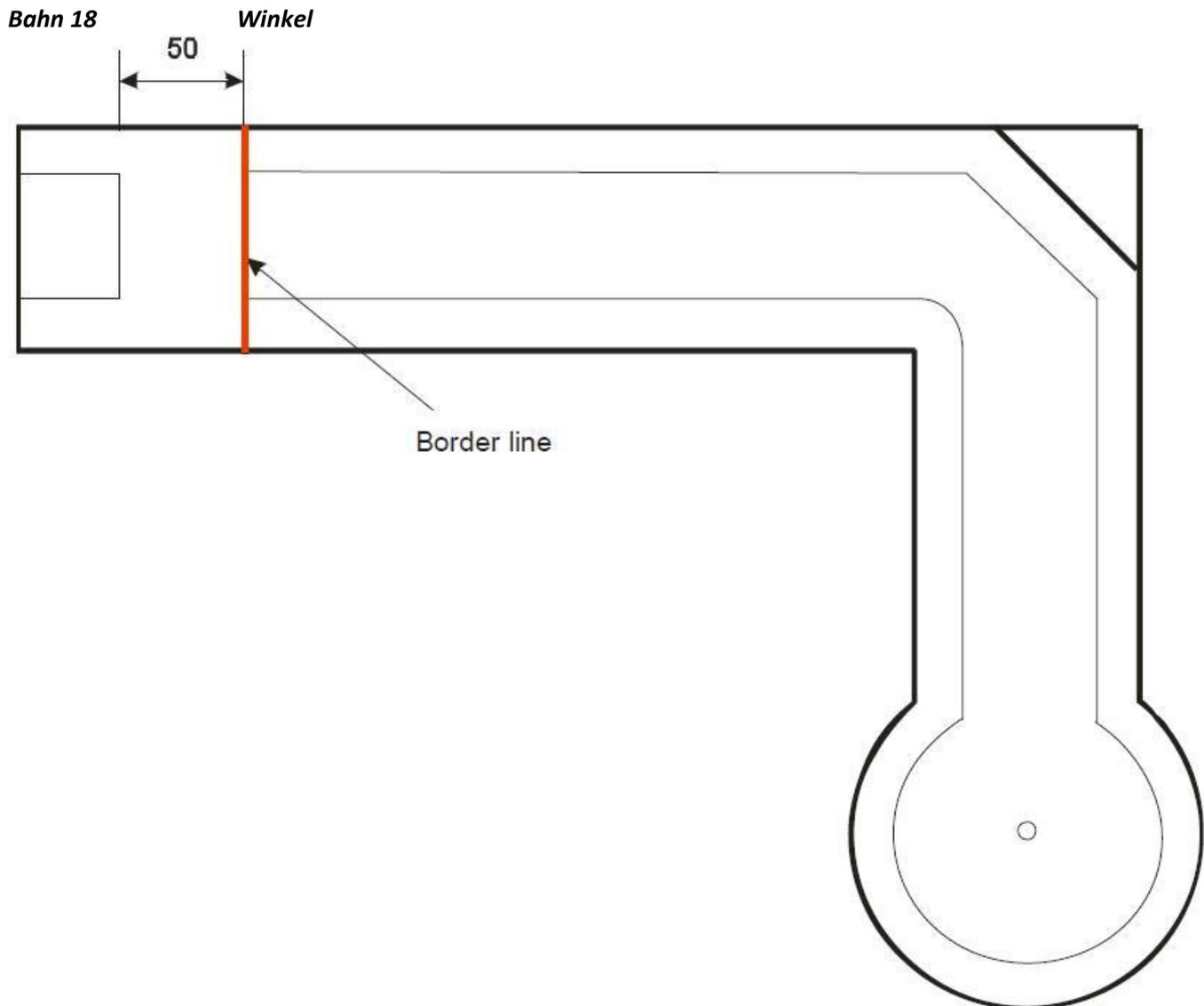
- Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie
 Alternativen: 1. Form gemäß der oberen Zeichnung
 2. Form gemäß der unteren Zeichnung
 Breite des Hindernisses: 15 – 20 cm
 Länge des Schlitzes: 7,5 – 9,5 cm
 Die Form des Hindernisses kann auch dem kompletten Hindernis „Örkelljunga“, Filzgolf Bahn 9, entsprechen.
 Ziel: Das Zielloch (Alternativen 1 + 2) und das komplette Plateau (nur Alternative 1)
 Maße: Die Position des Hindernisses ergibt sich daraus, dass sich das Zielloch in der Mitte des Zielkreises befinden sollte.
 Bahnspezifische Regel: Es ist erlaubt, die Bahn zu betreten, um den Ball aus dem Ziel zu nehmen.

Bahn 17 „V“-Hindernis



Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt, der Ball darf jedoch die Hindernisse nicht überspringen.

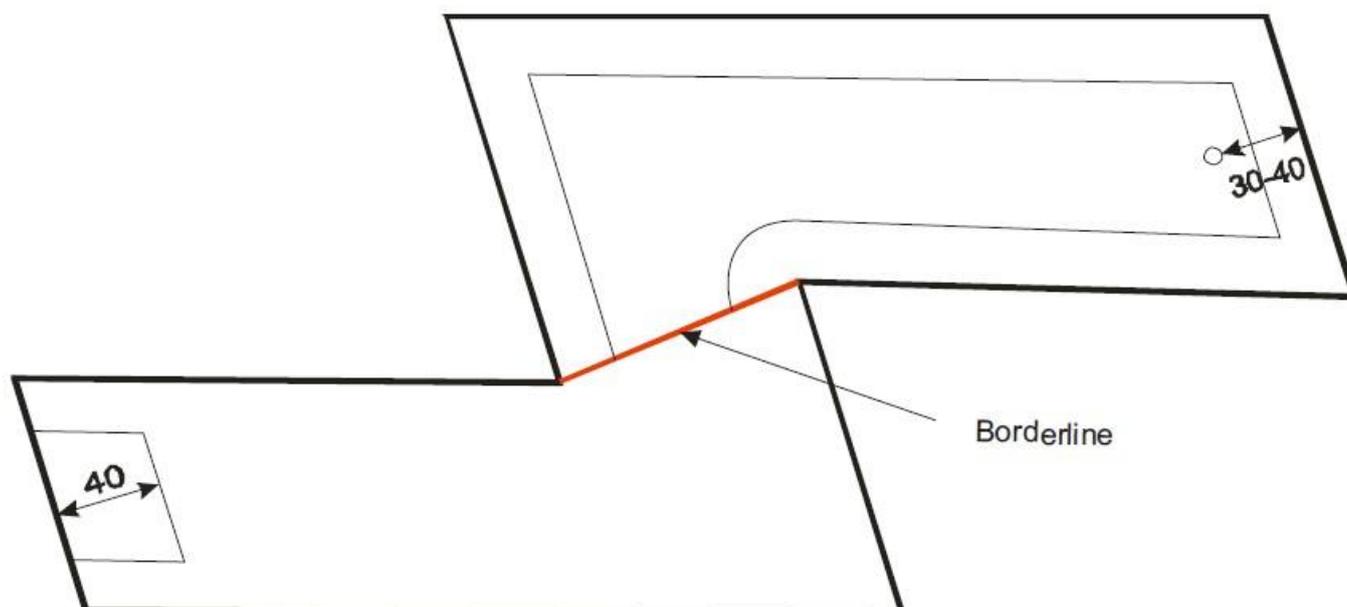
- Maße: Siehe Zeichnung
- Alternativen:
 1. Die Hindernisse sind gerade Stäbe
 2. Die Hindernisse sind Dreiecke (siehe Zeichnung)
 3. Die beiden Stäbe oder Dreiecke sind unten geschlossen mit einem Zielloch
 4. Die beiden Stäbe oder Dreiecke sind unten geschlossen ohne Zielloch (das Ziel kann eine runde Mulde sein)
- Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie
- Ziel: Der Zielbereich ist der Bereich innerhalb des Hindernisses und unterhalb einer gedachten Linie zwischen den beiden Spitzen des Hindernisses. Die Bahn kann mit oder ohne Loch gebaut werden. Bei Bahnen mit Loch ist dieses jedoch nicht allein als Zielbereich definiert.



- Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt.
- Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt.
- Maße: Länge des Hindernisses 40 – 60 cm

Bahn 19

Blitz

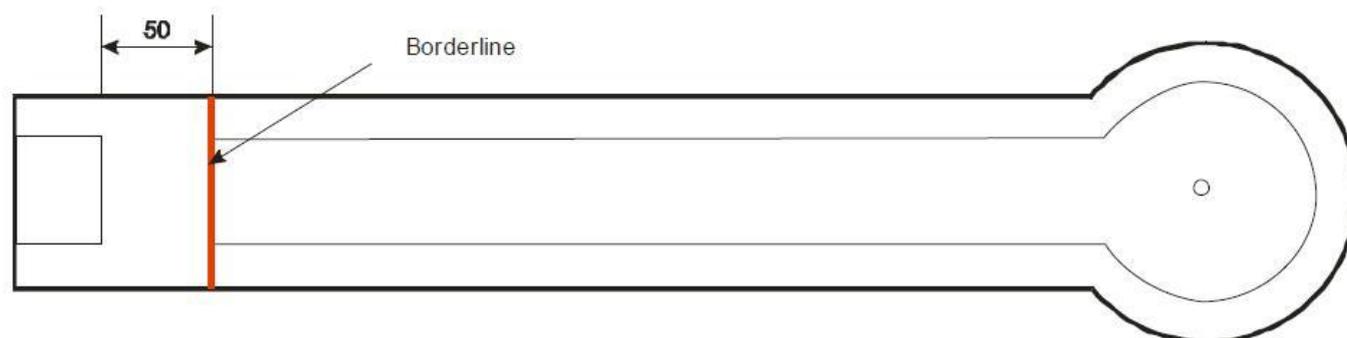


Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt

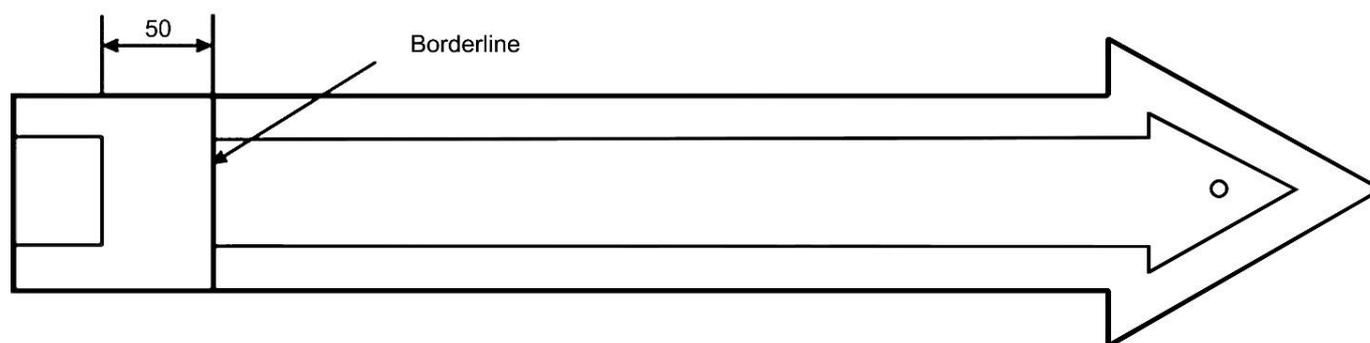
Bahn 20

Gerade Bahn ohne Hindernisse

Alternative 1



Alternative 2 – Pfeil

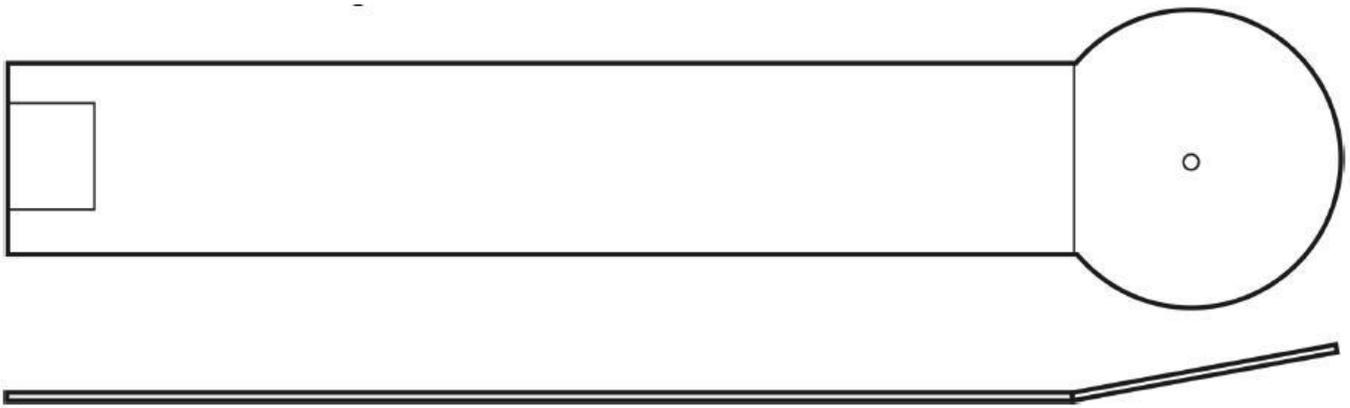


Maße: Länge des Ziel-Pfeils: 120 – 125 cm
 Breite des Ziel-Pfeils: 125 – 140 cm

Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt

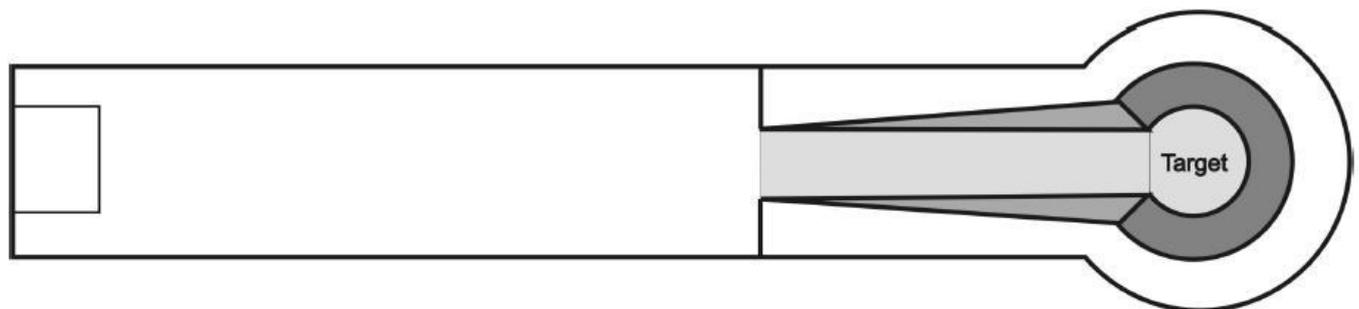
Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt.

Bahn 21 *Schräger Kreis ohne Hindernisse*



Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie

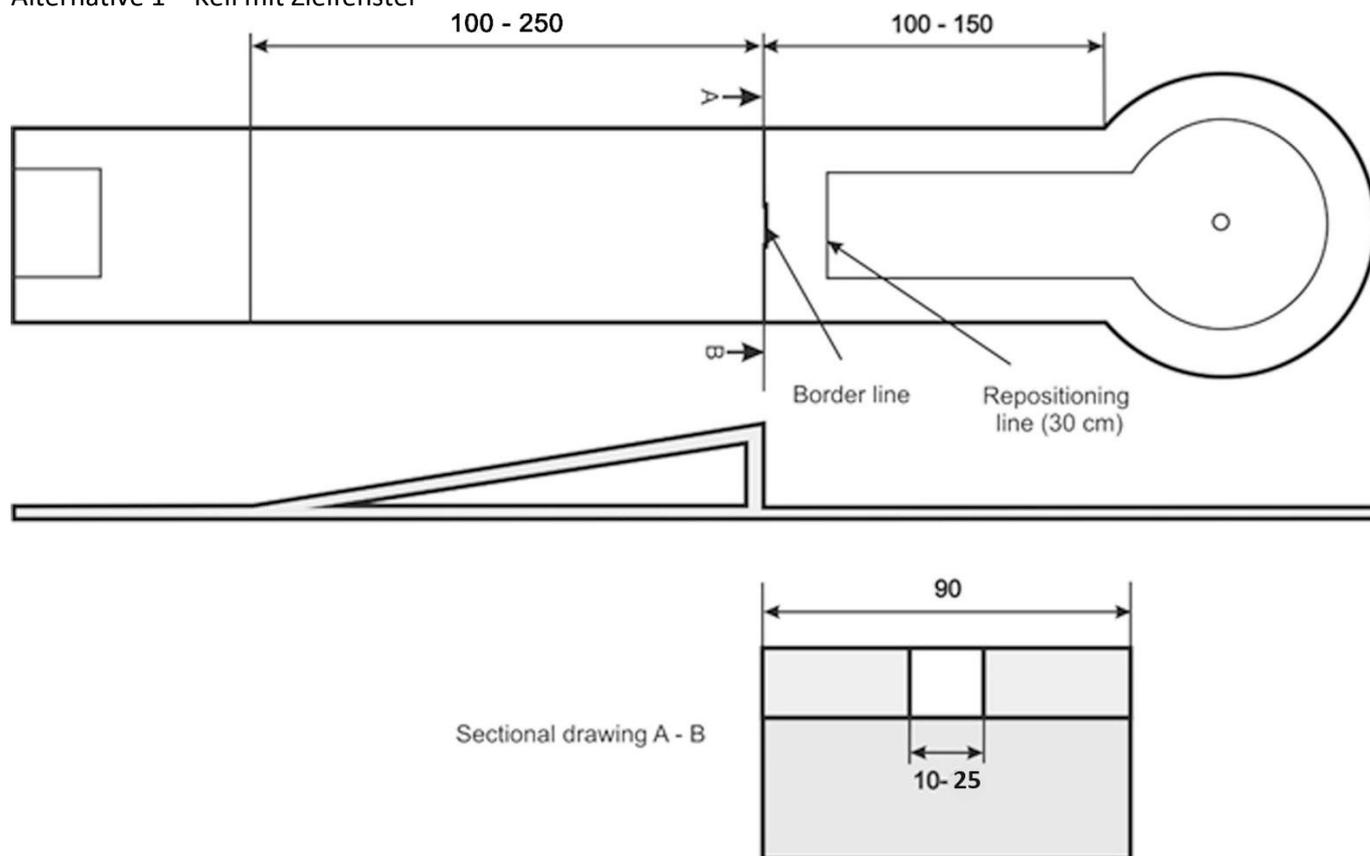
Bahn 22 *Plateau*



Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Maße: Beginn des Hindernisses 250 – 350 cm vom Beginn der Bahn
 Breite des Rampeneinganges 12 – 25 cm
 Höhe des hinteren Plateaurandes 0,8 – 1,7 cm
 Position der Plateaumitte 500 – 600 cm vom Beginn der Bahn
 Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie
 Ziel (Target): Das Ziel kann rechteckig oder rund sein.
 Sonstiges: Unter der Rampe ist keine vollständige Bahn erforderlich.
 Bahnspezifische Regel: Es ist erlaubt, die Bahn zu betreten, um den Ball aus dem Ziel zu nehmen.

Bahn 23 **Keil**

Alternative 1 – Keil mit Zielfenster

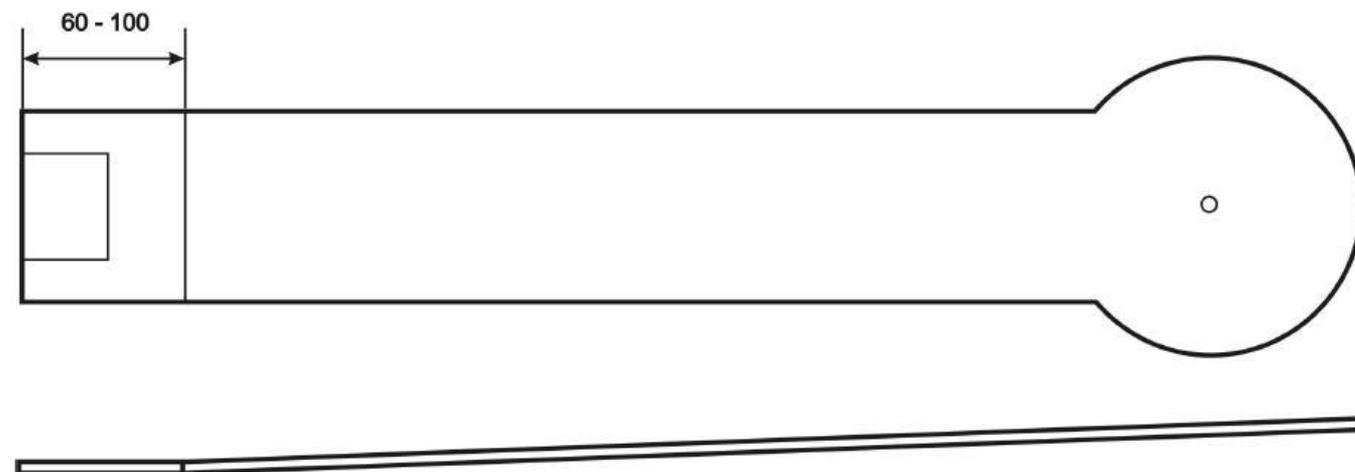


Vorgesehener Weg: Durch das Fenster
 Maße: Breite des Hindernisdurchganges 10 – 25 cm
 Weitere Maße siehe Zeichnung

Alternative 2 – Keil ohne Zielfenster

Alternative 2 entspricht der Alternative 1 mit der Ausnahme, dass sich kein Fenster am Ende der Rampe befindet.
 Vorgesehener Weg: Über den Keil

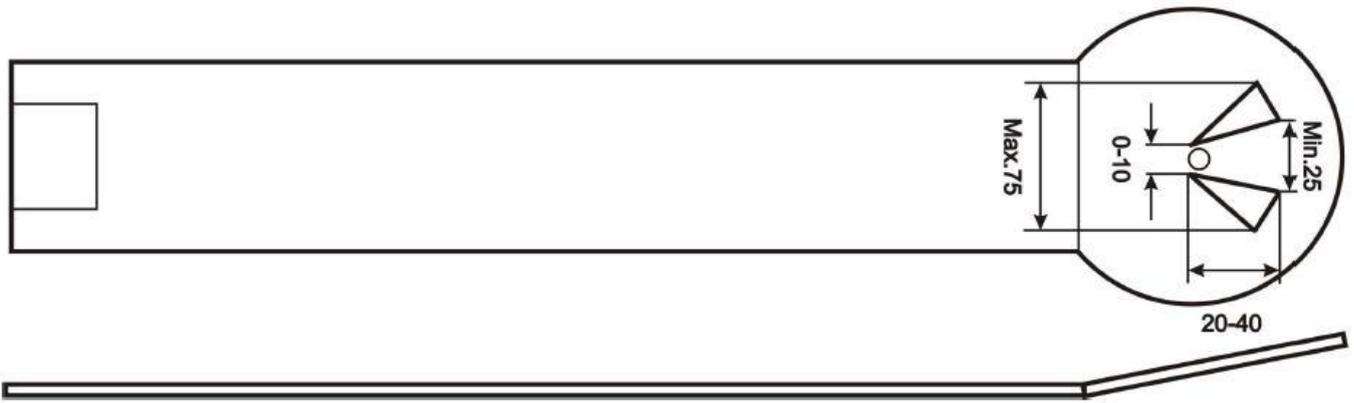
Bahn 24 **Steilschräge ohne Hindernisse**



Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie

Bahn 25

Schräger Kreis mit „V“-Hindernis



Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt, der Ball darf jedoch die Hindernisse nicht überspringen.

Maße: Siehe Zeichnung

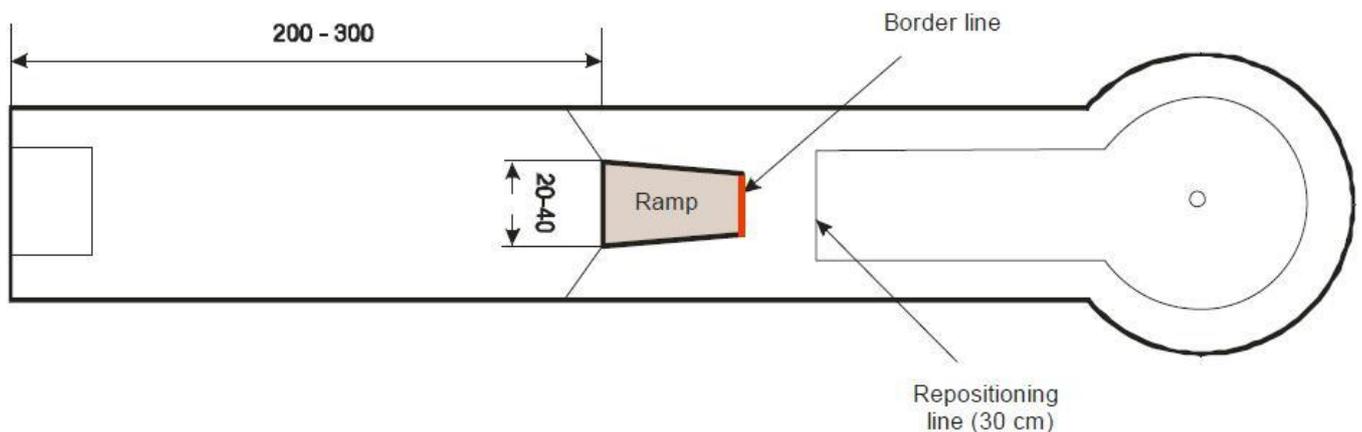
- Alternativen:
1. Die Hindernisse sind gerade Stäbe
 2. Die Hindernisse sind Dreiecke (siehe Zeichnung)
 3. Die beiden Stäbe oder Dreiecke sind unten geschlossen mit einem Zielloch
 4. Die beiden Stäbe oder Dreiecke sind unten geschlossen ohne Zielloch (das Ziel kann eine runde Mulde sein)

Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie

Ziel: Der Zielbereich ist der Bereich innerhalb des Hindernisses und unterhalb einer gedachten Linie zwischen den beiden Spitzen des Hindernisses. Die Bahn kann mit oder ohne Loch gebaut werden. Bei Bahnen mit Loch ist dieses jedoch nicht allein als Zielbereich definiert.

Bahn 26

Gerade Bahn mit Rampe



Vorgesehener Weg: Über die Rampe

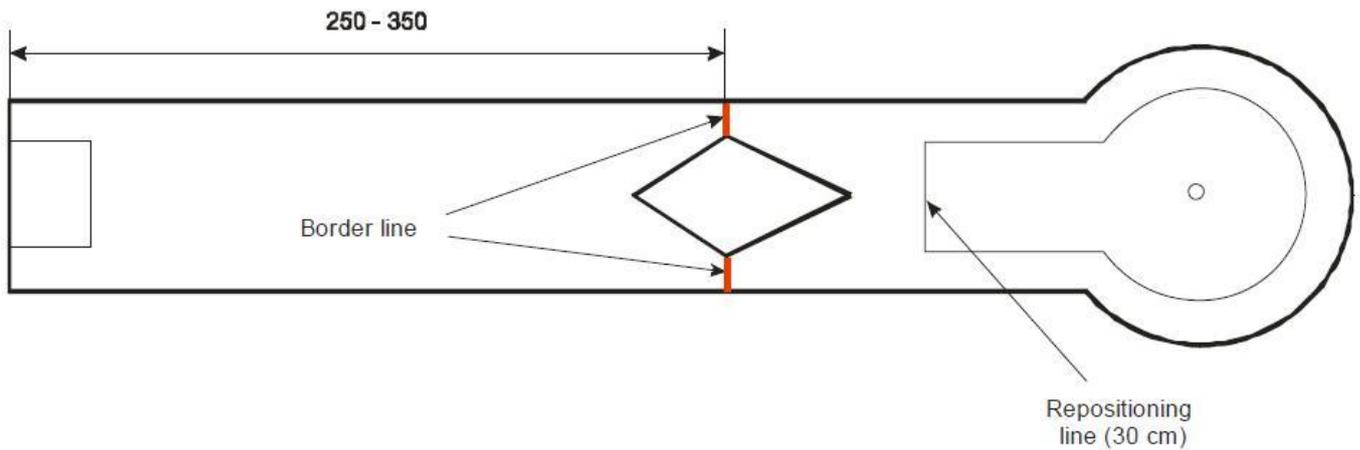
Maße: Siehe Zeichnung

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich am Ende der Rampe

Sonstiges: Die Rampe kann rechteckig oder trapezförmig sein.

Bahn 27

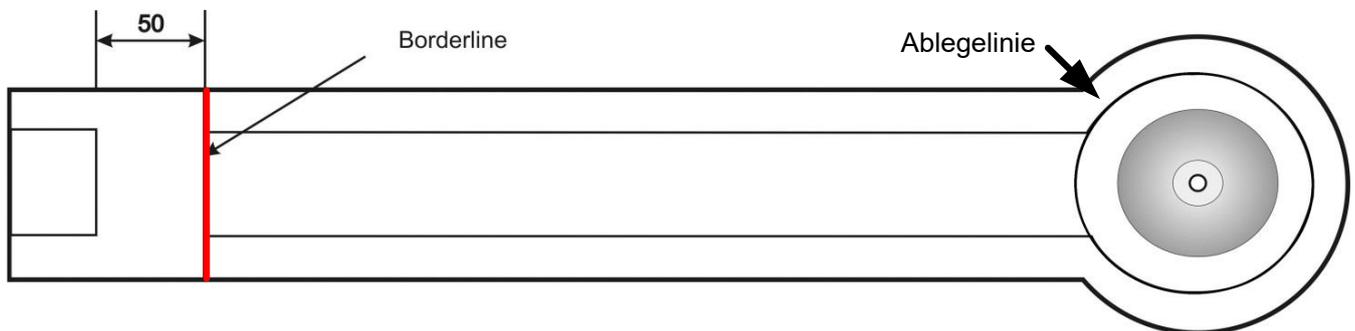
Raute



- Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Maße: Breite der seitlichen Durchgänge: 10 – 15 cm
 Alternativen: 1. Form des Hindernisses siehe Zeichnung
 2. Form des Hindernisses um 180° gedreht
 3. Form des Hindernisses symmetrisch
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich auf jeder Seite unmittelbar hinter dem Punkt mit der kürzesten Entfernung zur Bande.

Bahn 28

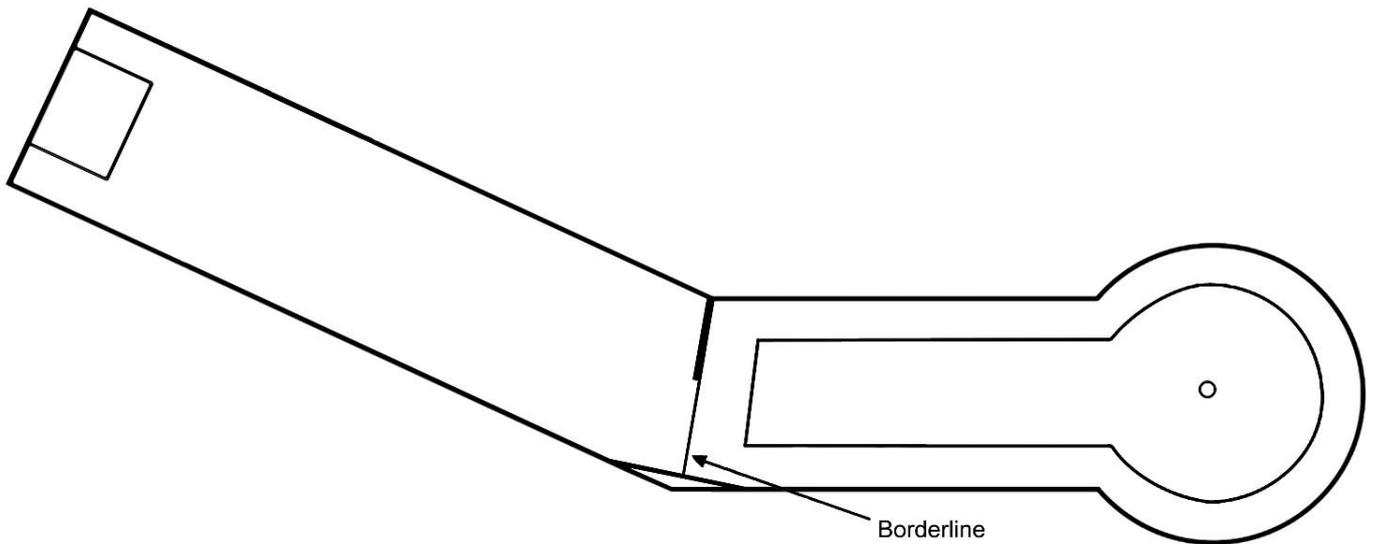
Gerade Bahn mit Zielhügel



- Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Maße: Die Höhe des Zielhügels entspricht der Ausführung bei Bahn 8 Beton: 5 – 15 cm
 Durchmesser des Hügels: 40 – 60 cm
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt.

Bahn 29

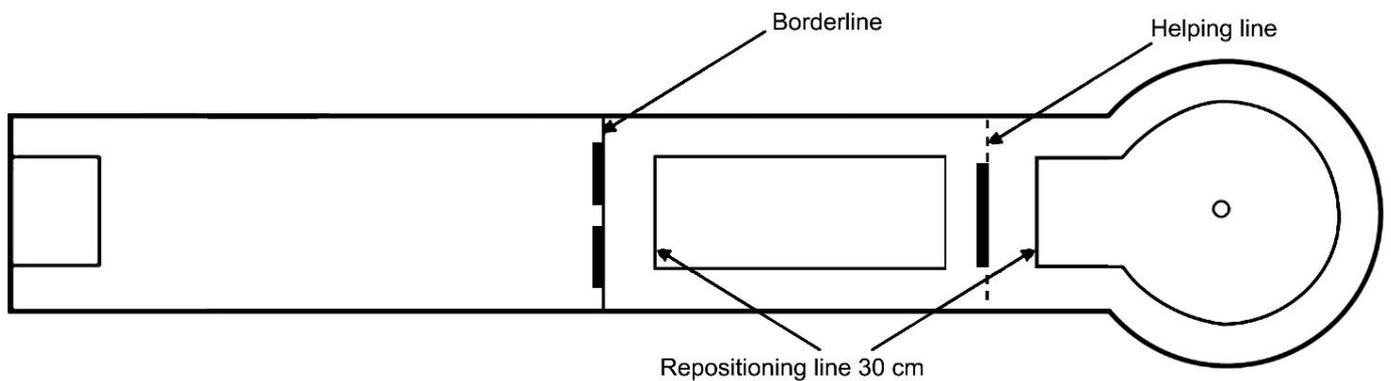
Halbwinkel



Maße: Bahnwinkel: 20 – 30°
 Länge der Bande auf der längeren Seite: 500 cm
 Länge des Stabes: 20 – 40 cm
 Länge des Winkeleisens: 50 – 100 cm
 Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des Hindernisses.

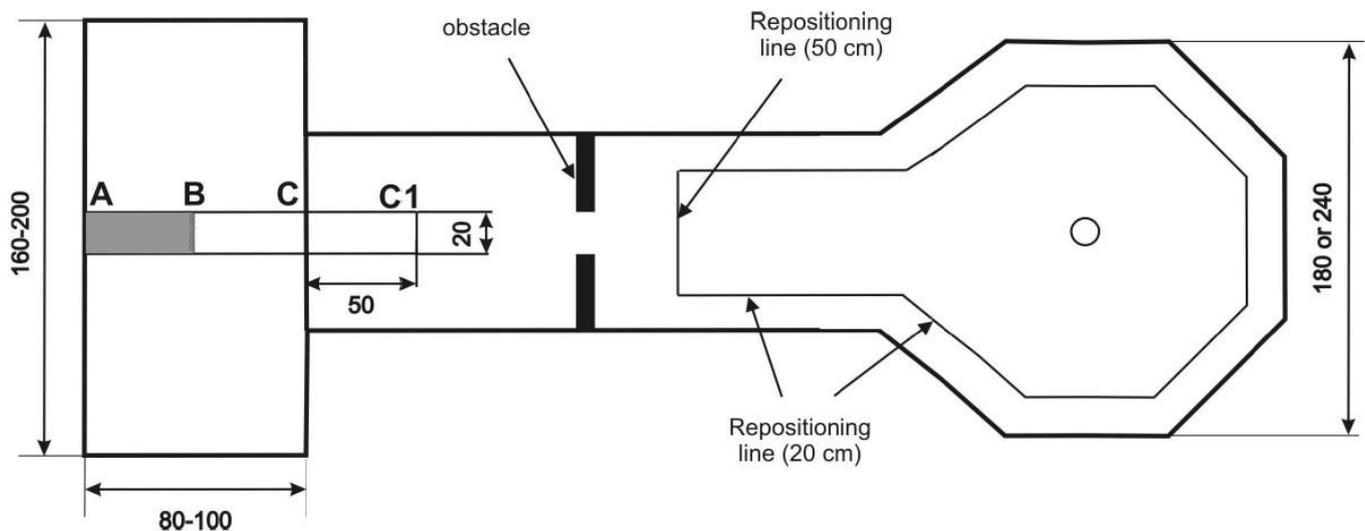
Bahn 30

Celler Stäbe



Maße: Breite der 3 Tore am ersten Hindernis: 8 – 12 cm
 (das linke und rechte Tor müssen die gleiche Breite haben)
 Breite der 2 Tore am zweiten Hindernis: 15 – 25 cm
 (beide Tore müssen die gleiche Breite haben)
 Abstand des ersten Hindernisses vom Beginn der Bahn: 200 – 240 cm
 Abstand des zweiten Hindernisses vom Beginn der Bahn: 460 – 480 cm
 Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des ersten Hindernisses.

1. Filzgolfbahnen weisen im Allgemeinen folgende Normmaße auf:
 Länge (Bahnen ohne Zielfeld): 6,00 – 16,00 m einschließlich Abschlagplatte
 Länge (Bahnen mit Zielfeld): 6,00 – 18,00 m einschließlich Abschlagplatte
 Breite (Innenmaß): 0,90 m
Breite der Bande: max. 8,00 cm
 Höhe einer Steigung: 0,30 – 1,60 m soweit nicht anders festgelegt
 Die Steigung muss nicht kontinuierlich (linear) erfolgen
 Zielfeld-Durchmesser: 1,80 m oder 2,40 m
 Länge der Abschlagplatte: 1,30 – 1,50 m
 Breite der Abschlagplatte: 0,20 m
 Alternativ: Trapezform mit einer Breite am hinteren Ende von 20 cm und 40 cm am vorderen Ende.
 Trittbfläche für Spieler: 0,80 – 1,00 x 1,60 – 2,00 m
 Lochdurchmesser soweit nicht anders festgelegt: 0,10 m
2. Die für die Normung maßgeblichen Zeichnungen sind bei der WMF hinterlegt.
3. Nur Anlagen, die Normmaße aufweisen und aus 18 der 32 Normbahnen bestehen, können als Filzgolfanlage zugelassen werden. Abweichungen von +/- 2 % sind erlaubt. Unterschiedliche Alternativen derselben Bahn sind zulässig, jedoch maximal zwei je Anlage.
4. Die Bahnen können in beliebiger Reihenfolge von 1 bis 18 angeordnet werden.
5. Spiegelbildliche Versionen der Bahnen 3, 5, 10, 11, 15, 17, 20 und 22 sind zulässig.
6. Allgemeine Maße in cm:



Legende für Bahnzeichnungen:

Border line	Grenzlinie
Obstacle	Hindernis
Repositioning lines	Ablegemarkierungen
Helping line	Hilfslinie

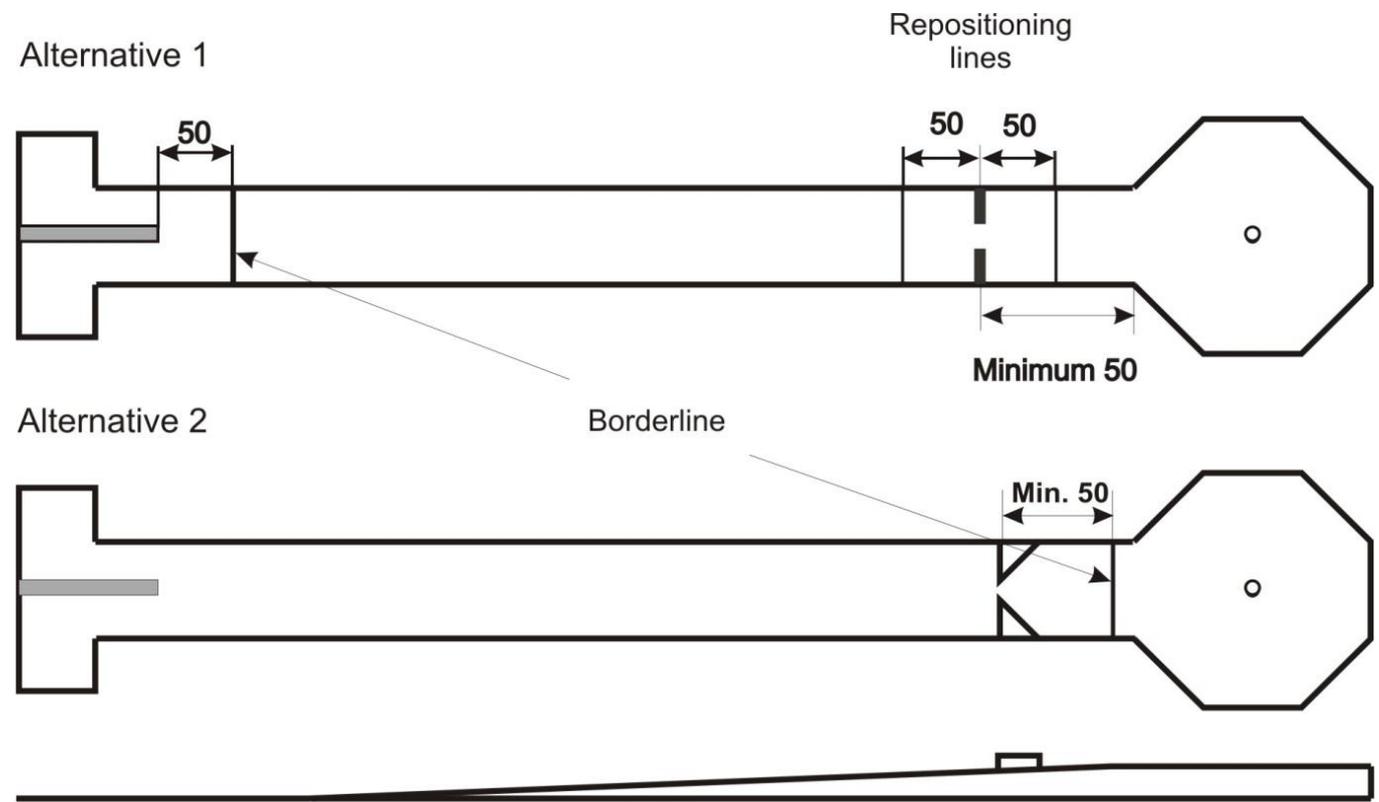
7. Das Abschlagfeld umfasst die gesamte Abschlagplatte zwischen den Markierungen A und B. B befindet sich exakt in der Mitte zwischen A und C. Die Abschlagplatte selbst umfasst den Bereich von A bis C1.
8. Die Position des Ziellochs ist an jeder Stelle im Zielfeld erlaubt, soweit ein Mindestabstand zur Bande von 30 cm eingehalten wird.

- 9.** In jedem Zielfeld müssen Ablegemarkierungen in einem konstanten Abstand von 20 cm von der Bande vorhanden sein. Ablegemarkierungen an Hindernissen haben einen Abstand von 50 cm und an Banden einen Abstand von 20 cm. Weitere Einzelheiten sind im Folgenden für jede Bahn festgelegt.
- 10.** Folgende Bahnen und Hindernisse sind genormt:
1. Einfachtor
 2. Doppeltor
 3. Kästen
 4. Deutscher Absatz
 5. Optische Täuschung
 6. Steigung mit Mittelloch
 7. Briefkasten
 8. Gentleman
 9. Örkelljunga
 10. Winkel
 11. Besonderer Winkel
 12. Mittelhügel
 13. Seitentore
 14. Mulde
 15. Fischgräte
 16. Rinne
 17. Steigung mit Seitenloch
 18. Brücke
 19. Hügel mit Tor
 20. Blitz
 21. Graben
 22. Schräger Hügel mit Tor
 23. Ass-Box
 24. Schwedischer Absatz
 25. Kreuz
 26. Möllberg-Mulde
 27. Steigung mit Vertikalloch
 28. Hufeisen
 29. Zwillingstore
 30. Stationäre Waage
 31. Mittelzielfeld
 32. Passage
- 11.** Folgende Bahnen können mit oder ohne Zielfeld ausgestattet sein: 6, 8, 9, 14, 17, 27, 28 und 30. Weisen sie kein Zielfeld auf, haben sie auch keine Grenzlinie.
- 12.** Die Bahnen dürfen betreten werden, allerdings nur zur Vorbereitung und Ausführung eines Schlages. Es ist nicht erlaubt, die Hindernisse zu betreten.

Bahn 1 Einfactor

Alternative 1: Flache Bahn
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

Alternative 2: Bahn mit Steigung
Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.

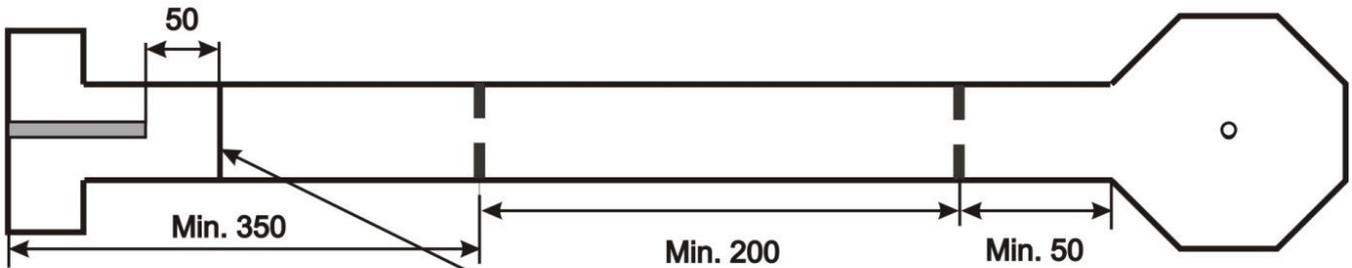


Maße: Länge der Bahn 7 – 13 m
Breite des Tores siehe Tabelle 1

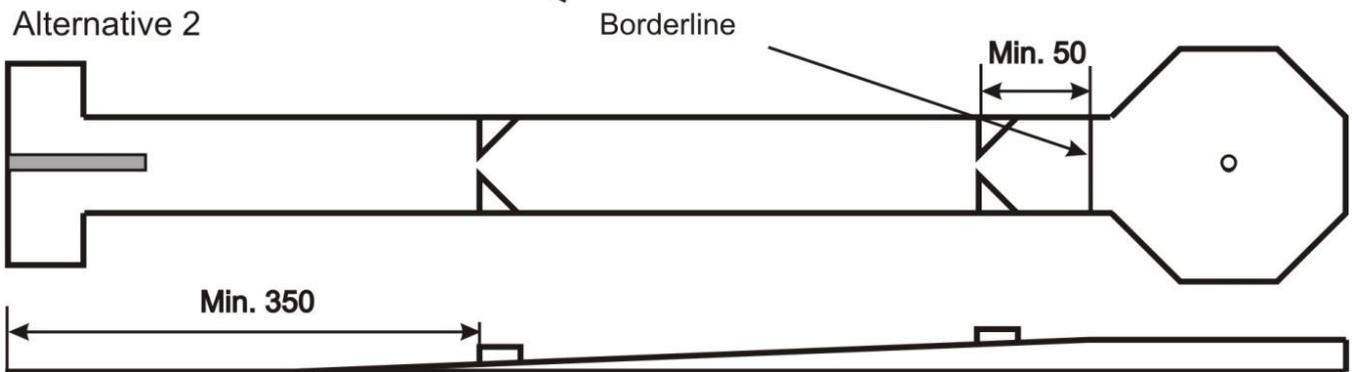
Bahn 2 *Doppeltor*

- Alternative 1: Flache Bahn
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.
- Alternative 2: Bahn mit Steigung
Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.

Alternative 1

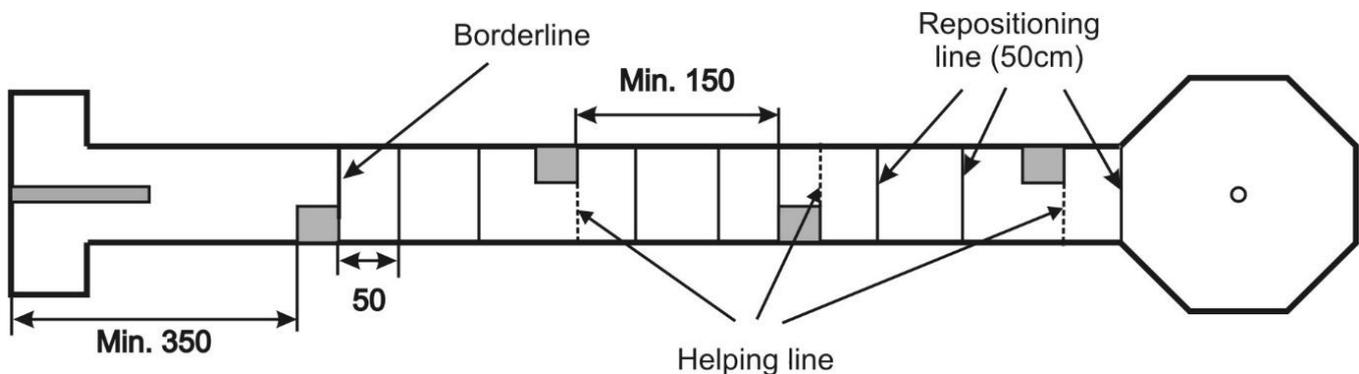


Alternative 2



- Maße: Länge der Bahn 7 – 13 m
Breite des Tores siehe Tabelle 1
Der Abstand in der Tabelle misst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des zweiten Hindernisses.
- Sonstiges: Das erste Tor muss mindestens so breit wie das zweite Tor sein.

Bahn 3 *Kästen*



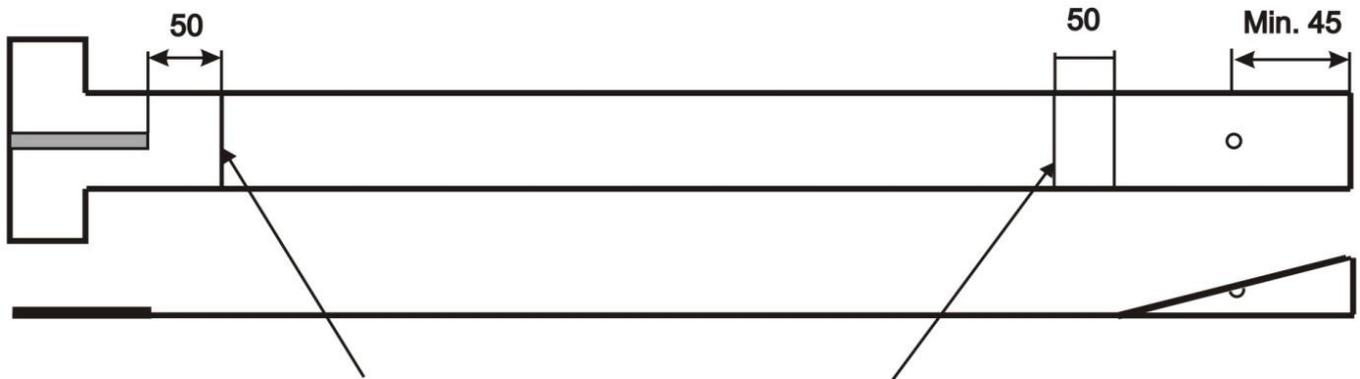
- Maße: Länge der Bahn 10 – 18 m
Abstand zwischen den Hindernissen Der Abstand zwischen den Kästen muss immer gleich sein
Breite des Durchganges siehe Tabelle 1
Der Abstand in der Tabelle misst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des dritten Hindernisses.
- Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des ersten Kastens

- Hilfslinien: Eine Hilfslinie befindet sich jeweils unmittelbar am Ende der übrigen Kästen.
- Ablegen: Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt nahe vor oder auf der Hilfslinie zur Ruhe, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung des Abschlagfeldes abgelegt werden. Hat er die Hilfslinie passiert, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Ziel abgelegt werden.
- Sonstiges: 3, 4 oder 5 Kästen sind zulässig.

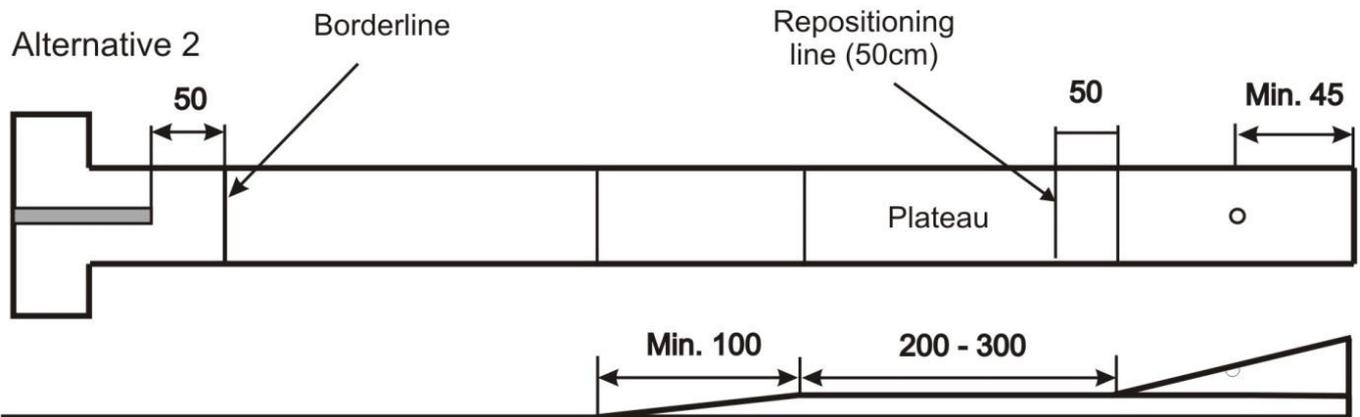
Bahn 4 Deutscher Absatz

- Alternative 1: Flache Bahn mit Steigung im Lochbereich
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt
- Alternative 2: Bahn mit Plateau und Steigung im Lochbereich
Die Grenzlinie für Alternative 2 befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt. Gibt es vor der Steigung keinen flachen Bereich, befindet sich die Grenzlinie am Ende der Steigung unmittelbar am Anfang des Plateaus.

Alternative 1

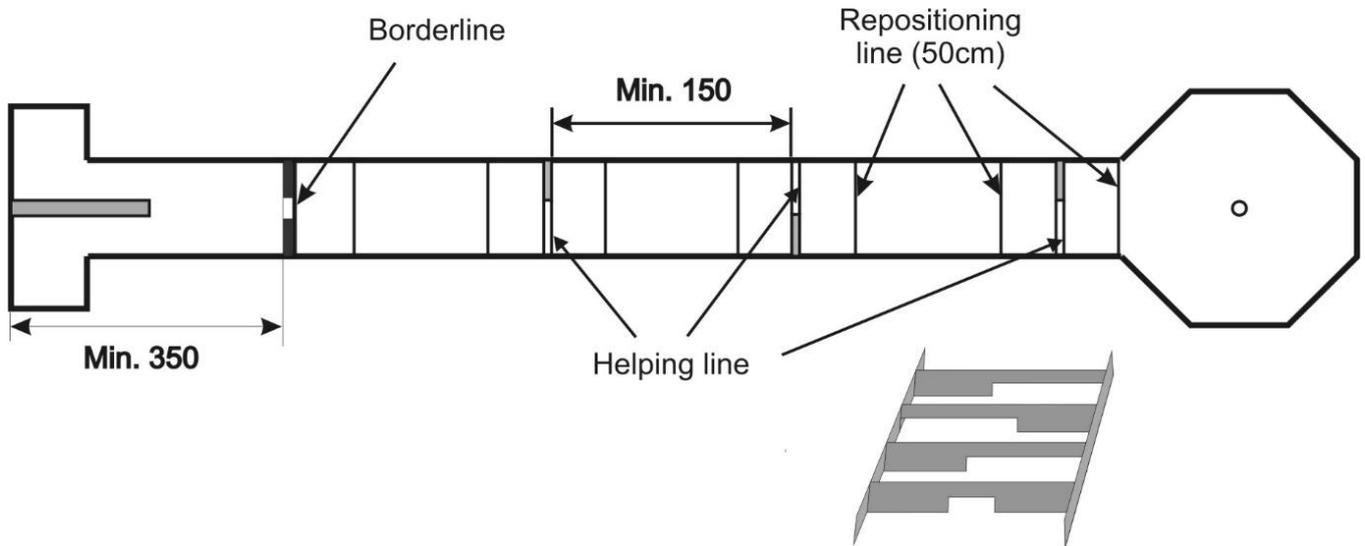


Alternative 2



- Maße: Länge der Bahn 7 – 12 m
Lochdurchmesser siehe Tabelle 5
Länger der Zielsteigung: min. 100 cm
Höhe der Zielsteigung: 30 – 60 cm
- Bahnregel: Verlässt ein Ball nach einem Schlag die Bahn über die Bande, zählt dieser Schlag und ist zu wiederholen. Mit dieser Regel wird die unsportliche taktische Möglichkeit ausgeschlossen, den Ball bewusst über die Bande zu spielen, um eine einfache Putt-Position zu erhalten.

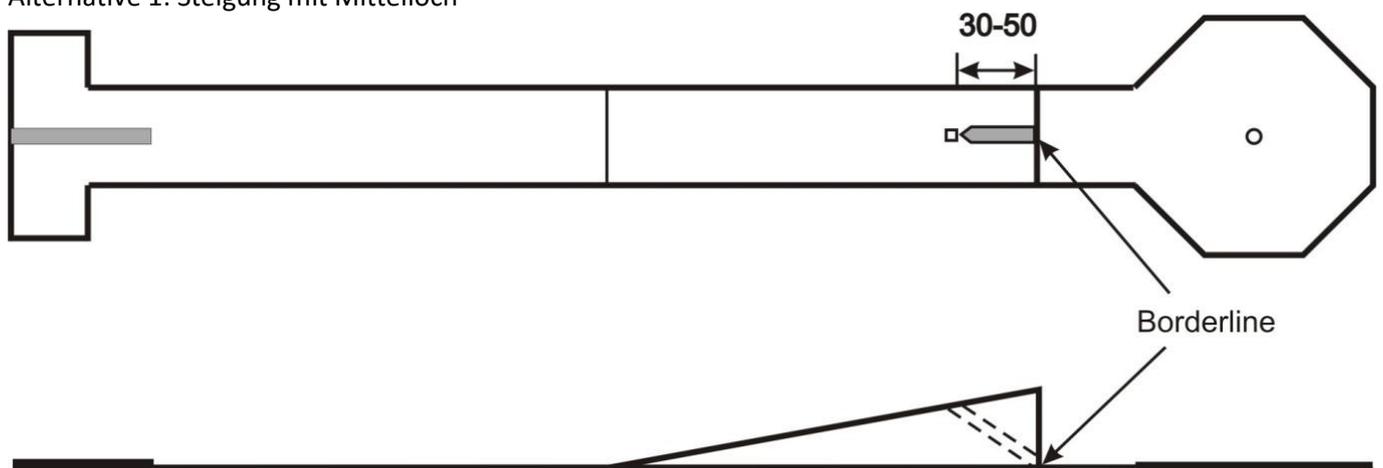
Bahn 5 *Optische Täuschung*



Maße:	Länge der Bahn	10 – 18 m
	Breite des 1. Hindernisses	13 – 25 cm, aber nicht schmaler als der Durchgang der übrigen Hindernisse
	Breite des Durchganges:	siehe Tabelle 1
	Abstand zwischen den Hindernissen	Der Abstand zwischen den Hindernissen muss gleich sein
	Der Abstand in der Tabelle misst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des dritten Hindernisses.	
Grenzlinie:	Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des ersten Hindernisses.	
Sonstiges:	Die Bahn hat immer 4 Hindernisse	

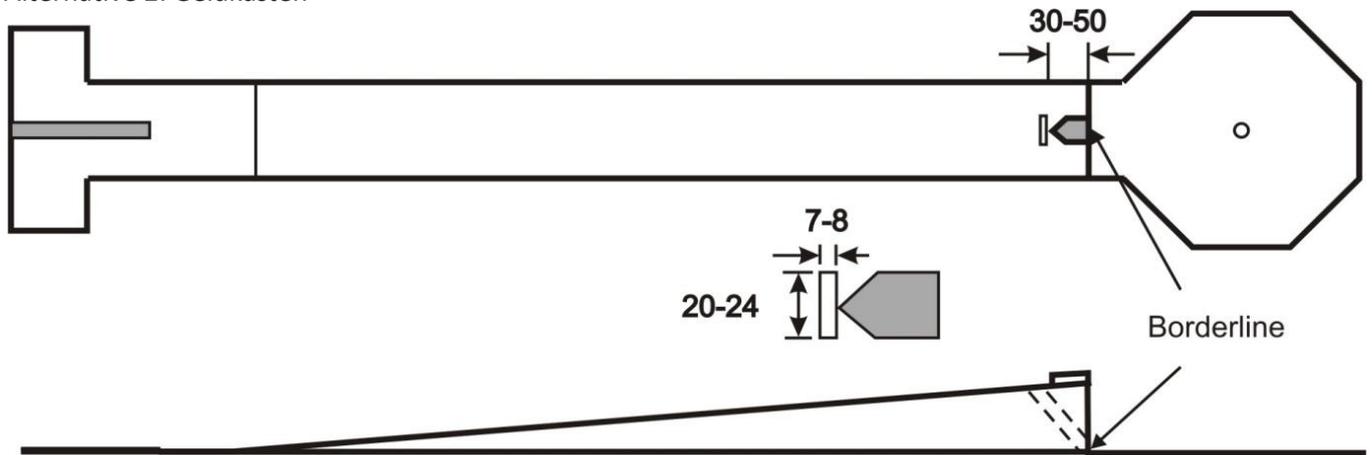
Bahn 6 *Steigung mit Mittelloch*

Alternative 1: Steigung mit Mittelloch



Maße:	Länge der Bahn	6 – 12 m (ohne Zielfeld)
	Länge der Steigung:	min. 200 cm
	Loch in der Steigung	siehe Tabelle 4
	Hindernis hinter dem Loch:	Das Hindernis hat die gleiche Breite wie das Loch; siehe Zeichnung
	Spitze des Hindernisses:	0 – 2 cm hinter dem Loch
Grenzlinie:	Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.	

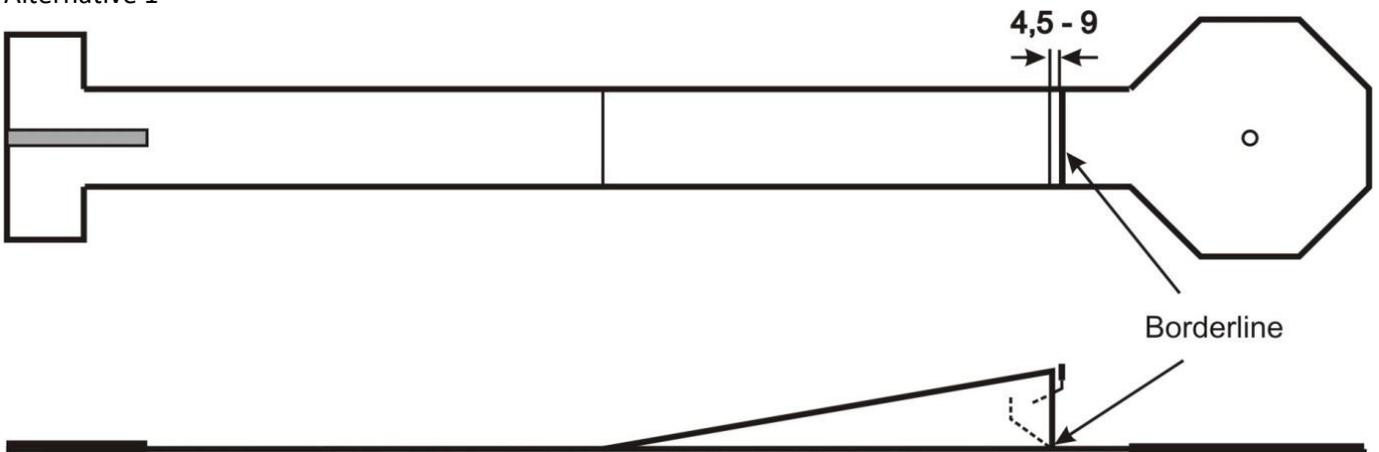
Alternative 2: Geldkasten



Maße:	Länge der Bahn	6 – 12 m (ohne Zielfeld)
	Länge der Steigung:	min. 200 cm
	Maße des Schlitzes:	siehe Zeichnung
	Hindernis hinter dem Schlitz:	Das Hindernis hat die gleiche Breite wie der Schlitz siehe Zeichnung
	Spitze des Hindernisses:	0 – 2 cm hinter dem Schlitz
Grenzlinie:	Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.	

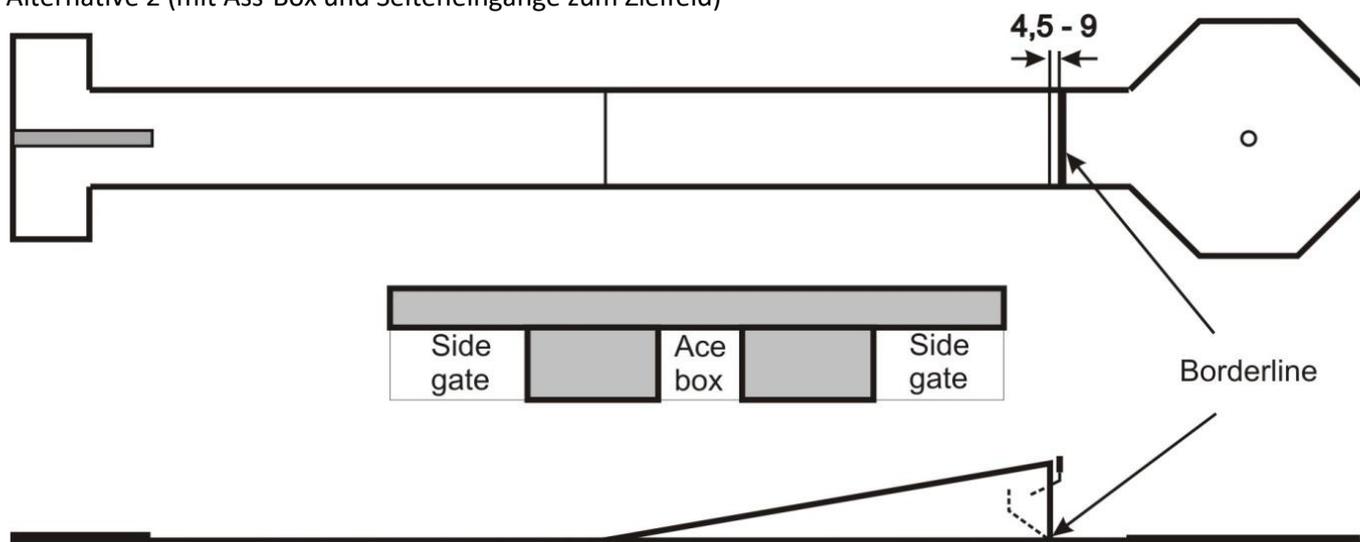
Bahn 7 Briefkasten

Alternative 1



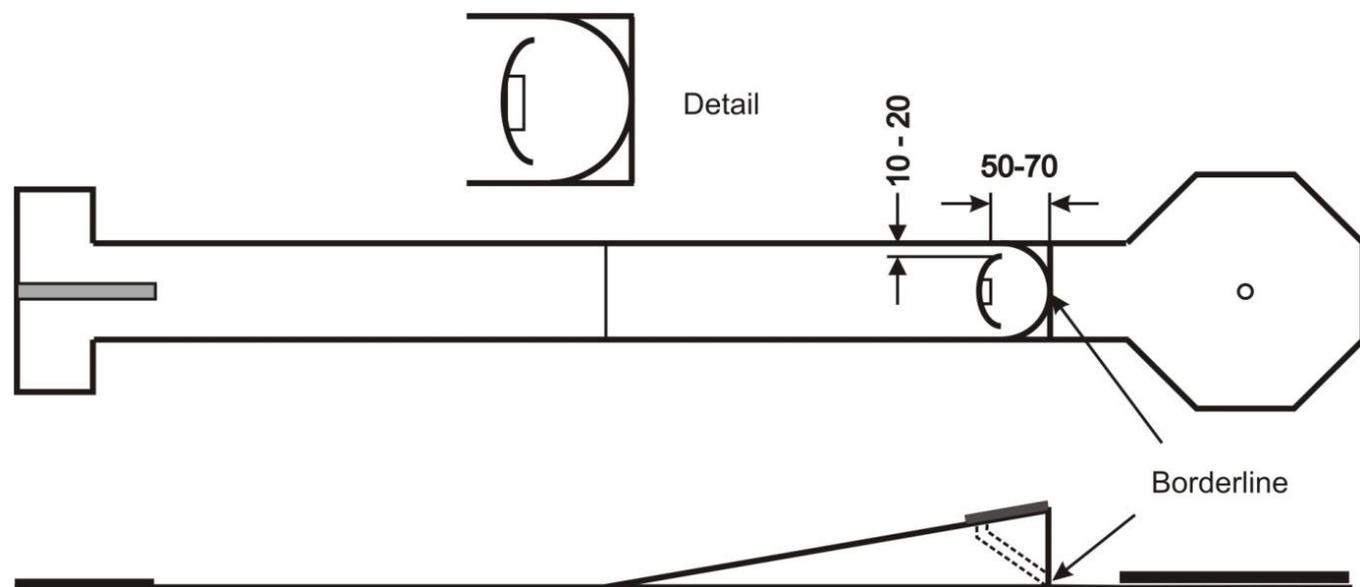
Maße:	Länge der Bahn	8 – 15 m
	Länge der Steigung:	min. 200 cm
Grenzlinie:	Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter der Steigung.	

Alternative 2 (mit Ass-Box und Seiteneingänge zum Zielfeld)



- Maße: Länge der Bahn 8 – 15 m
 Länge der Steigung: min. 200 cm
 Breite der Ass-Box (Option A) siehe Tabelle 1
 Breite der Seitentore 15 – 20 cm
- Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter der Steigung.
- Bahnregel: Diese Bahn hat 2 Ziele, wobei sich jeder Spieler frei für die Optionen A oder B entscheiden kann.
 Option A ist die Ass-Box (Mitteltor). Für diese Option ist keine Grenzlinie festgelegt.
 Bei Option B werden eines der Seitentore und der Schlitz auf dem Weg zum Zielloch auf dem Zielfeld passiert.

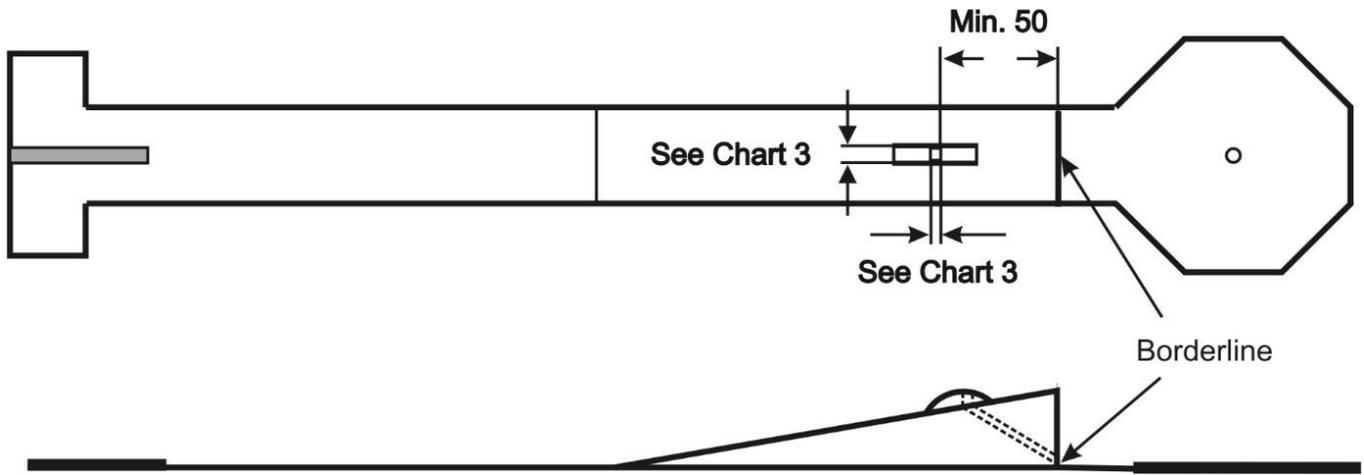
Bahn 8 Gentleman



- Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)
 Länge der Steigung min. 200 cm
- Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.
- Bahnregeln: Kommt der Ball auf der Spitze des Innenbogens zur Ruhe, erfolgt der nächste Schlag vom Abschlagfeld.
 Bei einer Bahn ohne Zielfeld ist das Ziel erreicht, wenn der Ball innerhalb des Innenbogens oder im Zielloch oder -kasten zur Ruhe kommt.
 Bei einer Bahn mit Zielfeld muss der Ball die Grenzlinie passieren.

Bahn 9

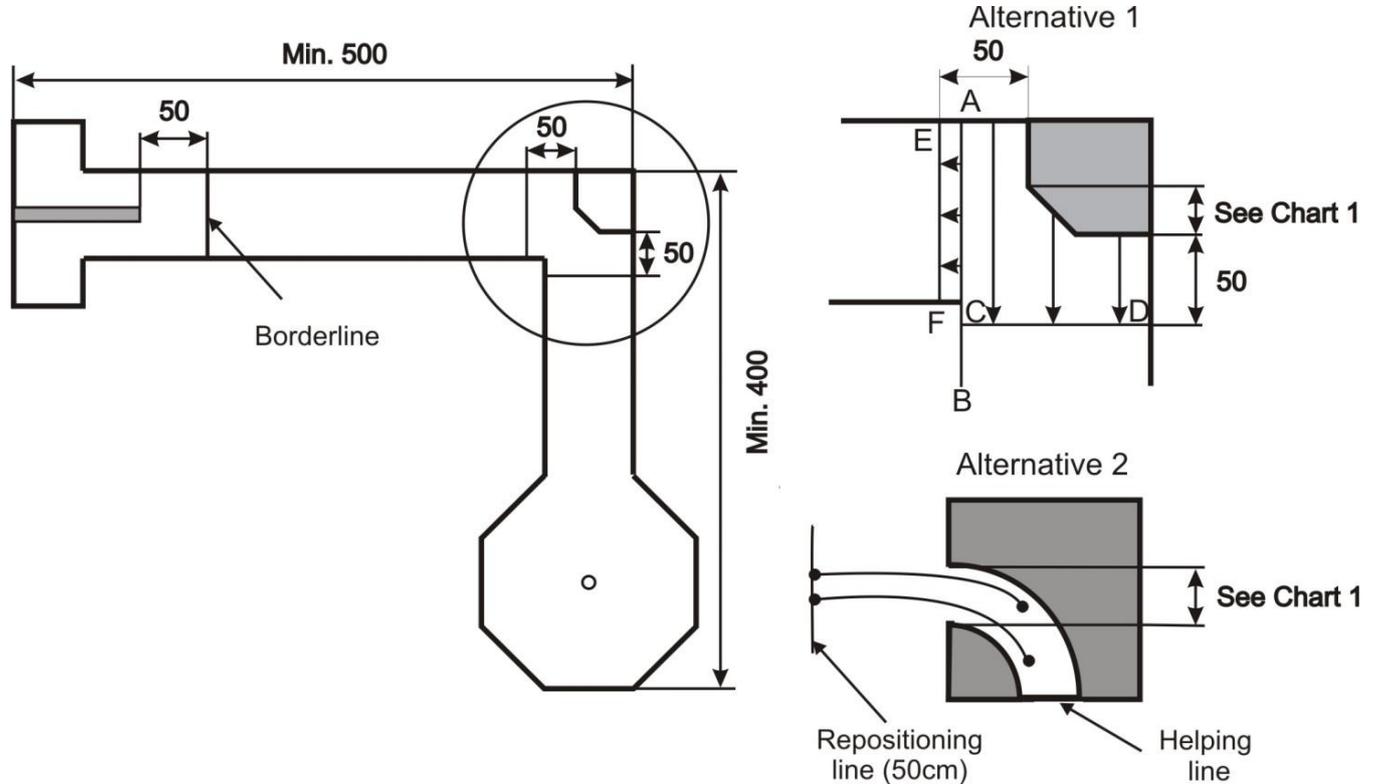
Örkelljunga



Maße:	Länge der Bahn	6 – 12 m (ohne Zielfeld)
	Länge der Steigung	min. 200 cm
	Höhe der Brücke	10 – 35 cm
	Breite der Brücke	siehe Tabelle 3
	Größe des Zielschlitzes	siehe Tabelle 3
	Die Brücke kann auch unmittelbar hinter dem Zielschlitz enden.	
Grenzlinie:	Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.	

Bahn 10

Winkel



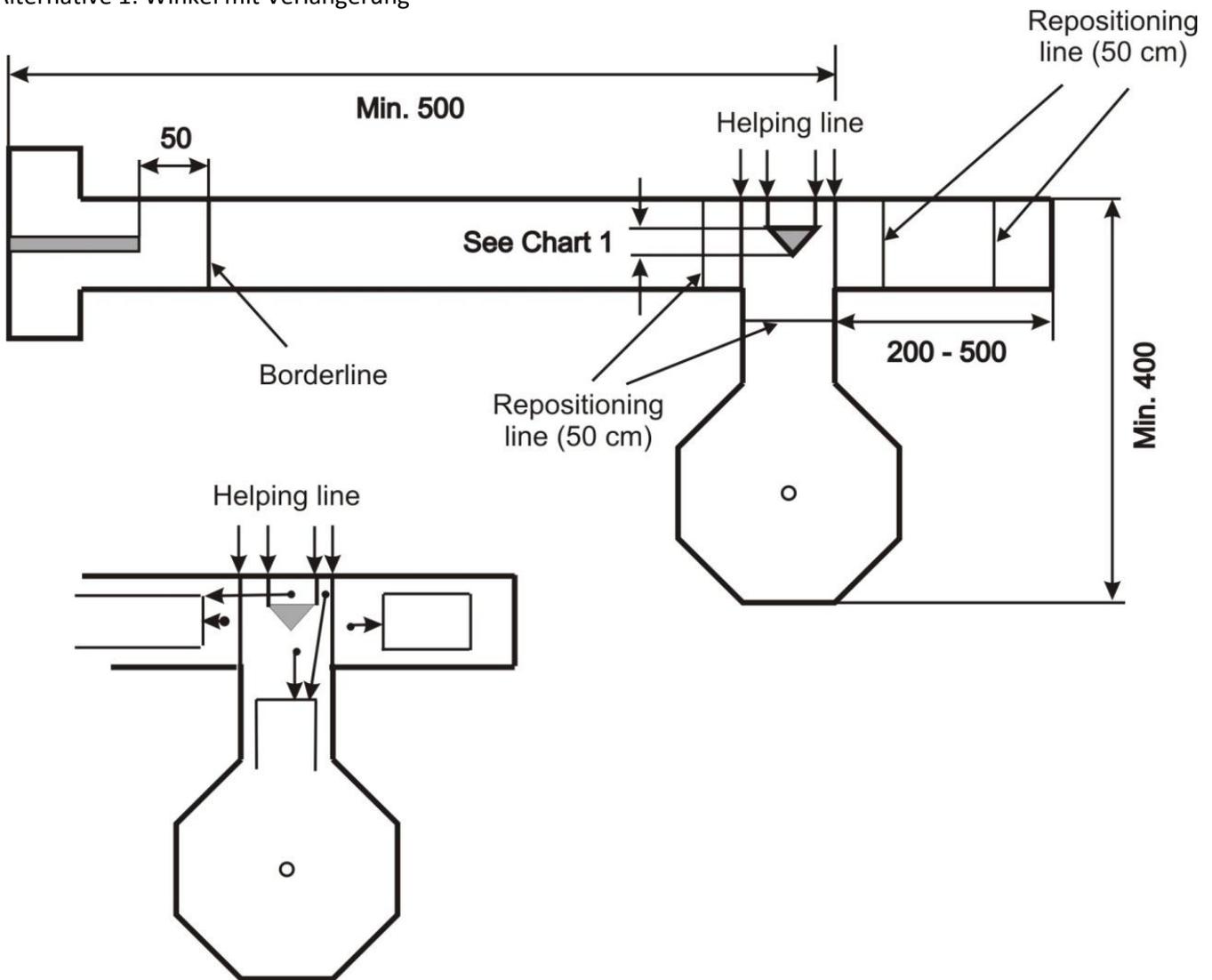
Maße:	Länge der Bahn	9 – 18 m
	Größe des Hindernisses	siehe Tabelle 1
Grenzlinie:	Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.	

Die Bahn kann über eine Steigung vor dem Hindernis verfügen. In diesem Fall befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende der Steigung. Das Ende der Steigung muss sich min. 50 cm vor dem Hindernis befinden.

- Ablegen für Alt. 1: Kommt der Ball innerhalb des Bereichs ACD zur Ruhe, kann der bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Zielfeld abgelegt werden (siehe Zeichnung).
Kommt der Ball innerhalb des Rechteckes ACFE zur Ruhe, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden.
- Ablegen für Alt. 2: Kommt der Ball innerhalb des Hindernisses zur Ruhe, ohne die Hilfslinie unmittelbar am Ausgang des Hindernisses passiert zu haben, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden (siehe Zeichnung).

Bahn 11 *Besonderer Winkel*

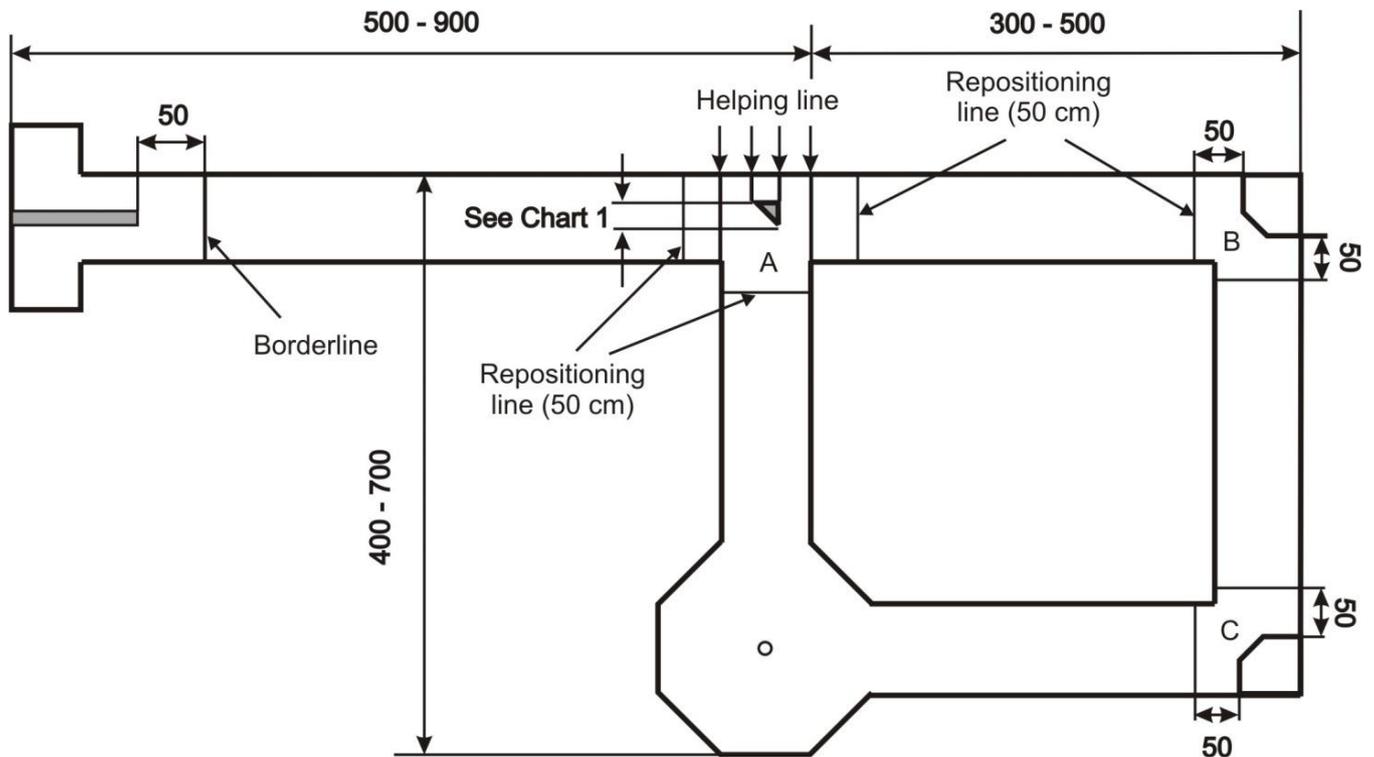
Alternative 1: Winkel mit Verlängerung



- Maße: Länge der Bahn 9 – 18 m (Verlängerung nicht eingeschlossen)
Größe des Hindernisses siehe Tabelle 1
- Hindernis: Das Hindernis sollte einen 90° Winkel (zum Zielfeld) und zwei 45° Winkel haben.
- Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt. Die Bahn kann über eine Steigung vor dem Hindernis verfügen. In diesem Fall befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende der Steigung. Das Ende der Steigung muss sich min. 50 cm vor dem Hindernis befinden

Ablegen: Siehe Zeichnung
 Kommt der Ball hinter dem Hindernis mit Berührung der Hilfslinien oder zwischen diesen zur Ruhe, kann er bis zur Ablegeline in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden.
 Kommt der Ball hinter dem Hindernis außerhalb der Hilfslinien zur Ruhe, kann er bis zur Ablegeline in Richtung Zielfeld abgelegt werden.

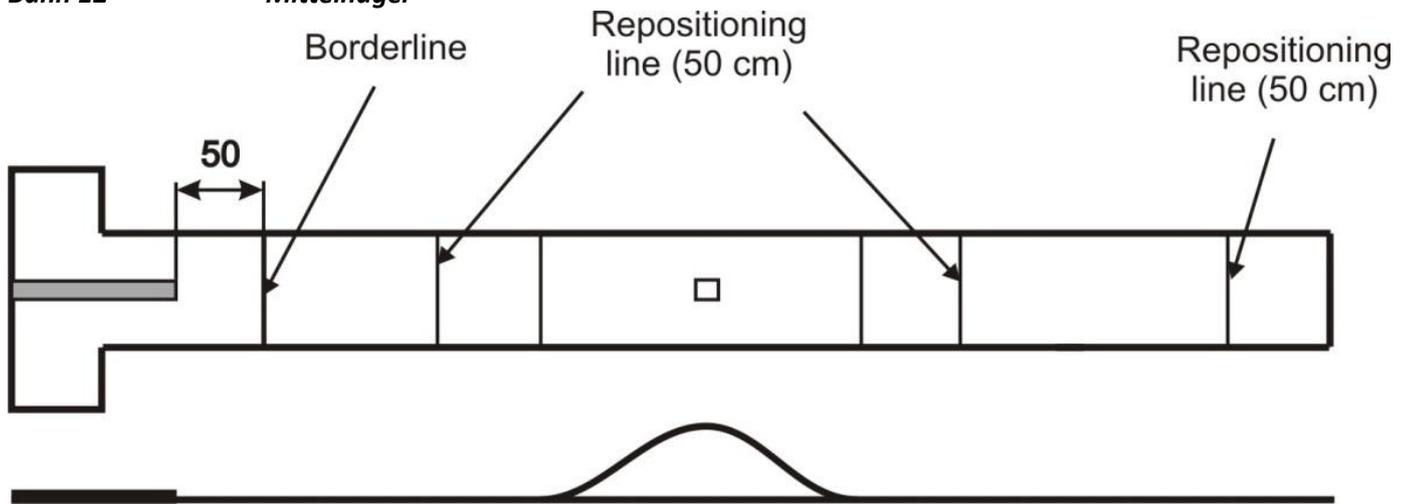
Alternative 2: Winkel mit Umgehung



Maße: Siehe Zeichnung
 Hindernis: Das Hindernis sollte zwei 45° Winkel (je einen zum Abschlagfeld und zum Zielfeld) und einen 90° Winkel zur Umgehung aufweisen. Die Hindernisse in der Umgehung müssen die gleichen Maße aufweisen wie das erste Hindernis. Das Maß des ersten Hindernisses ist in Tabelle 1 festgelegt.
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt. Die Bahn kann über eine Steigung vor dem Hindernis verfügen. In diesem Fall befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende der Steigung. Das Ende der Steigung muss sich min. 50 cm vor dem Hindernis befinden.
 Ablegen: Bereich A analog Bahn 11 Alt. 1
 Bereich B und C analog Bahn 10

Bahn 12

Mittelhügel



Maße:	Länge der Bahn	6 – 10 m
	Zielloch	siehe Tabelle 4
	Höhe des Hügels	30 – 60 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

Ablegen: Kommt der Ball auf dem Hügel zur Ruhe, kann parallel zur Bande bis zu 20 cm vom Ende des Hügels in die Richtung abgelegt werden, aus der er gekommen ist. Er kann jedoch auch von seinem Ruhepunkt weiterspielt werden.

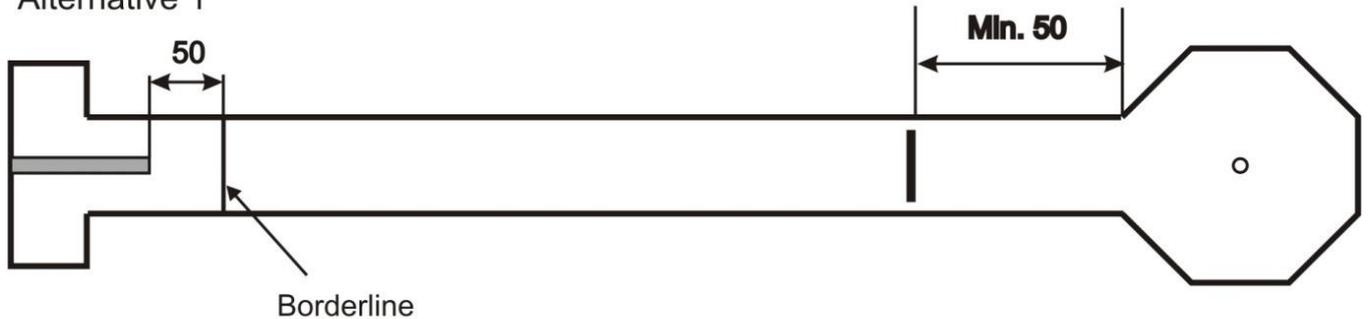
Bahn 13

Seitentore

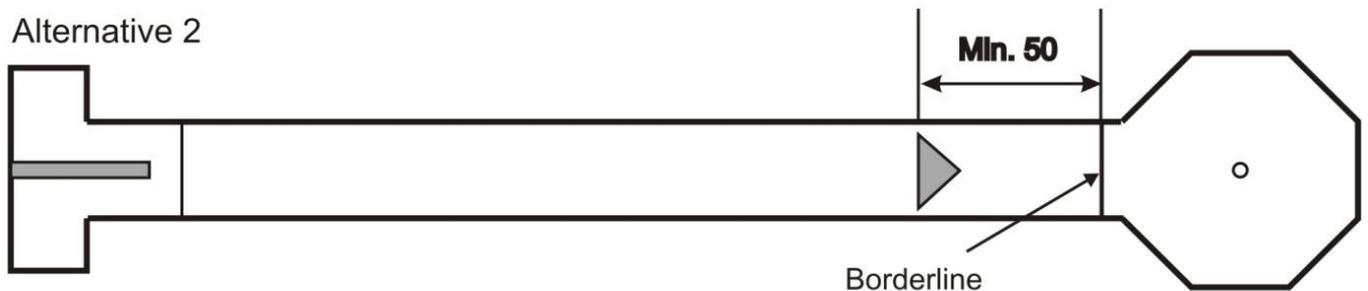
Alternative 1: Flache Bahn
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

Alternative 2: Bahn mit Steigung
Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.

Alternative 1



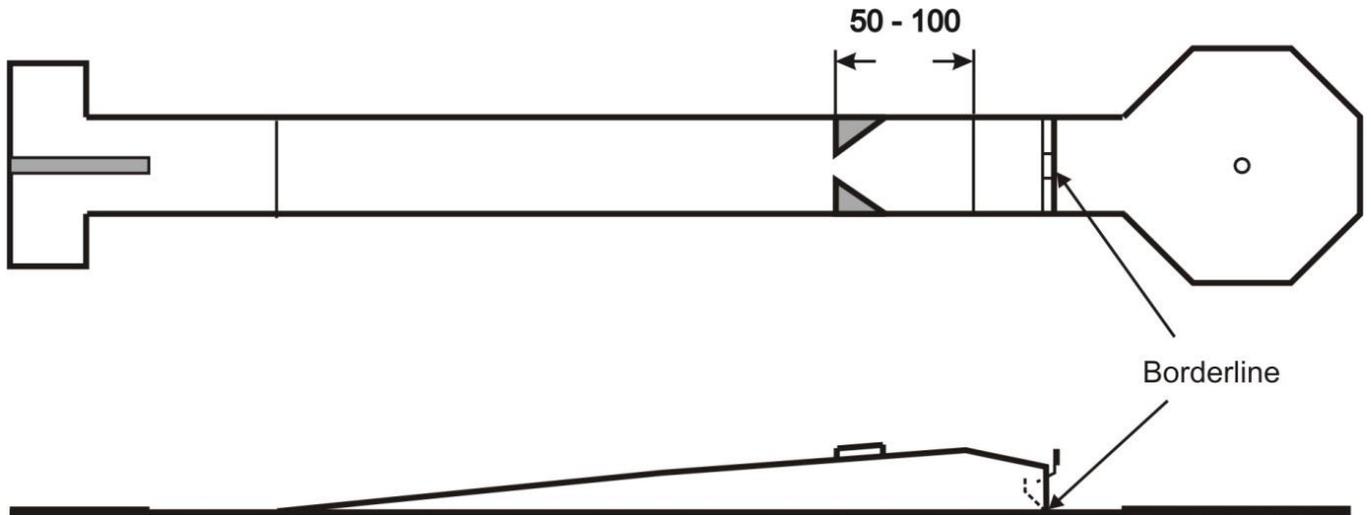
Alternative 2



Maße:	Länge der Bahn	7 – 15 m
	Breite der Seitentore	siehe Tabelle 2
	Beide Tore müssen die gleiche Breite haben.	

Bahn 14

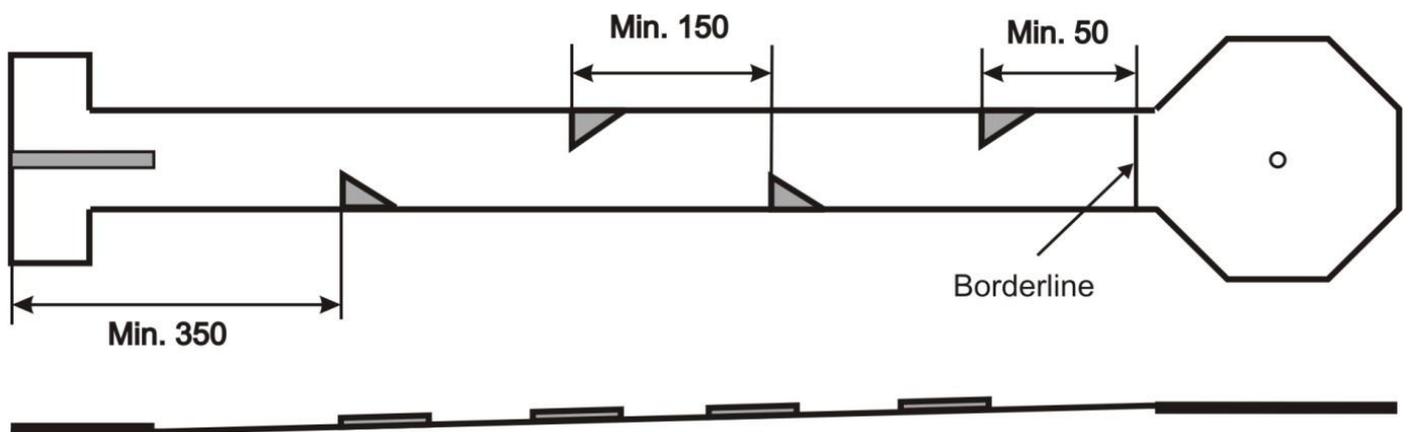
Mulde



- Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)
 Länge der Steigung min. 200 cm
 Breite des Tores siehe Tabelle 1
- Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.
- Bahnregeln: Kommt der Ball auf dem höchsten Punkt vor der Mulde zur Ruhe, erfolgt der nächste Schlag vom Abschlagfeld.
 Bei Bahnen ohne Zielfeld ist das Ziel erreicht, wenn der Ball innerhalb der Mulde oder im Zielloch/Zielkasten zur Ruhe kommt.
 Bei Bahnen mit Zielfeld muss der Ball die Grenzlinie passieren.

Bahn 15

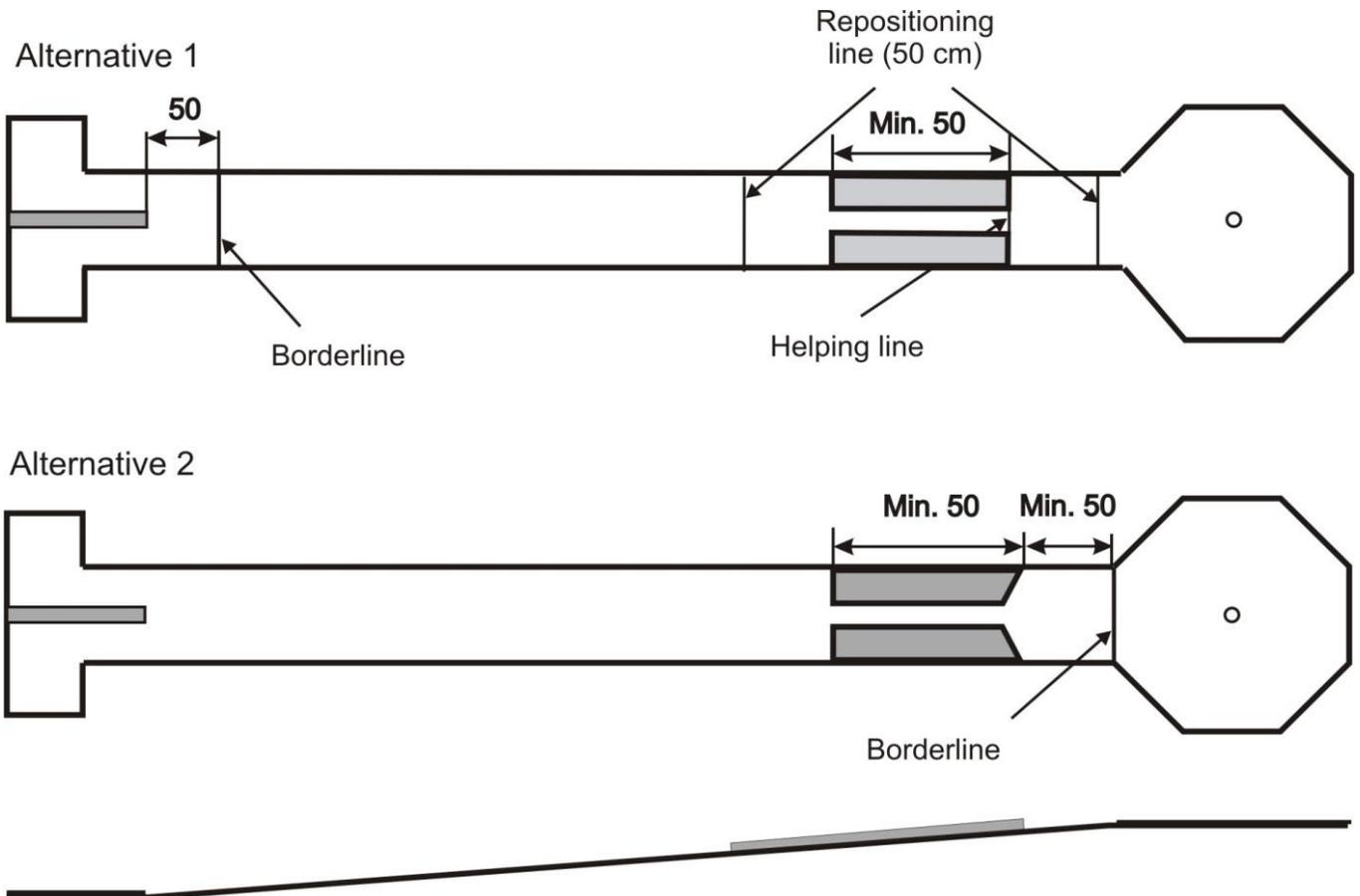
Fischgräte



- Maße: Länge der Bahn 10 – 18 m
 Breite des Durchganges siehe Tabelle 1
 Der Abstand in der Tabelle misst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des dritten Hindernisses.
- Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.
- Sonstiges: 3, 4 oder 5 Hindernisse sind zulässig.

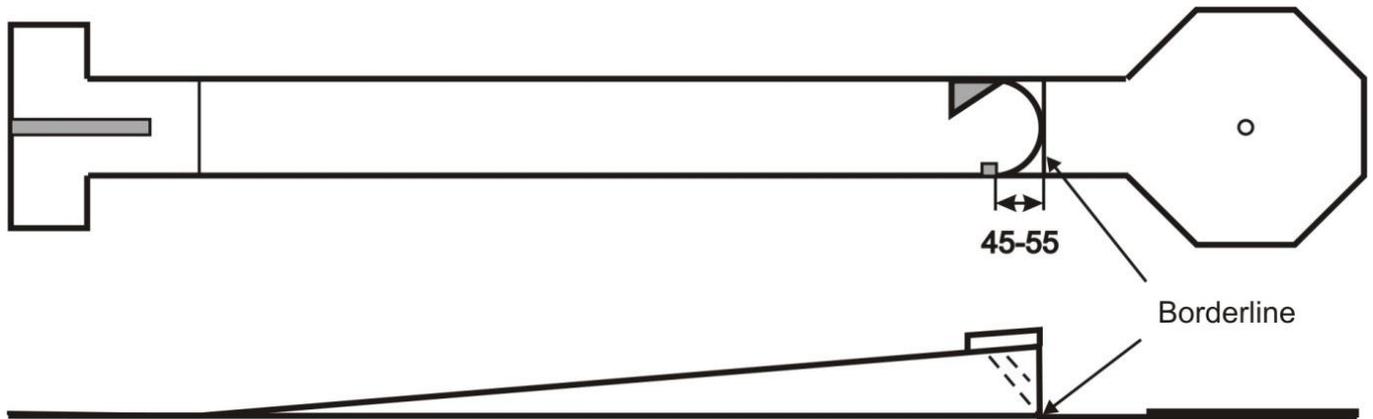
Bahn 16 **Rinne**

- Alternative 1: Flache Bahn
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt.
- Alternative 2: Bahn mit Steigung
Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.



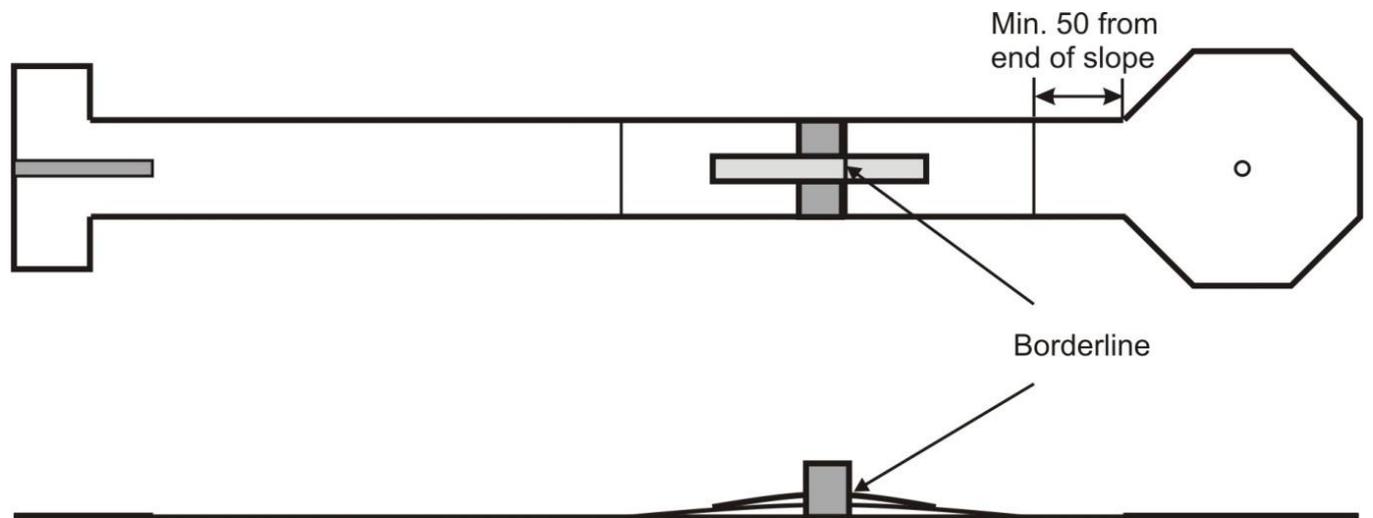
- Maße: Länge der Bahn 8 – 16 m
Breite des Durchganges siehe Tabelle 1
- Alt. 2 ist mit einem flachen Teil vor dem Beginn der Steigung möglich. Alt. 2 ist auch mit einem Gefälle hinter dem Hindernis möglich. In diesem Fall befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter dem höchsten Punkt des Hügels.
- Ablegen: Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt vor oder auf der Hilfslinie zur Ruhe, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung des Abschlagfeldes abgelegt werden. Dies ist nicht zwingend, das Spiel kann auch ohne Ablegen von der Ruheposition innerhalb des Hindernisses fortgesetzt werden. Das Ablegen muss immer parallel zur Seitenbande erfolgen. Hat der Ball mit seinem Auflagepunkt die Hilfslinie passiert, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Zielfeld abgelegt werden.

Bahn 17 **Steigung mit Seitenloch**



- Alternative: Das Zielfeld kann auch in einem 90° Winkel zur Bahn angeordnet werden, wobei sich das Loch in der Steigung auf der gegenüberliegenden Seite des Zielfeldes befinden muss.
- Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)
 Länge der Steigung min. 200 cm
 Breite des Lochs in der Steigung siehe Tabelle 4
- Zielloch: Das Loch in der Steigung kann auch 0 – 10 cm von der Bande entfernt angeordnet werden.
- Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

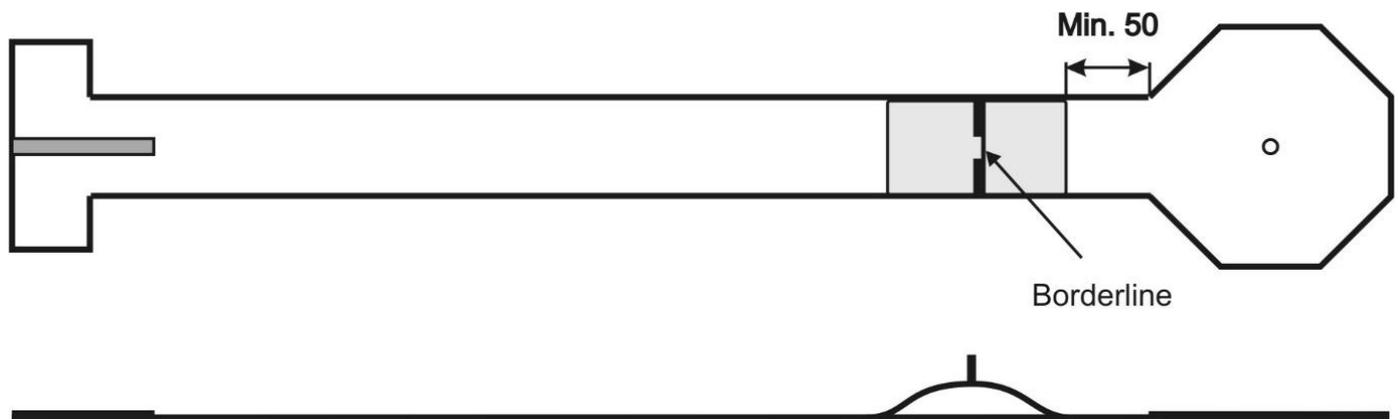
Bahn 18 **Brücke**



- Maße: Länge der Bahn 7 – 15 m
 Breite des Durchganges siehe Tabelle 1
 Länge der Brücke 80 – 250 cm
 Höhe der Brücke 10 – 30 cm
- Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des Hinderniskastens.
- Ablegen: Die Ablegeline befindet sich 50 cm hinter dem Ende der Steigung.
- Sonstiges: Das Hindernis muss auf Höhe der Grenzlinie über ein Dach oder Tor verfügen.

Bahn 19

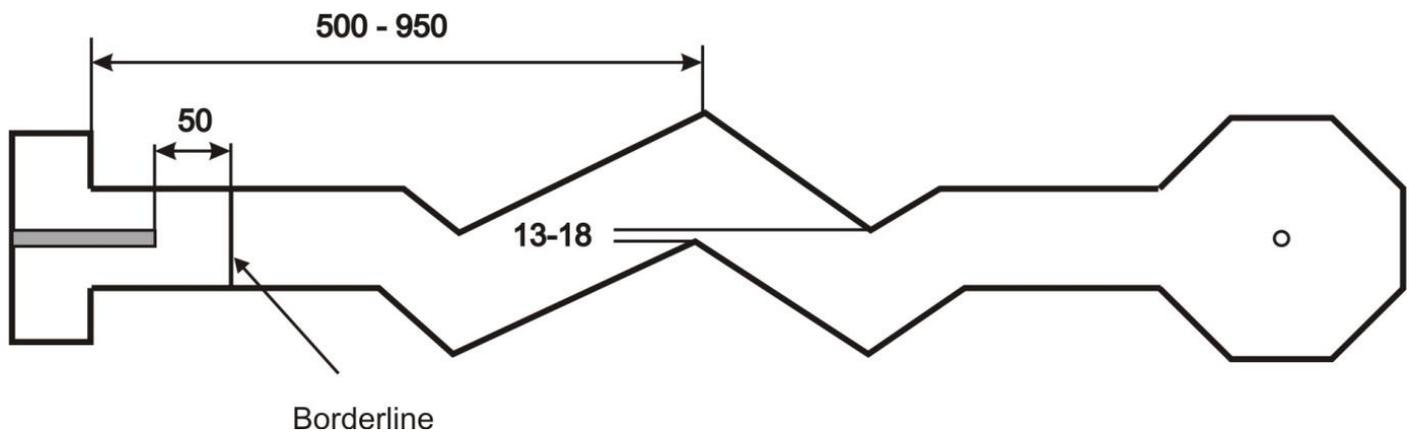
Hügel mit Tor



Maße:	Länge der Bahn	7 – 15 m
	Breite des Tores	siehe Tabelle 1
	Länge des Hügels	100 – 200 cm
	Höhe des Hügels	30 – 60 cm
Grenzlinie:	Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des Tores auf dem Hügel.	
Ablegen:	Die Ablegeline befindet sich 50 cm hinter dem Ende des Hügels.	

Bahn 20

Blitz



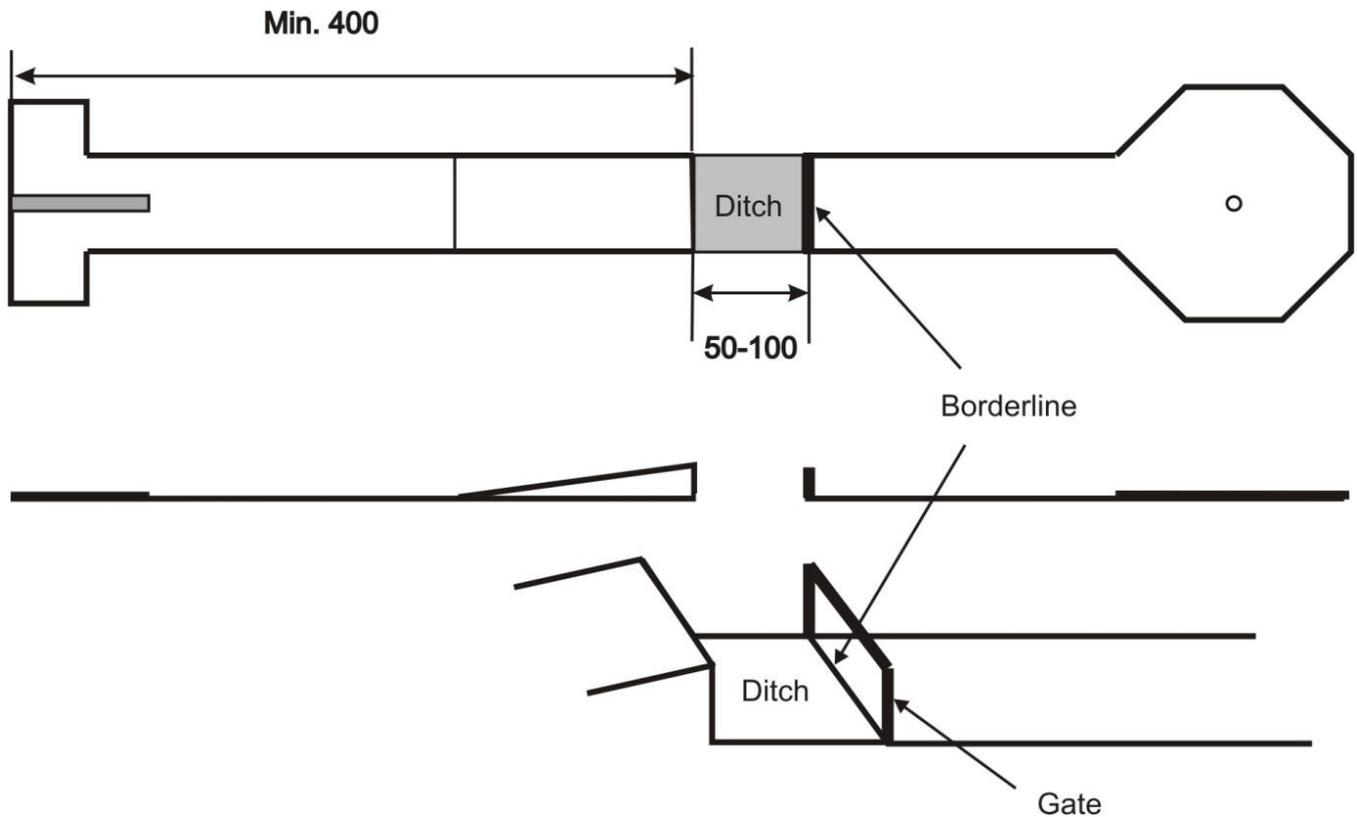
Maße:	Länge der Bahn	10 – 15 m
	Breite des Durchganges	13 – 18 cm
Grenzlinie:	Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.	

Bahn 21 Graben

Alternative 1: Bahn ohne Tor am Ende der Steigung

Alternative 2: Bahn mit Tor am Ende der Steigung

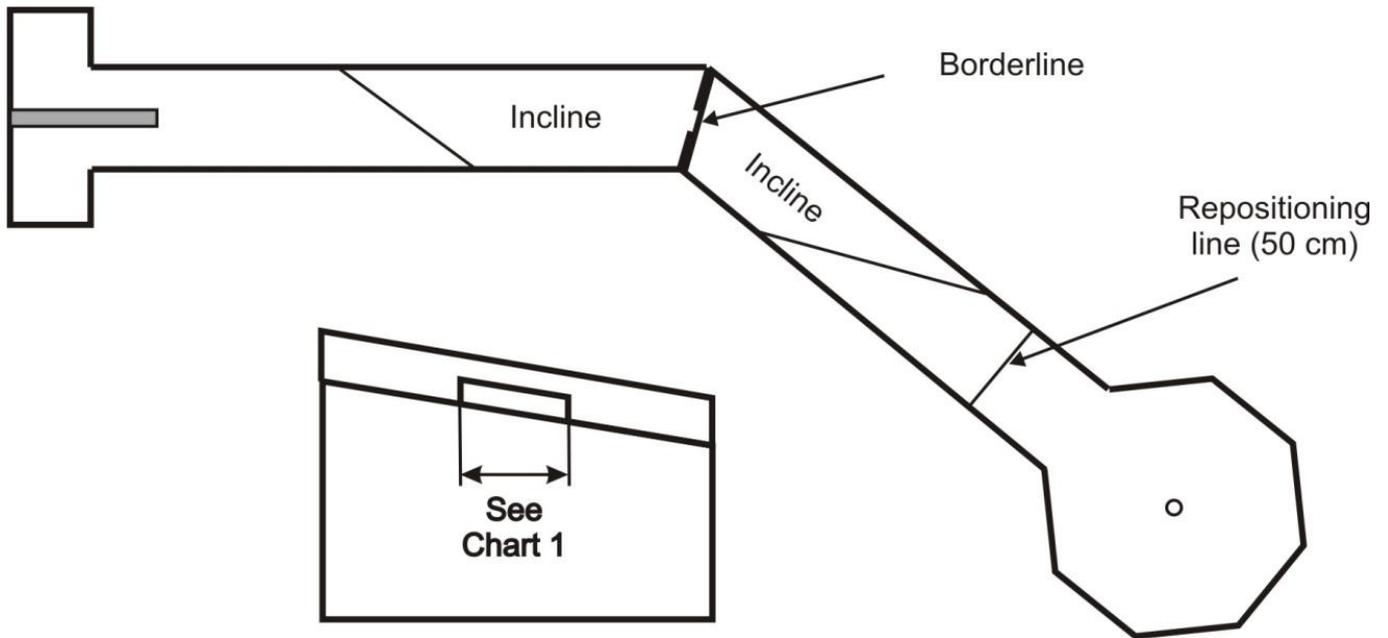
Ein Tor hinter dem Graben ist für beide Alternativen vorgeschrieben. Das Tor muss die gleiche Breite wie die Bahn haben.



Maße:	Länge der Bahn	8 – 15 m
	Länge der Steigung	min. 100 cm
	Höhe der Steigung	30 – 60 cm
	Höhe des Tores hinter dem Graben	+/- 10 cm in Bezug auf die Höhe der Steigung
	Bei Alt. 2 ist die Breite des Tores am Ende der Steigung	20 – 40 cm
Grenzlinie:	Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des Tores hinter dem Graben.	

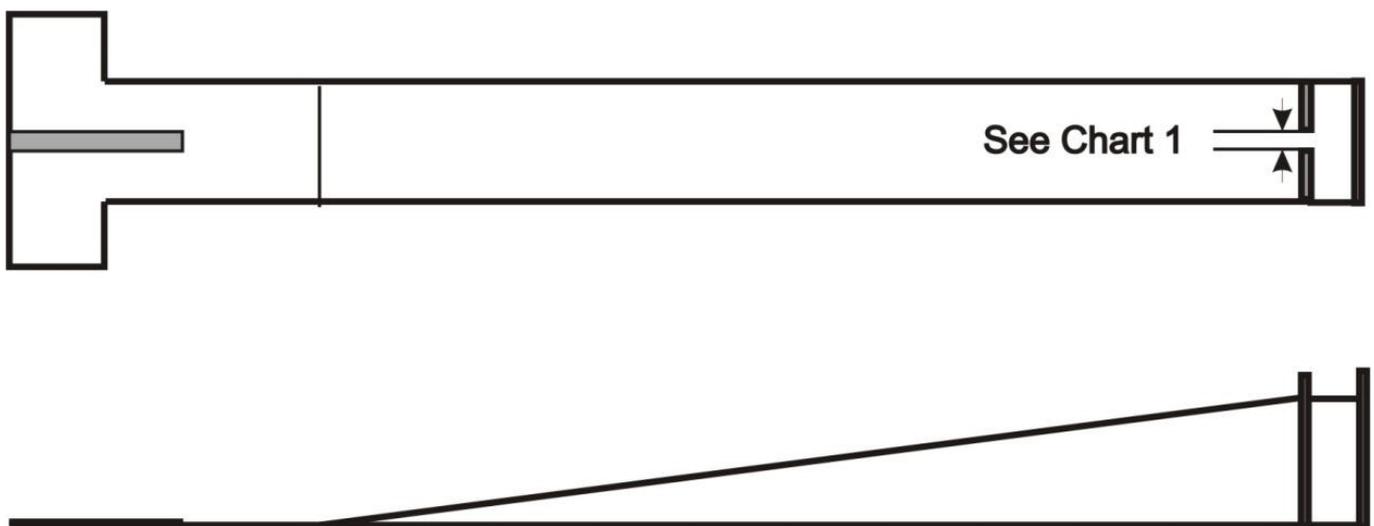
Der vorgeschriebene Weg des Balles führt durch das Tor hinter dem Graben. Das Hindernis ist nicht ordnungsgemäß überwunden, wenn der Ball den Graben berührt hat (oder eine Matte innerhalb des Grabens). In diesem Fall zählt der Schlag und ist zu wiederholen.

Bahn 22 *Schräger Hügel mit Tor*



- Maße: Länge der Bahn 8 – 16 m
 Höhe des Hügels (niedrige Seite) 20 – 40 cm
 Schräge (hohe Seite – niedrige Seite) 5 – 20 cm
 Winkel der Bahn 15 – 30°
 Breite des Tores siehe Tabelle 1
- Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des Tores.
- Ablegen: Die Ablegeline befindet sich 50 cm hinter dem Ende der Schräge im rechten Winkel zu den Banden.

Bahn 23 *Ass-Box*

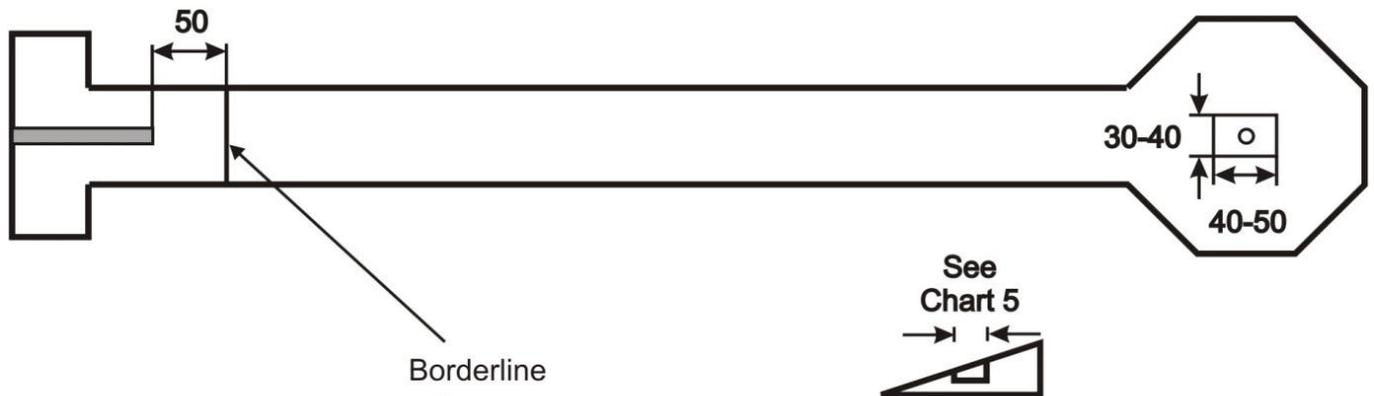


- Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m
 Länge der Steigung min. 200 cm
- Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie

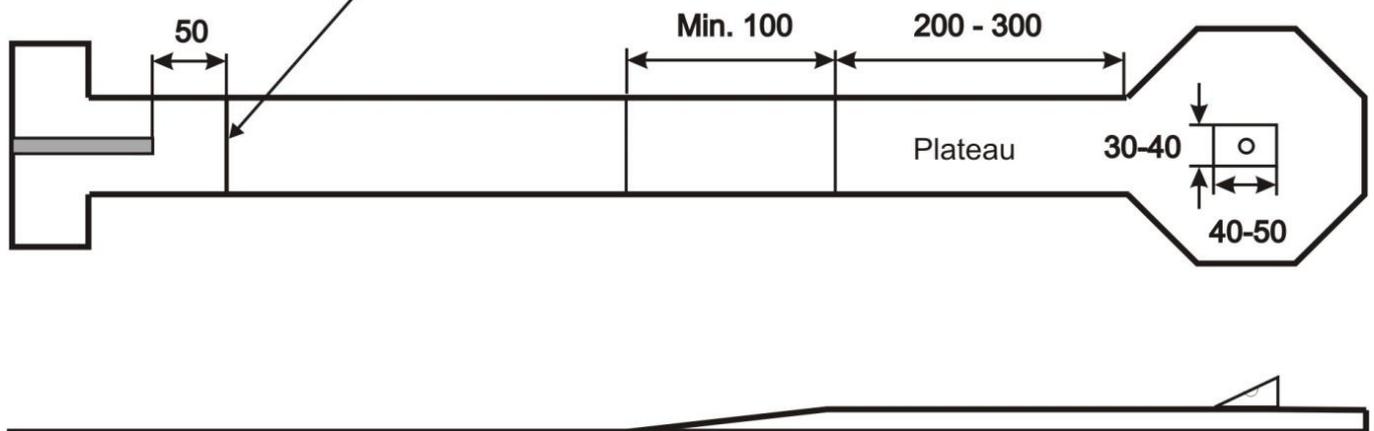
Bahn 24 Schwedischer Absatz

- Alternative 1: Flache Bahn
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.
- Alternative 2: Bahn mit Plateau
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt. Gibt es keinen flachen Teil vor der Steigung, befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter dem Ende der Steigung am Beginn des Plateaus.

Alternative 1



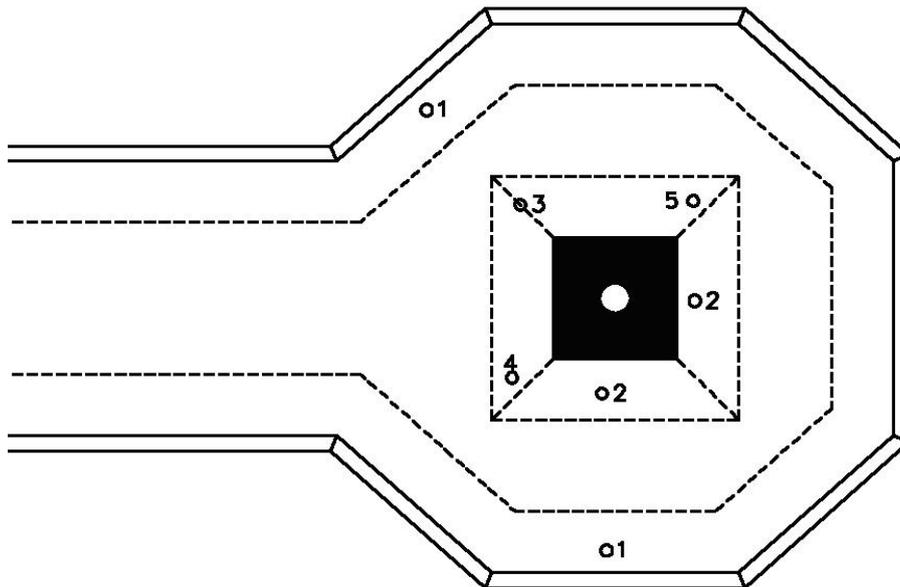
Alternative 2



Maße:	Länge der Bahn	7 – 12 m
	Höhe des Absatzes	10 – 20 cm
	Größe des Lochs	siehe Tabelle 5

Das Zielloch muss sich in der Mitte des Zielfeldes befinden.

- Ablegen: Kommt der Ball weniger als 20 cm von der Steigung des Absatzes entfernt (vor dem Absatz) zur Ruhe, kann er parallel zur Bande bis zu 20 cm von der Steigung abgelegt werden.
Kommt der Ball weniger als 20 cm vom schwedischen Absatz entfernt (an den übrigen Seiten) zur Ruhe, kann er rechtwinklig zum Absatz bis zu 20 cm abgelegt werden.



Beispiele:

Ball 1 kann im 90° Winkel zur Bande bis zur Ablegelinie abgelegt werden.

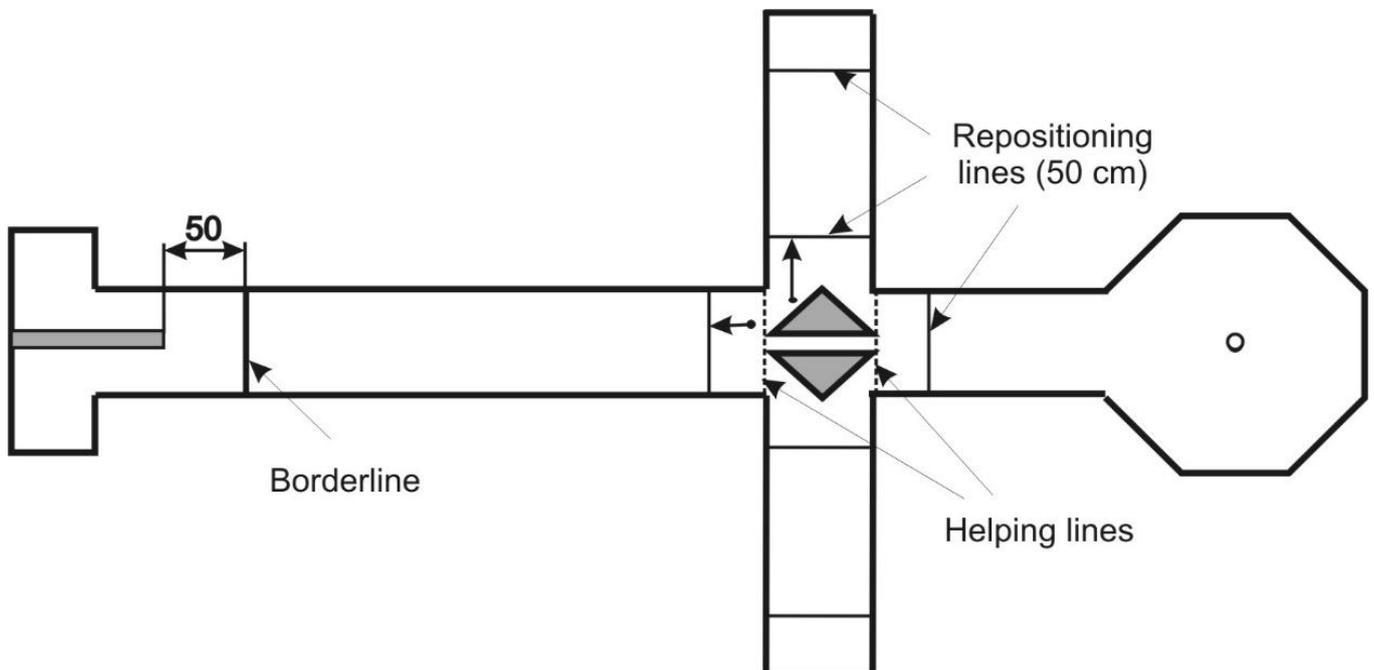
Ball 2 kann im 90° Winkel zum Hindernis bis zur Ablegelinie abgelegt werden.

Ball 3, der die diagonale Hilfslinie mit seinem Auflagepunkt berührt, kann bis zur Ecke der Ablegelinien abgelegt werden.

Ball 4 kann parallel zu den Seitenbänden bis zur Ablegelinie vor dem Absatz abgelegt werden.

Ball 5 kann parallel zur hinteren Bande bis zur Ablegelinie abgelegt werden.

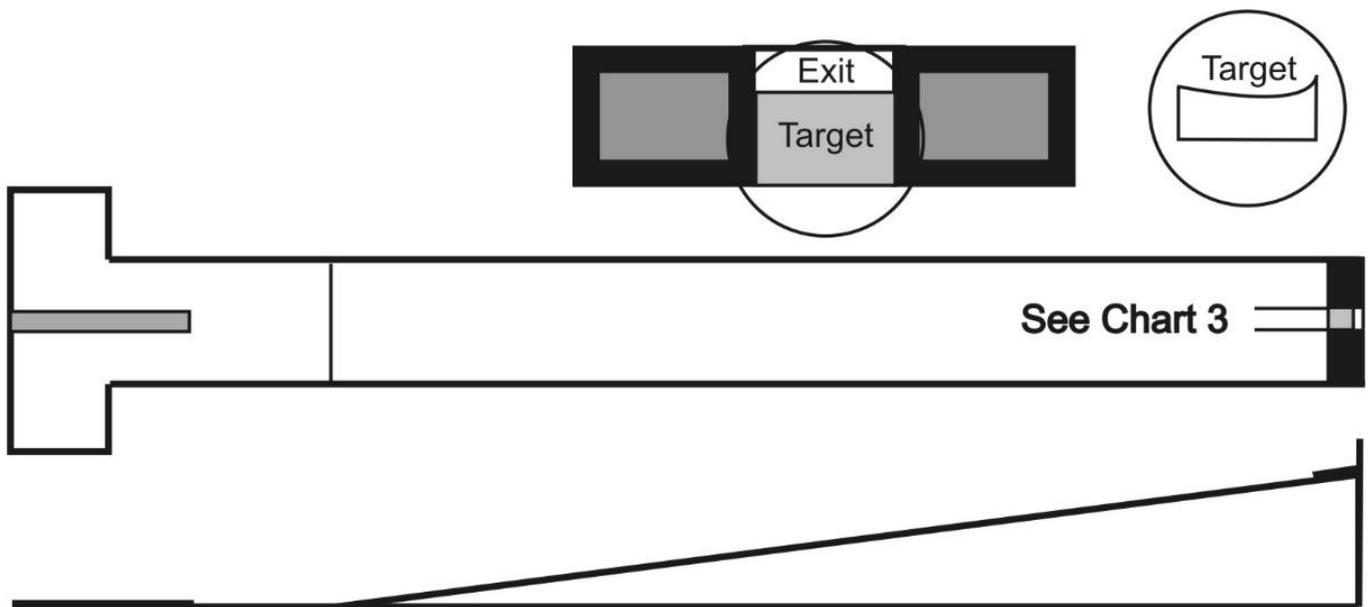
Bahn 25 Kreuz



Maße:	Länge der Bahn	8 – 13 m
	Breite des mittleren Durchganges	siehe Tabelle 1
	Abstand vom Ende der Seitenflügel bis zum Beginn des Zielfeldes	min. 100 cm
	Länge der Seitenflügel	150 – 300 cm
Grenzzlinie:	Die Grenzzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.	

Ablegen: Ablegelinien befinden sich 50 cm von den Ecken des Hindernisses in alle Richtungen (siehe Zeichnung).
 Hilfslinien befinden sich zwischen allen vier Ecken des Durchganges und der nächsten Ecke der Bande sowie dem Ein- und Ausgang des Durchganges.
 Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt innerhalb des Hindernisses oder auf der zweiten Hilfslinie zur Ruhe, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden. Dies ist nicht zwingend, das Spiel kann auch ohne Ablegen von der Ruheposition innerhalb des Hindernisses fortgesetzt werden.
 Das Ablegen muss immer parallel zur Seitenbande erfolgen.
 Hat der Ball mit seinem Auflagepunkt die zweite Hilfslinie passiert, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Zielfeld abgelegt werden.

Bahn 26 Möllberg-Mulde



Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m
 Länge der Steigung min. 200 cm
 Breite der Mulde siehe Tabelle 3

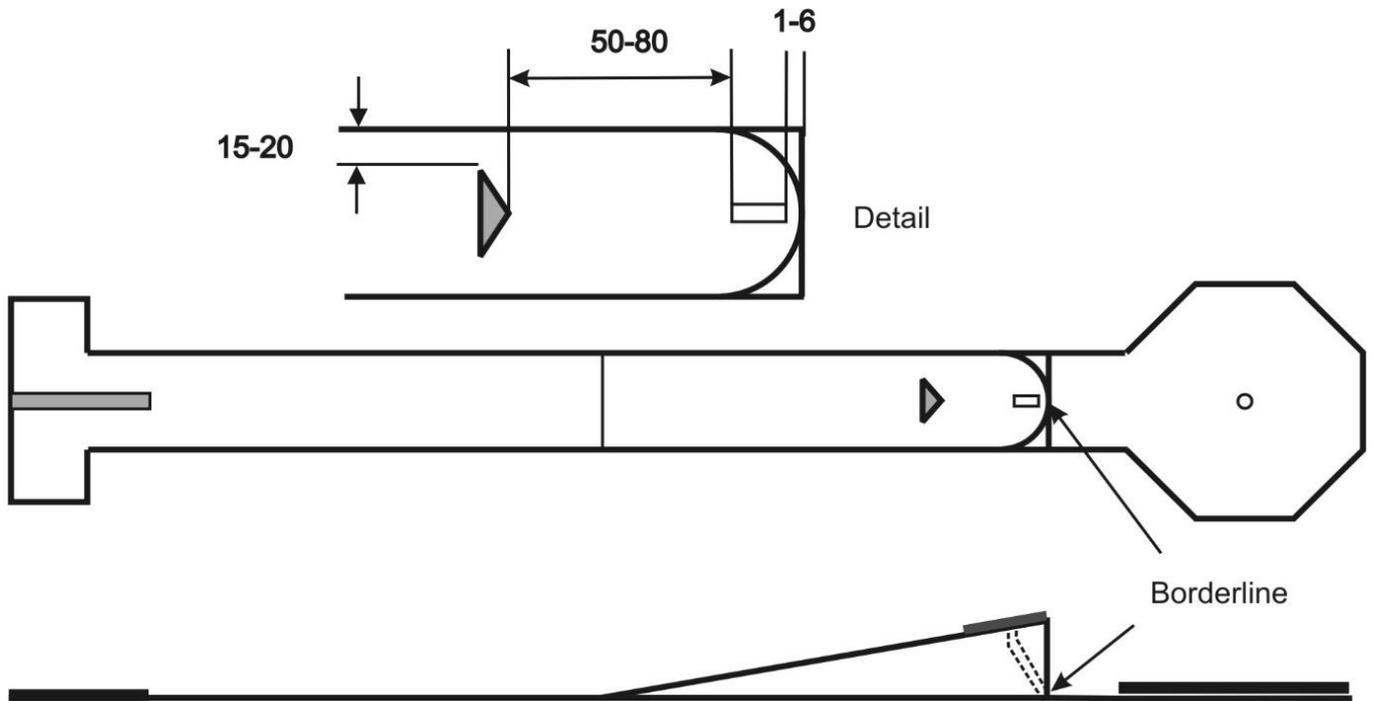
Mulde: Die minimale Länge beträgt 15 cm
 Die Hinterkante muss mindestens 1 cm höher sein als die Vorderkante (gemessen mit Wasserwaage)
 Die Vorderkante muss einen Stopper aufweisen, um zu verhindern, dass der Ball vom Hindernis zurück auf die Bahn rollt. Die Unterseite muss mindestens 2 cm tiefer liegen als die Vorderkante (gemessen mit Wasserwaage)

Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie

Ziel (Target): Die Mulde

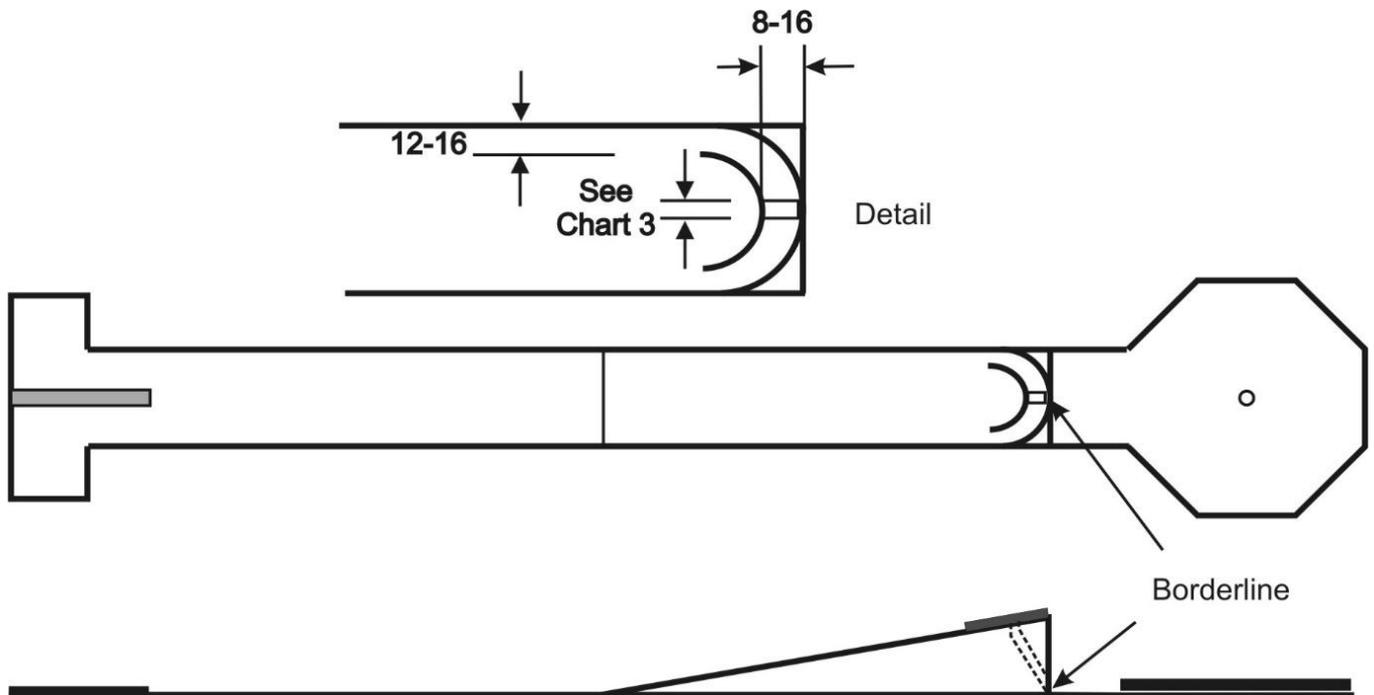
Bahnregel: Rückprallschläge über eine etwaige Bande hinter der Mulde sind nicht erlaubt. Der vorgeschriebene Weg führt direkt in die Mulde.

Bahn 27 Steigung mit Vertikalloch



Maße:	Länge der Bahn	6 – 12 m (ohne Zielfeld)
	Länge der Steigung	min. 200 cm
	Vertikalloch in der Steigung	siehe Tabelle 3
	Hindernis vor dem Loch in der Steigung	siehe Zeichnung
Grenzlinie:	Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.	

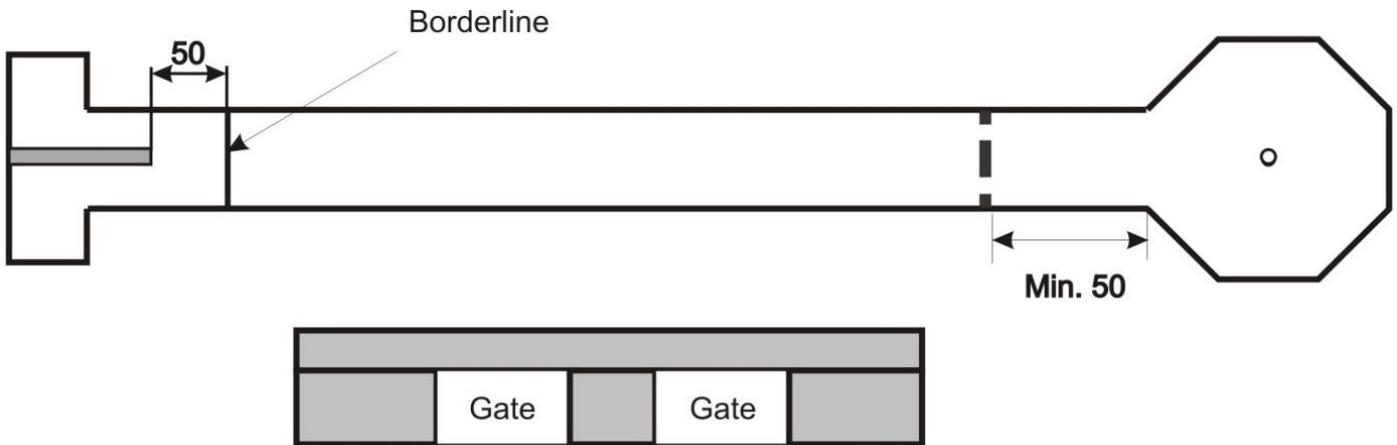
Bahn 28 Hufeisen



Maße:	Länge der Bahn	6 – 12 m (ohne Zielfeld)
	Länge der Steigung	min. 200 cm
	Abstand des Lochs im Hufeisen von hinterer Bande	0 – 8 cm
	Breite des Lochs	siehe Tabelle 3

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

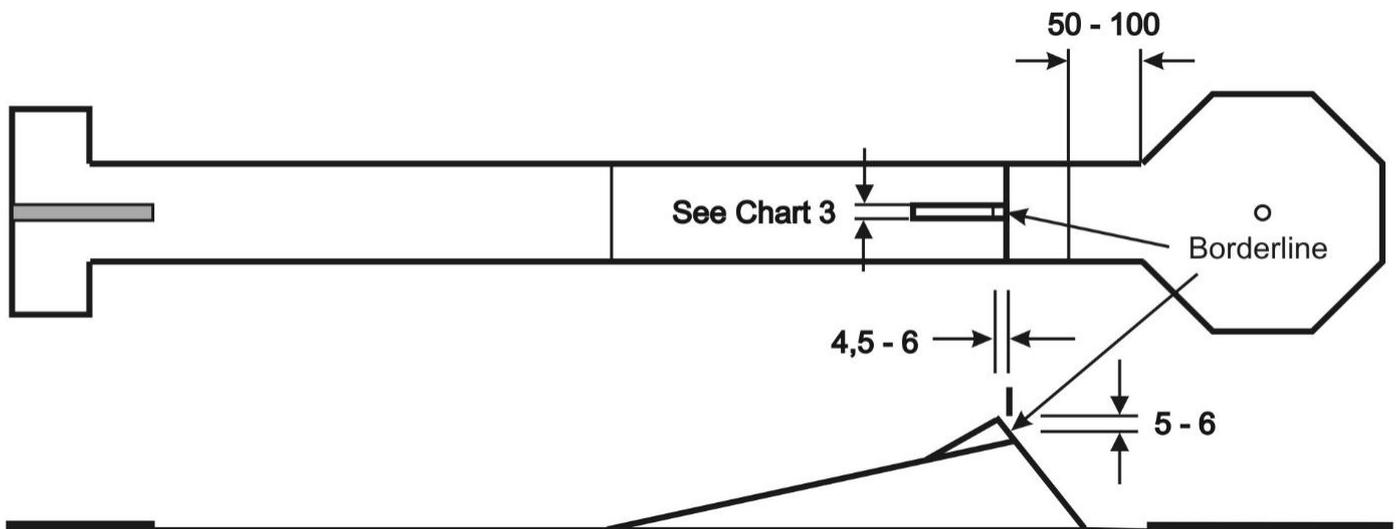
Bahn 29 Zwillingsstore



Maße: Länge der Bahn 7 – 15 m
 Abstand der Tore der Seitenbände 5 – 31 cm
 Breite der Tore siehe Tabelle 1
 Geschlossener Bereich in der Mitte min. 10 cm
 Beide Tore müssen die gleiche Größe haben.

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

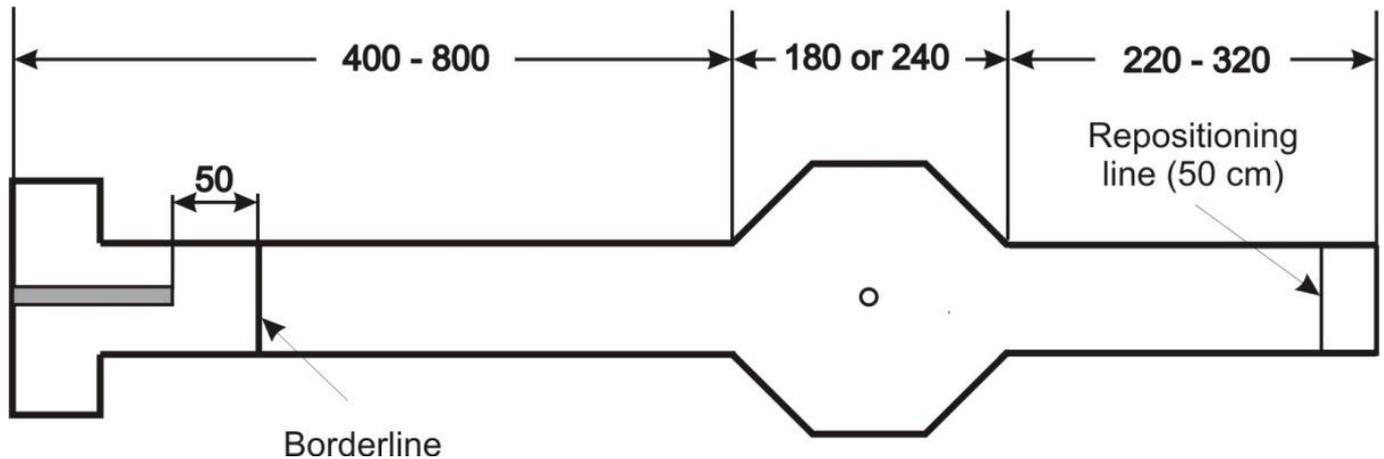
Bahn 30 Stationäre Waage



Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)
 Länge der Steigung min. 200 cm
 Höhe der Steigung 0 – 60 cm (0 cm bedeutet nur eine kleine Rampe auf flacher Bahn)
 Höhe der Rampe 5 – 20 cm
 Breite der Rampe: siehe Tabelle 3

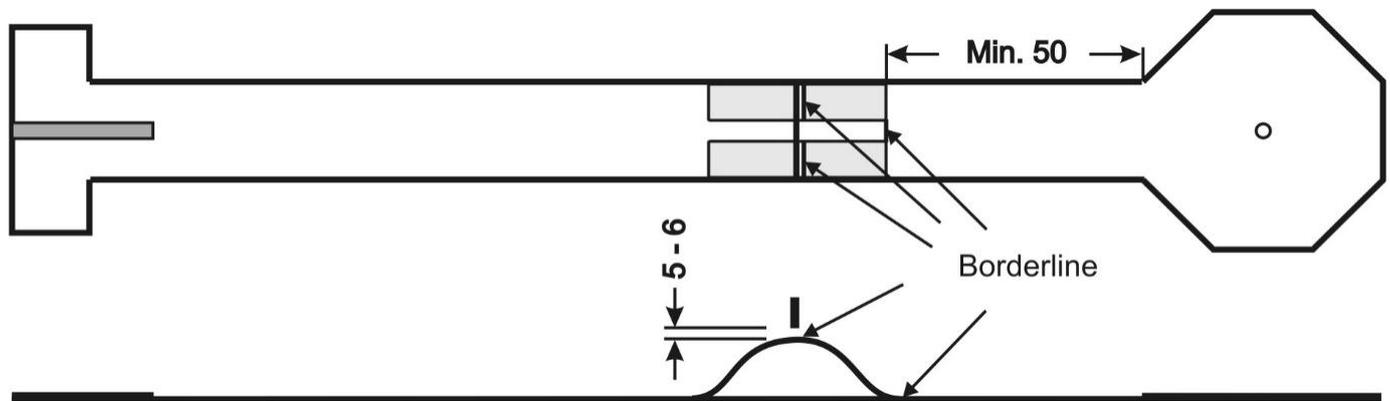
Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende des Hindernisses.

Bahn 31 *Mittelzielfeld*



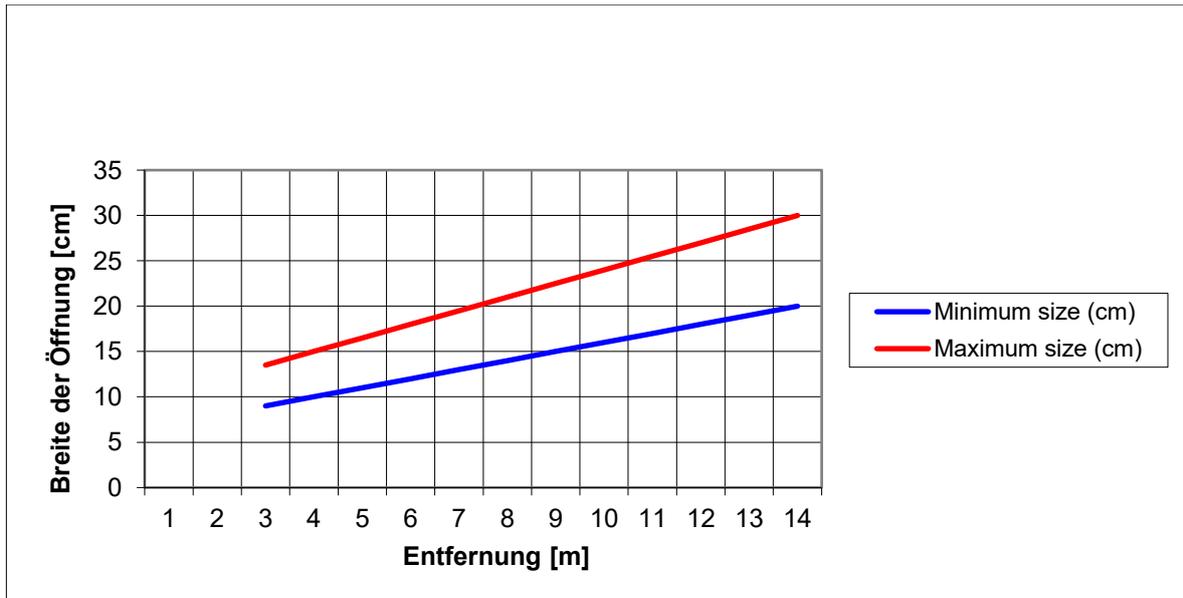
Maße: Länge der Bahn 8 – 13 m
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

Bahn 32 *Passage*



Maße: Länge der Bahn 7 – 15 m
 Höhe des Hügels 30 – 60 cm
 Länge des Hügels 100 – 200 cm
 Breite der Passage siehe Tabelle 1
 Position des Hindernisses direkt auf dem Scheitelpunkt des Hügels
 Höhe der Hindernislücke auf dem Hügel 5 – 6 cm
 Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende der Passage und auf beiden Seiten unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des Hügels

Tabelle 1 Tore und ähnliche Hindernisse



Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Hindernisses.

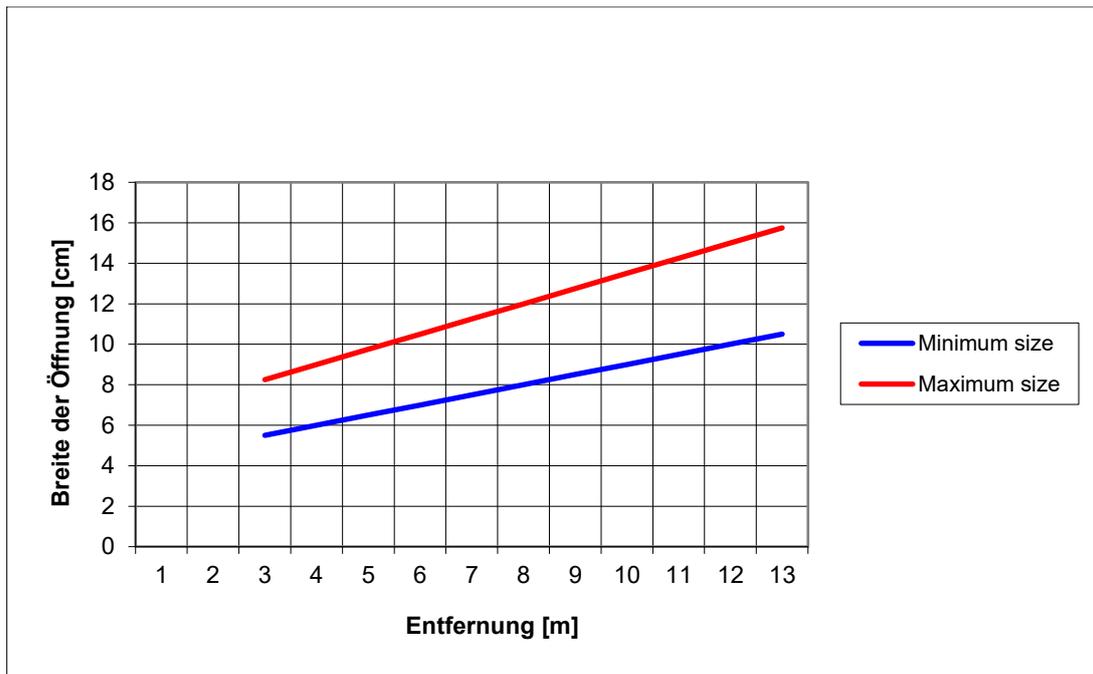
Die Mindestentfernung zum Hindernis bei Bahnen mit einem Hindernis nach dieser Tabelle (1, 16, 18, 19, 22, 25, 29 und 32) beträgt 3 m.

Bei Bahnen mit mehreren Hindernissen ist bei der entsprechenden Bahn in den Normungsbestimmungen festgelegt, welches Hindernis für die Bemessung relevant ist.

Entfernung (m)	Minimale Größe (cm)	Maximale Größe (cm)
3	9,00	13,50
4	10,00	15,00
5	11,00	16,50
6	12,00	18,00
7	13,00	19,50
8	14,00	21,00
9	15,00	22,50
10	16,00	24,00
11	17,00	25,50
12	18,00	27,00
13	19,00	28,50
14	20,00	30,00

Tabelle 2

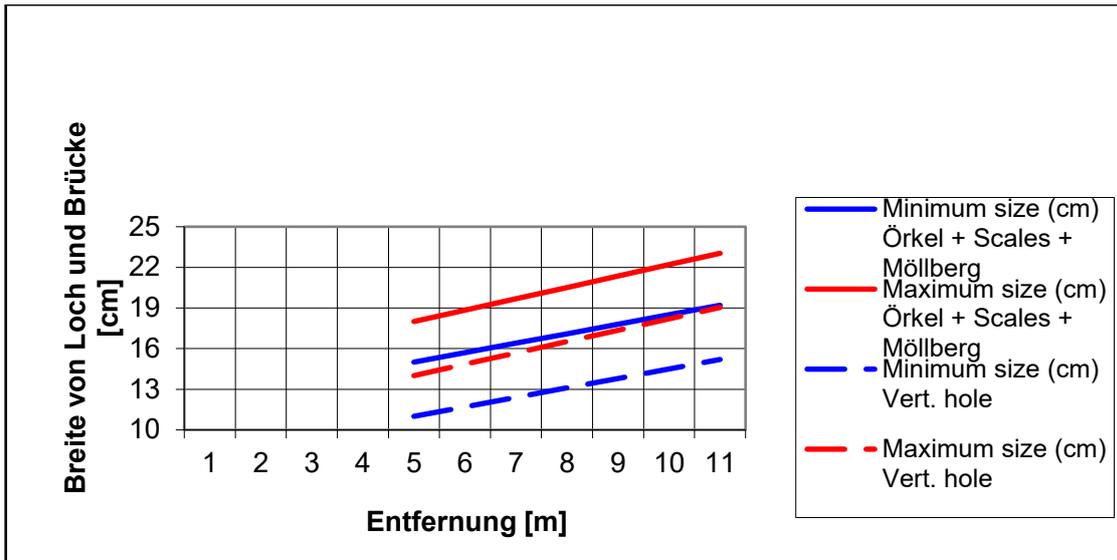
Seitentore



Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Hindernisses.
Die Mindestentfernung bis zum Hindernis beträgt 3 m.

Entfernung (m)	Minimale Größe (cm)	Maximale Größe (cm)
3	5,50	8,25
4	6,00	9,00
5	6,50	9,75
6	7,00	10,50
7	7,50	11,25
8	8,00	12,00
9	8,50	12,75
10	9,00	13,50
11	9,50	14,25
12	10,00	15,00
13	10,50	15,75

Tabelle 3 Örkelljunga, Möllberg-Mulde, Steigung mit Vertikalloch und Stationäre Waage

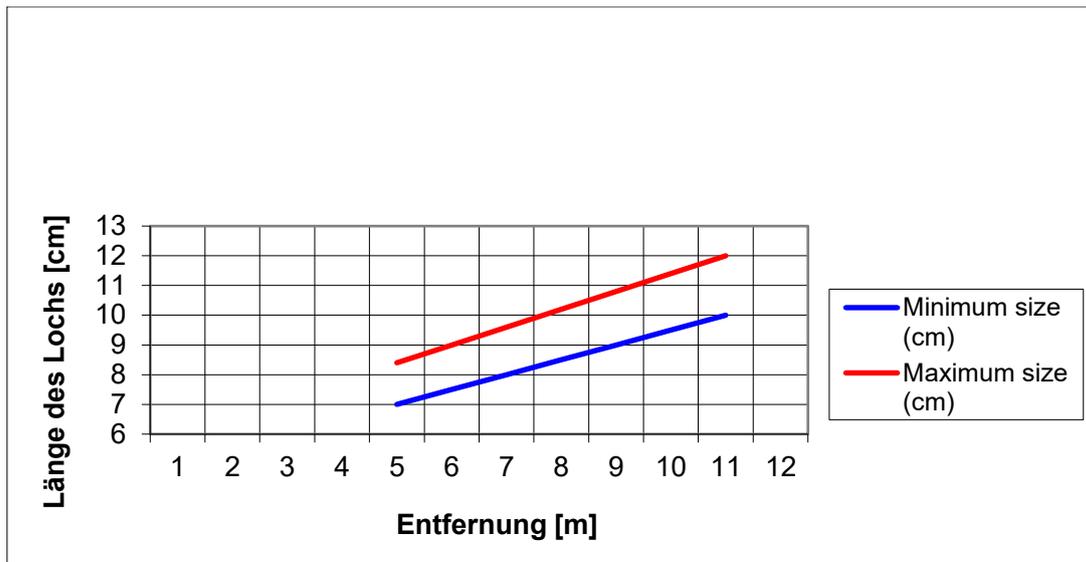


Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Lochs/Schlitzes.
Die Mindestentfernung zum Loch/Schlitz beträgt 5 m.

Breite des Lochs/Schlitzes und der Brücke

Entfernung (m)	Minimale Breite (cm) Örkell + Waage + Möllberg		Maximale Breite (cm) Örkell + Waage + Möllberg	
	Minimale Breite (cm) Vertikalloch	Maximale Breite (cm) Vertikalloch	Minimale Breite (cm) Örkell + Waage + Möllberg	Maximale Breite (cm) Örkell + Waage + Möllberg
5	11,00	14,00	15,00	18,00
6	11,70	14,84	15,70	18,84
7	12,40	15,68	16,40	19,68
8	13,10	16,52	17,10	20,52
9	13,80	17,36	17,80	21,36
10	14,50	18,20	18,50	22,20
11	15,20	19,04	19,20	23,04

Tabelle 3 Örkelljunga, Steigung mit Vertikalloch, Hufeisen

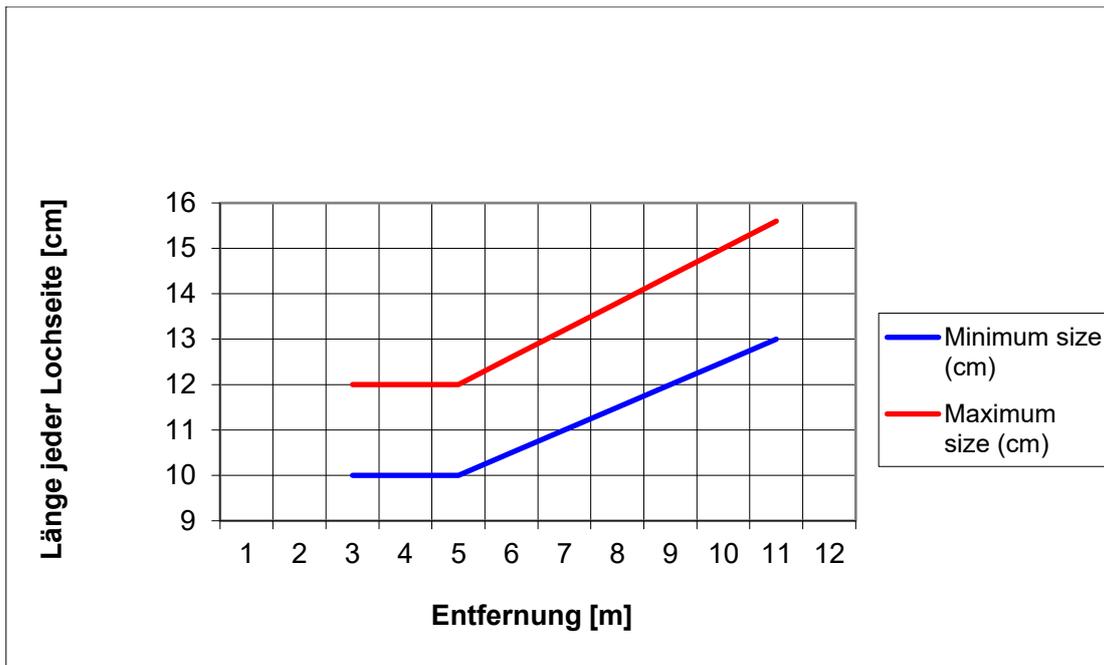


Länge des Lochs/Schlitzes

Entfernung (m)	Minimale Länge (cm)	Maximale Länge (cm)
5	7,00	8,40
6	7,50	9,00
7	8,00	9,60
8	8,50	10,20
9	9,00	10,80
10	9,50	11,40
11	10,00	12,00

Tabelle 4

Steigung mit Mittelloch, Steigung mit Seitenloch, Mittelhügel



Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Lochs.

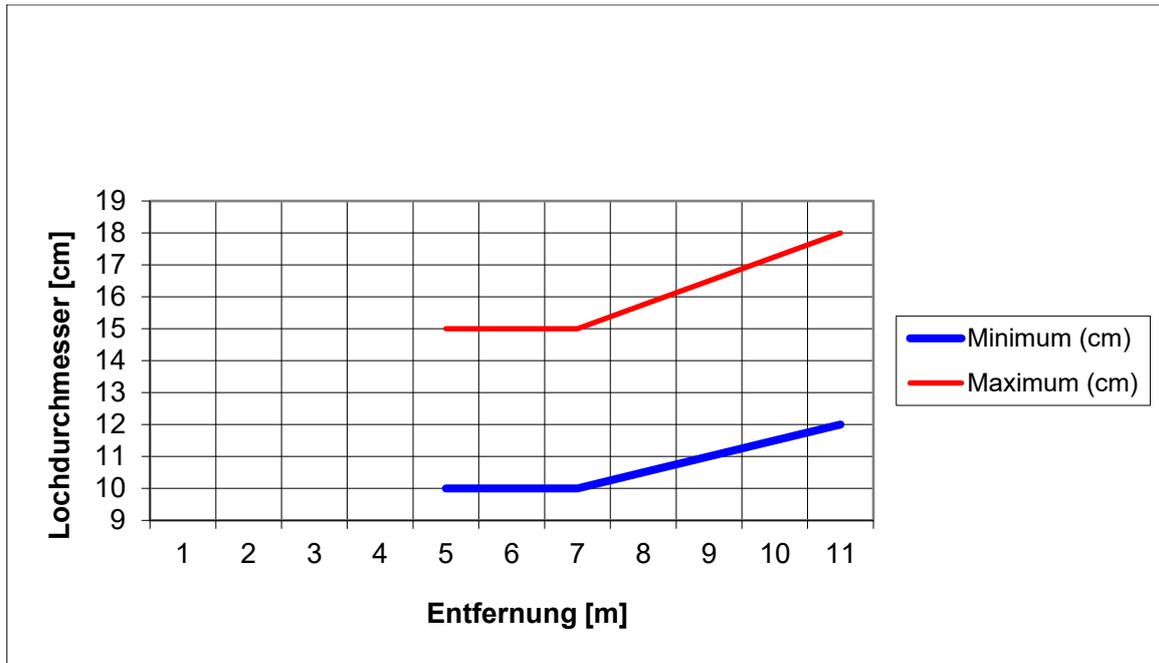
Jede Seite des Lochs muss die gleiche Länge haben.

Die Mindestentfernung zum Loch beträgt beim Mittelhügel 3 m.

Die Mindestentfernung zum Loch beträgt bei beiden Typen der Steigung mit Loch 5 m.

Entfernung (m)	Minimale Länge (cm)	Maximale Länge (cm)
3	10,00	12,00
4	10,00	12,00
5	10,00	12,00
6	10,50	12,60
7	11,00	13,20
8	11,50	13,80
9	12,00	14,40
10	12,50	15,00
11	13,00	15,60

Tabelle 5 Deutscher Absatz, Schwedischer Absatz



Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Lochs.

Entfernung (m)	Minimum (cm)	Maximum (cm)
5	10,00	15,00
6	10,00	15,00
7	10,00	15,00
8	10,50	15,75
9	11,00	16,50
10	11,50	17,25
11	12,00	18,00

0. Vorbemerkung

Dieser Abschnitt enthält die Regeln für Adventuregolf.

1. Abmessungen

Grundsätzlich haben Adventuregolf-Bahnen folgende Abmessungen:

Länge: 3 – 40 Meter

Breite: mind. 1,00 Meter (einige Abschnitte können enger sein und werden dann als Hindernisse angesehen)

Durchmesser des Ziellochs: 0,10 – 0,12 Meter (falls das Ziel ein Loch ist)

2. Abschlagfeld

Ein Abschlagfeld muss auf jeder Bahn festgelegt sein. Es muss sich um einen durch Markierungen abgegrenzten Bereich handeln. Die Größe oder Ausmaße dieses Bereichs sind nicht festgelegt.

3. Zulassung

Nur Anlagen, die über 18 Bahnen in den Standardmaßen gemäß Ziffer 1 verfügen, können als Adventuregolf-Anlagen für internationale Zwecke zugelassen werden. Abweichungen von +/- 2 % sind erlaubt.

4. Spielfläche

Die Materialien und andere Anforderungen für die Spielfläche, Bahnbegrenzungstypen und die Bahnen im Allgemeinen sind in den Homologationsbestimmungen für Bahnsysteme (2.8 WMF-Regelwerk) festgelegt.

5. Bahnbegrenzungen

Bahnbegrenzungen (falls vorhanden) müssen aus haltbaren, gebrauchsfähigen Materialien hergestellt und sollen glatt und berechenbar sein, und zwar mindestens in den Bereichen, die für ein technisches und taktisches Spiel verwendet werden können. Sind keine offensichtliche Bahnbegrenzungen vorhanden (z.B. nur flaches „Golf-Rough“), muss die Bahnbegrenzung eindeutig markiert sein.

6. Hindernisse

Die Hindernisse müssen ortsfest sein und dürfen keine beweglichen Elemente aufweisen. Risikobereiche sind zulässig (z.B. Wasser, Kies, Sand). Risikobereiche dürfen bewegliche Elemente aufweisen (z.B. fließendes Wasser ist als Risikobereich anzusehen).

7. Anlagenbeschreibung

Für jede Bahn einer Anlage gelten die generellen Spielregeln. Eine schriftliche, spezifische Anlagenbeschreibung muss für jede Bahn vorliegen, an der die generellen Regeln nicht anwendbar sind, weil es gegen den Sinn des Spiels und das Fairplay verstoßen würde. Diese spezifische Anlagenbeschreibung stellt bei Fragen die maßgebliche Richtlinie für Spieler und Schiedsrichter dar.

8. Grenzlinie

8.1 Die Grenzlinie entspricht dem Ende der Abschlagfeld-Markierung in Spielrichtung. Sobald der Ball das Abschlagfeld korrekt verlassen hat, hat er die Grenzlinie überquert und ist im Spiel. Läuft der Ball hinter die Grenzlinie zurück, nachdem er sie zuvor ordnungsgemäß passiert hat, kann der Ball für den nächsten Schlag auf eine beliebige Stelle innerhalb des Abschlagfeldes gelegt werden.

8.2 An Bahnen, bei denen ein Hindernis oder ein Risikobereich die gesamte Breite der Bahn einnimmt, kann sich die Grenzlinie am Ende dieses Hindernisses befinden. Läuft der Ball hinter die Grenzlinie zurück, nachdem er sie zunächst ordnungsgemäß passiert hat, gelten die allgemeinen Spielregeln (das Spiel ist unter Beachtung der allgemeinen Ablegeregeln von dort fortzusetzen, wo der zurücklaufende Ball die Grenzlinie passiert hat).

9. Ball verlässt die Bahn

9.1 Es gelten die allgemeinen Spielregeln: Verlässt der Ball die Bahn, nachdem er die Grenzlinie ordnungsgemäß passiert hat, wird das Spiel dort fortgesetzt, wo der Ball die Bahn verlassen hat, und zwar unter Beachtung der Ablegeregeln sowie der Regeln für das Verlassen der Bahn. Eine spezifische Bahnregel kann festgelegt werden, sofern die Spieler einen unfairen Vorteil erlangen würden, wenn sie den Ball absichtlich über die Bahnbegrenzung spielen. Gibt es eine solche spezifische Bahnregel, wird der nächste Schlag von dem Abspielpunkt des vorherigen Schlages ausgeführt.

- 9.2 Regeln für das Verlassen der Bahn bei unterschiedlichen Arten von Bahnbegrenzungen
- 9.2.1 Ziegelsteine, Steine, oder ähnliche Bahnbegrenzungen
Der Ball hat die Bahn verlassen, wenn er sich außerhalb der Bahnbegrenzung befindet. Ein Ball, der den oberen Teil der Bahnbegrenzung berührt und auf die Bahn zurückläuft, befindet sich weiter im Spiel.
- 9.2.2 Bahnbegrenzungen mit einer Erhöhung, bedeckt mit längerem Gras („Golf-Rough“)
Der Ball hat die Bahn verlassen, wenn er den Scheitelpunkt der erhöhten Bahnbegrenzung überquert hat. An Stellen, bei denen es möglich ist, eine „Abkürzung“ außerhalb der Bahnbegrenzung zu nutzen, soll die Bahnbegrenzung eindeutig markiert werden.
- 9.2.3 Bahnbegrenzungen ohne Erhöhung, bedeckt mit längerem Gras („Golf-Rough“)
Der Ball hat die Bahn verlassen, wenn er markierte Bahnbegrenzung überquert hat.

10. Ablegen

- 10.1 Auf der Bahn aufgezeichnete Ablegelinien sind erwünscht, aber für Adventuregolf nicht zwingend vorgeschrieben. Sind keine Linien aufgezeichnet, erfolgt das Ablegen aufgrund gedachter Linien.
- 10.2 Ablegeentfernungen:
Kommt der Ball nahe einer Bahnbegrenzung zur Ruhe, kann er mit der Hand oder dem Schläger bis zu 20 cm von der Bahnbegrenzung entfernt abgelegt werden.
Kommt der Ball nahe an einem Hindernis zur Ruhe (in jeder Weise: davor, dahinter oder daneben), kann er nur mit der Hand bis zu 30 cm von dem Hindernis entfernt abgelegt werden.
- 10.3 Ablegerichtung:
Der Ball ist grundsätzlich rechtwinklig zur Bahnbegrenzung oder zum Hindernis abzulegen. Bahnspezifische Regeln können festgelegt werden, sofern der Spieler einen unfairen Vorteil bei Anwendung der allgemeinen Ablegeregel erhalten könnte. Die sog. „Sichtlinien“-Regel muss stets angewendet werden, sofern der Spieler unter Anwendung der allgemeinen Ablegeregel eine freie Spiellinie zum Loch erlangen würde. Das bedeutet, sofern keine freie Spiellinie zum Loch vom Ruhepunkt des Balles gegeben ist, muss der Ball auf einer imaginären Linie abgelegt werden, die vom Mittelpunkt des Lochs über den Mittelpunkt des Balles führt. Freie Spiellinie bedeutet, dass der komplette Ball und das komplette Loch auf einer Linie liegen.
Bälle, die sich innerhalb eines Hindernisses befinden (wenn sie das Hindernis nicht vollständig passiert haben), können entweder von ihrer aktuellen Position gespielt werden, oder unter Beachtung der allgemeinen Ablegeregel in Richtung des Abschlagfeldes abgelegt werden. Dies gilt ebenso für Bälle, die in das Hindernis zurückgelaufen sind, nachdem sie es zunächst ordnungsgemäß passiert haben.
- 10.4 Ablegeregel bei unterschiedlichen Arten von Bahnbegrenzungen
- 10.4.1 Ziegelsteine, Steine, oder ähnliche Bahnbegrenzungen
Bälle, die die Bahn verlassen haben oder an der Bahnbegrenzung zur Ruhe kommen, werden nach den allgemeinen Ablegeregel abgelegt.
- 10.4.2 Bahnbegrenzungen mit einer Erhöhung, bedeckt mit längerem Gras („Golf-Rough“)
Bälle, die die Bahn verlassen haben, werden auf dem Scheitelpunkt der erhöhten Bahnbegrenzung abgelegt. Bälle an der Bahnbegrenzung werden unter Anwendung der allgemeinen Ablegeregel vom Beginn der Erhöhung abgelegt.
- 10.4.3 Bahnbegrenzungen ohne Erhöhung, bedeckt mit längerem Gras („Golf-Rough“)
Die allgemeinen Ablegeregel gelten nicht. Bälle, die die Bahn verlassen haben, werden auf der markierten Bahnbegrenzung abgelegt. Bälle an der markierten Bahnbegrenzung werden von ihrer aktuellen Position weitergespielt.

Optische Bunker und Wasserhindernisse (Bereiche, die unterschiedliche Farben aufweisen, aber aus dem gleichen Material wie die übrige Spielfläche bestehen) werden nicht als Risikobereiche angesehen. Die generellen Ablegeregel gelten auch, wenn der Ball in einem solchen Bereich zur Ruhe kommt, jedoch kann das Ablegen nicht dazu führen, dass der Ball diesen optischen Bereich verlässt. In gleicher Weise kann das Ablegen nicht zum Verlassen eines Golf-Rough führen, wenn der Ball in dem Golf-Rough zur Ruhe gekommen ist. In diesen Fällen muss der Ball weniger als 20 cm oder seitwärts abgelegt werden (ist in einer Anlagenbeschreibung festzulegen).

- 10.5 Es gibt niemals Strafschläge für das Verlassen der Bahn.

11. Ball im Risikobereich

Grundsätzlich hat der Spieler zwei Optionen:

1. Weiterspielen aus dem Risikobereich unter Beachtung der allgemeinen Ablegeregeln, sofern der abgelegte Ball durch das Ablegen nicht den Risikobereich verlässt.
2. Der nächste Schlag wird vom Abspielpunkt des vorhergehenden Schlages ausgeführt.

0. Vorbemerkung

Dieser Abschnitt enthält die Regeln für Minigolf Open Standard Anlagen, wofür die Regeln der vier anderen Systeme nicht angewendet werden können.

1. Abmessungen

Grundsätzlich haben MOS-Bahnen folgende Abmessungen:

Länge: 3 – 40 Meter

Breite: mind. 0,50 Meter (einige Abschnitte können enger sein und werden dann als Hindernisse angesehen)

Durchmesser des Ziellochs: 0,10 – 0,12 Meter (falls das Ziel ein Loch ist)

2. Abschlagfeld

Ein Abschlagfeld muss auf jeder Bahn festgelegt sein. Es muss sich um einen durch Markierungen abgegrenzten Bereich handeln. Die Größe oder Ausmaße dieses Bereichs sind nicht festgelegt.

3. Zulassung

Nur Anlagen, die über 18 Bahnen in den Standardmaßen gemäß Ziffer 1 verfügen, können als MOS-Anlagen für internationale Zwecke zugelassen werden. Als Ausnahme von der Regel können Anlagen mit einer anderen Anzahl als 18 Bahnen (aber niemals weniger als 9) als MOS-Anlagen für nationale Turniere zugelassen werden. Das Verfahren und die Vorgaben sind im Regelwerk-Abschnitt "Zulassungsbestimmungen für Minigolf-Turnieranlagen" festgelegt.

4. Spielfläche

Das Material der Spielfläche muss gebrauchsfähig sein; der Unterbau muss haltbar sein (langlebig, gebrauchsfähig, fest, starr), die Spieloberfläche muss haltbar und gebrauchsfähig sein (z.B. Kunstrasen, Beton, Filz, Faserzement, Metall, Holz, Kunststoff).

5. Bahnbegrenzungen

Bahnbegrenzungen (falls vorhanden) müssen aus haltbaren, gebrauchsfähigen Materialien hergestellt und sollen glatt und berechenbar sein (z.B. glatte Ziegelsteine, Metall, Holz, Faserzement, Beton), und zwar mindestens in den Bereichen, die für ein technisches und taktisches Spiel verwendet werden können. Sind keine offensichtliche Bahnbegrenzungen vorhanden (z.B. nur flaches „Golf-Rough“), muss die Bahnbegrenzung eindeutig markiert sein.

6. Hindernisse

Die Hindernisse können beweglich sein, soweit dies berechenbar und vorhersehbar ist. Risikobereiche sind zulässig (z.B. Wasser, hohes Gras, Kies, Sand).

7. Anlagenbeschreibung

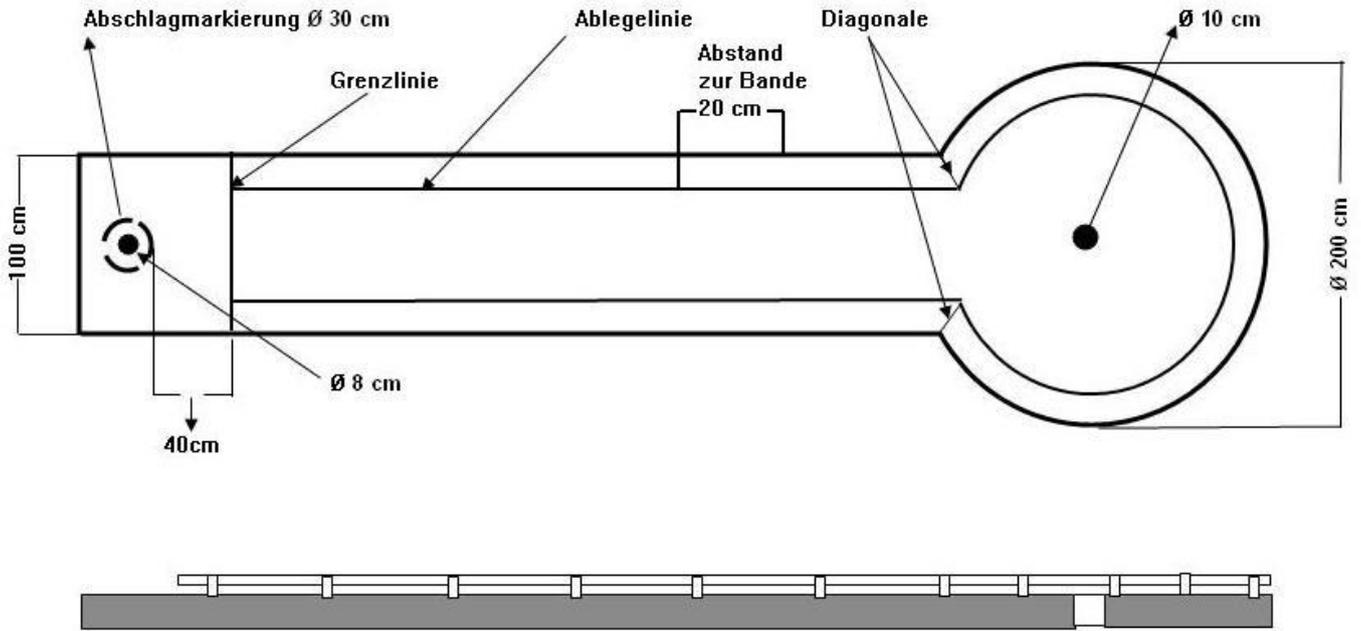
Für jede Bahn einer Anlage gelten die generellen Spielregeln. Eine schriftliche, spezifische Anlagenbeschreibung muss für jede Bahn vorliegen, an der die generellen Regeln nicht anwendbar sind. Diese spezifische Anlagenbeschreibung stellt bei Fragen die maßgebliche Richtlinie für Spieler und Schiedsrichter dar.

8. System-spezifische Regeln

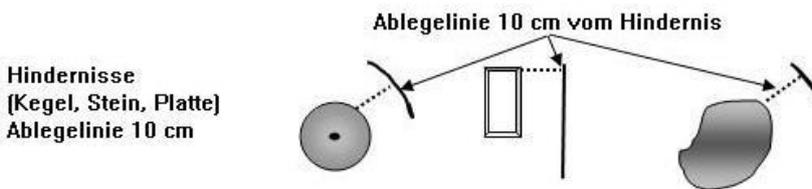
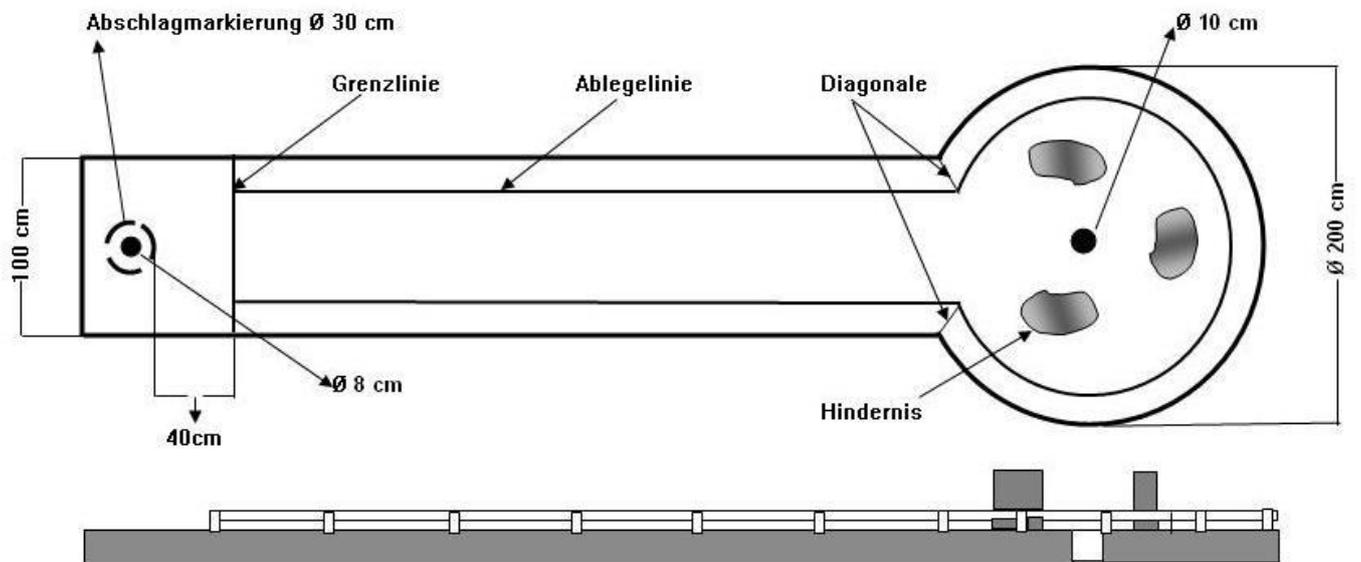
Wurde eine Anlage als MOS-Anlage zugelassen, weil sie nicht den Normungsbestimmungen für Beton (Ziffer 5), Miniaturgolf (Ziffer 3), Filzgolf (Ziffer 3) oder Adventuregolf (Ziffer 3) entspricht, im Übrigen aber den anderen Regeln des jeweiligen Systems, kann sie nach den Regeln des jeweiligen Minigolf-Systems bespielt werden, benötigt aber in der Anlagenbeschreibung klare Festlegungen für die nicht genormten Bahnen. Ist keine der vier Normungsbestimmungen anwendbar, muss für die Anlage ein spezielles schriftliches Regelwerk erstellt werden.

1. **Spielfeld**
Sterngolf-Sportanlagen bestehen aus 18 Betonbahnen. Die einzelnen Bahnen haben folgende Abmessungen:
Länge: 8,00 m Breite: 1,00 m Zielkreis-Durchmesser: 2,00 m
2. **Bahnbegrenzung**
Die Bahnen werden durch Rohrbanden begrenzt.
3. **Abschlagmarkierung**
Die Abschlagmarkierung besteht aus einem Kreis mit 30 cm Durchmesser, der in der Mitte zwischen den Banden aufgebracht ist. Sein Mittelpunkt ist vom Bahnanfang 40 cm entfernt und ist durch eine kreisförmige Markierung von 8 cm Durchmesser gekennzeichnet.
4. **Hindernisse**
Hindernisse können fest mit der Bahn verbunden sein (Mauern, Betonformen, fest angebrachte Steine) oder lose auf der Bahn aufgestellt sein (Blumenkästen, Blumentöpfe, nicht fest mit der Bahn verbundene Steine). Die normale Lage loser Hindernisse muss durch eine Begrenzungslinie markiert sein.
5. **Grenzlinie**
An den Bahnen 1 und 2 ist die Grenzlinie 40 cm von der Vorderkante der Abschlagmarkierung entfernt in Schlagrichtung anzubringen.
An den Bahnen 3 bis 16 befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende der Hindernisse.
An der Bahn 17 befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des zweiten Hügels.
An der Bahn 18 befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende der Steigung.
6. **Ablegelinien**
Im Abstand von 30 cm hinter der Grenzlinie muss auf den Bahnen 3 bis 16 und 18 rechtwinklig zur Bande die Ablegeline markiert sein, an Bahn 17 30 cm hinter dem Ende des Hindernisses. In jedem Zielkreis sowie am Stern ist die Ablegeline im Abstand von 20 cm parallel zur Bande anzubringen (einschließlich der Strichstärke). Die Ablegeline wird am Kreisansatz beiderseits der Bahn bis zur 30 cm-Ablegeline am Hindernis, bei den Bahnen 1 und 2 bis zur Grenzlinie weitergeführt. Der Übergang in den Kreis muss durch eine Diagonale gekennzeichnet sein. Die Steine auf Bahn 2 sowie der Hügelansatz am Stern werden durch eine Ablegeline im Abstand von 10 cm (einschließlich der Strichstärke) markiert. Weisen die Steine vorspringende Teile auf, so ist von diesen vorspringenden Teilen aus zu messen.
7. **Ziel**
Im Mittelpunkt des Zielkreises (Stern: im Schnittpunkt der Winkelhalbierenden) befindet sich das Zielloch. Dieses hat einen Durchmesser von 10 cm.
8. **Betreten der Bahn**
Sterngolfbahnen dürfen zum Bespielen durch den jeweiligen Spieler betreten werden. Eine Verschmutzung der Bahn ist zu vermeiden.
9. **Zusätzliche Bestimmungen**
Soweit erforderlich, sind zusätzliche Bestimmungen bei der jeweiligen Bahn aufgeführt.

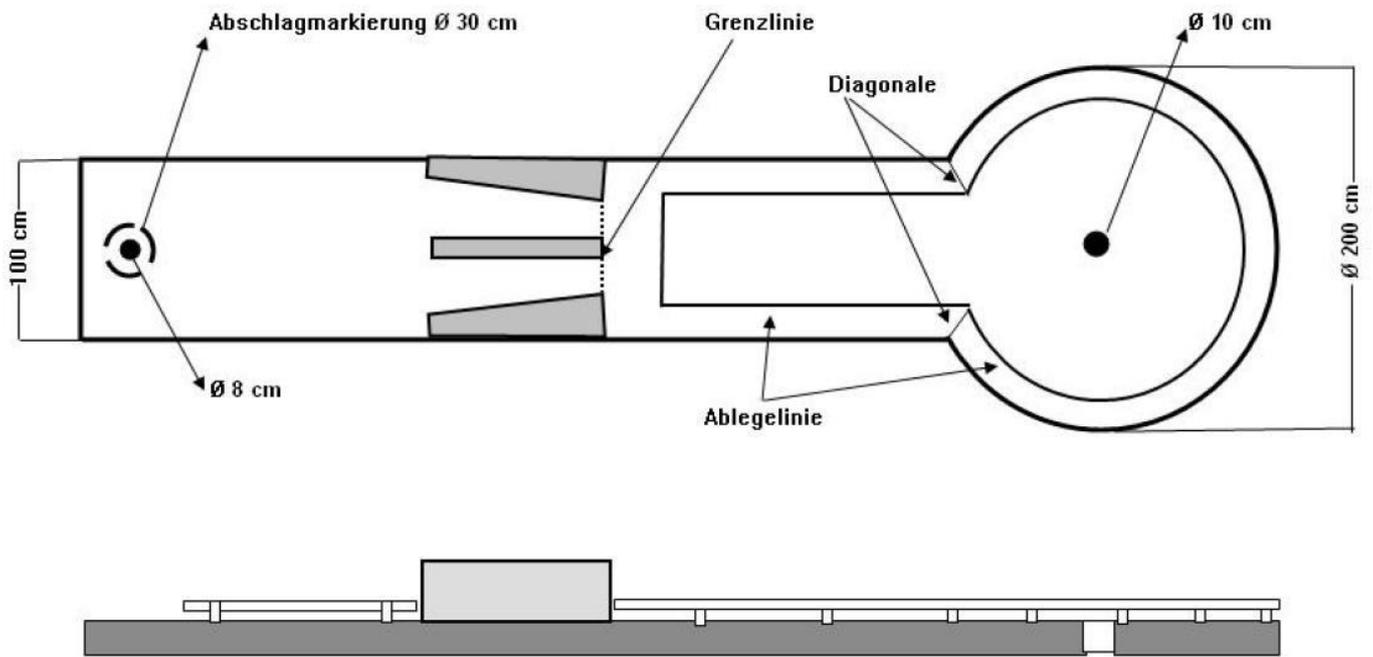
Bahn 1



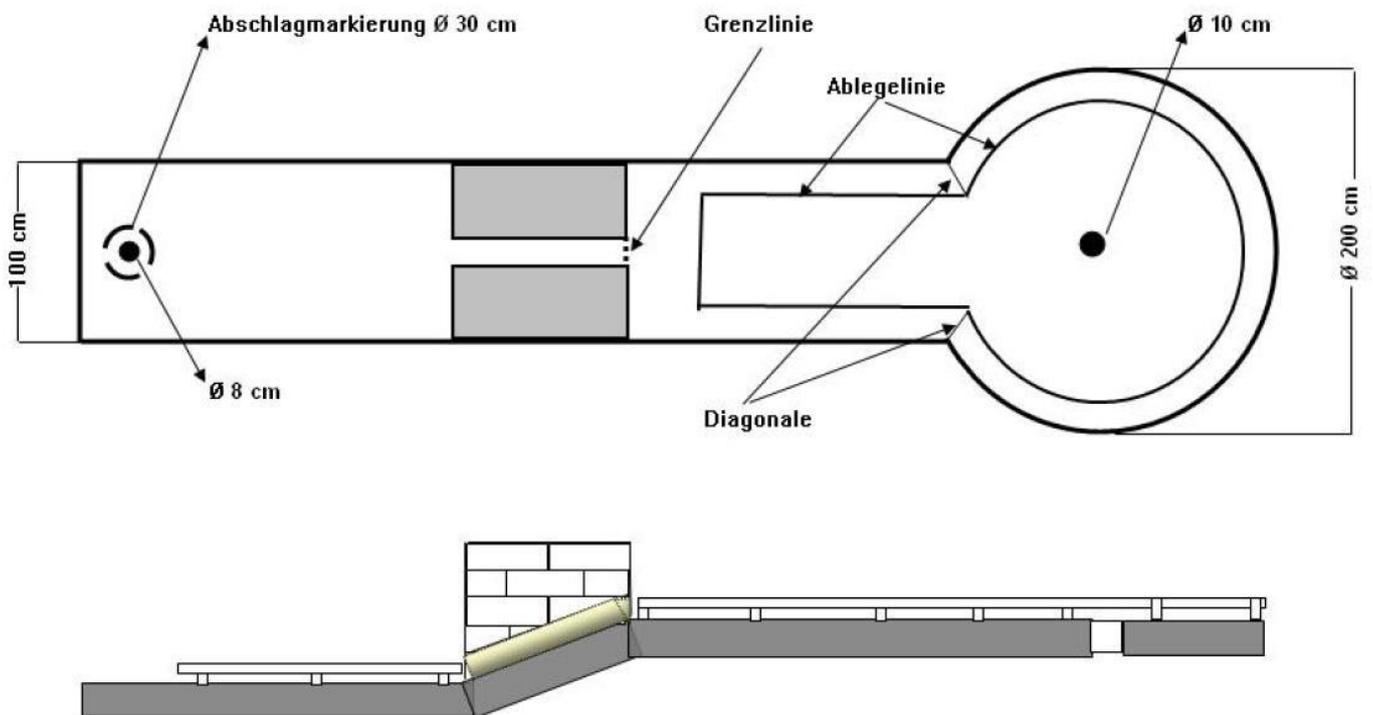
Bahn 2



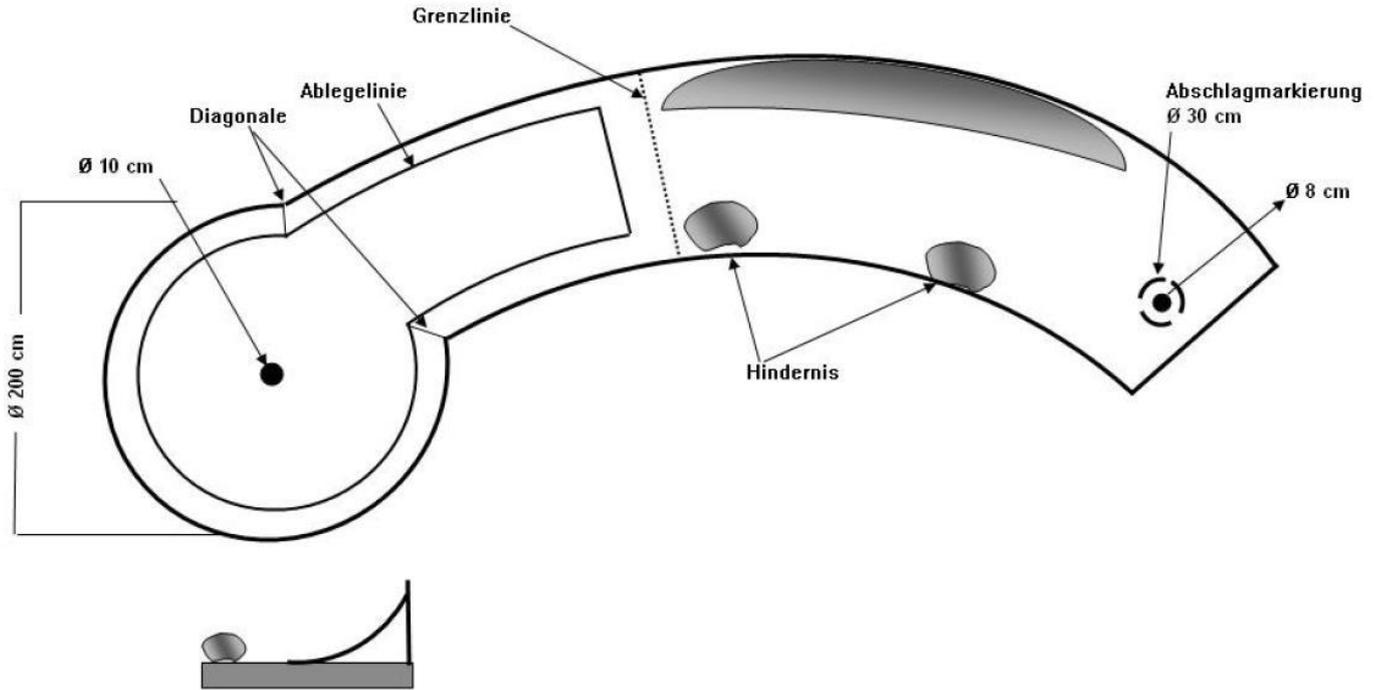
Bahn 3



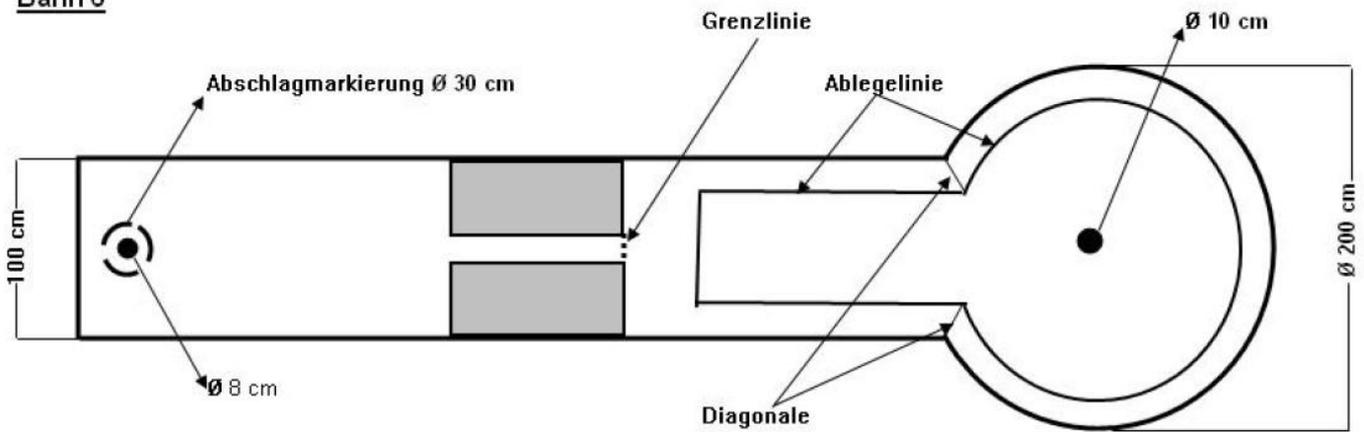
Bahn 4



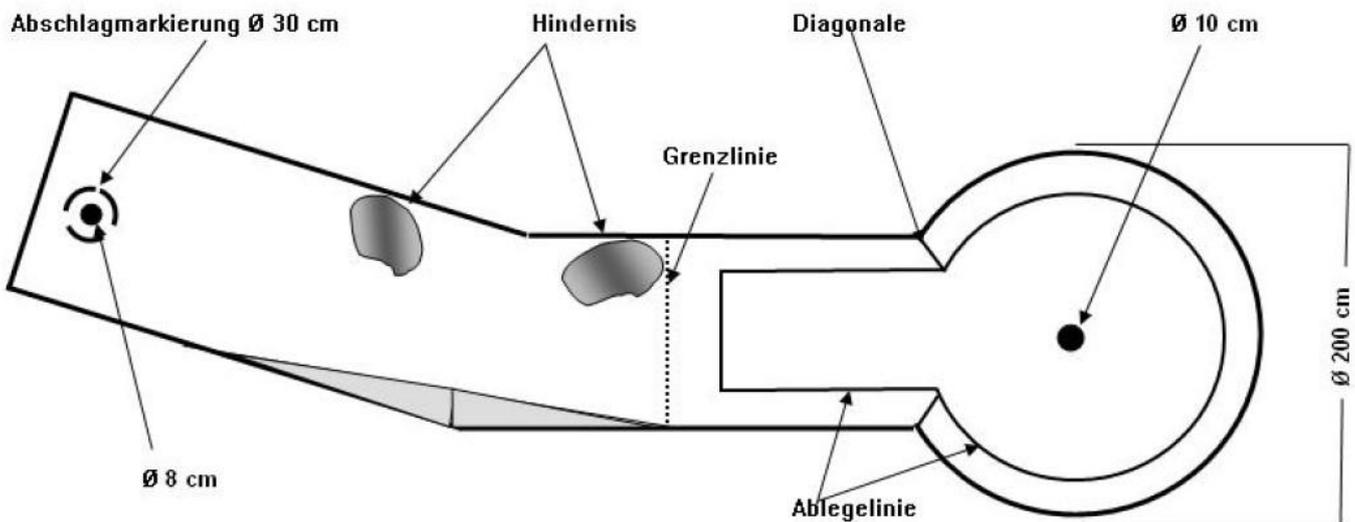
Bahn 5



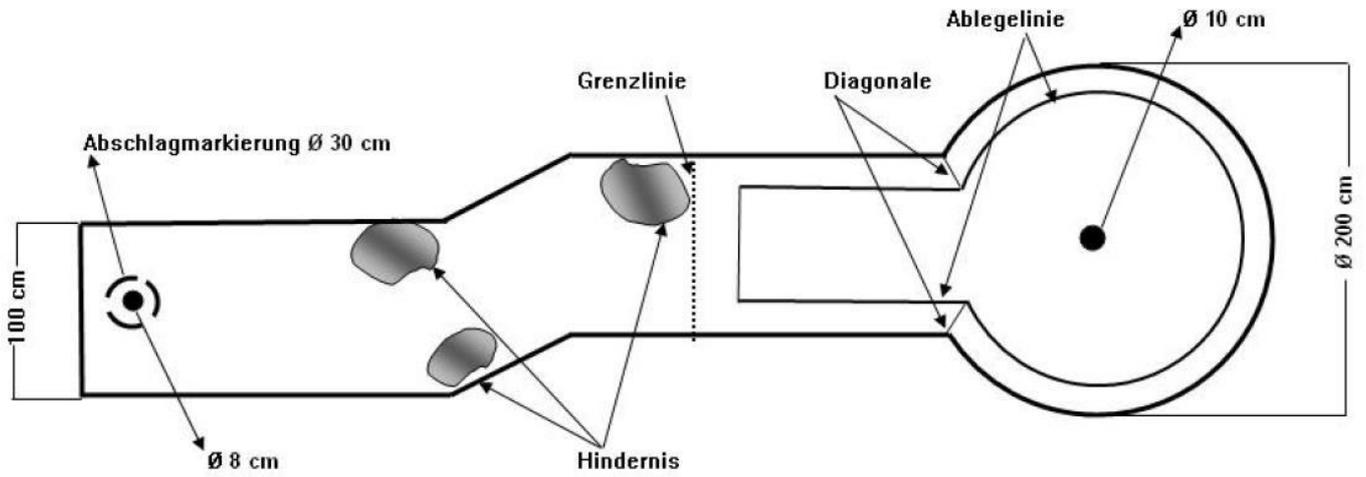
Bahn 6



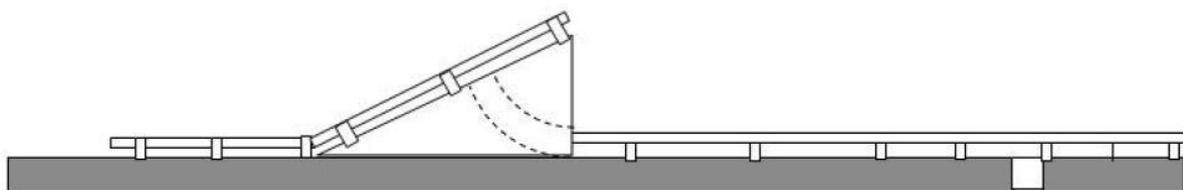
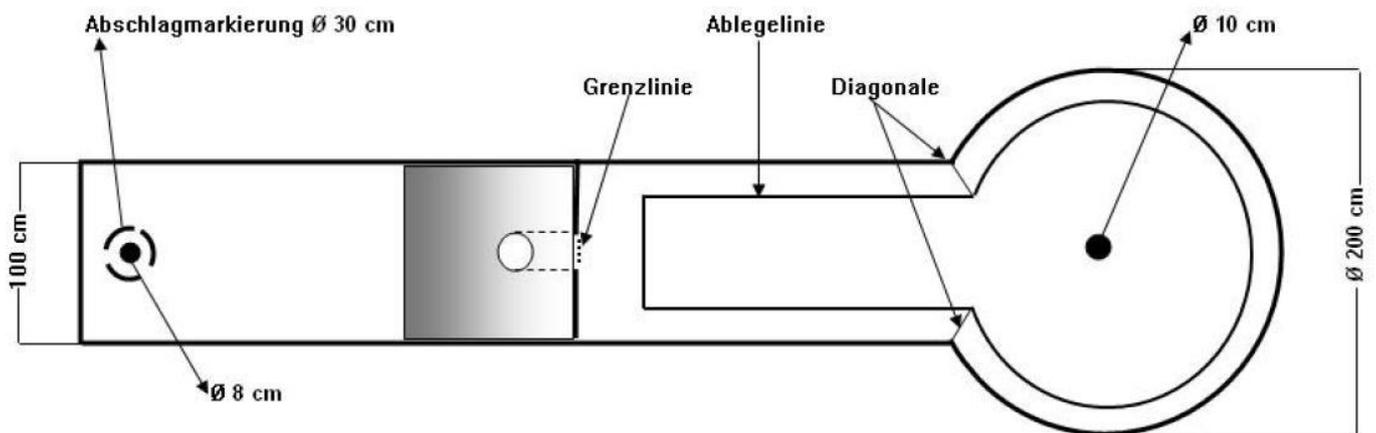
Bahn 7



Bahn 8



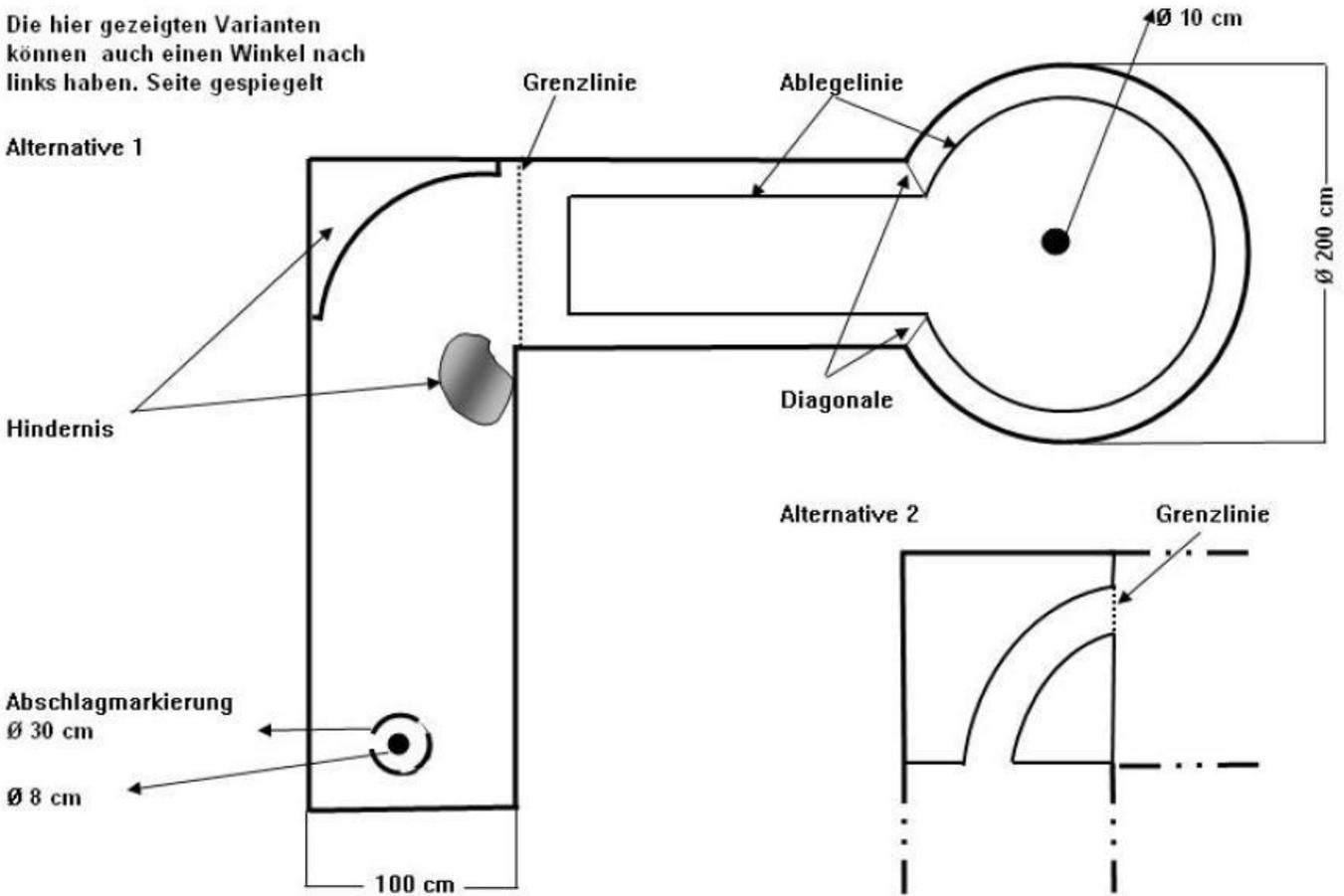
Bahn 9



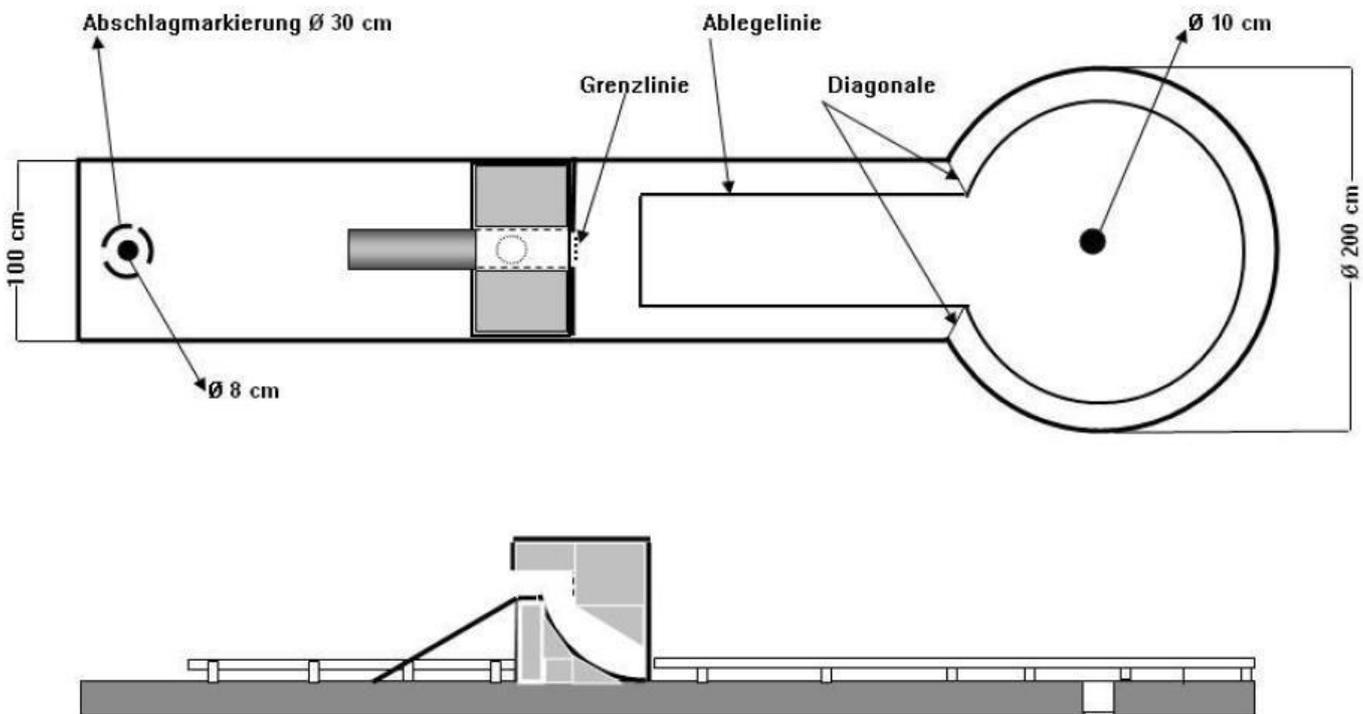
Bahn 10

Die hier gezeigten Varianten können auch einen Winkel nach links haben. Seite gespiegelt

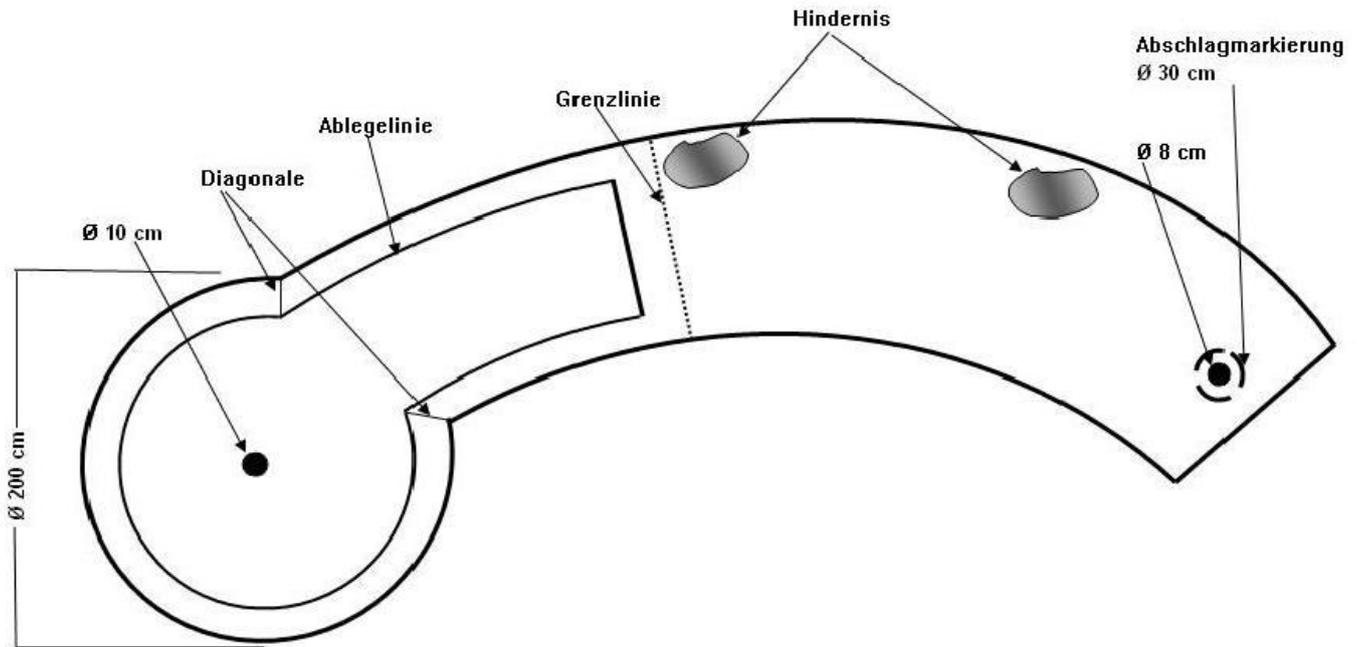
Alternative 1



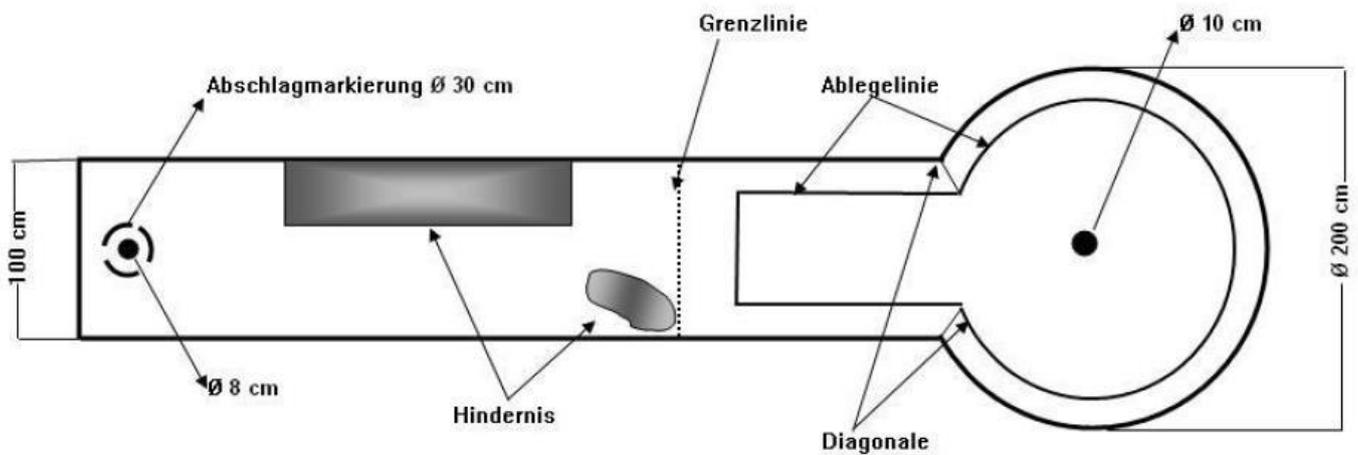
Bahn 11



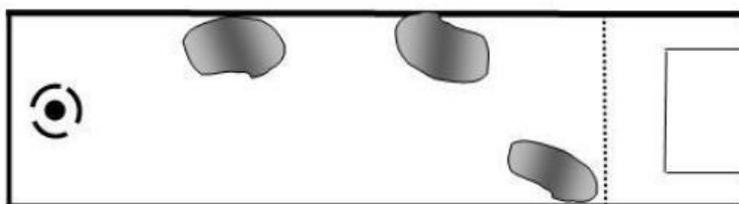
Bahn 12



Bahn 13



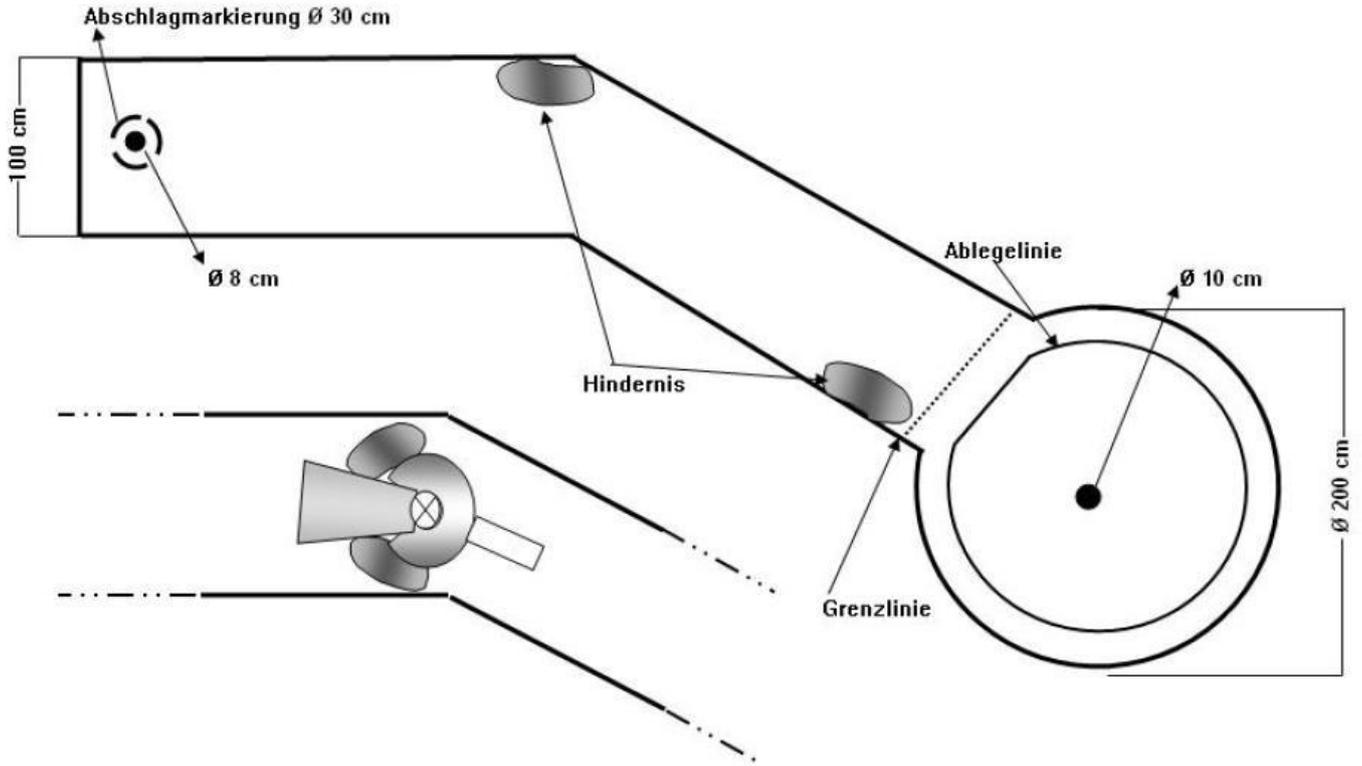
Alternativ



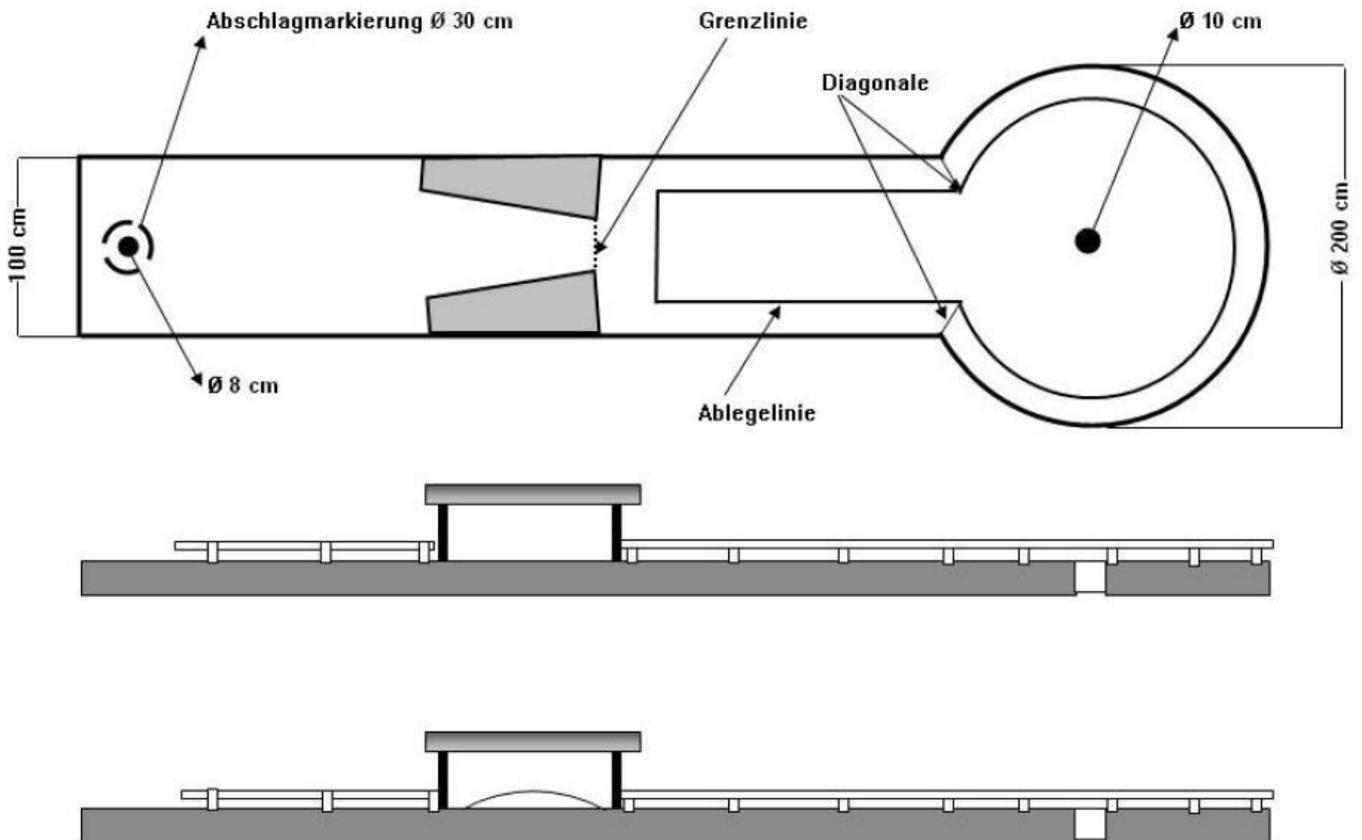
Hindernisse können aus 3 Steinen bestehen, aus 2 Rechtecken oder der Kombination Rechteck und Stein

Bahn 14

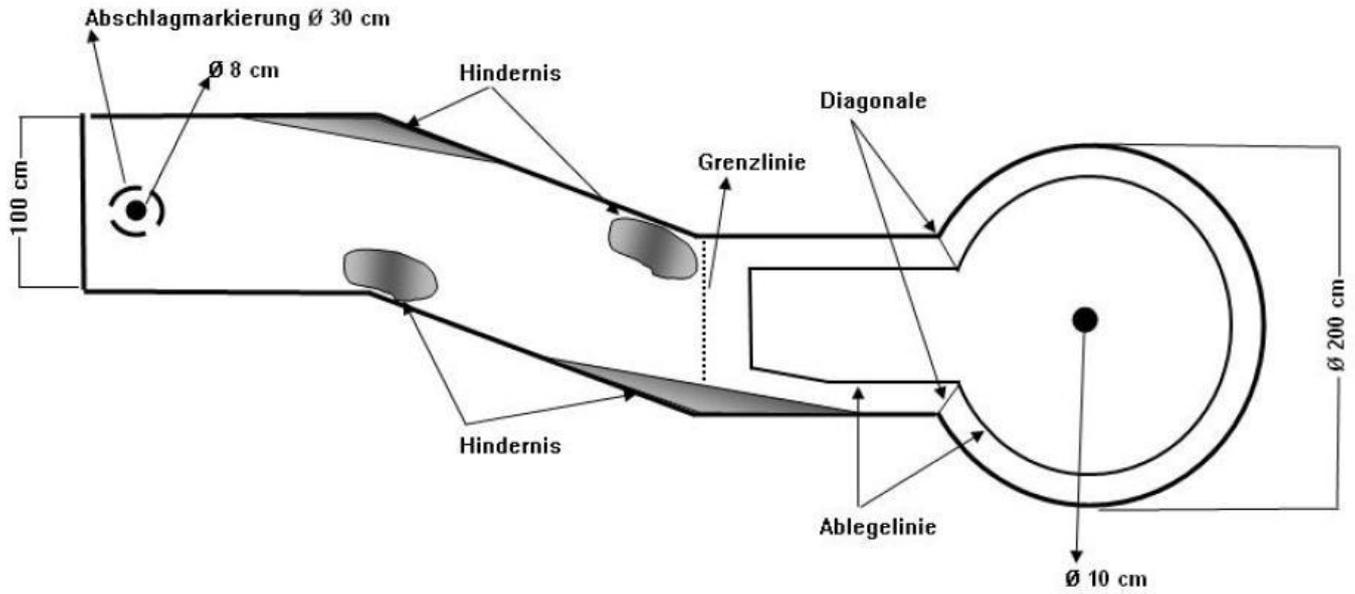
Variante 1



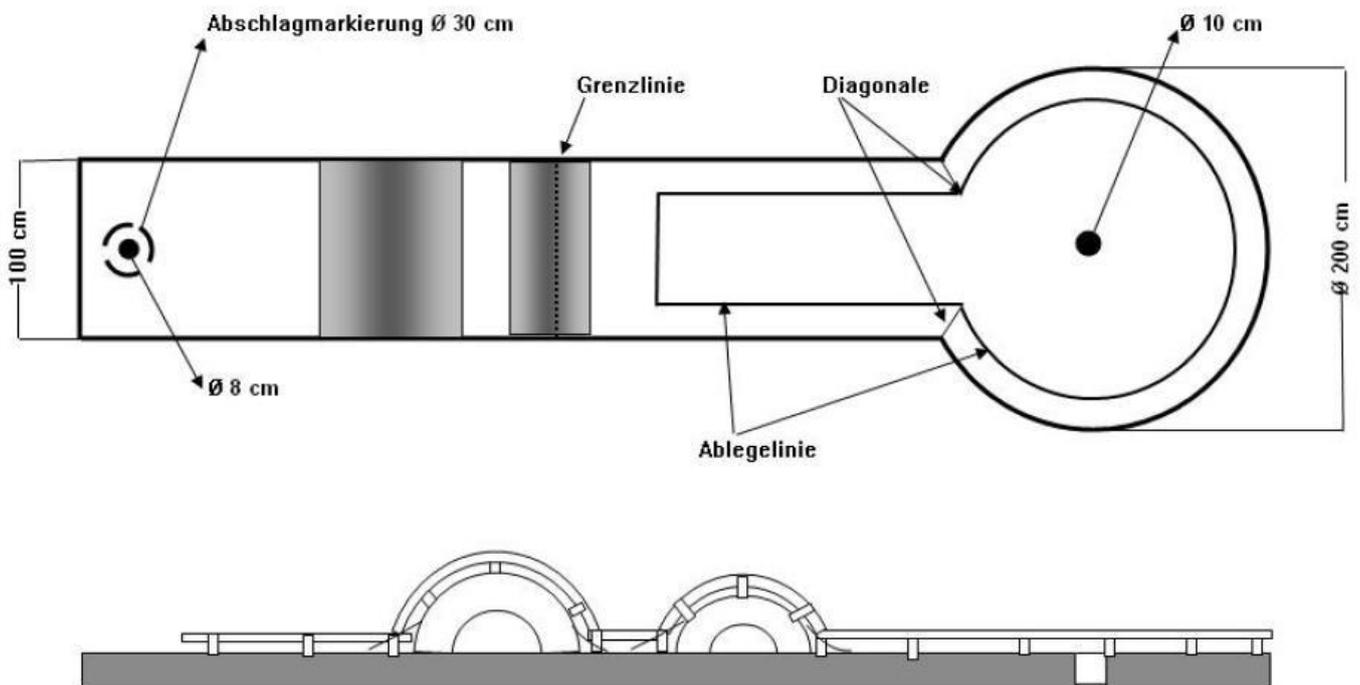
Bahn 15



Bahn 16

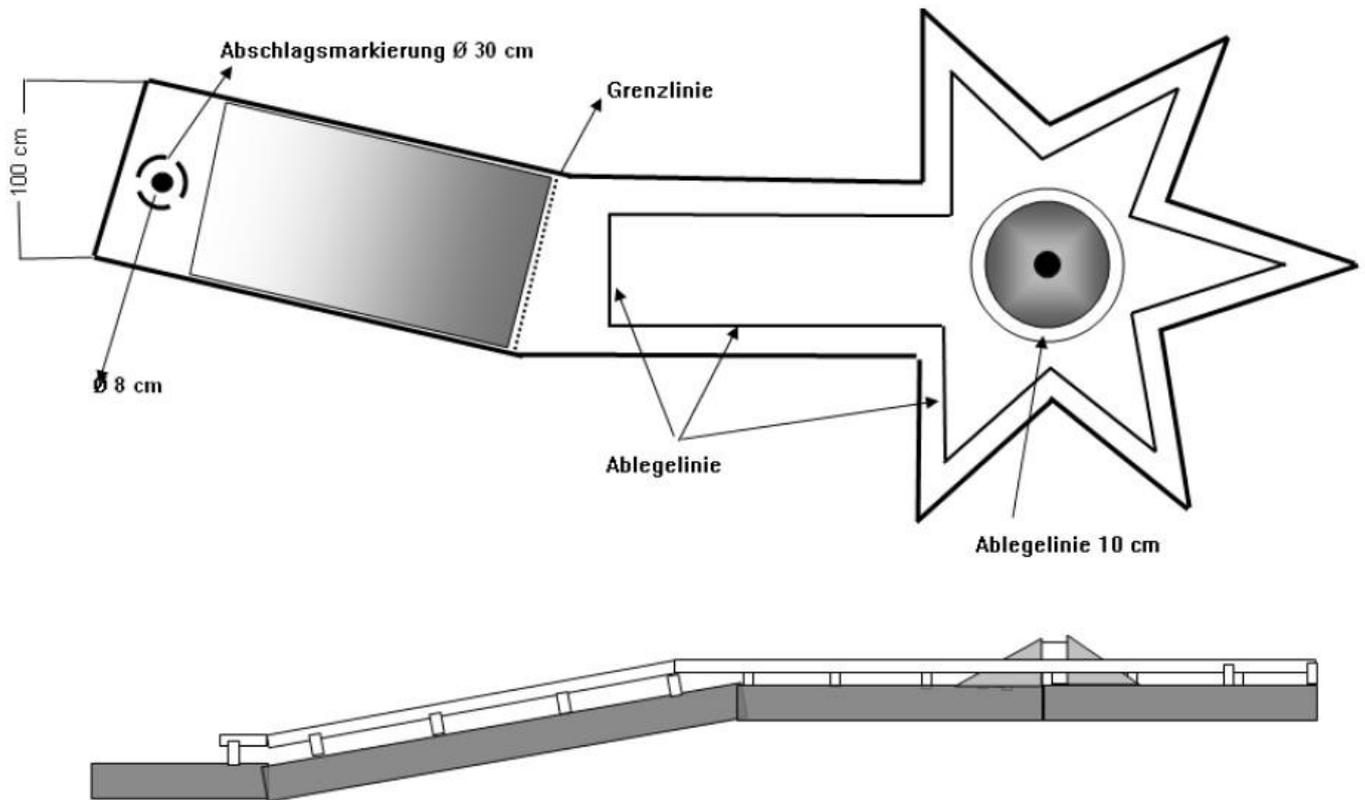


Bahn 17



Der Ball hat den vorgeschriebenen Weg zurückgelegt, wenn er beide Hügel und den Bereich zwischen den Hügeln berührt hat.

Bahn 18



1. Homologierte (Zugelassene) Materialien

- | | | | |
|-----|---------------|---|--|
| 1.1 | System | Spielfläche | Banden |
| | Beton | Beton | Metallrohre
Flacheisen |
| | Miniaturgolf | Beton
Faserzementplatten und
ähnliche, für diese Anwendung
geeignete Platten, die einen
festlegten Mindeststandard
erfüllen (siehe Anhang) | Flacheisen
Faserzement
Metallrohre |
| | Filzgolf | Teppichboden | Hartholz
Rostbeständiges Metall (flach und rechteckig)
Hartholz mit integriertem Eisen |
| | Adventuregolf | Kunstrasen
Filz-Teppichboden | Ziegelsteine, Steine oder ähnliches
Gegossene Betongrenzen
Erhöhte Hügel, die mit längerem Kunstrasen
bedeckt sind
Markierte Grenzen ohne Erhebung oder Ziegel,
Steine usw. |
- 1.2 Spielfläche beim Miniaturgolf bedeutet nur flache Oberflächen und gerade, ansteigende, nicht-geformte Platten; Hindernisse (einschließlich Bodenwellen, Brücke und Mittelhügel) sind von dieser Definition nicht erfasst und können (einschließlich Banden) aus anderem Material hergestellt werden.
- 1.3 Grundsätzlich müssen bei allen Systemen alle verwendeten Materialien stabil genug sein, um ein reguläres Minigolfspiel zu gewährleisten.

2. Kriterien für neu beantragte Materialien / Systeme

- 2.1 Sportlich selektiv
- 2.2 Berechenbares Spiel
- 2.3 Beschaffenheit der Spielfläche und der Banden
- 2.4 Fixierte Hindernisse
- 2.5 Zur Anerkennung neuer Materialien oder Genehmigung neuer Hindernistypen ist ein Antrag eines WMF-Aktivmitgliedes oder WMF-Gold Sponsor erforderlich. Beizufügen sind Dokumentationen zu dem verwendeten Material oder den Hindernistypen und eine Stellungnahme des Aktivmitgliedes. Weitere Dokumente oder Materialien können zur Entscheidungsfindung durch das WMF-Exekutivkomitee von der Technische Kommission der WMF angefordert werden. Der Antragsteller trägt alle Kosten der Dokumentation.
- 2.6 Bei Plattenwerkstoffen für Miniaturgolfanlagen kann die Markenbezeichnung des Plattenmaterials auf Empfehlung der Technischen Kommission durch Beschluss des WMF-Exekutivkomitees in Anhang 2 aufgeführt werden, wenn die Ergebnisse der unabhängigen Messprüfungen innerhalb der in Anhang 1 definierten WMF-Mindeststandards liegen. Das WMF-Exekutivkomitee hat auch das Recht, Marken von der Liste zu streichen.
- 2.7 Abschließende Anpassungen und Änderungen müssen von der WMF-Delegiertenkonferenz bestätigt werden.

Anhang 1

Eigenschaft	Norm	Maßeinheit		Mindestanforderung	Bemerkungen
Biegezugfestigkeit	DIN EN 12467	N / mm ²	Richtung 1 Richtung 2	>= 17.00 >= 26.00	Messung in zwei Richtungen, Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 kN/s
Druckfestigkeit	DIN EN ISO 604	N / mm ²		>= 80	Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 N/(mm ² *s)
Elastizitätsmodul	DIN 1048	N / mm ²	Richtung 1 Richtung 2	>= 19000 >= 19000	Messung in zwei Richtungen, Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 N/(mm ² *s) / höherer Wert bedeutet steiferes Material
Thermischer Ausdehnungs-Koeffizient	DIN 51045	1 / K	Richtung 1 Richtung 2	<= 12,5 X 10-6 <= 12,5 X 10-6	Messung in zwei Richtungen, Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 N/(mm ² *s)
Feuchtigkeitsausdehnung (Quellen)	DIN EN 1170-7	mm / m		<= 4.25	Differenz zwischen „komplett trocken“ und „komplett nass“
Schwinden	DIN EN 1170-7	mm / m		<= -2.000	Differenz zwischen „komplett nass“ und „trocken unter normalen Umweltbedingungen“

Anhang 2

Folgende Plattenmaterialien erfüllen vollständig die Mindestanforderungen gemäß Anhang 1:

Beschluss auf der Sitzung des WMF-Exekutivkomitees am 14./15.11.2009

Eterplan 15 mm

Eternit AG, Deutschland

Beschreibung Eterplan

Neue Überprüfung: 31.12.2014

www.eternit.de

http://www.minigolfsport.com/rules/2_8a.pdf

1. Allgemeines

- 1.1 Das Zulassungsverfahren verfolgt das Ziel, weltweit einen hohen Standard der Minigolfsport-Anlagen zu gewährleisten.
- 1.2 Die Inspektion von Anlagen für die Zulassung zum Turnierbetrieb wird in den Zuständigkeitsbereich der WMF-Aktivmitglieder übertragen und muss mit hohem Maß an Verantwortung umgesetzt werden. Einerseits verfolgen die Aktivmitglieder und die WMF-Gremien das klare Ziel einer weltweiten Verbreitung von Minigolf, andererseits haben alle Aktivmitglieder den sportlichen Gedanken der WMF bei der Umsetzung dieses Zulassungsverfahrens zu beachten.
- 1.3 Weltweit müssen alle Minigolf-Anlagen, auf denen nationale oder internationale Minigolf-Turniere im Organisationsbereich der WMF und der WMF-Aktivmitglieder ausgetragen werden, gemäß diesen Bestimmungen zugelassen sein.
- 1.4 Es können nur Anlagen, die den weltweiten internationalen Spielregeln einschließlich den system-spezifischen Normungsbestimmungen und den Homologationsbestimmungen der WMF entsprechen, für den Turnierbetrieb zugelassen werden. Als Ausnahme von dieser Regel kann eine für nationale Turniere zugelassene MOS-Anlage aus weniger oder mehr als 18 Bahnen bestehen, niemals jedoch aus weniger als 9 Bahnen. **Als weitere Ausnahme von dieser Regel sind auf einer Anlage maximal drei Bahnen erlaubt, die nicht den system-spezifischen Normungsbestimmungen oder Homologationsbestimmungen des entsprechenden Systems entsprechen, so dass die Anlage dennoch für dieses System zugelassen werden kann.**
- 1.5 Jedes Aktivmitglied ist zuständig für die Inspektion zur Zulassung zum Turnierbetrieb der Minigolf-Anlagen innerhalb seines eigenen Territoriums und hat damit einen kontrollierten Turnierstandard zu garantieren. Alle Anlagenbesitzer oder Anlagenerbauer haben das Recht, dass die Anlage durch das zuständige WMF-Aktivmitglied inspiziert wird. Das WMF-Aktivmitglied hat sicherzustellen, dass der Geist des Minigolfsports unter fairen und kalkulierbaren Bedingungen auf der Grundlage einer nationalen Organisation erfüllt wird.

2. Registrierungsverfahren und Zulassungsplakette

- 2.1 Die betreffende Minigolf-Anlage muss von einer hierfür vom zuständigen Aktivmitglied autorisierten Person inspiziert werden.
- 2.2 Für das Inspektionsverfahren sind zu verwenden:
 - a) das allgemeine Zulassungsformular der WMF
 - b) das spezielle Formular für das jeweilige System, das abgenommen werden soll (Beton, Miniaturgolf, Filzgolf, **Adventuregolf**, MOS)
- 2.3 Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular wird vom Aktivmitglied dem WMF-Vizepräsident Sport übersandt, der dies prüft und die Anlage unter Beachtung der weltweiten internationalen Spielregeln, der system-spezifischen Normungsbestimmungen und der Homologationsbestimmungen endgültig zulässt. Auch wenn die Inspektion der Anlage durch das Aktivmitglied zu einem negativen Ergebnis führt, muss das Zulassungsformular dem WMF-Vizepräsident Sport übersandt werden.
- 2.4 Die Aktivmitglieder haben sicherzustellen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, um die mit den offiziellen Formularen erhobenen Daten erfassen, digital speichern und für interne Angelegenheiten der WMF und der Kontinentalverbände verwenden zu können.
- 2.5 Die WMF organisiert, dass eine Zulassungsplakette direkt oder über das Aktivmitglied an den Eigentümer der zugelassenen Anlage geschickt wird. Auf der Plakette sind das WMF-Logo, die WMF-Website, der Begriff „approved minigolf course“ („*zugelassene Minigolf-Anlage*“), die Anlagenadresse, das Minigolfsystem und das Datum der letzten Abnahme auf einem besonderen Aufkleber zu sehen.
- 2.6 Die Zulassung einer dauerhaften Minigolf-Anlage gilt 3 Jahre vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Kalenderjahres des Ablaufdatums. Ausnahmen für temporäre und bewegliche Anlagen sind in 3.4 und 3.5 festgelegt.

Das Verfahren zur Verlängerung für alle zugelassenen Anlagen ist durch die Aktivmitglieder festzulegen. Die Verlängerung der Zulassung ist für alle Anlagen spätestens 3 Jahre nach der letzten Inspektion zu organisieren und die Verlängerung gilt für 3 Jahre ab dem letzten Ablaufdatum.

Erfolgt die Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung, wird die Zulassung der Anlage als verlängert angesehen, sofern die Verlängerung nicht später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit erfolgt. Die Verlängerung gilt in diesen Fällen ab dem Ablaufdatum und nicht ab dem Datum der Verlängerung. Erfolgt die Verlängerung später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit, wird dies nicht mehr als Verlängerung angesehen. Diese Fälle werden als Neuzulassung behandelt.

- 2.7 Die Gebühren für die Zulassung zum Turnierbetrieb und die Verlängerung sind im WMF-Gebührenkatalog aufgeführt. Es steht den Aktivmitgliedern frei, eine zusätzliche nationale Gebühr für das Zulassungsverfahren zu erheben.

3. Zulassung bereits existierender und neuer Minigolf-Turnieranlagen

- 3.1 Alle Minigolf-Anlagen müssen von den Aktivmitgliedern für nationale oder internationale Turniere abgenommen werden, bevor dort Turniere durchgeführt werden können. Für jede abgenommene Anlage wird eine Zulassungs- oder Verlängerungsgebühr gemäß dem WMF-Gebührenkatalog erhoben.
- 3.2 Die erste abgenommene Anlage in einem Land eines Aktivmitgliedes der WMF ist frei von der anfänglichen Genehmigungsgebühr.
- 3.3 Werden 6 oder mehr Bahnen innerhalb einer Periode von 3 Jahren verändert, wird diese Anlage als geänderte Anlage behandelt und die Gebühr für geänderte Anlagen erhoben.
- 3.4 Wird eine Anlage für höchstens 2 Jahre aufgebaut (z.B. für Meisterschaften oder andere Veranstaltungen), wird sie als temporäre Anlage angesehen. Werden auf einer temporären Anlage im dritten Jahr ihres Bestehens am selben Ort Turniere durchgeführt, wird die Anlage als dauerhafte Anlage angesehen und es wird eine zusätzliche Gebühr fällig.
- 3.5 Wird eine zugelassene Anlage vom bisherigen an einen neuen Ort verlegt, wird sie als bewegliche Anlage angesehen und es wird eine Gebühr für bewegliche Anlagen fällig.

4. Zulassung für internationale Meisterschaften

Für internationale Meisterschaften sind die Anlagen zusätzlich spätestens 3 Monate vor der jeweiligen Meisterschaft unter Aufsicht des zuständigen Turnierdirektors abzunehmen. Ausnahmen für temporäre Anlagen können gewährt werden.

Allgemeines

Um gleiche Spielbedingungen zu erhalten, Wettbewerbsvorteile zu vermeiden und sicherzustellen, dass gültige Regeln und Vorschriften für Minigolfbälle, die in Wettbewerben verwendet werden, die im Bereich der WMF- und/oder WMF-Aktivmitgliedern (die „Turniere“ bzw. die „Mitglieder“) gespielt werden, angewendet werden, fordert die WMF, dass die Minigolfbälle von den Ballherstellern getestet und geprüft werden. Jeder Produzent/Vertreiber (folgend „Produzent“) kann bei der WMF eine Lizenz beantragen, um diesen von uns als Homologation bezeichneten Prozess selbst durchzuführen. Bälle, die diesen Prozess nicht bestanden haben, dürfen in den oben genannten Turnieren nicht gespielt werden. Alle Bälle, die diesen Prozess bestanden haben, sind bei der Produktion mit dem eingetragenen Logo des Herstellers zu kennzeichnen und in der von der WMF gepflegten Balldatenbank zu registrieren.

1. Anwendung und Material

- 1.1 Bei Wettkämpfen im Bereich der WMF und seiner Aktivmitglieder (Nationalverbände, Vereine, Sportinstitutionen) dürfen nur Bälle verwendet werden, die von einem WMF-lizenzierten Produzenten hergestellt wurden und die das Homologationsverfahren des Produzenten bestanden haben, um die Anwendung von Regeln und Vorschriften sicherzustellen.
- 1.2 Einmal homologierte Bälle dürfen verwendet werden, so lange sie gebrauchsfähig sind (bezüglich der Regeln) und, im Falle von Golfbällen, der Zulassungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.
- 1.3 Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die für den Minigolfsport produziert wurden. Golfbälle dürfen nur verwendet werden, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind.

2. Vereinbarung zwischen Produzent/Vertreiber und der WMF

- 2.1 Die Homologation von Bällen basiert auf diesen Bestimmungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit einem Produzenten oder einem Vertreiber der Bälle (Vertragspartner). Die WMF kümmert sich auf Grundlage des WMF-Regelwerkes (Artikel 7.3.) auch im Namen Aktivmitglieder um die Lizenzrechte für Minigolfbälle
- 2.2 Golfbälle können ohne Zustimmung (im Sinne von 2.1) von jeder interessierten Partei zur Genehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt 0,50 EUR pro Ball und die Mindestgebühr beträgt 25 EUR pro genehmigter Partie Bälle.

3. Erlaubte Bälle

- 3.1 Bis zum 30.09.2006 erschienene Bälle
Bälle, die bis zum 30.09.2006 auf den Markt gebracht wurden („alte Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei Turnieren verwendet werden, außer wenn sie nicht den technischen Bedingungen der WMF entsprechen.
- 3.2 Ab dem 01.10.2006 erschienene Bälle
Bälle, die ab dem 01.10.2006 auf den Markt gebracht wurden („neue Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei den Turnieren verwendet werden, wenn
 - sie den technischen Bedingungen der WMF entsprechen, und
 - sie in einer offiziellen Liste zugelassener Bälle enthalten sind.
- 3.3 Golfbälle
 1. Auf Golfbälle ist die Ausnahmeregelung nach 3.1 nicht anwendbar.
 2. Das Zulassungsjahr muss zusammen mit dem WMF-Logo auf den zugelassenen Golfbällen erkennbar sein.

4. Registrierung neuer Bälle

- 4.1 Der Vertragspartner lässt neue Bälle mit der Handelsbezeichnung, Erscheinungsdatum, Größe und Farbe und optional der technischen Daten (Größe, Härte, Sprunghöhe) und einem Foto in der von der WMF gepflegten Online-Datenbank registrieren.

5. Überprüfung innerhalb der WMF und ihrer Mitglieder

- 5.1 Vertreter der WMF und ihrer Aktivmitglieder, insbesondere Mitglieder der Schiedsrichter-Gremien, haben sicherzustellen, dass nur erlaubte oder homologierte Bälle gespielt werden.

6. Information über Homologationsgebühren und deren Verteilung

- 6.1 Das Exekutiv-Komitee informiert die Aktivmitglieder über die Einnahmen aus der Ballhomologation.

- 6.2 Das Exekutiv-Komitee hat beschlossen, die von den Vertragspartnern eingenommenen Gebühren wie folgt zu verteilen:
- 50 % verbleiben bei der WMF
 - 20 % werden zu gleichen Teilen an die Mitglieder überwiesen
 - 10 % werden gemäß der Mitgliederstatistik (Lizenzspieler) an die Mitglieder überwiesen
 - 10 % werden für Projekte der Mitglieder reserviert
 - 10 % werden für Jugendprojekte reserviert

7. **Befugnisse**

Das Exekutiv-Komitee der WMF kann Anpassungen an diesen Homologationsbestimmungen vornehmen.

8. **Abschließende Bestimmungen**

Diese Homologationsbestimmungen wurden von der Delegierten-Konferenz in Papendal (NED) am 22.08.1999 beschlossen. Sie sind am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Inzwischen wurden diese Bestimmungen vom Exekutiv-Komitee am 19.08.2006, 11.05.2008, 29.03.2009, 17.08.2013, 29.03.2014 und 25.03.2017 angepasst.

Anhang:

Liste der zugelassenen und nicht zugelassenen Firmen und Minigolfbälle (wird regelmäßig vom WMF-Generalsekretariat fortgeschrieben)

Letzte Aktualisierung: 14.03.2023

A. Alle Bälle generell zugelassen

Firma	Marken
3D Minigolf Handels GmbH & Co KG AUT-Gumpoldskirchen	3D, Fun-Sports Untermarken: Birdie, Ball of Fame, Filzgolf, Loopy, Noppel, Top Secret
Sport Reisinger GER-Lappersdorf	by R, Original Reisinger, B&R
SV Golf s.r.o. CZE-Olomouc	SV Golf, Nifo, Willert
Game 'N' Fun KG, N. Ruff GER-Ravensburg	Ravensburg, Deutschmann, WH, Game 'N' Fun
M&G Minigolf, Hoogen & Dr. Maier GbR GER-Osnabrück	M&G, mg, It's a Maier, Gebi, Blue Chips
2F Sondermaschinen GER-Lauben	2F

B. Bälle aller anderen Firmen sind nicht zugelassen oder nur teilweise zugelassen

Um zu prüfen, ob ein Ball gelistet ist, ist die offizielle Ballliste erhältlich unter: <https://gov.minigolf-sport.com/about-minigolf/approved-balls>

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Sportordnung gelten geschlechtsneutral und schließen alle Geschlechter mit ein, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Differenzierung erfolgt.

1. **Allgemeines**

- 1.1 Diese Sportordnung gilt, ebenso wie die internationalen Spielregeln, für alle im Bereich des ÖMGV durchgeführten Turniere der unter Ziffer 3 angeführten Turnierarten, soweit diese Turniere vom ÖMGV oder einem ihm angeschlossenen Landesverband oder Verein veranstaltet und/oder ausgerichtet werden. Ausgenommen hiervon sind von der WMF oder der EMF veranstaltete Meisterschaftsturniere, internationale Vergleichskämpfe und Cup-Wettbewerbe, auch wenn diese vom ÖMGV oder einem ihm angeschlossenen Landesverband oder Verein ausgerichtet werden. Für diese Turniere gelten ausschließlich die „worldwide international sport regulations“ (WMF-Sportordnung) in der von der WMF veröffentlichten Originalfassung und alle weiteren WMF-Bestimmungen, sofern die WMF in gesonderten Durchführungsbestimmungen nicht etwas anderes festgelegt hat.
- 1.2 Zweck dieser Sportordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb im Bereich des ÖMGV zu schaffen, sowie zu gewährleisten, dass Planung und Durchführung von Minigolfsport-Turnieren unter sportlich einwandfreien Bedingungen verlaufen.
- 1.3 Die Meisterschaftssaison beginnt am 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Unabhängig davon gelten Meistertitel als in dem Jahr errungen, in dem die Meisterschaft ausgetragen bzw. bei Meisterschaften über mehrere Spieltage beendet wurde.
- 1.4 Die Technische Kommission des ÖMGV erstellt für jedes Kalenderjahr bzw. jede Meisterschaftssaison einen Rahmenterminplan, in dem die Termine festgelegt werden, an denen Meisterschaftsturniere ausgetragen werden können. Abweichungen von diesem Rahmenterminplan müssen von der Technischen Kommission genehmigt werden.

2. **Spielberechtigung**

- 2.1 An Turnieren dürfen nur solche Spieler teilnehmen, für die eine gültige Spielberechtigung vorhanden ist und für die die festgelegten Gebühren entrichtet sind, sofern in dieser Sportordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Spielberechtigungen sind grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gültig. Die Verwaltung der Spielberechtigungen obliegt dem ÖMGV, der sicherstellt, dass alle gültigen Spielberechtigungen jederzeit in geeigneter Weise in elektronischer Form abrufbar und überprüfbar sind. Die Ausstellung von Spielerpässen oder anderer schriftlicher Dokumente ist nicht erforderlich. Mit der Startmeldung versichert der zuständige Verein, dass eine gültige Spielberechtigung vorhanden ist. Liegt entgegen der Versicherung des Vereins keine gültige Spielberechtigung vor, wird der betreffende Spieler nachträglich disqualifiziert und in analoger Anwendung von Ziffer 18.8 Buchst. a) der internationalen Spielregeln für die Dauer von 8 Wochen gesperrt.
- 2.2 Ein Spieler erhält nur für einen Verein die Spielberechtigung (Stammverein), kann jedoch in mehreren Vereinen Mitglied sein. Ein Start für einen anderen Verein als den Stammverein innerhalb einer Meisterschaftssaison nach Ziffer 1.3 ist nur in den unter Ziffer 2.9 genannten Fällen möglich.
- 2.3 Ausländische Teilnehmer an internationalen Turnieren sollen ihre Spielberechtigung durch Vorlage eines Dokuments nachweisen können, sofern die Spielberechtigung nicht in anderer Weise (z.B. durch elektronischen Abruf) überprüft werden kann. Die Spielberechtigung ist vom Oberschiedsrichter und/oder der Turnierleitung zu überprüfen. Kann die Spielberechtigung nicht unmittelbar beim Turnier nachgewiesen werden, ist dies binnen 4 Wochen nachzuholen, oder der betreffende Spieler gilt als disqualifiziert. Sein zuständiges WMF-Aktivmitglied ist zu informieren.
- 2.4 Die Erteilung einer Spielberechtigung durch den ÖMGV ist der WMF unverzüglich mitzuteilen, sofern der betreffende Spieler zuvor für ein anderes WMF-Aktivmitglied spielberechtigt war. Die WMF verwaltet eine Datenbank über alle Spielerwechsel von einem WMF-Aktivmitglied zu einem anderen WMF-Aktivmitglied.
- 2.5 Der ÖMGV hat die Freigabe vom für den Spieler bisher zuständigen WMF-Aktivmitglied einzuholen.
- 2.6 Spieler können den Stammverein nur einmal innerhalb von 12 Monaten und grundsätzlich nur während eines festgesetzten Transferfenster wechseln. Diese Transferfenster sind
 - vom 01.08. bis 31.08.
 - vom 01.12. bis 31.12.

Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird mit 01.09. bzw. 01.01. erteilt. Bis zur Erteilung der Spielberechtigung kann der Spieler - sofern er noch Mitglied ist – für seinen bisherigen Verein spielen.

- 2.7 Erfolgt ein Wechsel des Stammvereins außerhalb dieser Transferfenster, wird der betreffende Spieler **für 3 Monate gesperrt**; ausgenommen in den Fällen von Ziffer 2.8. Die Sperre ist zu veröffentlichen und dem Spieler sowie den betreffenden Vereinen oder WMF-Aktivmitgliedern mitzuteilen.
- 2.8 Wenn der Spieler seine Spielberechtigung in seinem alten Verein oder WMF-Aktivmitglied gekündigt hat und eine Spielberechtigung bei einem anderen Verein oder WMF-Aktivmitglied beantragt, müssen zwischen der Bestätigung der Kündigung und dem Erhalt der neuen Spielberechtigung mindestens 12 Monate liegen, um die neue Spielberechtigung sofort zu erhalten. Ist dieser Zeitraum kürzer als 12 Monate, kann die neue Spielberechtigung nur gemäß den Regeln nach Ziffer 2.6 und/oder 2.7 erteilt werden. Diese Frist gilt auch für Leihspieler gemäß Ziffer 2.9.
- 2.9 Ein Spieler kann für einen Verein eines ausländischen WMF-Aktivmitgliedes als Leihspieler bei nationalen Mannschaftsmeisterschaften/Mannschaftsligen und/oder europäische Cup-Wettbewerben teilnehmen. Die Leihspielvereinbarung muss für mindestens 12 Monate vereinbart werden und ist nur während der in Ziffer 2.6 angegebenen Transferfenster möglich. Die Leihspielvereinbarung muss von beiden betreffenden WMF-Aktivmitgliedern genehmigt und der WMF bekanntgegeben werden. Eine Ausleihe von Spielern zwischen Vereinen innerhalb des ÖMGV für nationale Mannschaftsmeisterschaften/Mannschaftsligen ist nur im Rahmen der in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegten Regeln zulässig.
- 2.10 Die Leihspielvereinbarung gilt nur für eine definierte Mannschaftsmeisterschaft/Mannschaftsliga sowie einen möglichen europäischen Cup-Wettbewerb während des vereinbarten Zeitraums. Einem Spieler, der an einen anderen Verein verliehen ist, ist es nicht erlaubt, während der Dauer der Ausleihe an nationalen Mannschaftsmeisterschaften/Mannschaftsligen und/oder europäischen Cup-Wettbewerben für seinen Stammverein teilzunehmen. Er darf allerdings bei anderen Mannschaftswettbewerben (z.B. Landesliga) für seinen Stammverein spielen. Die Spielberechtigung für den Stammverein bei allen Arten von Einzelwettbewerben bleibt hiervon unberührt.
- 2.11 Weitere Einzelheiten zur Beantragung und Gültigkeit von Spielberechtigungen werden, soweit dies nicht bereits in dieser Sportordnung geregelt ist, von der Technischen Kommission des ÖMGV in einer diesbezüglichen Ordnung des ÖMGV festgelegt.

3. Turnierarten

- 3.1 Im Bereich des ÖMGV werden folgende Turnierarten unterschieden:
- 3.1.1 Meisterschaftsturniere
 - 3.1.1.1 Internationale Meisterschaftsturniere
 - 3.1.1.2 Nationale Meisterschaftsturniere
 - 3.1.1.3 Regionale Meisterschaftsturniere
 - 3.1.2 Ranglistenturniere
 - 3.1.2.1 Internationale Turniere
 - 3.1.2.2 Nationale Ranglistenturniere
 - 3.1.3 Offene Turniere
 - 3.1.3.1 Nationale oder regionale Sportturniere
 - 3.1.3.2 Nationale oder regionale Freizeitturniere
- 3.2 Internationale Meisterschaftsturniere gemäß Ziffer 3.1.1.1 sind alle von der WMF oder einem Kontinentalverband veranstalteten Meisterschaftsturniere, internationale Vergleichswettkämpfe und Cup-Wettbewerbe gemäß den „worldwide international sport regulations“ der WMF.
- 3.3 Nationale Meisterschaftsturniere gemäß Ziffer 3.1.1.2 sind alle vom ÖMGV veranstalteten Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerbe, die zur Ermittlung von Österreichischen Meistern bzw. Staatsmeistern dienen. Hierzu gehören auch Mannschaftsligen, Qualifikationsturniere und Mannschaftswettbewerbe für Auswahlmannschaften. Soweit erforderlich, erstellt die Technische Kommission des ÖMGV Durchführungsbestimmungen für nationale Meisterschaftsturniere.
- 3.4 Regionale Meisterschaftsturniere gemäß Ziffer 3.1.1.3 sind alle von einem Landesverband oder einem Sportdachverband veranstalteten Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerbe, die zur Ermittlung von Landes- oder Bundesmeistern dienen. Hierzu gehören auch Mannschaftsligen und Qualifikationsturniere. Soweit erforderlich, erstellen die zuständigen Gremien der Landesverbände Durchführungsbestimmungen für diese Meisterschaftsturniere.

- 3.5 Internationale Turniere gemäß Ziffer 3.1.2.1 sind Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerbe, an denen Mannschaften oder mehr als 6 Einzelspieler eines anderen WMF-Aktivmitglieds (ausgenommen „kleiner Grenzverkehr“ gemäß Ziffer 5.5) teilnehmen. Sie werden vom ÖMGV oder einem seiner Mitglieder (Landesverband oder Verein) ausgeschrieben und veranstaltet. Internationale Turniere müssen zur Aufnahme in den internationalen Terminkalender beim WMF-Sportdirektor angemeldet werden. Nur im internationalen Turnierkalender veröffentlichte Turniere dürfen als internationale Turniere durchgeführt werden. Bei der Namensgebung von internationalen Turnieren dürfen die Begriffe Welt-, Europa-, Internationale Meisterschaften oder ähnliches ohne WMF-Genehmigung nicht verwendet werden. Internationale Turniere werden für die ÖMGV-Rangliste gewertet, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 4.4 erfüllt sind.
- 3.6 Nationale Ranglistenturniere gemäß Ziffer 3.1.2.2 sind nationale Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerbe, deren Einzelergebnisse für die ÖMGV-Rangliste gewertet werden. Sie werden vom ÖMGV, einem seiner Mitglieder (Landesverband oder Verein) ausgeschrieben und veranstaltet.
- 3.7 Offene Turniere gemäß Ziffer 3.1.3 sind alle Arten von Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerben, die nicht unter Ziffer 3.1.1 oder 3.1.2 fallen. Offene Turniere werden nicht für die ÖMGV-Rangliste gewertet. Sie werden vom ÖMGV, einem seiner Mitglieder (Landesverband oder Verein) ausgeschrieben und veranstaltet.
- 3.8 Freizeitturniere gemäß Ziffer 3.1.3.2 können auch von anderen Organisationen oder Privatpersonen veranstaltet werden. Bei Freizeitturnieren sind Abweichungen von dieser Sportordnung und/oder den internationalen Spielregeln zulässig. Diese müssen in der Ausschreibung genau beschrieben sein, bedürfen der Genehmigung durch den ÖMGV und dürfen den sportlichen Charakter der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

4. Ausrichter von Turnieren

- 4.1 Ausrichter von internationalen Meisterschaftsturnieren, die durch die WMF oder EMF an den ÖMGV vergeben wurden, ist der ÖMGV. Er kann einen Landesverband und/oder Verein mit der Ausrichtung beauftragen. Soweit im Rahmen der Vergabe durch den ÖMGV Rechte und Pflichten übernommen werden, sind die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen dem ÖMGV und dem beauftragten Landesverband/Verein schriftlich zu vereinbaren.
- 4.2 Nationale Meisterschaftsturniere, die vom ÖMGV veranstaltet werden, werden durch die zuständigen Gremien an einen Ausrichter vergeben oder vom ÖMGV selbst ausgerichtet. Die Vergabe ist in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.
- 4.3 Bei allen regionalen Meisterschaftsturnieren obliegt die Ausrichtung dem veranstaltenden Landesverband oder Sportdachverband. Er kann die Ausrichtung an einen Verein vergeben und hierzu eigenständige Richtlinien und Bestimmungen erlassen.
- 4.4 Ranglistenturniere können nur von Vereinen ausgerichtet werden, die zum Zeitpunkt der Turnieranmeldung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinien über den Erwerb von Turnierrechten aufweisen. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die für die Turniergehmigung zuständigen Personen bzw. Gremien des ÖMGV.
- 4.5 Wird ein Freizeitturnier nach Ziffer 3.1.3.2, das dieser Sportordnung unterliegt, gemäß Ziffer 3.8 durch eine sportartfremde Organisation oder eine Privatperson veranstaltet, ist mit der Ausrichtung ein dem ÖMGV angeschlossenes Mitglied (Landesverband oder Verein) zu beauftragen.

5. Teilnahmeberechtigung

- 5.1 An Meisterschaftsturnieren können alle Vereine, die dem in den Durchführungsbestimmungen bzw. der Ausschreibung angegebenen Bereich angehören, mit der dort vorgesehenen Anzahl von Mannschaften und Einzelspielern, die über eine gültige Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 2 verfügen, teilnehmen. Einzelspieler bei internationalen und nationalen Meisterschaftsturnieren müssen im Besitz einer gültigen A- oder J-Lizenz sein. Bei der Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft und bei regionalen Meisterschaftsturnieren sind auch Einzelspieler mit gültiger B-Lizenz zugelassen.
- 5.2 An Ranglistenturnieren und Offenen Turnieren gemäß Ziffer 3.1.3.1 können alle Vereine, die dem in der Ausschreibung angegebenen Bereich angehören, mit beliebig vielen Mannschaften und Einzelspielern, die über eine gültige Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 2 verfügen, teilnehmen.
- 5.3 Bei Freizeitturnieren gemäß Ziffer 3.1.3.2 ist die Teilnahme von Spielern ohne ÖMGV-Spielberechtigung zulässig, soweit die Voraussetzungen und Bedingungen in der Ausschreibung beschrieben sind und für diese Spieler eine gesonderte Wertung erfolgt.

- 5.4 Aufgrund der besonderen Situation von Vereinen, deren Minigolf-Anlagen nicht weiter als 30 km von der Grenze eines anderen WMF-Aktivmitgliedes entfernt sind, ist es Spielern und Mannschaften dieser WMF-Aktivmitglieder zusätzlich und unbeschränkt erlaubt, an nationalen Turnieren innerhalb dieses grenznahen Bereichs (30 km) teilzunehmen („kleiner Grenzverkehr“).
- 5.5 Spieler, die keine österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, können bei Österreichischen Meisterschaften, der Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft und bei Landesmeisterschaften uneingeschränkt teilnehmen, sofern sie eine gültige Spielberechtigung für einen ÖMGV-Verein besitzen.
Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften können sie nur dann teilnehmen, sofern sie eine gültige Spielberechtigung für einen ÖMGV-Verein besitzen und
- a) seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder
 - b) seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen für einen ÖMGV-Verein als Stammverein spielberechtigt sind.
- Bei Österreichischen Mannschafts-Staatsmeisterschaften können Spieler, die keine österreichische Staatsangehörigkeit, jedoch eine gültige Spielberechtigung für einen ÖMGV-Verein besitzen, als Mannschaftsspieler uneingeschränkt teilnehmen; dies gilt auch für etwaige Leihspieler.
Sofern sie an nationalen Meisterschaften des WMF-Aktivmitgliedes ihrer Nationalität teilnehmen wollen, bedürfen sie der Zustimmung des ÖMGV. Die Berufung in Auswahlmannschaften des WMF-Aktivmitgliedes ihrer Nationalität für internationale Meisterschaften und Turniere der WMF oder EMF ist jederzeit ohne besondere Genehmigung möglich.
- 5.6 Spieler mit einer österreichischen Staatsangehörigkeit, die jedoch eine Spielberechtigung eines anderen WMF-Aktivmitgliedes besitzen, sind bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften als Einzelspieler spielberechtigt, soweit die maximale Teilnehmerzahl gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen noch nicht erreicht ist. Sie bedürfen der Zustimmung des betreffenden WMF-Aktivmitgliedes.

6. Turniergenehmigung und Turnierausschreibung

- 6.1 Die Durchführung von Ranglistenturnieren und offenen Turnieren im Bereich des ÖMGV ist nur zulässig, wenn das Turnier vom ÖMGV genehmigt wurde. Ein Turnier gilt als genehmigt, wenn es im ÖMGV-Turnierkalender veröffentlicht wurde; bei internationalen Turnieren zusätzlich im WMF-Turnierkalender.
- 6.2 Für die Turnieranmeldung gelten folgende Fristen:
- a) Internationale Turniere bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres (Frist des ÖMGV zur Anmeldung bei der WMF ist der 31.12.)
 - b) Nationale Ranglistenturniere bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres, mindestens jedoch 3 Monate vor dem Turniertermin
 - c) Offene Turniere spätestens 3 Monate vor dem Turniertermin
- 6.3 Die Anmeldung muss mit dem hierfür vom ÖMGV zur Verfügung gestellten Formblatt oder elektronisch durch Online-Erfassung der Turnierdaten über die vom ÖMGV zugelassene Plattform erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang beim ÖMGV.
- 6.4 Für die Genehmigung von Meisterschaftsturnieren gelten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der zuständigen Organisationen. Termine und Ausrichter regionaler Meisterschaftsturniere müssen dem ÖMGV spätestens 3 Monate vor dem Turniertermin mitgeteilt werden.
- 6.5 Für sämtliche Turniere ist eine Turnierausschreibung herauszugeben, aus der alle wichtigen Einzelheiten hervorgehen müssen. Die Turnierausschreibung muss folgende Punkte enthalten:
- Veranstalter
 - Turnierart
 - Austragungsorte (Anlagen)
 - Wettbewerbsarten, Angabe der Kategorien (Einzel und Mannschaften) sowie ggf. der Mannschaftszusammensetzungen
 - Austragungsart
 - Teilnahmeberechtigung
 - Beginn und Dauer des Turniers
 - Startgebühren, ggf. Trainingsgebühren
 - Preise
 - Termin der Fertigstellung der Anlagen zum Training (dieser darf nicht weniger als 14 Tage vor dem Turnierbeginn liegen)
 - Melde- und Einzahlungsschluss

- Ein Hinweis, dass im Übrigen die für die ausgeschriebene Turnierart verbindlichen WMF- und ÖMGV-Regeln und Bestimmungen gelten
- Ein Hinweis, dass die Anti-Doping-Bestimmungen des ÖMGV und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Teilnahmemeldung als verbindlich anerkannt werden und dass jeder Teilnehmer (Spieler, Betreuer, Schiedsrichter und sonstige am Turnier beteiligte Funktionäre) für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich ist und die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen hat
- Ein Hinweis, dass das Turnier beim ÖMGV (und ggf. der WMF) angemeldet wurde

7. Gebühren

- 7.1 Etwaige Gebühren sind im Beitrags- und Gebührenkatalog des ÖMGV festgelegt.
- 7.2 Für die fristgemäße Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.
- 7.3 Bei nicht fristgemäßer Turnieranmeldung gemäß Ziffer 6.2 werden für die Turniere fällige Gebühren in doppelter Höhe erhoben.
- 7.4 Gebühren der WMF bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

8. Kategorien

- 8.1 Einzelwettbewerbe können für folgende Alterskategorien ausgeschrieben werden:

Weibliche Kinder	WK	Männliche Kinder	MK	Kinder gesamt	KG
Weibliche Jugend	WJ	Männliche Jugend	MJ	Jugend gesamt	JG
Allgemeine Klasse weiblich	DA	Allgemeine Klasse männlich	HE	Allgemeine Klasse	AK
Weibliche Senioren 1	W1	Männliche Senioren 1	M1	Senioren 1	S1
Weibliche Senioren 2	W2	Männliche Senioren 2	M2	Senioren 2	S2

Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Altersgrenzen:

Weibliche Kinder WK / Männliche Kinder MK / Kinder gesamt KG

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 15. Geburtstag haben.

Weibliche Jugend WJ / Männliche Jugend MJ / Jugend gesamt JG

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen, die in den Vorjahren ihren 15. Geburtstag hatten, bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 19. Geburtstag haben.

Allgemeine Klasse weiblich DA / Allgemeine Klasse männlich HE / Allgemeine Klasse AK

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen, die in den Vorjahren ihren 19. Geburtstag hatten, bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 49. Geburtstag haben.

Weibliche Senioren 1 W1 / Männliche Senioren 1 M1 / Senioren 1 S1

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen, die in den Vorjahren ihren 49. Geburtstag hatten, bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 62. Geburtstag haben.

Weibliche Senioren 2 W2 / Männliche Senioren 2 M2 / Senioren 2 S2

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen zugelassen, die in den Vorjahren ihren 62. Geburtstag hatten.

Übergangsregelung zu den Altersgrenzen von Allgemeiner Klasse nach Senioren 1 und von Senioren 1 nach Senioren 2:

Stichtag	Senioren 1 (Geburtsjahrgänge)	Senioren 2 (Geburtsjahrgänge)
01.01.2026	1967 – 1979	1966 und früher
01.01.2027	1967 – 1979	1966 und früher
01.01.2028	1967 – 1979	1966 und früher
01.01.2029	1967 – 1979	1966 und früher
01.01.2030	1968 – 1980	1967 und früher

Im Übrigen gelten die Regeln gemäß Ziffer 14 der internationalen Spielregeln.

- 8.2 Anstelle der Alterskategorien können bei allen Turnieren (ausgenommen internationale und nationale Meisterschaftsturniere) altersunabhängige Leistungskategorien ausgeschrieben werden. Die Zugehörigkeit zu einer Leistungskategorie ergibt sich aus der persönlichen Ranglistennote der zum Zeitpunkt des Turniers aktuellen ÖMGV-Rangliste:

- Leistungsklasse A: Ranglistennote 0,000 bis 1,999
- Leistungsklasse B: Ranglistennote 2,000 bis 3,999
- Leistungsklasse C: Ranglistennote 4,000 bis 7,999
- Leistungsklasse D: Ranglistennote 8,000 bis 99,999

Teilnehmer eines anderen WMF-Aktivmitglieds sind durch die Turnierleitung entsprechend ihrer Spielstärke einer Leistungsklasse zuzuordnen. Soweit möglich, sind hierfür objektive Kriterien (nationale Ranglisten o.ä.) heranzuziehen.

Kommt eine ausgeschriebene Leistungskategorie nicht zur Austragung, erfolgt die Zuordnung nach folgendem Schema:

LK D > LK C > LK B > LK A

Der Veranstalter eines Turniers kann abweichende Regelungen für die Einteilung der Leistungsklassen festlegen, wenn dies im Einzelfall aufgrund der Art des Turniers und/oder der erwarteten Anzahl der Teilnehmer angebracht erscheint. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.

8.3 Mannschaftswettbewerbe können für folgende Kategorien und mit folgenden Mannschaftszusammensetzungen ausgeschrieben werden:

- Schüler-Mannschaften 3 Spieler/innen (WK, MK)
- Jugend-Mannschaften 3 Spieler/innen (WJ, MJ, WK, MK)
- Damen-Mannschaften 3 Spielerinnen (DA, W1, W2, WJ, WK)
- Herren-Mannschaften 6 Spieler (HE, M1, M2, MJ, MK)
- Senioren-Mannschaften 3 Spieler/innen (W1, M1, W2, M2)
- Vereins-Mannschaften 4 Spieler/innen (alle Kategorien)

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Spieleranzahl können bis zu 2 weitere Spieler/innen der jeweils zugelassenen Kategorien eingesetzt werden. In der Ausschreibung ist festzulegen, wie viele zusätzliche Spieler/innen erlaubt sind und ob es sich um Ersatzspieler gemäß Ziffer 15 der internationalen Spielregeln handelt, oder ob in jeder Runde die besten Ergebnisse gemäß der vorgeschriebenen Spieleranzahl gewertet werden (Streicher-Regel).

8.4 Abweichungen von den in Ziffer 8.3 festgelegten Mannschaftszusammensetzungen sind bei allen offenen Turnieren zulässig. Die abweichende Mannschaftszusammensetzung und die Art der Wertung muss in der Ausschreibung festgelegt sein. Die Zusammensetzung von Auswahlmannschaften bei Meisterschaftsturnieren ist in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen und in der Ausschreibung festzulegen.

8.5 Bei allen Turnieren können auch Paarwertungen (Doppel und/oder Mixed) ausgeschrieben werden. Soweit in der Ausschreibung festgelegt, können die Spieler auch unterschiedlichen Vereinen angehören.

8.6 Spielgemeinschaften können bei allen Turnieren zugelassen werden, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen ist. Dies jedoch nur für den Fall, dass aufgrund der Teilnehmerzahl der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine keine anderweitige Bildung von Mannschaften möglich ist.

Spielgemeinschaften tragen immer die Bezeichnung „SpG“ und die Namen der beiden beteiligten Vereine, sortiert nach ihrer Spieleranzahl.

9. Runden und Kategoriewertung

9.1 Meisterschaftsturniere und Ranglistenturniere müssen mindestens über 3 Runden bei Einzelwettbewerben und 2 Runden für Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden. Mindestens 2 Runden müssen für alle Teilnehmer vorgesehen sein.

9.2 Alle übrigen Turniere sind über mindestens 2 Runden für alle Teilnehmer in der Einzel- und Mannschaftswertung durchzuführen.

9.3 Zwischen- und Finalrunden mit einer limitierten Teilnehmerzahl sind ab der 3. Runde zulässig. In jedem Fall darf die Zahl der qualifizierten Teilnehmer in einer Kategorie nie unter 3 absinken.

9.4 Soweit es der Turniermodus sowie der vorgesehene Zeitplan zulassen, soll bei Ranglistenturnieren mindestens die letzte Runde als Finalrunde durchgeführt werden, in der die Spielergruppen nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen Ergebnisses gesetzt werden.

9.5 Eine Kategorie kann nur gewertet werden, wenn mindestens 4 Spieler oder 3 Mannschaften in dieser Kategorie starten. Dies gilt nicht für Jugendkategorien (Schüler oder Jugend). Im Übrigen erfolgt die Zuordnung von Kategorien, die nicht gewertet werden können, gemäß Ziffer 14.6 der internationalen Spielregeln.

10. Start- und Zeitpläne

- 10.1 Start- und Zeitpläne für die erste Runde sollen bis spätestens 19:00 Uhr des Vortages an einer gut sichtbaren Stelle auf der Anlage veröffentlicht werden. Dem gleichgestellt ist eine Veröffentlichung in elektronischer Form auf einer frei zugänglichen Plattform.

11. Teilnehmerbegrenzung und Meldungen

- 11.1 Die Anzahl der Teilnehmer kann entsprechend der Kapazität der Anlage und dem vorgesehenen Turnierzeitraum begrenzt werden.
- 11.2 Meldungen nach Nennschluss finden keine Berücksichtigung. Bei einer eventuellen Teilnehmerbegrenzung werden Meldungen in der Reihenfolge des Absendedatums berücksichtigt, bis die Teilnehmerquote ausgeschöpft ist.
- 11.3 Sofern möglich, sollen Meldungen in elektronischer Form durch Online-Erfassung über die vom ÖMGV zugelassene Plattform erfolgen. Erfolgt die Meldung schriftlich, ist das vom ÖMGV erstellte Formblatt zu verwenden.

12. Training

- 12.1 Der Oberschiedsrichter soll während der offiziellen Trainingszeit bereits anwesend sein, um die Anlage abzunehmen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Im Falle einer Verhinderung kann er einen Vertreter nominieren.
- 12.2 Mindestens einen Tag vor Turnierbeginn sollen die Turnieranlagen bis 18.00 Uhr für den öffentlichen Betrieb geschlossen sein und ausschließlich zum Training zur Verfügung stehen. Bei Meisterschaftsturnieren müssen die Anlagen entsprechend den Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung geschlossen werden.
- 12.3 Während der offiziellen Trainingszeit müssen alle Spieler Sportkleidung gemäß Ziffer 18 tragen.
- 12.4 Die Turnieranlagen müssen 60 Minuten vor dem geplanten Turnierbeginn zum Training zur Verfügung stehen. Bei Turnieren mit mehreren Turniergruppen muss die Anlage 30 Minuten vor Beginn der nachfolgenden Turniergruppe zur Verfügung stehen, davon 15 Minuten mit allen Bahnen.
- 12.5 Bei jedem Turnier kann an der Startbahn eine kurze Einspielzeit zugelassen werden. Bei Massenstart kann eine kurze Einspielzeit an der jeweiligen Startbahn gewährt werden.

13. Trainings- und Startgebühren

- 13.1 Zur Kostenabdeckung können Trainings- u. Startgebühren erhoben werden. Sie sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- 13.2 Für Jugendliche dürfen die Startgebühren höchstens halb so hoch sein wie für Erwachsene.
- 13.3 Etwaige Mannschaftsstartgebühren müssen in Relation zur Mannschaftsstärke (Anzahl der Spieler) stehen.

14. Zuschauer

- 14.1 Jedes für die Turnierüberwachung zuständige Gremium (Schiedsgericht, Jury) kann Zuschauer auf der Anlage während des Turniers zulassen.
- 14.2 Soweit erforderlich, ist der Zuschauerbereich in geeigneter Weise vom übrigen Anlagenbereich abzugrenzen.
- 14.3 Die Turnieranlage (außerhalb eines evtl. abgegrenzten Zuschauerbereichs) darf während des Turniers grundsätzlich nur von im Wettkampf befindlichen Spielern, Betreuern, dem Schiedsgericht, der Jury und der Turnierleitung einschließlich den von diesen Gremien eingesetzten Mitarbeitern (z.B. Bahnrichter) betreten werden. Zusätzlich haben die Sportwarte und Sportreferenten der Landesverbände, sowie die Bundestrainer und der Sportdirektor des ÖMGV im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgabenerfüllung das Recht, die Turnieranlage zu betreten. Diese zusätzlich Berechtigten sind je nach Erfordernis erkennbar zu kennzeichnen (z.B. durch Armbänder oder Schilder).
- 14.4 Ehrengäste sowie Vertreter von Presse, Rundfunk oder Fernsehen können die Anlage betreten. Erforderlichenfalls hat eine vom Oberschiedsrichter benannte Begleitperson dafür zu sorgen, dass der reibungslose Ablauf des Turniers nicht gestört wird.
- 14.5 Darüber hinaus kann der Oberschiedsrichter in besonders begründeten Ausnahmefällen weiteren Personen das Betreten der Anlage gestatten.

15. Hilfsmittel und Spielerleichterungen

- 15.1 Bei internationalen Meisterschaften verwendete Windabschirmungen müssen transparent sein.
- 15.2 Spielern können auf Antrag folgende Spielerleichterungen gewährt werden:
Befreiung vom Tragen von Sportschuhen

Die Spielerleichterung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn sie für die Spielberechtigung vermerkt wurde. Der amtierende Oberschiedsrichter oder die Jury können auf Antrag des Spielers für das jeweilige Turnier eine solche Spielerleichterung gewähren.

16. Preise

- 16.1 Preise sollen der Bedeutung der jeweiligen Turnierart gerecht werden, müssen jedoch nicht unangemessen aufwändig sein.
- 16.2 Bei der Verteilung der Preise auf die einzelnen Kategorien ist die jeweilige Teilnehmerzahl zu berücksichtigen. In der Ausschreibung sind Art und voraussichtliche Anzahl der Preise zu veröffentlichen.
- 16.3 Sach- und/oder Geldpreise sind zulässig.

17. Ergebnislisten

- 17.1 Ergebnislisten sind so schnell wie möglich zu erstellen und innerhalb von 3 Tagen allen teilnehmenden Vereinen, der ÖMGV-Geschäftsstelle und bei Teilnahme ausländischer Spieler den jeweiligen WMF-Aktivmitgliedern zu übersenden.
- 17.2 Alternativ zu Ziffer 17.1 können die Ergebnisse elektronisch auf einer frei zugänglichen Plattform des ÖMGV veröffentlicht werden. Die Zugangsdaten sind den Teilnehmern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Der ÖMGV hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse für die Dauer von mindestens 10 Jahren allgemein zugänglich und abrufbar bleiben. Ergebnisse von Meisterschaftsturnieren sind über diese Frist hinaus dauerhaft zu archivieren.

- 17.3 Unabhängig von der Art der Veröffentlichung müssen die Ergebnislisten mindestens folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter und Ausrichter
- Datum und Ort des Wettbewerbs
- Namen Turnierleitung und Schiedsgericht
- Namen, Vereinszugehörigkeit und ggf. Spielberechtigungsnummer der Spieler
- Rundenergebnisse und Gesamtergebnisse aller Spieler und Mannschaften. Zusätzlich zum Gesamtergebnis ist der Rundenschnitt (gerundet auf 3 Nachkommastellen) anzugeben
- Auswechslungen bei Mannschaftswettbewerben
- Strafen
- sonstige besondere Vorkommnisse

Der Oberschiedsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere folgende besondere Vorkommnisse eingetragen werden:

- Besonderheiten, Beschädigungen oder Fehler an den Bahnen, soweit diese nicht bis Turnierbeginn behoben werden konnten
- Entscheidungen über Ausnahmen für Spieler
- Entscheidungen über sonstige Ausnahmen von der Sportordnung oder den internationalen Spielregeln
- Proteste einschließlich der Entscheidungen des Schiedsgerichtes oder der Jury.

- 17.4 Offizielle Farben für Rundenergebnisse:

Beton:	18-24 blau,	25-29 grün,	30-35 rot,	36-126 schwarz
Miniaturgolf:	18-19 blau,	20-24 grün,	25-29 rot,	30-126 schwarz
Filzgolf:	18-29 blau,	30-35 grün,	36-39 rot,	40-126 schwarz
Adventuregolf:	18-29 blau,	30-35 grün,	36-39 rot,	40-126 schwarz
MOS:	18-29 blau,	30-35 grün,	36-39 rot,	40-126 schwarz

Für Anlagen, die aufgrund der Beschaffenheit der Bahnen und/oder Hindernisse als MOS-Anlagen zertifiziert sind, spieltechnisch aber einem der drei genormten Systeme zuzurechnen sind, gelten die Farben dieses jeweiligen Systems.

Für das System Sterngolf gelten die Farben des Systems Beton.

18. Sportkleidung

- 18.1 Ziffer 5 der internationalen Spielregeln findet für die gesamte Zeit des Wettkampfes und des offiziellen Trainings Anwendung.
- 18.2 Als Sportschuhe im Sinne dieser Bestimmungen gelten für vergleichbare Outdoor-Sportarten (z.B. Laufsport, Tennis, Golf usw.) verwendete Schuhe. Offene Sandalen oder Badeschuhe sind nicht zulässig (Ausnahme gemäß Ziffer 15.2).
- 18.3 Als Kopfbedeckung sind sporttypische Hüte und Mützen (keine Sonnenhüte) zulässig.

1. Die Österreichrangliste wird unabhängig von Kategorien für alle Spieler geführt.
2. Zur Erstellung der ÖMGV-Rangliste werden folgende Bahnengolfveranstaltungen herangezogen:
 - 2.1. Die Österreichische Bahnengolf-Einzelstaatsmeisterschaft
 - 2.2. Die Österreichischen Meisterschaften der Jugend und Senioren
 - 2.3. Die einzelnen Runden der Bundesliga (Mannschaftsstaatsmeisterschaft)
 - 2.4. Die einzelnen Runden der Einzel- bzw. Mannschaftslandesmeisterschaften
 - 2.5. Im offiziellen Terminkalender des ÖMGV enthaltene und genehmigte Hauptturniere (unter Berücksichtigung von Ziffer 12) sowie ein Turnier pro Landesverband (National und international), ebenso die Dachverbandsveranstaltungen.
 - 2.6. Die Welt- und Europameisterschaften
 - 2.7. Die Nationencups
 - 2.8. Offizielle Länderkämpfe
 - 2.9. Der Europacup
 - 2.10. Die Bundesländercups
 - 2.11. Die Dachverbandsveranstaltungen
 - 2.12. Die offenen Hallen-Landesmeisterschaften
3. **Wertungsart**
 - 3.1. Einzelwertung muss ausgeschrieben sein (Ausnahme Bundes-, Landesligen, Mannschafts-LM, Europacup, Nationencup und offizielle Länderkämpfe).
 - 3.2. In die Wertung werden nur solche Turniere aufgenommen, bei denen in allen Systemen mindestens 2 Durchgänge gespielt wurden.
 - 3.3. Die Dachverbandsveranstaltungen sind in der Rangliste mit möglicher Mindestnote von 1,250 zu berechnen (Bundes- und Landesmeisterschaften)
4. **Ergebnislisten**
 - 4.1. Die Verwendung des ÖMGV-Turnierprogrammes „BAGO“ ist bei allen Ranglistenturnieren und Meisterschaften verpflichtend. Bei Nichtverwendung ist eine Manipulationsgebühr von € 20,- zu bezahlen. Die Ergebnislisten sowie der, aus dem Turnierprogramm erstellte Textfile „TurnErg.txt“ müssen innerhalb von 3 Werktagen bei dem für die Rangliste verantwortlichen Ort (Geschäftsstelle) bzw. passzentrale@oebgv.at eingelangt sein.
 - 4.2. Die vollständige Ergebnisliste hat zu beinhalten:
 - 4.2.1. Passnummer
 - 4.2.2. Kategorie
 - 4.2.3. Name
 - 4.2.4. Verein (siehe Liste der Abkürzung der Vereinsnamen)
 - 4.2.5. Bundesland
 - 4.2.6. Ergebnis
 - 4.2.7. Anzahl der Durchgänge
 - 4.3. Nicht beim ÖMGV gemeldete Spieler werden in der Rangliste nicht berücksichtigt (Einzahlschein der Lizenzgebühr an die Landesverbände genügt nicht).
5. Die Ranglistenwertung erfolgt unabhängig von den Spielsystemen.
6. Die Rangliste wird derzeit sechs Mal erstellt.
 - 6.1. Stichtage zur Rangliste
01.01. 31.03. 15.05. 30.06. 15.09. 31.10.
7. **Berechnung der Turniernoten**
 - 7.1. Zur Ermittlung der Turniernote wird das arithmetische Mittel der jeweils 10 besten Ranglistennoten der am Start befindlichen Teilnehmer, der zuletzt erstellten Rangliste des ÖMGV herangezogen. **Sind weniger als 10 Teilnehmer am Start, ist das arithmetische Mittel sämtlicher Teilnehmer heranzuziehen.**
 - 7.2. Die daraus ermittelte Basisnote wird dem jeweiligen Drittplatzierten zugeordnet.
 - 7.3. Die Noten der übrigen Teilnehmer ergeben sich aus der Schnittdifferenz zum Basisnoteninhaber, wobei ein Punkt in der Schnittdifferenz einem Punkt in der Ranglistennote entspricht.

- 7.4. Beendet ein Spieler einen Bewerb vorzeitig (aus welchen Gründen auch immer), so wird sein Status auf „Nicht beendet“ gesetzt. Somit wird der Spieler nicht mehr in die Wertung aufgenommen und erhält keine Ranglistennote für diesen Bewerb.
Lediglich in der Österr. Mannschaftsstaatsmeisterschaft (Bundesliga) werden bei einer vorzeitigen Beendigung eines Durchganges nach einer Auswechslung alle noch verbleibenden Bahnen mit sieben (7) Schlägen gerechnet.

8. Grundnoten für Bewerbe

- 8.1. Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note 0.
Nichtfinalisten werden genauso wie Finalisten nach Schnittdifferenz gewertet.
- 8.2. Welt- und Europameisterschaften:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note 0.
Nichtfinalisten werden genauso wie Finalisten nach Schnittdifferenz gewertet.
- 8.3. Nationencup:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note 0.
- 8.4. Länderkämpfe:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note 0.
- 8.5. Europacup:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note 0 (siehe 3.4)
- 8.6. Bundesliga (Mannschaftsstaatsmeisterschaft):
Die Turniernote darf 0,000 nicht unterschreiten.
- 8.7. Bundesländercups:
Die Turniernote darf 0,000 nicht unterschreiten
- 8.8. Landesligen:
Die Turniernote darf 0,500 nicht unterschreiten
- 8.9. Einzellandesmeisterschaften:
Die Turniernote darf 0,500 nicht unterschreiten
- 8.9.1 Offene Hallen-Landesmeisterschaften
Die Turniernote darf 0,750 nicht unterschreiten
- 8.10. Nationale und internationale Turniere des ÖMGV:
Bei je einem Turnier eines Vereines auf einer Freiluftanlage und einer Hallenanlage pro Kalenderjahr darf die Turniernote 0,750 nicht unterschreiten.
Bei Dachverbandsveranstaltungen darf die Turniernote 1,250 nicht unterschreiten.
Die Kontrolle obliegt den Landesverbänden.
- 8.11. Wird in der Berechnung in Bewerben der Punkte 8.6. -8.10, eine Turniernote unter der in diesen Punkten definierten Mindestnote erzielt, wird jedem Teilnehmer die Differenz zwischen Mindestnote und errechneter Bestnote für diesen Bewerb hinzugerechnet.
- 8.12. Bewerbe im KO-Modus
- 8.12.1 RL-Noten für Weltmeisterschaften, Europameisterschaften Österr. Staatsmeisterschaft, ÖM Jugend, ÖM Senioren

Rang	RL-Note
1	0,000
2	0,200
3	0,600
4	0,800
5-8	1,200
9-16	1,600
17-32	2,000

- 8.12.2 RL-Noten für Landesmeisterschaften, Nationale und internationale Turniere des ÖMGV
Beispiel KO-Ranglistennoten für Landesmeisterschaften.
Turniernote darf 0,500 nicht unterschreiten

Rang Grundnote z.B. Basisnote=1,228 RL-Note

1	$0,0 + \text{Basisnote} - 0,6 = 0,628$
2	$0,2 + \text{RL-Note Rang 1} = 0,828$
3	$0,6 + \text{RL-Note Rang 1} = 1,228$
4	$0,8 + \text{RL-Note Rang 1} = 1,428$
5-8	$1,2 + \text{RL-Note Rang 1} = 1,828$
9-16	$1,6 + \text{RL-Note Rang 1} = 2,228$
17-32	$2,0 + \text{RL-Note Rang 1} = 2,628$

Beispiel KO-Ranglistennoten für nationale und internationale Turniere des ÖMGV, sowie offene Hallen-Landesmeisterschaften.

Turniernote darf 0,750 nicht unterschreiten

Rang Grundnote z.B. Basisnote=1,228 RL-Note

1	$0,0 + \text{Basisnote} - 0,6 = 0,628 = 0,750$
2	$0,2 + \text{RL-Note Rang 1} = 0,950$
3	$0,6 + \text{RL-Note Rang 1} = 1,350$
4	$0,8 + \text{RL-Note Rang 1} = 1,550$
5-8	$1,2 + \text{RL-Note Rang 1} = 1,950$
9-16	$1,6 + \text{RL-Note Rang 1} = 2,350$
17-32	$2,0 + \text{RL-Note Rang-1} = 2,750$

Beispiel KO-Ranglistennoten für Dachverbandsveranstaltungen.

Turniernote darf 1,250 nicht unterschreiten

Rang Grundnote z.B. Basisnote=1,228 RL-Note

1	$0,0 + \text{Basisnote} - 0,6 = 0,628 = 1,250$
2	$0,2 + \text{RL-Note Rang 1} = 1,450$
3	$0,6 + \text{RL-Note Rang 1} = 1,850$
4	$0,8 + \text{RL-Note Rang 1} = 2,050$
5-8	$1,2 + \text{RL-Note Rang 1} = 2,450$
9-16	$1,6 + \text{RL-Note Rang 1} = 2,850$
17-32	$2,0 + \text{RL-Note Rang 1} = 3,250$

Für nationale und internationale Turniere des ÖMGV, offene Hallen-Landesmeisterschaften, sowie Dachverbandsveranstaltungen gilt:

Es kann pro Bewerb nur eine Ranglistennote vergeben werden.

Wurden bei diesem Bewerb mindestens zwei Vorrunden im Zählwettspiel ausgetragen, so muss bekannt gegeben werden, für welche Wertung (Zählwettspiel oder KO-Bewerb) die Ranglistennoten vergeben werden sollen.

Die Basisnote ergibt sich aus Pkt. 7.1 sowie aus Pkt. 8.9 – Pkt. 8.11

9. Auswertung

Die Ranglistennote zum Zeitpunkt der Ranglistenerstellung ergibt sich aus dem Durchschnitt der 10 besten Leistungsnoten des Spielers aus dem Leistungszeitraum der letzten 24 Monate.

Jeder Inhaber einer gültigen Spielerlizenz des ÖMGV, der zumindest eine Leistung im Leistungszeitraum erbracht hat, scheint in der Rangliste auf.

Wer weniger als 10 Leistungen in die Wertung bringt, erhält Ersatznoten zugewiesen.

Eine Ersatznote wird aus der schlechtesten erbrachten Leistung plus einen Zuschlag von 2.000 Punkten gebildet.

Wird mehr als eine Ersatznote benötigt, so erhöht sich der Zuschlag zur schlechtesten erspielten Note um jeweils weitere 2.000 Punkte (also Zuschlag 4.000, 6.000 usw.).

10. Einzelausdrucke

Einzelausdrucke für alle Spielerinnen und Spieler können beim ÖMGV gegen Entgelt vereinsweise oder landesverbandsweise angefordert werden. Das Entgelt wird vom Vorstand des ÖMGV festgesetzt.

11. Korrekturen

Notwendige Korrekturen an der Rangliste können nur innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen (Datum des Erscheinens) beantragt werden.

Spätere Korrekturen können NICHT mehr durchgeführt werden.

12. Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Ranglistenturniers

12.1 Ein Verein kann nur dann ein Pokalturnier ausrichten, welches zur Rangliste zählen soll (Ranglistenturnier), wenn er zum Zeitpunkt der Einreichung der Turniergenehmigung mindestens 100 Turnierrecht-Punkte aufweist.

Die Prüfung der Voraussetzung erfolgt durch die für die Turniergenehmigung zuständigen Personen bzw. Gremien.

12.2 Weitere Einzelheiten zur Punktevergabe sind in den diesbezüglichen Richtlinien festgelegt.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Ziel dieser Richtlinien ist es, Vereine zu belohnen, die sich aktiv an der Entwicklung des Minigolfports, der Mitgliederwerbung und der Basisarbeit beteiligen.
- 1.2 Um ein Ranglisten-Turnier (Pokalturnier mit Ranglisten-Note) ausrichten zu dürfen, muss ein Verein im Vorjahr eine Mindestanzahl an Punkten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erworben haben.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Zuständig für die Umsetzung dieser Richtlinien ist der Sportdirektor des ÖMGV. Er kann die damit verbundenen Aufgaben mit Zustimmung des ÖMGV-Vorstandes auf andere Personen oder Gremien übertragen.

3. Punktwertung

- 3.1 Die Mindestpunktzahl zur Ausrichtung eines Ranglisten-Turniers beträgt 100.
- 3.2 Der Stichtag für die Berechnung der Punkte ist der 30.09. eines jeden Jahres.
- 3.3 Die Punktemeldung für den Zeitraum vom 01.09. des Vorjahres bis zum 31.08. des aktuellen Jahres erfolgt über ein standardisiertes Formular des ÖMGV durch die Vereine, die alle Unterlagen bis zum 15.09. an die Landesverbände übermitteln müssen. Der Landesverband prüft diese Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und übermittelt sie bis spätestens 30.09. dem ÖMGV.
- 3.4 Der ÖMGV klärt etwaige Unstimmigkeiten zur Vollständigkeit oder Schlüssigkeit der Unterlagen direkt mit dem jeweiligen Verein.
- 3.5 Der ÖMGV informiert die Landesverbände, welche Vereine nicht genügend Punkte für die Ausrichtung eines Ranglisten-Turniers erreicht haben. Von diesen Vereinen angemeldete Pokalturniere können nur als Nebenturnier ohne Ranglisten-Note durchgeführt werden.
- 3.6 Nicht verbrauchte Punkte können einmalig in das Folgejahr übertragen werden. Sie verfallen, soweit sie auch im Folgejahr nicht verbraucht werden.
- 3.7 Werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinien Punkte aufgrund der Tätigkeit einer bestimmten Person vergeben und ist diese Person Mitglied in mehreren Vereinen, kann diese Person den Verein auswählen, dem die Punkte zugerechnet werden.

4. Punkte für Mitgliederbestand

- 4.1 Für die Ermittlung der Punkte für den Mitgliederbestand erfolgt anhand der zum Stichtag 01.09. registrierten ÖMGV-Spielerlizenzen.
- 4.2 Für jede registrierte ÖMGV-Spielerlizenz (Lizenzarten A/B/C/J) werden folgende Punkte vergeben:

Kategorie	Punkte
WK	10
MK	10
WJ	10
MJ	10
DA	4
HE	4
W1	2
M1	2
W2	2
M2	2

5. Punkte für Breitensportveranstaltungen

- 5.1 Als Breitensportveranstaltung gelten alle Veranstaltungen, die sich an Nicht-Mitglieder und Nicht-Aktive richten und die der Mitgliederwerbung bzw. der allgemeinen Werbung für den Sport dienen.
- 5.2 Turniere gelten als Breitensportveranstaltung, wenn daran Nicht-Mitglieder bzw. Freizeit- und Hobbyspieler ohne ÖMGV-Lizenz teilnehmen dürfen (z.B. Publikums- oder Jedermann-Turniere). Die parallele oder ergänzende Teilnahme von Lizenzspielern ist möglich.
- 5.3 Weiterhin gelten als Breitensportveranstaltungen u.a. Angebote für den Schulsport, sowie Angebote und Präsentationen im Rahmen von regionalen und überregionalen Veranstaltungen (z.B. Tag des Sports, Sportmessen usw.).
- 5.4 Breitensportveranstaltungen können anerkannt werden, wenn der Verein diese rechtzeitig unter Angabe des Termins und Beifügung einer kurzen Darstellung des Konzeptes (bei Turnieren kann das die Ausschreibung sein) beim Landesverband und dem ÖMGV anmeldet.

- 5.5 Der ÖMGV ist berechtigt, als zielorientiert und innovativ anerkannte Konzepte den übrigen Vereinen oder Landesverbänden als Beispiel zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Werden Breitensportveranstaltungen durch einen Landesverband oder den ÖMGV durchgeführt, werden die damit gesammelten Punkte auf die von den dabei unterstützenden Personen genannten Vereine nach Ermessen des durchführenden Verbandes aufgeteilt.
- 5.7 Im Rahmen von Breitensportveranstaltungen sollen die Namen und E-Mail-Adressen der Teilnehmer/innen auf einem standardisierten Formular des ÖMGV erfasst werden. Für eine regionale Zuordnung soll auch die Postleitzahl der Teilnehmer/innen (oder alternativ die des Veranstaltungsortes) erhoben werden. Die Angabe der E-Mail-Adressen erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Formular enthält Informationen über den Zweck der Datenerhebung und –verarbeitung sowie die Widerrufsmöglichkeiten. Die erhobenen E-Mail-Adressen werden für den Versand von Ergebnislisten und Berichten über die jeweilige Veranstaltung, oder für die Information über zukünftige Veranstaltungen bzw. für Hinweise zu weiterführenden Informationen (Homepage, Social Media usw.) verwendet.
- 5.8 Es werden Punkte nach folgendem Schema vergeben:

Veranstaltung	Punkte
Publikumswirksames Alternativturnier (klare Definition / Liste Alternativmodi offen)	30
Entwicklung eines innovativen neuen Veranstaltungskonzepts, das vom ÖMGV angenommen wird	20
Neue ÖMGV Newsletter Adressen (Publikumsturnierteilnehmer, betreute Schnuppertage, Tag des Sports, ...)	3
Erneute Teilnahme von Nicht-ÖMGV-Mitgliedern mit Newsletter-Anmeldung	2

6. Punkte für die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben

- 6.1 Punkte werden für die Übernahme von Ehrenämtern in einem Landesverband oder dem ÖMGV vergeben.
- 6.2 Die einzelnen Ämter werden entsprechend ihrer Bedeutung in zwei Kategorien aufgeteilt und auf Bundes- bzw. Landesebene unterschiedlich bewertet.
- 6.3 Mehrfachfunktionäre zählen einmalig mit dem höchsten Punktwert aus ÖMGV oder Landesverband. Maßgeblich ist dabei nicht das höchste Amt, sondern die höchste Punktzahl gemäß 6.5.
- 6.4 Es werden Punkte nach folgendem Schema vergeben:

Ehrenämter	Punkte
Kategorie A: Präsident, Schriftführer, Finanzreferent, Sportdirektor, Bundestrainer	1 Punkt je 20 Mitglieder
Kategorie B: andere Ämter	1 Punkt je 40 Mitglieder
Kategorie A (Landesverband): Präsident, Schriftführer, Finanzreferent, Sportreferent, Sportwart	1 Punkt je 10 Mitglieder
Kategorie B (Landesverband): andere Ämter	1 Punkt je 20 Mitglieder

7. Punkte für Medienarbeit

- 7.1 Als Medienarbeit wird jede regionale oder überregionale Berichterstattung in Fernsehen, Radio oder Printmedien verstanden. Beiträge in elektronischen sozialen Medien zählen, soweit sie dem ÖMGV gemeldet und durch offizielle Accounts repostet wurden.
- 7.2 Von einer Punktevergabe ausgenommen sind Beiträge zu Bundes- oder Landeswettbewerben, die auf Initiative der zuständigen Bundes- oder Landesfunktionäre entstehen. Diese Arbeit ist durch Ziffer 5. (ehrenamtliche Aufgaben) abgegolten.
- 7.3 Es werden Punkte nach folgendem Schema vergeben:

Medien	Punkte
Beitrag TV, Regional-TV, Internet-TV, Rundfunk	25
Beitrag nationale (Tages-) Zeitungen	10
Beitrag regionale Zeitungen, Magazine, Social Media	5
„Likes“ zu einem Social-Media-Beitrag, die auf einem offiziellen ÖMGV-Account repostet wurden (Punkte prp „Like“)	0,1
Webseite mit aktuellen Informationen zu Öffnungszeiten usw., sowie Links zu ÖMGV. Landesverband usw.	10

8. Punkte für die Betreuung jugendlicher Mitglieder und Anfänger

- 8.1 Freiwillige Begleitpersonen und Betreuer bei Veranstaltungen, die nicht per Ehrenamt explizit dieser Tätigkeit nachgehen (z.B. Jugendsportwarte), erhalten Punkte unabhängig von familiären Beziehungen.
- 8.2 Als Veranstaltungen, bei denen eine Betreuung im Sinne von 7.1 anerkannt wird, zählen:
 - Österreichische Jugendmeisterschaften
 - Kadermaßnahmen des ÖMGV-Jugend- und U23-Kaders
 - Internationale Jugendmeisterschaften (EM, WM, NC)
 - ÖMGV-Jugend/U23-Team in der Bundesliga
- 8.3 Vereine erhalten Punkte für jeden jugendlichen Teilnehmer an einem Pokalturnier oder einer Landesmeisterschaft/Landesliga.
- 8.4 Es werden Punkte nach folgendem Schema vergeben:

Veranstaltung / Maßnahme	Punkte
Turnierbetreuung internationale und nationale Jugend-Meisterschaften, Bundesliga (ÖMGV-Jugend/U23-Team) pro Person und Tag	10
Schulsportveranstaltung pro Klasse und Termin, Tag des Sports usw.	10
Ausbildung zum Übungsleiter, Lehrwart, Schiedsrichter pro Ausbildungstag	10
Weiterbildung als Übungsleiter, Lehrwart, Schiedsrichter pro Weiterbildungstag	5
Neue Multiplikatoren (Lehrer, Betriebssportverantwortlicher usw.) je nutzbarer E-Mail-Adresse	20
Jugendliche Teilnehmer an Pokalturnier oder Landesmeisterschaft/Landesliga gemäß Ergebnisliste	1

9. Punkte für die Ausrichtung von Veranstaltungen

- 9.1 Punkte werden vergeben für die Ausrichtung regionaler, nationaler oder internationaler Turnierveranstaltungen.
- 9.2 Richtet ein Verein mehrmals im Jahr Turniere im Rahmen von Landesmeisterschaften/Landesligen aus, wird jeweils nur eine Freiluftveranstaltung gewertet. Wird zusätzlich eine Veranstaltung in einer Halle (während der Hallensaison vom 01.11. bis 31.03.) ausgerichtet, werden hierfür zusätzliche Punkte vergeben.
- 9.3 Es werden Punkte nach folgendem Schema vergeben:

Veranstaltung	Punkte
ÖJM als eigenständiges Turnier, Ö-Jugendcup	100
JWM, JEM, ÖM, ÖSM, BL-Runde (nicht teilnehmender Verein)	80
WM, EM, EC	60
BL-Runde (teilnehmender Verein), BLC	40
LM, Ligenspieltag (max. 1x Halle, 1x Freiluft)	20

10. Änderungen und Fortschreibungen

- 10.1 Die Umsetzung und die Ergebnisse der diesen Richtlinien zugrundeliegenden Konzepte unterliegen einem ständigen Evaluierungsprozess.
- 10.2 Änderungen dieser Richtlinien werden durch den ÖMGV-Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.

1. Zweck und Inhalt des ÖBGV-Spielerpasses

- 1.1 Der Spielerpass weist seinen Inhaber als vereinsmäßig gemeldeten und verbandsmässig erfassten Bahngolfspieler aus.
- 1.2 Der Spielerpass ist der Nachweis der Spielberechtigung innerhalb der Lizenzart seines Inhabers für einen Bahngolfverein.

1.2.1 Lizenzarten:

1.2.1.a A-Lizenz

Enthält die Spielberechtigung für alle Nationalen und Internationalen Bewerbe und Meisterschaften

1.2.1.j J-Lizenz

Enthält die Spielberechtigung für alle Nationalen und Internationalen Bewerbe und Meisterschaften
Bei mindestens zwei (2) erzielten Ranglistennoten pro Kalenderjahr erhält der Stammverein im Folgejahr die Lizenzgebühr für Jugendliche lt. Gebührenordnung gutgeschrieben.

1.2.1.b B-Lizenz

Enthält die Spielberechtigung für alle Nationalen und Internationalen Bewerbe, ausgenommen:
Nationencup, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, World Adventure Golf Masters (WAGM), Europacup, Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Mannschaftsstaatsmeisterschaft (Bundesliga), Österr. Meisterschaft Jugend, Österr. Meisterschaft Senioren

1.2.1.c C-Lizenz

Enthält die Berechtigung der österreichweiten Trainingskarten, sowie die Spielberechtigung für alle Nationalen und Internationalen Pokalturniere lt. Ausschreibungen. Es werden dabei keine Ranglistennoten vergeben.

Enthält die Berechtigung der österreichweiten Trainingskarten, sowie die Spielberechtigung für alle Nationalen und Internationalen Pokalturniere lt. Ausschreibungen, sowie für Bundes- und Landesmeisterschaften der Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, SPORTUNION), sofern der Stammverein einem der ausrichtenden Dachverbände angehört. Es werden dabei keine Ranglistennoten vergeben

Ein Wechsel in eine höhere Lizenzart ist während des ganzen Jahres zu jedem Zeitpunkt möglich, wobei dann die Differenz der Lizenzgebühr auf die jeweils höhere Lizenzgebühr nachzuzahlen ist. Dies ist per Einzahlungsbeleg (Kopie) nachzuweisen. Ein Wechsel in eine niedrigere Lizenzart kann nur zum Jahreswechsel (31.12.) erfolgen.

- 1.3 Der Spielerpass ist nur dann gültig, wenn er folgende Angaben enthält:

Foto
Passnummer
Zuname, Vorname
Vereinszugehörigkeit
Kategorie
Gültig ab
Geburtsjahr
Staatsbürgerschaft

2. Passzentrale

Für die Verwaltung der Pässe ist die Passzentrale zuständig.
Der Bearbeiter der Passzentrale ist Bundesvorstandsmitglied des ÖBGV.
Über den Standort der Zentrale entscheidet der ÖBGV-Bundesvorstand.

3. Ausstellungsverfahren

- 3.1 Die Erstellung eines Spielerpasses erfolgt ausschließlich durch die ÖBGV-Passzentrale.
- 3.2 Anträge auf Ausstellung eines Spielerpasses sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (VDS 27) über den jeweiligen Landesverband beim ÖBGV einzureichen.
Zusätzlich zu oben genanntem Formular ist eine Kopie des Zahlscheines beizulegen und gemeinsam an die ÖBGV-Passzentrale zu senden.
- 3.3 Der Antrag muss folgendes enthalten:
Digitales Lichtbild des Inhabers (per Mail zu senden)
Zuname, Vorname
vollständige Wohnadresse
Geburtsdatum
Staatsbürgerschaft

Datum der Anmeldung
Vereinszugehörigkeit
Landesverbandszugehörigkeit
Kategorie

3.4 Passanträge

Der gesamte Schriftverkehr kann auch mittels E-Mail erfolgen.

Die dafür zuständigen Landes-Passzentralen füllen das Antragsformular vollständig in Blockschrift aus und zahlen die entsprechende Lizenzgebühr ein.

Gleichzeitig muss ein digitales Passbild per Mail an die Passzentrale des ÖBGV gesandt werden.

Nach Bearbeitung erhält die zuständige Landesverbandspasszentrale per Mail eine vorläufige ÖBGV-Lizenz für den jeweiligen Spieler.

Die Übermittlung der sorgfältig ausgefüllten Antragsformulare und Passfoto gilt ohne weiteres Begleitschreiben als formeller Antrag auf Erteilung der Spielerberechtigung.

Die Landesverbandspasszentrale ist dem ÖBGV gegenüber für die Weiterleitung der Lizenzgebühren verantwortlich.

Maßgebend für die Eintragung der Spielberechtigung durch die ÖBGV-Passzentrale ist das DATUM DES ZAHLSCHEINES. Als Überbrückung für den Passausstellungs-Zeitraum gilt für den Nachweis einer gültigen Spielberechtigung die VORLAGE DES ZAHLUNGSBELEGES (daher muss der Vor- und Zuname unbedingt auf dem Zahlschein aufscheinen!!).

Praktische Auslegung:

Spieler, für die der Verein einen ordnungsgemäßen Spielberechtigungsantrag stellt, sind am darauffolgenden Turniertermin spielberechtigt.

In jeder Beziehung einwandfreie Passanträge sind zu behandeln.

Die gültig erstellten Spielerpässe sind von der ÖBGV-Passzentrale an die zuständige Landesverbands-Passzentrale weiterzuleiten.

Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden mit entsprechendem Hinweis zurück übermittelt.

Portokosten für Rücksendungen gehen in allen Fällen zu Lasten der zuständigen Landesverbände.

Bei jedem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung haben die Landesverbands-Passzentralen sowie die ÖBGV-Passzentrale an Hand der Kartei zu prüfen, ob für den betreffenden Antragsteller bereits eine Spielberechtigung erteilt wurde. Ist dies der Fall, ist aufgrund der Freigabe durch den alten Verein in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der ÖBGV-Sportordnung zu ermitteln, ab wann eine neue Spielberechtigung erteilt werden kann.

3.5 Änderungen: (Anschriftsänderung, Namensänderung, usw.)

Hier werden die geänderten Daten ebenfalls auf dem Antragsformular eingetragen.

Der Vermerk "Änderung" hat deutlich angebracht zu sein. Das Antragsformular hat vom Verein über die Landesverbandspasszentrale an die Passzentrale des ÖBGV gesandt zu werden.

3.5.1 Kategoriiewechsel:

Beim Erreichen eines Alters, welches eine Umstellung der Kategorie nach sich zieht, ist ein aktuelles digitales Passfoto an die Passzentrale (passzentrale@oebgv.at) zu senden.

3.6 Passverlust:

Bei Passverlust ist lt. Pkt. 3.4 Passanträge vorzugehen.

3.7 Abmeldung:

Eine Abmeldung kann jederzeit erfolgen. Der Landesverband hat die schriftliche Abmeldung (VDS 27) und den Spielerpass an die Passzentrale zu senden.

Die Spielerpassnummer bleibt in der Passzentrale 2 Jahre nach der Abmeldung erhalten, diese ist bei Wiederanmeldung innerhalb der Zweijahresfrist für denselben Spieler wieder zu verwenden.

3.8 Ummeldung:

Die Ummeldung ist nur mittels Formblatt VDS 27 möglich.

Der Übertrittstermin ist mit einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten und Spieler festgesetzt.

Eine notwendige Stehzeit beträgt 10 Tage, und beginnt mit dem Datum der schriftlichen Abmeldung des Spielers an den Verein (Original) und den Landesverband (Kopie.) Auch bei Vereinsauflösung behält die Stehzeit ihre Gültigkeit. Für die Einhaltung der Stehzeit ist die Passzentrale des jeweiligen Landesverbandes verantwortlich.

Nimmt eine Spielerin/ein Spieler als Mitglied einer Österreichischen Nationalmannschaft an Welt- oder Europameisterschaften der Jugend, der Senioren oder der Allgemeinen Klasse teil, kommt auf sie/ihn der erste Absatz mit der Maßgabe zur Anwendung, dass es bei einem Vereinswechsel im Zeitraum Juli bis September desselben Jahres zu keiner Stehzeit von 10 Tagen kommt; die Aktiven sind mit dem Tag des Einlangens der Ummeldung in der Passzentrale des ÖBGV für ihren neuen Verein spielberechtigt.

Die Wechselfrist ist vom 01.08. bis 31.08. und vom 01. 12. bis 31. 12. des laufenden Jahres.

Die Spielberechtigung für den Verein beim neuen Aktivmitglied wird mit 01. 01. oder 01. 09. erteilt (am ersten Tag nach Ende der Wechselfrist).

Bis zur Spielberechtigung für seinen neuen Verein ist die Spielberechtigung für den bisherigen Verein nur dann gegeben, wenn der Spieler dort noch Mitglied ist.

Im Formblatt VDS 27 "An-Um-Abmeldungen" und im Spielerpass unter "Anmeldung" gibt die Passzentrale des ÖBGV das Datum der Spielberechtigung an.

3.9 Passverlängerung:

Die Pässe für Nichtabgemeldete Spieler (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Jahres) werden automatisch für ein Jahr verlängert.

4. Verfügungsrecht über Spielerpässe

4.1 Ausgestellte Spielerpässe sind grundsätzlich Eigentum des Österreichischen Bahngolfsportverbandes. Sie können im Einzelfall und allgemein jederzeit auf Beschluss des ÖBGV-Bundesvorstandes zurückgerufen werden.

4.2 Die ÖBGV-Passzentrale ist berechtigt, einzelne Pässe zur Feststellung und Bereinigung von Unstimmigkeiten sowie für zusätzliche Eintragungen jederzeit anzufordern. Eine gleichzeitige Anzeige hat durch die Passzentrale an die Technische Kommission des ÖBGV zu erfolgen.

Turniertermine sind jedoch weitgehendst zu berücksichtigen.

4.3 Gültige Spielerpässe sind sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.

4.4 Erlischt eine Mitgliedschaft eines Verbandes oder Vereines, so sind die gültigen Spielerpässe der Mitglieder sofort der ÖBGV-Passzentrale zuzusenden.

4.5 Eine Nichtfreigabe eines Spielers ist vom Verein schriftlich der Landesverbands-Passzentrale sowie der ÖBGV-Passzentrale anzuzeigen und zu begründen.

4.6 Beim Antrag auf ABMELDUNG ist der Spielerpass unbedingt beizulegen.

Kann er mit Datum der Abmeldung nicht beigebracht werden, muss eine Kopie des Zahlscheines für den Passverlust (nach der jeweils gültigen Gebührenordnung) beigelegt werden.

Der Verein haftet gegenüber dem ÖBGV für die Spielerpässe seiner Lizenzspieler.

4.7 Zurückgegebene Pässe, die lediglich durch Beantragung einer erneuten Spielberechtigung wieder gültig werden können, sind von der ÖBGV-Passzentrale mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren im Anschluss an das Jahr der Rückgabe aufzubewahren.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen im Spielerpass darf nur die ÖBGV-Passzentrale durchführen.

Eigenmächtige Änderungen machen den Spielerpass ungültig und ziehen eine Strafsanktion nach sich.

5.2 Namens- und Adressänderungen sind sofort mit einem neuen Anmeldeformular (VDS 27) der ÖBGV-Passzentrale zu melden.

5.3 Alle in dieser ÖBGV-Spielerpassordnung nicht gesondert erfassten Bestimmungen und Regelungen werden durch den Bundesvorstand des ÖBGV einvernehmlich mit der ÖBGV-Passzentrale geregelt.

5.4 Jeder Landesverband des ÖBGV hat ein eigenes Konto für seine Landesverbandspasszentrale zu eröffnen.

PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER**1. Zulassung zur Schiedsrichterprüfung**

- 1.1 Schiedsrichterkandidaten werden von Vereinen ihren zuständigen Landesverbänden vorgeschlagen. Der Verband entscheidet dann über die Zulassung der Kandidaten.
- 1.2 Der ÖBGV (Schiedsrichterwesen) bestimmt zusammen mit den betreffenden Landesverbänden Termine, an denen die Schiedsrichterkandidaten ihre Prüfung ablegen können.

2. Prüfungsbestimmungen

- 2.1 Die Prüfung zur Schiedsrichterlizenz ist eine Klausurarbeit, die sich aus einer schriftlichen und einem, unmittelbar anschließenden, mündlichen Teil zusammensetzt. Bei dieser Prüfung dürfen keinerlei Hilfsmittel verwendet werden.
- 2.2 Der Prüfungsstoff für die gesamte Prüfung umfasst folgende Gebiete:
 - 2.2.1 Regelwerk des ÖBGV
 - 2.2.2 Handbuch der WMF
 - 2.2.3 Schiedsrichterordnung des ÖBGV
 - 2.2.4 Entscheidungen anhand von BeispielenDie Fragensammlung wird von der Geschäftsstelle des ÖBGV unter Verschluss gehalten.
- 2.3 Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:
 - 2.3.1 Dem Vorsitzenden (ÖBGV-Präsident oder dessen Stellvertreter)
 - 2.3.2 Einem Beisitzer (Leiter des Schiedsgerichtswesens oder dessen Stellvertreter)
 - 2.3.3 Je einem bevollmächtigten Vertreter jener Verbände, aus denen Kandidaten zur jeweiligen Prüfung zugelassen sind.
- 2.4 Bei der schriftlichen Klausurarbeit hat der Kandidat Fragen eines vom Schiedsrichterwesen des ÖBGV ständig zu ergänzenden Fragebogens zu beantworten. Für diese Prüfung ist ein angemessener Zeitraum festgesetzt. Während dieser Prüfung ist mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates anwesend.
- 2.5 Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch die Feststellung der erreichten Punktezahl. Diese Verbesserung wird durch den Prüfungssenat mit den Kandidaten durchgeführt. Wird die vorgeschriebene Punkteanzahl nicht erreicht, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.
- 2.6 Hat der Kandidat die mündliche Prüfung bestanden, so wird diesem die Schiedsrichterlizenz unverzüglich ausgestellt.
- 2.7 Die Schiedsrichterlizenz muss neben den Personaldaten das Datum der bestandenen Prüfung enthalten.
- 2.8 Für die Prüfung wird pro Kandidat, unbeschadet seines Prüfungserfolges, eine Prüfungsgebühr eingehoben, deren Höhe vom ÖBGV zu beschließen ist.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Verlängerung der Schiedsrichterlizenz:

Alle geprüften Kandidaten des ÖBGV haben innerhalb von 2 Jahren an einem Ergänzungslehrgang teilzunehmen, ansonsten verfällt die Schiedsrichterlizenz.
- 3.2 Jeder geprüfte Schiedsrichter soll mindestens einmal pro Jahr als Schiedsrichter eingesetzt werden.

4. Schiedsrichterlizenzentzug

- 4.1 Für den Entzug der Schiedsrichterlizenz in 1. Instanz ist ausschließlich das Schiedsrichterreferat des ÖBGV zuständig.
- 4.2 Ein begründeter Antrag auf Entzug der Schiedsrichterlizenz kann
 - 4.2.1 von der TK des ÖBGV, sowie
 - 4.2.2 von einem Landesverband des ÖBGV gestellt werden.
- 4.3 Das Schiedsrichterreferat des ÖBGV entscheidet in einer nicht öffentlichen Sitzung mit Parteiengehör. Die Parteien sind ein Vertreter des Antragstellers, sowie der betroffene Schiedsrichter.
- 4.4 Gegen die Entscheidung des Schiedsrichterreferats des ÖBGV steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung beim Rechtsausschuss des ÖBGV zu.
- 4.5 Kommt ein Schiedsrichter während der zweijährigen Lizenzgültigkeit nicht zum Einsatz, so muss eine neuerliche Prüfung abgelegt werden, da andernfalls die Lizenz automatisch entzogen wird.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen (Spieler, Teilnehmer usw.) in diesen Regeln sind geschlechtsneutral gemeint und beinhalten sowohl die weibliche als auch die männliche Form, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Unterscheidung aufgeführt ist.

1. Präambel

- 1.1 Österreichische Minigolfmeisterschaften werden als Einzel- und Mannschafts-Staatsmeisterschaften sowie Einzel- und Mannschafts-Meisterschaften jährlich durchgeführt.
- 1.2 Die Österreichischen Minigolf-(Staats-)Meisterschaften haben den Sinn, die besten österreichischen Minigolferinnen und Minigolfer aus allen Landesverbänden des ÖMGV zum Wettkampf um die höchsten Titel des österreichischen Minigolfsports zusammenzuführen. Alle Teilnehmer an den Meisterschaften sollen sich beim Turnier und in den Wettkampfpausen sportlich fair begegnen und persönlichen Kontakt suchen und pflegen. Die Organisation der Meisterschaften sowie die Haltung der Sportler soll eine Werbung für den gesamten Minigolfsport sein.
- 1.2 Einzel-Staatsmeisterschaften sollen bevorzugt auf mindestens zwei unterschiedlichen Minigolfsystemen als Kombinationsmeisterschaften ausgetragen werden. Im Übrigen können alle (Staats-)Meisterschaften auf einer Anlage eines genormten Minigolfsystems oder auf zwei unterschiedlichen Minigolfsystemen als Kombinationsmeisterschaften ausgetragen werden. Kombinationsmeisterschaften können auch auf zwei verschiedenen Anlagen in räumlicher Nähe ausgetragen werden.
- 1.3 Folgende Minigolfmeisterschaften werden jährlich durchgeführt:
 - 1.3.1 Österreichische Staatsmeisterschaften Allgemeine Klasse
 - a) Einzel Allgemeine Klasse weiblich / Zählspiel
 - b) Einzel Allgemeine Klasse männlich / Zählspiel
 - c) Einzel Allgemeine Klasse weiblich / Lochspiel
 - d) Einzel Allgemeine Klasse männlich / Lochspiel
 - e) Mixed-Paare / Zählspiel oder Lochspiel
 - 1.3.2 Österreichische Mannschafts-Staatsmeisterschaften
 - a) Damen-Mannschaften / Zählspiel
 - b) Herren-Mannschaften / Zählspiel
 - 1.3.3 Österreichische Hallen-Meisterschaften
 - a) Einzel Schüler+Jugend weiblich / Zählspiel
 - b) Einzel Schüler+Jugend männlich / Zählspiel
 - c) Einzel Allgemeine Klasse weiblich / Zählspiel
 - d) Einzel Allgemeine Klasse männlich / Zählspiel
 - 1.3.4 Österreichische Jugend-Meisterschaften
 - a) Einzel Schüler weiblich / Zählspiel
 - b) Einzel Schüler männlich / Zählspiel
 - c) Einzel Jugend weiblich / Zählspiel
 - d) Einzel Jugend männlich / Zählspiel
 - e) Einzel Schüler+Jugend weiblich / Lochspiel
 - f) Einzel Schüler+Jugend männlich / Lochspiel
 - g) Schüler-Mannschaften / Zählspiel
 - h) Jugend-Mannschaften / Zählspiel
 - i) Mixed-Paare / Zählspiel oder Lochspiel
 - j) Minigolfakademie-Teams / Zählspiel
 - 1.3.5 Österreichische Senioren-Meisterschaften
 - a) Einzel Senioren weiblich 1 / Zählspiel
 - b) Einzel Senioren männlich 1 / Zählspiel
 - c) Einzel Senioren weiblich 2 / Zählspiel
 - d) Einzel Senioren männlich 2 / Zählspiel
 - e) Einzel Senioren weiblich 1+2 / Lochspiel
 - f) Einzel Senioren männlich 1+2 / Lochspiel
 - g) Senioren-Mannschaften / Zählspiel
 - 1.3.6 Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft
- 1.4 Auf die unter 1.3.2 und 1.3.6 genannten Meisterschaften finden diese Durchführungsbestimmungen keine Anwendung, für sie gelten eigene Durchführungsbestimmungen.

- 1.5 Die unter 1.3.1 und 1.3.4 genannten Meisterschaften können als gemeinsame Veranstaltung durchgeführt werden.
- 1.6 Die unter 1.3.1 e) und 1.3.4 i) genannten Meisterschaften können gemeinsam oder einzeln als gesonderte Veranstaltung durchgeführt werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Veranstalter aller unter 1.3 genannten Meisterschaften ist der Österreichische Minigolf Sport Verband (ÖMGV).
- 2.2 Zuständiges Überwachungsgremium ist die Technische Kommission des ÖMGV. Verantwortlicher Bearbeiter ist der Sportdirektor des ÖMGV.
- 2.3 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung aller Meisterschaften trägt jener Landesverband, welcher mit der Ausrichtung der Meisterschaften betraut wurde. Die nach Ziffer 2.2 zuständigen Gremien und Personen haben jedoch das Recht, in den Ablauf der Dinge einzugreifen, wenn es ihnen erforderlich erscheint.
- 2.4 Der Ausrichter einer jeden Meisterschaft hat diese eigenverantwortlich zu finanzieren. Die Startgelder, welche im Beitrags- und Gebührenkatalog des ÖMGV festgesetzt sind, erhält der Ausrichter. Das Startgeld dient der Durchführung der Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung.
Der ÖMGV gewährt dem Ausrichter für den Einnahmeentfall eine Entschädigung in Höhe von 250 EUR je Wettbewerbstag.
- 2.5 Der Ausrichter ist berechtigt, an den offiziellen Trainingstagen von den Teilnehmern eine Trainingsgebühr zu erheben. Diese Trainingsgebühr darf auf Freiluftanlagen 5 EUR, sowie bei Hallenanlagen 8 EUR je Spieler/in und Tag nicht übersteigen. Für ein Training vor dem offiziellen Training gelten die allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Anlage.
- 2.6 Der ÖMGV stellt die Medaillen zur Verfügung. Im Übrigen ist der Veranstalter vom finanziellen Risiko ausgenommen.
- 2.7 Die Termine für die Österreichischen (Staats-)Meisterschaften werden von der Technischen Kommission des ÖMGV festgelegt. Die Termine sind mindestens ein Jahr vorher verbindlich festzulegen.
- 2.8 Bewerbungen auf Ausrichtung einer Österreichischen (Staats-)Meisterschaft sind grundsätzlich bis zum 31. Oktober zwei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr unter Verwendung des vom ÖMGV zur Verfügung gestellten Formblatts beim nach Ziffer 2.2 zuständigen Bearbeiter schriftlich einzureichen. Für jede vorgeschlagene Anlage muss der betreuende Verein benannt werden. Das schriftliche Einverständnis der Platzeigentümer ist beizufügen. In dem Einverständnis muss die Zusage enthalten sein, die betreffenden Anlagen für mindestens 4 Tage vor Beginn der jeweiligen Meisterschaften für den öffentlichen Spielbetrieb bis mindestens 18 Uhr zu sperren.
- 2.9 Die Vergabe der Meisterschaften erfolgt durch die Technische Kommission des ÖMGV, wobei die Meisterschaften höchstens für die beiden nachfolgenden Kalenderjahre vergeben werden dürfen.
- 2.10 Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass sich die ihm in Obhut gegebene Anlage spätestens 14 Tage vor dem Meisterschaftstermin in einwandfreiem, turniergerechtem Zustand befindet und in diesem Zustand bis zum Abschluss der Meisterschaften bleibt. Außerdem hat der Ausrichter für die erforderlichen Helfer auf der Anlage während der Meisterschaften zu sorgen und für die vorbereitenden Organisationsarbeiten geeignete Personen zur Verfügung zu stellen.
- 2.11 Soweit dies vom Veranstalter gefordert wird, ist eine Doping-Kontroll-Station einzurichten, die nach Möglichkeit Folgendes umfasst:
- Toilette mit Vorraum als Arbeitsraum, abschließbar
 - saubere Arbeitstische, belegt mit Papiertischdecken, 3 Stühle
 - separater Stromanschluss über Steckdose
 - Kühlschrank (am besten abschließbar, oder mit einem Schloss versehen)
 - Warteraum mit mehreren Stühlen
 - Getränke (alle Softgetränke außer Cola), kleine Flaschen mit Trinkbechern
- Der Ausrichter ist gehalten, den eingesetzten Mitarbeitern jedwede Unterstützung für ihre Aufgabe zu gewähren. Den Anti-Doping-Kontrollleuten sind geeignete Mitarbeiter als Athletenbegleiter (weiblich und männlich zu gleichen Anteilen) zur Verfügung zu stellen.

2.12 Soweit sich die Qualifikation für eine Meisterschaft nicht aufgrund anderer Kriterien (z.B. Rangliste, Kaderzugehörigkeit, persönliche Platzierungen) ergibt, haben die Landesverbände leistungsbezogene Kriterien für die Qualifikation heranzuziehen. In der Regel werden hierfür von den Landesverbänden Qualifikationsturniere (Landesmeisterschaften, Ranglistenturniere) durchgeführt.

3. Österreichische Staatsmeisterschaften Allgemeine Klasse

3.1 Die Österreichischen Staatsmeisterschaften dienen der Ermittlung der Österreichischen Minigolf-Staatsmeister der Allgemeinen Klasse weiblich und männlich im Zählspiel sowie im Lochspiel (Einzel) sowie der Minigolf-Staatsmeister der Mixed-Paare (Allgemeine Klasse) im Zähl- oder Lochspiel.

3.2 Die Staatsmeisterschaften können wie folgt durchgeführt werden:

- a) 2 Anlagen unterschiedlicher Bahnsysteme an einem gemeinsamen Veranstaltungsort
5 Turniertage (Dienstag bis Samstag) bzw. 4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag), sofern die Staatsmeisterschaft der Mixed-Paare als separate Veranstaltung durchgeführt wird.
4 Tage offizielles Training
- b) 2 Anlagen unterschiedlicher oder gleicher Bahnsysteme an räumlich getrennten Veranstaltungsorten
5 Turniertage (Dienstag bis Samstag) bzw. 4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag), sofern die Staatsmeisterschaft der Mixed-Paare als separate Veranstaltung durchgeführt wird.
4 Tage offizielles Training
- c) 1 Anlage
4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag) bzw. 3 Turniertage (Donnerstag bis Samstag), sofern die Staatsmeisterschaft der Mixed-Paare als separate Veranstaltung durchgeführt wird.
4 Tage offizielles Training
- d) 1 Anlage, sofern die Staatsmeisterschaft zusammen mit der Jugend-Meisterschaft durchgeführt wird
5 Turniertage (Dienstag bis Samstag) bzw. 4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag), sofern die (Staats-)Meisterschaften der Mixed-Paare als separate Veranstaltung durchgeführt werden.

Als Austragungsort kommen alle für den Turnierbetrieb zugelassenen Minigolfanlagen in Betracht. Ein bestimmtes Bahnsystem ist nicht vorgegeben. Nach Möglichkeit soll es sich jedoch um die Bahnsysteme handeln, auf denen die EM/WM desselben Jahres ausgetragen werden.

3.3 Das Kontingent für die Staatsmeisterschaften setzt sich wie folgt zusammen:

	Allgemeine Klasse weiblich	Allgemeine Klasse männlich
Staatsmeister des Vorjahres	2	2
Spieler aufgrund der Platzierung in der ÖMGV-Rangliste (letzter veröffentlichter Stand vor Nennungsschluss nach 3.4)	20	40
1 Grundkontingentplatz je Landesverband	9	9
Landesverbands-Quotenplätze aufgrund der Spielerlizenzen (Damen bzw. Herren) per 01.01. des Veranstaltungsjahres, ermittelt nach d'Hondtschem System	5	10
Summe	36	61

Werden aufgrund der bis zum 30.04. abgegebenen Nennung der Interessenten o.g. Startplätze nicht genutzt, werden diese komplett als Landesverbands-Zusatzplätze an diejenigen Landesverbände, die solche Zusatzplätze beantragt haben, nach Verfahren d'Hondt vergeben.

3.4 Nennungen im Austragungsjahr

Bis 30.04. Namentliche Nennung der Interessenten durch die Landesverbände an den ÖMGV-Sportdirektor

Bis 15.05. Mitteilung der Startberechtigten durch den ÖMGV-Sportdirektor

Bis 15.06. Rückgabe nicht genutzter Startplätze durch die Landesverbände und Neuvergabe durch den ÖMGV-Sportdirektor

Nach diesem Termin zurückgegebene Startplätze werden nicht neu vergeben und der betreffende Landesverband haftet für die Startgebühren.

3.5 Austragungsmodus

1. Turniertag: 4 Runden - Zählspiel

2. Turniertag: 4 Runden - Zählspiel

3. Turniertag: **2 Runden – Zählspiel für alle Teilnehmenden, anschließend 1 Runde (bei Kombi 1 Kombi-Runde) – Zählspiel als Finale für die besten 6 Spielerinnen der Allgemeinen Klasse weiblich, sowie die besten 9 Spieler der Allgemeinen Klasse männlich. Die mit den besten 6 bzw. 9 Spieler/innen schlaggleichen Spieler/innen erreichen ebenfalls das Finale.**
4. Turniertag: Ggf. Mixed-Paare (maximal 32 Paare)
1 Vorrunde Zählspiel, anschließend für die besten 16 Paare KO-Runden
5. Turniertag: KO-Runden im Lochspiel für die besten 16 Damen und 32 Herren nach dem **Ergebnis vor dem Finale im Zählspiel.**
- 3.6 Die Spielergruppen für den ersten Turniertag werden nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des Standes in der ÖMGV-Rangliste (letzter veröffentlichter Stand vor Turnierbeginn) gesetzt. Die Sieger des Vorjahres im Zählspiel starten als Letzte. Die Spielergruppen für den 2. und 3. Turniertag werden nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen Spielstandes gesetzt, am 3. Turniertag vor jeder Runde.

4. Österreichische Hallen-Meisterschaften

- 4.1 Die Österreichischen Hallen-Meisterschaften dienen der Ermittlung der Österreichischen Minigolf-Meister im Zählspiel auf einer Hallen-Anlage.
- 4.2 Die Meisterschaften werden wie folgt durchgeführt:
2 Turniertage (**Samstag** bis Sonntag)
2 Tage offizielles Training
Als Austragungsort kommen alle für den Turnierbetrieb zugelassenen Hallen-Minigolfanlagen in Betracht. Ein bestimmtes Bahnsystem ist nicht vorgegeben.

4.3 Das Kontingent für die Meisterschaften setzt sich wie folgt zusammen:

	Allgemeine Klasse weiblich	Allgemeine Klasse männlich
Spieler aufgrund der Platzierung in der ÖMGV-Rangliste (letzter veröffentlichter Stand vor Nennungsschluss nach 4.4)	15	30
1 Grundkontingentplatz je Landesverband	9	9
Summe	24	39

Die Verteilung des Teilnehmerfeldes auf die einzelnen Kategorien erfolgt aufgrund der nach dem Kontingent abgegebenen Nennungen.

Spieler der Kategorien WK, MK, WJ und MJ sind ohne Beschränkungen teilnahmeberechtigt. Sie werden auf das Kontingent der teilnahmeberechtigten Spieler nach ÖMGV-Rangliste angerechnet, so dass sich die Gesamtteilnehmerzahl nicht erhöht.

- 4.4 Nennungen im Austragungsjahr
- Bis 31.08. Namentliche Nennung der Interessenten durch die Landesverbände an den ÖMGV-Sportdirektor
- Bis 15.09. Mitteilung der Startberechtigten durch den ÖMGV-Sportdirektor einschließlich der Verteilung auf die Kategorien
- Bis 15.10. Rückgabe nicht genutzter Startplätze durch die Landesverbände und Neuvergabe durch den ÖMGV-Sportdirektor

Nach diesem Termin zurückgegebene Startplätze werden nicht neu vergeben und der betreffende Landesverband haftet für die Startgebühren.

- 4.5 Austragungsmodus
1. Turniertag: **5 Runden - Zählspiel**
2. Turniertag: **4 Runden – Zählspiel, anschließend 1 Runde – Zählspiel als Finale für alle Teilnehmenden der Kategorien Jugend weiblich bzw. männlich, sowie für die besten 6 Spielerinnen der Allgemeinen Klasse weiblich, sowie die besten 9 Spieler der Allgemeinen Klasse männlich. Die mit den besten 6 bzw. 9 Spieler/innen schlaggleichen Spieler/innen erreichen ebenfalls das Finale.**
- 4.6 Die Spielergruppen für den ersten Turniertag werden nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des Standes in der ÖMGV-Rangliste (letzter veröffentlichter Stand vor Turnierbeginn) gesetzt. Die Spielergruppen für den 2. Turniertag werden nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen Spielstandes gesetzt, **und zwar nach Möglichkeit** vor jeder Runde.

5. Österreichische Jugend-Meisterschaften

5.1 Die Österreichischen Jugend-Meisterschaften dienen der Ermittlung der Österreichischen Minigolf-Meister der Kategorien Schüler weiblich, Schüler männlich, Jugend weiblich und Jugend männlich im Zählspiel sowie der Kategorien Jugend weiblich (Schüler+Jugend) und Jugend männlich (Schüler+Jugend) im Lochspiel (Einzel), der Schüler- und Jugendmannschaften, sowie der Minigolf-Meister der Mixed-Paare (Jugend) im Zähl- oder Lochspiel.

5.2 Die Jugend-Meisterschaften können wie folgt durchgeführt werden:

- a) 2 Anlagen unterschiedlicher Bahnsysteme an einem gemeinsamen Veranstaltungsort
5 Turniertage (Dienstag bis Samstag) bzw. 4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag), sofern die Jugend-Meisterschaft der Mixed-Paare als separate Veranstaltung durchgeführt wird.
4 Tage offizielles Training
- b) 2 Anlagen unterschiedlicher oder gleicher Bahnsysteme an räumlich getrennten Veranstaltungsorten
5 Turniertage (Dienstag bis Samstag) bzw. 4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag), sofern die Jugend-Meisterschaft der Mixed-Paare als separate Veranstaltung durchgeführt wird.
4 Tage offizielles Training
- c) 1 Anlage
4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag) bzw. 3 Turniertage (Donnerstag bis Samstag), sofern die Jugend-Meisterschaft der Mixed-Paare als separate Veranstaltung durchgeführt wird.
4 Tage offizielles Training
- d) 1 Anlage, sofern die Jugend-Meisterschaft zusammen mit der Staatsmeisterschaft durchgeführt wird.
5 Turniertage (Dienstag bis Samstag) bzw. 4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag), sofern die Staats- und Jugend-Meisterschaften der Mixed-Paare als separate Veranstaltung durchgeführt werden.

Als Austragungsort kommen alle für den Turnierbetrieb zugelassenen Minigolfanlagen in Betracht. Ein bestimmtes Bahnsystem ist nicht vorgegeben. Nach Möglichkeit soll es sich jedoch um die Bahnsysteme handeln, auf denen die EM/WM desselben Jahres ausgetragen werden.

5.3 Die Jugend-Meisterschaften sind offen für alle Spieler der ausgeschriebenen Kategorien. Eine Kontingentierung findet nicht statt.

5.4 Schüler- und Jugendmannschaften werden aus den teilnehmenden Einzelspielern gebildet.

Sind in einer Mannschaftskategorie weniger als drei Mannschaften gemeldet, so entscheidet die Jury über die Möglichkeiten der Mannschaftszusammensetzung. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

- Vereinsmannschaften, die ausschließlich aus Spielern desselben Vereins gebildet werden.
- Vereinsmannschaften, die aus mindestens 2 Spielern des Vereins und ein bis zwei Leihspielern aus anderen Vereinen desselben Bundeslandes bestehen. Die Ergebnisse der zwei Stammspielern gehen immer in die Wertung für die Mannschaft ein.

5.5 **Akademie-Teams werden aus den teilnehmenden Einzelspielern der Minigolfakademien gebildet. Spieler/innen, die in Schüler- oder Jugendmannschaften spielen, können zusätzlich in Akademie-Teams antreten. Grundsätzlich gelten dieselben Regeln wie für Schüler- oder Jugendmannschaften, allerdings gibt es keine Mindestanzahl an Teams. Weiters können in einem Akademie-Team nur Spieler/innen dieser Akademie teilnehmen.**

5.6 Nennungen im Austragungsjahr

Bis 30.04. Namentliche Nennung der Interessenten durch die Landesverbände an den ÖMGV-Sportdirektor

Bis 15.05. Mitteilung der Startberechtigten durch den ÖMGV-Sportdirektor

Nach dem 15.06. zurückgegebene Startplätze werden nicht neu vergeben und der betreffende Landesverband haftet für die Startgebühren.

5.7 Austragungsmodus

1. Turniertag: 4 Runden - Zählspiel

2. Turniertag: 4 Runden - Zählspiel

3. Turniertag: 2 Runden – Zählspiel, **anschließend 1 Runde (bei Kombi 1 Kombi-Runde) – Zählspiel als Finale für die besten 6 Spieler/innen der Kategorien Schüler und Jugend weiblich bzw. männlich. Die mit den besten 6 Spieler/innen schlaggleichen Spieler/innen erreichen ebenfalls das Finale**

4. Turniertag: Ggf. Mixed-Paare (maximal 16 Paare)

1 Vorrunde Zählspiel, anschließend für die besten 8 Paare KO-Runden

5. Turniertag: KO-Runden im Lochspiel für die besten 8 Jugend weiblich und 16 Jugend männlich nach dem Ergebnis vor dem Finale im Zählspiel.

5.8 Die Spielergruppen für den ersten Turniertag werden nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des Standes in der ÖMGV-Rangliste (letzter veröffentlichter Stand vor Turnierbeginn) gesetzt. Die Sieger des Vorjahres im Zählspiel starten als Letzte. Die Spielergruppen für den 2. und 3. Turniertag werden nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen Spielstandes gesetzt, am 3. Turniertag vor jeder Runde.

6. Österreichische Senioren-Meisterschaften

6.1 Die Österreichischen Senioren-Meisterschaften dienen der Ermittlung der Österreichischen Minigolf-Meister der Kategorien Senioren 1 weiblich, Senioren 1 männlich, Senioren 2 weiblich und Senioren 2 männlich im Zählspiel sowie der Kategorien Senioren weiblich (1+2) und Senioren männlich (1+2) im Lochspiel (Einzel) sowie der Minigolf-Senioren-Mannschaftsmeister im Zählspiel.

6.2 Die Senioren-Meisterschaften können wie folgt durchgeführt werden:

- a) 2 Anlagen unterschiedlicher Bahnsysteme an einem gemeinsamen Veranstaltungsort
4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag)
4 Tage offizielles Training
- b) 2 Anlagen unterschiedlicher oder gleicher Bahnsysteme an räumlich getrennten Veranstaltungsorten
4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag)
4 Tage offizielles Training
- c) 1 Anlage
4 Turniertage (Mittwoch bis Samstag)
4 Tage offizielles Training

Als Austragungsort kommen alle für den Turnierbetrieb zugelassenen Minigolfanlagen in Betracht. Ein bestimmtes Bahnsystem ist nicht vorgegeben. Nach Möglichkeit soll es sich jedoch um die Bahnsysteme handeln, auf denen die EM/WM desselben Jahres ausgetragen werden.

6.3 Das Kontingent für die Senioren-Meisterschaften setzt sich wie folgt zusammen:

	Senioren 1+2 weiblich	Senioren 1+2 männlich
Meister des Vorjahres	3	3
Spieler aufgrund der Platzierung in der ÖMGV-Rangliste (letzter veröffentlichter Stand vor Nennungsschluss nach 6.4)	15	30
1 Grundkontingentplatz je Landesverband	9	9
Landesverbands-Quotenplätze aufgrund der Spielerlizenzen (Seniorinnen bzw. Senioren) per 01.01. des Veranstaltungsjahres, ermittelt nach d'Hondtschem System	10	20
Summe	37	62

Werden aufgrund der bis zum 30.04. abgegebenen Nennung der Interessenten o.g. Startplätze nicht genutzt, werden diese komplett als Landesverbands-Zusatzplätze an diejenigen Landesverbände, die solche Zusatzplätze beantragt haben, nach Verfahren d'Hondt vergeben.

6.4 Nennungen im Austragungsjahr

- Bis 30.04. Namentliche Nennung der Interessenten durch die Landesverbände an den ÖMGV-Sportdirektor
- Bis 15.05. Mitteilung der Startberechtigten durch den ÖMGV-Sportdirektor einschließlich der Verteilung auf die Kategorien Senioren 1 und 2
- Bis 15.06. Rückgabe nicht genutzter Startplätze durch die Landesverbände und Neuvergabe durch den ÖMGV-Sportdirektor

Nach diesem Termin zurückgegebene Startplätze werden nicht neu vergeben und der betreffende Landesverband haftet für die Startgebühren.

6.5 Austragungsmodus

- 1. Turniertag: 4 Runden – Zählspiel, gleichzeitig Mannschaftswertung
- 2. Turniertag: 4 Runden – Zählspiel, gleichzeitig Mannschaftswertung

3. Turniertag: 2 Runden – Zählspiel für alle Teilnehmenden, anschließend 1 Runde (bei Kombi 1 Kombi-Runde) – Zählspiel als Finale für die besten 6 Spielerinnen der Kategorien Senioren weiblich 1 und Senioren weiblich 2, sowie die besten 9 Spieler der Kategorien Senioren männlich 1 und Senioren männlich 2. Die mit den besten 6 bzw. 9 Spieler/innen schlaggleichen Spieler/innen erreichen ebenfalls das Finale
4. Turniertag: KO-Runden im Lochspiel für die besten 16 Senioren weiblich (1+2) und 32 Senioren männlich (1+2) nach dem Ergebnis vor dem Finale im Zählspiel.
- 6.6 Die Spielergruppen für den ersten Turniertag werden nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des Standes in der ÖMGV-Rangliste (letzter veröffentlichter Stand vor Turnierbeginn) gesetzt. Die Sieger des Vorjahres starten als Letzte.
Die Spielergruppen für den 2. und 3. Turniertag werden nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen Spielstandes gesetzt, am 3. Turniertag vor jeder Runde.

7. Ergänzende Bestimmungen

- 7.1 Die Turnierleitung obliegt dem Sportdirektor des ÖMGV, der die Aufgaben ganz oder teilweise delegieren kann. Der ausrichtende Landesverband stellt in Abstimmung mit dem Turnierleiter eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern in der Turnierleitung.
- 7.2 Die Jury besteht aus dem Turnierleiter gemäß Ziffer 7.1 oder dessen Vertreter, sowie je einem Vertreter der teilnehmenden Landesverbände. Die Mitglieder der Jury müssen während des Wettkampfes vollzählig erreichbar sein.
- 7.3 Das Schiedsgericht besteht aus einem nach Möglichkeit spielfreien Oberschiedsrichter und zwei bis vier Schiedsrichtern, von denen mindestens zwei ebenfalls spielfrei sein sollen. Für die Benennung des Oberschiedsrichters ist der ausrichtende Landesverband in Zusammenwirken mit dem Turnierleiter verantwortlich. Die Benennung der übrigen Schiedsrichter erfolgt durch die Jury, soweit der ausrichtende Landesverband nicht bereits spielfreie Schiedsrichter benannt hat. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichts auch während des offiziellen Trainings anwesend ist.
- 7.4 Die Medaillen und die Urkunden für die drei Erstplatzierten jeder ausgespielten Kategorie werden vom ÖMGV gestellt. Weitere Ehrenpreise (in der Regel Pokale oder ähnliches) werden vom Ausrichter gestellt.
- 7.5 Nach Abschluss eines jeden Wettbewerbes findet auf der Anlage die Übergabe der Medaillen statt (medal ceremony). Die Siegerehrung mit Übergabe aller Ehrenpreise findet im Rahmen einer Abschlussveranstaltung am Samstagabend statt (Ausnahme: Hallen-Meisterschaft).
- 7.6 Bei jeder Meisterschaft sind für jeden teilnehmenden Landesverband auf jeder bespielten Anlage zwei Landesverbands-Betreuer zugelassen.
- 7.7 Jedem Spieler soll zwischen zwei Runden eine Pause von mindestens 15 Minuten zur Verfügung gestellt werden.
Jeder Turniertag soll spätestens gegen 19 Uhr beendet sein. Ggf. ist das Turnier zu unterbrechen. Der amtierende Oberschiedsrichter hat bei Auslegung dieser Bestimmung die jeweiligen Umstände (z.B. Anzahl noch zu spielender Bahnen, Lichtverhältnisse usw.) zu berücksichtigen.
- 7.8 Für jede (Staats-)Meisterschaft ist eine Ausschreibung herauszugeben, die diesen Durchführungsbestimmungen entspricht und ggf. hier nicht erwähnte Einzelheiten regelt.

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in diesen Regeln sind geschlechtsneutral gemeint und beinhalten sowohl die weibliche als auch die männliche Form, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Unterscheidung aufgeführt ist.

1. Allgemeines

- (1) Die Österreichischen Mannschafts-Staatsmeisterschaften werden in Form von Meisterschaftsspielen für Vereinsmannschaften auf überregionaler und regionaler Ebene durchgeführt.
- (2) Die Meisterschaftsspiele auf überregionaler Ebene dienen der Ermittlung der österreichischen Staatsmeister der jeweiligen Kategorie. Die Meisterschaftsspiele auf regionaler Ebene dienen der Ermittlung der Landesmeister der jeweiligen Kategorie sowie der Qualifikation für die überregionalen Ligen.

2. Veranstalter

Veranstalter sind auf überregionaler Ebene der Österreichische Minigolf Sport Verband (ÖMGV), auf regionaler Ebene die jeweils zuständigen Landesverbände.

3. Ligenbezeichnung / Ligenzusammensetzung

- (1) Die überregionale Ebene führt den Namen Österreichische Minigolf-Bundesliga (nachfolgend Bundesliga). Auf dieser Ebene werden Meisterschaftsspiele für Damen- und Herren-Mannschaften veranstaltet.
- (2) Die höchste regionale Ebene führt den Namen Landesliga. Auf dieser Ebene werden Meisterschaftsspiele für Damen- und Herren-Mannschaften und ggf. weitere Mannschaftskategorien veranstaltet. Die Regeln zur Mannschaftszusammensetzung nach Ziffer 6 Absatz 1 sind zu beachten.
- (3) Die zuständigen Landesverbände können vereinbaren, in ihrem Bereich eine gemeinsame, landesübergreifende Landesliga zu bilden.
- (4) Soweit erforderlich, können die zuständigen Landesverbände unterhalb der Landesliga Meisterschaftsspiele auf weiteren Ebenen als Qualifikation für die Landesliga einführen.
- (5) Die Bundesliga setzt sich zusammen aus maximal 8 Herren-Mannschaften und 8 Damen-Mannschaften.
- (6) Die Zusammensetzung der Landesligen und ggf. weiterer Ligen wird durch die Landesverbände in eigener Zuständigkeit festgelegt.

4. Bundesligakommission

- (1) Die Bundesligakommission des ÖMGV setzt sich zusammen dem Sportdirektor des ÖMGV als Vorsitzenden, sowie je einen Vertreter der teilnehmenden Bundesliga-Mannschaften.
- (2) Die Sitzungen der Bundesligakommission werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr abgehalten.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung, sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist allen Mitgliedern der Bundesligakommission, dem ÖMGV-Vorstand, sowie allen Landesverbänden zu übersenden. Alle Sitzungen der Bundesligakommission können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall müssen mit der Einladung etwaige Zugangsdaten mitgeteilt werden.
- (4) Die Sitzungen der Bundesligakommission werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Bundesligakommission aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
- (5) Die Sitzungen der Bundesligakommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch nicht stimmberechtigte Gäste, insbesondere Vertreter von Antragstellern, die nicht Mitglied der Bundesligakommission sind, zu den Sitzungen zulassen.
- (6) Der Bundesligakommission obliegt die Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten der Mannschafts-Staatsmeisterschaften. Hierzu gehören u.a. Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen, die Festlegung der Spielorte der Bundesliga, sowie die Festlegung einer etwaigen Leihspielerregelung. Ausgenommen sind Änderungen der Regeln für die Landesligen und ggf. weiterer Ligen in der Zuständigkeit der Landesverbände.
Diesbezüglich können die Durchführungsbestimmungen nur nach vorheriger Beratung in der Bundesligakommission durch Beschluss der Technischen Kommission des ÖMGV geändert werden. Die Bundesligakommission arbeitet eng mit der Technischen Kommission des ÖMGV, den weiteren Gremien und Institutionen des ÖMGV, sowie den Landesverbänden zusammen.
- (7) Anträge an die Bundesligakommission müssen spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin an die ÖMGV-Geschäftsstelle und - nachrichtlich - den Vorsitzenden der Bundesligakommission gesendet werden.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesligakommission, der ÖMGV-Vorstand, die Landesverbände, sowie jeder Minigolfverein im ÖMGV. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen festgestellt wird.

- (8) Jedes Mitglied der Bundesligakommission hat eine Stimme. Ist ein Verein mit zwei Mannschaften in der Bundesliga vertreten, können diese Mannschaften auch durch eine Person vertreten werden, bei der die entsprechende Anzahl der Stimmen liegt. Eine andere Art der Stimmenübertragung und Stimmenkumulierung ist nicht zulässig.
- (9) Jede ordnungsgemäß nach Absatz 3 einberufene Sitzung der Bundesligakommission ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Bundesligakommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen bei einer Abstimmung mehr als zwei Alternativen zur Wahl, gelten alle für eine andere Alternative abgegebenen Stimmen als Nein-Stimmen für die betreffende Alternative. Erhält dadurch keine der zur Wahl stehenden Alternativen eine ausreichende Mehrheit, erfolgt eine weitere Abstimmung, zu der nur die beiden Alternativen mit den meisten Stimmen zugelassen sind (Stichwahl). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und innerhalb von 2 Wochen allen Mitgliedern der Bundesligakommission, dem ÖMGV-Vorstand, sowie allen Landesverbänden zu übersenden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung an die ÖMGV-Geschäftsstelle zu senden. Gehen keine fristgemäßen Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Außerdem ist ein Beschluss- und Feststellungskatalog zu führen, der auf der ÖMGV-Internetseite veröffentlicht wird.
- (12) Der ÖMGV-Vorstand sowie die Landesverbände haben das Recht, gegen Beschlüsse der Bundesligakommission, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Festlegung der Austragungsorte der Bundesliga, Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung des endgültigen Protokolls an die ÖMGV-Geschäftsstelle zu senden. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung besitzt, entscheidet die Technische Kommission des ÖMGV bei ihrer nächsten Sitzung.
- (13) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesligakommission notwendigen Finanzmittel werden im Rahmen des Budgets jährlich vom Verbandstag des ÖMGV genehmigt.

5. Austragungstage und -orte

- (1) Der Termine der Bundesliga werden von der Technischen Kommission des ÖMGV festgelegt und im ÖMGV-Terminkalender veröffentlicht.
- (2) Die Bundesliga wird an 4 Spieltagen in der Zeit von September bis Juni durchgeführt. Dabei sollen ein Spieltag im Herbst, ein weiterer im Winter als Hallenturnier, sowie zwei Spieltage im Frühjahr/Sommer stattfinden. Die Spieltage erstrecken sich über 2 Tage.
- (3) Alle Spieltage der Minigolf-Mannschafts-Staatsmeisterschaften (überregional und regional) können nur auf Minigolf-Anlagen durchgeführt werden, die nach den Bestimmungen der WMF und des ÖMGV für den Turnierbetrieb zugelassen sind.
- (4) Die Bewerbung für die Ausrichtung eines Spieltages der Bundesliga ist spätestens 4 Wochen vor dem letzten Spieltag der vorhergehenden Saison an die ÖMGV-Geschäftsstelle und - nachrichtlich - den Vorsitzenden der Bundesligakommission zu übersenden.
- (5) Die Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Kontaktdaten des Ausrichters (verantwortlicher Verein oder Landesverband),
 2. Anschrift und System der Anlage,
 3. die Bestätigung, dass die betreffende Anlage zwei Tage vor dem Spieltag bis mindestens 18 Uhr für den öffentlichen Spielbetrieb gesperrt wird,
 4. die bei einer Verkürzung auf 12 oder 9 Bahnen je Durchgang zu bespielenden Bahnen,
 5. die Zusage über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Helfer (Turnierleitung, Bahnrichter usw.),
 6. Information zur technischen Ausstattung der Anlage (Bildschirme für die Ergebnisanzeige, Internetverbindung, WLAN usw.),
 7. Informationen zu Anfahrt, Parkmöglichkeiten und Unterkunftsmöglichkeiten.Die Bewerbung kann auf bestimmte Spieltage beschränkt werden und gilt in jedem Fall auch nur für diese.

Die Bewerbung für den letzten Spieltag der Saison beinhaltet außerdem die Bereitschaft zur Ausrichtung einer angemessenen Abschlussveranstaltung mit Siegerehrung.

- (6) Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass sich die Anlage spätestens 14 Tage vor dem Spieltag in einwandfreiem, turniergerechtem Zustand befindet und in diesem Zustand bis zum Abschluss des Spieltages bleibt. Die Abnahme der Anlage nach erfolgter Fertigstellung (und vor Beginn des offiziellen Trainings) wird vom Vorsitzenden der Bundesligakommission oder einer von ihm betrauten Person durchgeführt und dokumentiert.
- (7) Die Festlegung der Spielorte erfolgt im Rahmen einer Sitzung der Bundesligakommission am letzten Spieltag der Vorsaison. Eine nachträgliche Änderung der Spielorte bzw. der Reihenfolge der Spieltage ist, mit Ausnahme der in Absatz 9 genannten Fälle, nicht zulässig.
- (8) Bei der Festlegung der Spielorte sollen möglichst alle von der WMF anerkannten Systeme berücksichtigt werden. Soweit möglich, soll außerdem das System, auf dem der nächste Europacup der EMF stattfindet, besonders berücksichtigt werden.
- (9) Die Vergabe eines Spieltages verpflichtet zu dessen Ausrichtung. Muss die Ausrichtung aus unabweisbaren Gründen, die nicht in die Verantwortung des Ausrichters fallen (z.B. irreparable Schäden an der Anlage durch Vandalismus oder Naturereignisse, Sperrung der Anlage oder der Zufahrtswege durch die örtlichen Behörden u.ä.), zurückgegeben werden, erfolgt die Auswahl eines Ersatz-Ausrichters auf der Grundlage der ursprünglichen Bewerbungen aus den Bewerbern, die zunächst nicht berücksichtigt werden konnten. Ist keine solche Bewerbung vorhanden, kann der Ersatz-Ausrichter frei ausgewählt werden. Die Beschlussfassung über den Ersatz-Ausrichter erfolgt durch die Bundesligakommission, ggf. im schriftlichen Verfahren durch Abstimmung per elektronischer Post. Kommt ein Ausrichter der Verpflichtung zur Ausrichtung nicht nach, ohne dass hierfür die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen, werden sowohl der Ausrichter als auch die betreffende Anlage für 5 Jahre von der Vergabe ausgeschlossen.
- (10) Die Festlegung der Termine und Spielorte für die Landesligen und ggf. weiteren Ligen obliegt den Landesverbänden in eigener Zuständigkeit.
- (11) Die Jury ist berechtigt, einen Spieltag der Bundesliga abzusagen, sofern erkennbar ist, dass der Spieltag aufgrund
 - a) höherer Gewalt bzw. unvorhersehbarer Ereignisse, die ein Bespielen der vorgesehenen Anlage nicht zulassen und die Auswahl eines Ersatz-Ausrichters gemäß Absatz 9 nicht möglich ist, oder
 - b) gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorgaben, oder
 - c) etwaiger gesetzlicher oder behördlicher Auflagen für die Durchführung des Spieltages, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erfüllt werden können, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.Die Absage soll spätestens 2 Wochen vor dem Spieltag erfolgen. Eine spätere Absage ist nur zulässig, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände erst nach Ablauf der 2-Wochen-Frist eintreten. Die für eine Absage erforderliche Sitzung der Jury wird in Form einer Online-Konferenz durchgeführt. Zu dieser Sitzung sind ggf. auch die jeweiligen Beauftragten des ÖMGV hinzuzuziehen, in deren Zuständigkeitsbereich der Absagegrund fällt.
- (12) Liegt nach den 4 angesetzten Spieltagen einer Saison kein Wertungsergebnis für die Bundesliga vor, weil sämtliche Spieltage
 - a) nach Absatz 11 abgesagt wurden, oder
 - b) aufgrund anderer Fälle höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnten, oder
 - c) nach Ziffer 6 Absatz 12 ohne Wertung abgebrochen wurden,wird die Mannschafts-Staatsmeisterschaft an dem Termin des ersten Spieltages der darauffolgenden Saison ausgetragen.
- (13) Absatz 12 ist für jede Kategorie getrennt anzuwenden.
- (14) Wird die Mannschafts-Staatsmeisterschaft nach Ziffer 12 durchgeführt, erfolgt für die Folgesaison eine Verkürzung der Bundesliga abweichend von Absatz 2 auf 3 Spieltage.

6. Art der Wettkämpfe / Mannschaftszusammensetzung / Modus

- (1) In der Bundesliga werden Mannschaftswettbewerbe für Damen- und Herren-Mannschaften ausgetragen.
Damen-Mannschaften: 3 Spielerinnen (Allgemeine Klasse weiblich) + 1 Ersatz-Spielerin
Herren-Mannschaften: 6 Spieler (Allgemeine Klasse männlich) + 1 Ersatz-Spieler

Für den Einsatz von Spielerinnen und Spielern, die nicht den Kategorien Damen bzw. Herren angehören, gelten die internationalen Spielregeln ohne Einschränkungen.

- (2) Die Spieltage der Damen- und Herren-Mannschaften finden gleichzeitig am selben Ort, jedoch in getrennter Wertung statt.
- (3) An jedem Spieltag der Bundesliga spielen die Mannschaften jeder Kategorie jeweils ein Spiel über einen Durchgang gegen jede andere Mannschaft dieser Kategorie. Sind in einer Kategorie nur maximal 4 Mannschaften genannt oder nehmen an einem Spieltag nur maximal 4 der genannten Mannschaften teil, werden an den betreffenden Spieltagen zwei Spiele Jeder-gegen-Jeden ausgetragen.
- (4) Die Startzeit und die Spieldauer am ersten Tag, die Unterbrechkriterien, sowie ein evtl. Massenstart werden am Vortag vor dem Spieltag von der Jury festgelegt. Dabei sind u.a. die Anzahl der Mannschaften, die Wettersituation und das Spielsystem zu berücksichtigen. Sind in einer Kategorie nur maximal 4 Mannschaften genannt oder nehmen an einem Spieltag nur maximal 4 der genannten Mannschaften teil, kann der Spieltag auf ein Spiel Jeder-gegen-Jeden beschränkt werden.
- (5) Jeder Durchgang wird über 18 Bahnen durchgeführt. Witterungsbedingt kann der Oberschiedsrichter den Durchgang für jedes Spiel auf 12 oder 9 Bahnen verkürzen. Die Bahnen für einen verkürzten Durchgang sind bereits bei der Bewerbung anzugeben und vor Beginn des Spieltages in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (6) Für jedes Spiel können die Mannschaften neu aufgestellt werden. D.h. es können an einem Spieltag auch mehr als 4 Spielerinnen bzw. 7 Spieler für eine Mannschaft zum Einsatz kommen, maximal jedoch 7 Spielerinnen bzw. 10 Spieler. In einem Spiel dürfen jedoch nur 4 Spielerinnen bzw. 7 Spieler spielen, die übrigen Spieler/innen setzen in diesem Spiel aus. Die namentliche Aufstellung mit Setznummern ist der Turnierleitung spätestens 15 Minuten vor Beginn eines Spiels bekanntzugeben.
- (7) Die Spiele werden grundsätzlich in 2er-Spielergruppen ausgetragen, wobei jeweils die Spieler/innen der beiden beteiligten Mannschaften mit der gleichen Setznummer in einer Spielergruppe spielen.
- (8) In jedem Spiel ist eine Auswechslung je Mannschaft gemäß den internationalen Spielregeln zulässig.
- (9) Die Ergebnisermittlung in jedem Spiel erfolgt nach der Gesamtschlagzahl der Mannschaften. Die Mannschaft mit der geringeren Gesamtschlagzahl erhält 2 Punkte, die Mannschaft mit der höheren Gesamtschlagzahl erhält 0 Punkte. Ist die Gesamtschlagzahl gleich, erhalten beide Mannschaften je 1 Punkt.
- (10) Die Platzierung an einem Spieltag ergibt sich aus der Addierung der erzielten Punkte. Haben zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Punktzahl, entscheiden die Ergebnisse aus den direkten Duellen (erstes Kriterium Punkte, zweites Kriterium Schlagzahl) über die Platzierung. Die Gesamtwertung ergibt sich aus der Summe der bei allen Spieltagen erreichten Punkte.
- (11) Sind nach dem letzten Spieltag Mannschaften in der Gesamtwertung punktgleich, entscheiden die aus allen direkten Duellen erzielten Punkte über die Platzierung. Ergibt sich auch hieraus ein Gleichstand, entscheidet ein Stechen auf der zuletzt bespielten Anlage über die endgültige Platzierung. Das Stechen ist Bestandteil des letzten Spieltages.
Ein Stechen wird jedoch nur für die Plätze 1 bis 3 durchgeführt. In allen anderen Fällen, sowie für den Fall, dass ein Stechen nicht durchgeführt werden kann, wird die Gesamtschlagzahl aus den direkten Duellen zur Entscheidung herangezogen.
- (12) Können an einem Spieltag nicht alle Spiele einer Kategorie ausgetragen werden, gilt der Spieltag als abgebrochen und wird nicht gewertet. Sind in einer Kategorie zwei Spiele Jeder-gegen-Jeden angesetzt, erfolgt die Wertung des Spieltags, wenn jede Mannschaft einmal gegen jede andere gespielt hat. Ohne Wertung abgebrochene Spieltage werden nicht nachgeholt.
- (13) Eine Mannschaft, die zu einem Spiel oder an einem kompletten Spieltag nicht die reguläre Anzahl Spieler/innen (3 Damen bzw. 6 Herren) aufstellen kann, gilt als nicht angetreten.
- (14) Tritt eine Mannschaft zu einem Spieltag nicht an, wird sie nicht in den Spielplan für diesen Spieltag aufgenommen. Dies gilt auch dann, wenn die Mannschaft zum Beginn des Spieltages lediglich unvollständig ist, sofern eine Vervollständigung während der Dauer des Spieltages nicht möglich ist. Sämtliche Spiele werden mit 2 Punkten für den Gegner gewertet.
- (15) Tritt eine im Übrigen vollständige Mannschaft zu einem einzelnen Spiel im Rahmen eines Spieltages nicht an, wird das Spiel dennoch ausgetragen. Jede/r fehlende/n Spieler/in der nicht angetretenen Mannschaft wird mit 126 Schlägen gewertet.
- (16) Wird die Mannschafts-Staatsmeisterschaft gemäß Ziffer 5 Absatz 12 am Termin des ersten Spieltags der neuen Saison durchgeführt, gilt für die Durchführung unter Nichtanwendung der Absätze 3 bis 15 Folgendes: Der Spieltag wird an 2 Tagen über insgesamt 8 Durchgänge durchgeführt.

Nach jedem einzelnen Durchgang werden Rundenpunkte nach dem System "Jeder gegen Jeden" vergeben, wobei eine Mannschaft für jeden Sieg gegen eine andere Mannschaft 2 Punkte, für jede Niederlage gegen eine andere Mannschaft 0 Punkte und für jede Schlaggleichheit mit einer anderen Mannschaft (Unentschieden) 1 Punkt erhält. Entscheidend für Sieg, Niederlage oder Unentschieden ist das Mannschaftsschlagergebnis in dem jeweiligen Durchgang.

Das Endergebnis ergibt sich aus der Summe aller erzielten Rundenpunkte. Sind mehrere Mannschaften punktgleich, erhält die Mannschaft mit der niedrigeren Gesamtschlagzahl die bessere Platzierung. Ist auch diese gleich, erfolgt zur Ermittlung der Rangfolge auf den Plätzen 1 bis 3 ein Stechen zwischen den punkt- und schlaggleichen Mannschaften.

7. Leihspieler

- (1) In der Bundesliga ist in jedem Spiel bei den Damen-Mannschaften der Einsatz von höchstens 2 Leihspielerinnen, bei den Herren-Mannschaften der Einsatz von höchstens 3 Leihspielern zulässig.
- (2) Jede/r Spieler/in darf nur für einen Verein als Leihspieler/in eingesetzt werden.
- (3) Spielgemeinschaften dürfen keine Leihspieler/innen einsetzen.
- (4) Der Antrag für Leihspieler ist mit dem hierfür vorgesehenen Formular an den Vorsitzenden der Bundesligakommission und - nachrichtlich - die ÖMGV-Geschäftsstelle zu senden. Für die Beantragung gelten folgende Fristen:
 - 2 Wochen vor dem ersten Spieltag für einen Einsatz ab dem ersten Spieltag,
 - bis zum 31.12. eines Jahres für einen Einsatz ab dem 01.01.,
 - 2 Wochen vor dem Aufstiegsspiel für die aus den Landesligen qualifizierten Teilnehmer am Aufstiegsspiel.

Der Leihspieler-Einsatz gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgelehnt wird.

- (5) Eine Liste der beantragten und genehmigten Leihspieler wird vom Vorsitzenden der Bundesligakommission vor Beginn des ersten Spieltages der Bundesliga sowie nach jeder im Verlauf der Saison eingetretenen Veränderung veröffentlicht.
- (6) Jeder Leihspieler-Einsatz ist auf eine Saison einschließlich eines etwaigen Aufstiegsspiels sowie eines Ersatzspieltages nach Ziffer 5 Absatz 12 befristet. Ein Leihspieler-Einsatz ist zudem grundsätzlich beendet, wenn der Spieler seinen Stammverein wechselt. Soll der Leihspieler-Einsatz nach einem Wechsel des Stammvereins bis zum Ende der laufenden Saison fortgesetzt werden, ist dies nur mit Zustimmungserklärung des neuen Stammvereins zulässig; ein erneuter Antrag nach Absatz 5 ist nicht erforderlich.

8. Turnierleitung

- (1) Die Turnierleitung für jeden Spieltag der Bundesliga obliegt dem Vorsitzenden der Bundesligakommission. Der Vorsitzende der Bundesligakommission kann diese Aufgabe auch einer anderen geeigneten Person übertragen.
- (2) Der ausrichtende Verein hat eine ausreichende Anzahl Helfer für die Turnierleitung bereitzustellen.

9. Schiedsgericht / Jury

- (1) Das Schiedsgericht für jeden Spieltag der Bundesliga setzt sich zusammen aus einem spielfreien Oberschiedsrichter und zwei bis vier Schiedsrichtern.
- (2) Der Oberschiedsrichter wird vom Vorsitzenden der Bundesligakommission benannt. Die Kosten für die An- und Abreise sowie für eine Übernachtung und Verpflegung werden vom ÖMGV entsprechend den Reisekostenbestimmungen des ÖMGV getragen.
- (3) Die weiteren Schiedsrichter werden aus dem Kreis der teilnehmenden Vereine benannt. Der Einsatzplan, aus dem sich die Vereine ergeben, die einen Schiedsrichter zu benennen haben, wird vom Vorsitzenden der Bundesligakommission zu Beginn einer Saison im Wege der Auslosung erstellt. Der von einem Verein benannte Schiedsrichter muss nicht zwingend diesem Verein angehören.
- (4) Die Jury besteht aus dem Turnierleiter nach Ziffer 8 sowie den Mannschaftsführern der beteiligten Mannschaften.
- (5) Die Aufgaben von Schiedsgericht und Jury ergeben sich aus den internationalen Spielregeln sowie diesen Durchführungsbestimmungen. Die benennenden Vereine sind dafür verantwortlich, dass das Schiedsgericht und die Jury bis zum Ende des Spieltages einschließlich der Frist für etwaige Proteste einsatz- und entscheidungsfähig bleiben.

10. Teilnahmeberechtigung / Nennung / Auf- und Abstieg

- (1) An den Mannschafts-Staatsmeisterschaften können alle Minigolf-Vereine des ÖMGV mit einer unbegrenzten Anzahl Damen- bzw. Herren-Mannschaften teilnehmen. Ist ein Verein bereits mit einer Mannschaft in der Bundesliga qualifiziert, so kann eine zweite Mannschaft derselben Kategorie desselben Vereins nicht in die Bundesliga aufsteigen.
- (2) Darüber hinaus können Spielgemeinschaften zwischen zwei Minigolf-Vereinen zur Bildung einer Damen- bzw. Herren-Mannschaft gebildet werden. Vereine, die sich an einer Spielgemeinschaft beteiligen, können darüber hinaus nicht mit einer eigenen Mannschaft der jeweiligen Kategorie an der Bundesliga teilnehmen. Bei Bildung einer Spielgemeinschaft ist mit der Nennung anzugeben, welcher Verein für die Einhaltung aller Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung des Startgeldes verantwortlich ist und welcher Verein im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft berechtigt ist, einen Startplatz wahrzunehmen, für den sich die Spielgemeinschaft qualifiziert hat.
- (3) In der Bundesliga ist außerdem je ein Jugend-/U23-Team des ÖMGV teilnahmeberechtigt, das nicht absteigen kann. Für diese Teams können Spieler/innen nominiert werden, die am ersten Spieltag einer Saison das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die nominierten Spieler/innen können auch dann im Jugend-/U23-Team eingesetzt werden, wenn sie außerdem als Stamm- oder Leihspieler einer anderen Bundesliga-Mannschaft spielberechtigt sind.
An einem einzelnen Spieltag können Spieler/innen jedoch nur entweder im Jugend-/U23-Team oder in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden; ein gleichzeitiger Einsatz in zwei Teams ist nicht zulässig.
- (4) Automatisch qualifiziert für die Bundesliga in der Folgesaison sind neben dem Jugend-/U23-Team des ÖMGV die 5 bestplatzierten Mannschaften nach dem 3. Spieltag einer Saison.
- (5) Die beiden weiteren Plätze werden im Rahmen eines Aufstiegsspiels vergeben, das im Rahmen des 4. Spieltages der Bundesliga durchgeführt wird. Für dieses Aufstiegsspiel qualifiziert sind die beiden schlechtplatzierten Mannschaften nach dem 3. Spieltag, sowie die Sieger bzw. bei deren Verzicht die Nächstplatzierten der Landesligen.
Spielgemeinschaften dürfen an dem Aufstiegsspiel teilnehmen, wenn mindestens einer der beiden Vereine für dieses qualifiziert ist.
- (6) Kommt ein Aufstiegsspiel zur Austragung, nehmen am 4. Spieltag der Bundesliga nur noch die 6 hierfür qualifizierten Mannschaften teil. Das Aufstiegsspiel selbst wird mit den hierfür qualifizierten Mannschaften im Strokeplay-Modus ausgetragen. Die Anzahl der zu spielenden Runden werden am Vortag des Spieltages durch die Jury festgelegt, wobei die zeitlichen Möglichkeiten, das zu bespielende System sowie die Wetterbedingungen zur berücksichtigen sind. Es sollen jedoch in jedem Fall mindestens 3 Runden gespielt werden.
- (7) Die Nennung für ein etwaiges Aufstiegsspiel muss spätestens eine Woche nach dem 3. Spieltag der Bundesliga bei der ÖMGV-Geschäftsstelle sowie - nachrichtlich - beim Vorsitzenden der Bundesligakommission eingehen. Für Mannschaften der Bundesliga, die nach dem Tabellenstand nach dem 3. Spieltag für das Aufstiegsspiel qualifiziert sind, muss keine gesonderte Nennung abgegeben werden.
- (8) Liegen nach Nennschluss weniger oder genauso viel Nennungen vor, wie Aufstiegsplätze zu vergeben sind, entfällt das Aufstiegsspiel und die genannten Mannschaften sind für die Bundesliga qualifiziert. In diesem Fall wird der 4. Spieltag der Bundesliga im normalen Modus gespielt.
- (9) Die Landesverbände teilen der ÖMGV-Geschäftsstelle und - nachrichtlich - dem Vorsitzenden der Bundesligakommission spätestens eine Woche vor dem 3. Spieltag der Bundesliga mit, welche Mannschaften der Landesligen für ein evtl. Aufstiegsspiel zur Bundesliga qualifiziert sind.
- (10) Die Nennung für die Bundesliga muss spätestens 2 Wochen vor dem ersten Spieltag der neuen Saison bei der ÖMGV-Geschäftsstelle und - nachrichtlich - dem Vorsitzenden der Bundesligakommission eingehen. Eine Nennung ist auch für die Mannschaften erforderlich, die automatisch für die Bundesliga qualifiziert sind (ausgenommen Jugend-/U23-Team des ÖMGV) Eine nicht fristgemäß abgegebene Nennung bedeutet Verzicht auf die Teilnahme an der Bundesliga.
- (11) Verzichten für die Bundesliga qualifizierte Mannschaften auf eine Nennung und damit auf ihre Teilnahme, wird das Feld bis zur höchstzulässigen Anzahl Mannschaften wie folgt aufgefüllt:
 1. die weiteren Teilnehmer am Aufstiegsspiel in der Reihenfolge ihrer Platzierung (sofern eine fristgemäße Nennung erfolgt ist), und anschließend
 2. weitere Mannschaften, die eine fristgemäße Nennung abgegeben haben, in der Reihenfolge des Eingangs der Nennung.

- (12) In den Fällen von Ziffer 5 Absatz 12 werden die Regeln für den Auf- und Abstieg insoweit ausgesetzt, als dass keine Mannschaft aus der Bundesliga absteigen kann und kein Aufstiegsspiel stattfindet. Für die Teilnahmeberechtigung an der Bundesliga der Folgesaison finden ausschließlich Absatz 10 und 11 Anwendung. Nennungsschluss ist in diesem Fall abweichend von Absatz 10 der 31.12..

11. Startgeld / Trainingsgeld / Finanzierung

- (1) Für die Teilnahme an der Bundesliga wird ein Startgeld erhoben, dessen Höhe durch den Verbandstag des ÖMGV festgelegt und im Gebührenkatalog des ÖMGV veröffentlicht wird.
- (2) Das Startgeld dient der Durchführung der Abschlussveranstaltung und wird in voller Höhe an den Ausrichter des letzten Spieltages ausgezahlt. Für die Abschlussveranstaltung erhält jede Damen-Mannschaft 5, jede Herren-Mannschaft 8 Freikarten. Für jede weitere Bankettkarte kann der Ausrichter einen Kostenbeitrag in Höhe von maximal 25 EUR erheben.
- (3) Für jeden Spieltag der Bundesliga (einschließlich eines evtl. Aufstiegsspiels) gewährt der ÖMGV dem Ausrichter für den Einnahmeentfall über 4 Tage (Training und Wettbewerb) eine einmalige Entschädigung in Höhe von 250 EUR. Der Ausrichter eines Hallen-Spieltages kann in besonders begründeten Fällen eine zusätzliche Unterstützung beim ÖMGV beantragen. Über eine solche zusätzliche Unterstützung entscheidet der ÖMGV-Vorstand.
- (4) Der Ausrichter eines Bundesliga-Spieltages ist berechtigt, an den offiziellen Trainingstagen (2 Tage vor dem Spieltag) von den Teilnehmern eine Trainingsgebühr zu erheben. Diese Trainingsgebühr darf auf Freiluftanlagen 5 EUR, sowie bei Hallenanlagen 8 EUR je Spieler/in und Tag nicht übersteigen. Für ein Training vor dem offiziellen Training gelten die allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Anlage.
- (5) Die Startgelder und weitere finanzielle Rahmenbedingungen für die Landesligen legen die jeweiligen Landesverbände in eigener Zuständigkeit fest.

12. Ehrenpreise

- (1) Die Sieger der Bundesliga erhalten als Mannschafts-Staatsmeister Goldmedaillen der Bundessportorganisation. Die Zwei- und Drittplatzierten der Bundesliga erhalten Silber- bzw. Bronzemedaillen. Für Damen-Mannschaften werden 5, für Herren-Mannschaften 8 Medaillen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Siegerehrung mit der Übergabe der Medaillen erfolgt im Rahmen der Abschlussveranstaltung am letzten Spieltag der Bundesliga.

13. Ergebnisermittlung / Ergebnisliste

- (1) Bei allen Spieltagen kommt zur Erfassung und Veröffentlichung der Ergebnisse das elektronische Turnierverwaltungsprogramm „bangolf arena“ zum Einsatz.
- (2) Soweit es die technischen Rahmenbedingungen auf der Anlage zulassen, erfolgt die Ergebniserfassung mittels mobiler Eingabegeräte (BAMS).
- (3) Die Ergebnisse sollen unmittelbar nach der Eingabe auf der Internetseite des ÖMGV veröffentlicht werden (Live-Ergebnisdienst).

14. ÖMGV-Rangliste

- (1) Alle Spieltage der Bundesliga, einschließlich eines etwaigen Aufstiegsspiels, werden für die ÖMGV-Rangliste gewertet.
- (2) Für die Vergabe der Ranglistennoten werden sämtliche Spieler nach ihrem gespielten Rundenschnitt gereiht, unabhängig von der Anzahl der gespielten Runden.
- (3) Es werden nur komplette Durchgänge über 18 Bahnen für die Wertung herangezogen. Unvollständige Runden, z.B. bei witterungsbedingter Verkürzung der Durchgänge, bei Einwechslung eines nicht-spielenden Ersatzspielers oder Beendigung des Durchgangs nach erfolgter Auswechslung, werden nicht gewertet.
- (4) Für die ÖMGV-Rangliste werden nur Spieler gewertet, die mindestens zwei vollständige Durchgänge absolviert haben.
- (5) Disqualifizierte Spieler erhalten keine Rangliste-Note.

15. Sonstiges

- (1) Über diese Durchführungsbestimmungen hinaus und soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Mannschafts-Staatsmeisterschaften die internationalen Spielregeln sowie alle für den Sportbetrieb geltenden Regeln des ÖMGV.

- (2) Die Anti-Doping-Bestimmungen des ÖMGV und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden mit der Nennung als verbindlich anerkannt. Jeder Teilnehmer (Spieler, Schiedsrichter und sonstige Turnierfunktionäre) ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich und hat die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen.
- (3) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss der Bundesligakommission zulässig.
- (4) Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen werden von der Bundesligakommission beraten und beschlossen. Alle bis zum 31.08. eines Jahres beschlossenen Änderungen treten mit Beginn der darauffolgenden Saison in Kraft.

Diese Fassung der Durchführungsbestimmungen wurde von der Bundesligakommission am 29.05.2025 verabschiedet; sie tritt zur Saison 2025/2026 in Kraft.

1. Veranstalter / Ausrichter

- 1.1 Veranstalter der Österreichischen Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft (BLMM) ist der Österreichische Minigolf-Sport-Verband (ÖMGV).
- 1.2 Ausrichter ist ein dem ÖMGV angeschlossener Landesverband, der seinerseits einen ihm angehörigen Verein mit der Ausrichtung beauftragen kann.
- 1.3 Bewerbungen für die Ausrichtung können nur durch einen Landesverband erfolgen und sind bis zum 31.12. zwei Jahre vor dem Jahr der Austragung an den ÖMGV einzureichen. Die Vergabe erfolgt durch die Technische Kommission ein Jahr vor dem Jahr der Austragung. (Beispiel: Für die BLMM 2025 muss die Bewerbung bis zum 31.12.2023 erfolgen; die Vergabe erfolgt durch den Verbandstag 2024)
- 1.4 Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass sich die Anlage spätestens einen Tag vor Beginn des offiziellen Trainings in einem einwandfreien, turniergerechten Zustand befindet und in diesem Zustand bis zum Abschluss des Wettbewerbs bleibt. Außerdem hat der Ausrichter für die erforderlichen Helfer auf der Anlage während des Wettbewerbs zu sorgen und für die Aufgaben der Turnierorganisation und -durchführung geeignete Personen zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht vom ÖMGV selbst wahrgenommen werden.
- 1.5 Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass benötigte Hilfsmittel (z.B. Besen, Wischer usw.) in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

2. Termin

- 2.1 Der Termin der Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft wird durch die Technische Kommission im ÖMGV-Rahmenterminplan festgelegt.

3. Austragungsort

- 3.1 Die Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft wird grundsätzlich auf einer Indoor-Minigolfsport-Anlage ausgetragen.
- 3.2 Liegt keine Bewerbung gemäß 3.1 vor, kann die Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft auch auf einer anderen (Freiluft-)Minigolfsport-Anlage ausgetragen werden. In diesem Fall kann durch die Technische Kommission ein vom Rahmenterminplan abweichender Termin festgelegt werden.
- 3.3 Die Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft kann auf jedem zugelassenen System (Beton, Miniaturgolf, Filzgolf, Sterngolf, MOS) ausgetragen werden.

4. Kategorien

4.1 Mannschaften

Eine Mannschaft besteht aus mindestens 4 und maximal 6 Spieler/innen, die mindestens 3 verschiedenen Kategorien gemäß ÖMGV-Regelwerk angehören müssen, wobei mindestens 1 Spielerin der Kategorie WK, WJ, DA, W1 oder W2 angehören muss und mindestens ein/e Spieler/in der Kategorie WK, MK, WJ, oder MJ. Kann kein/e Spieler/in der Kategorien WK, MK, WJ oder MJ gestellt werden, können nur maximal 5 Spieler/innen der Mannschaft angehören.

In jedem Durchgang werden die besten 4 Ergebnisse für das Mannschaftsergebnis gewertet.

4.2 Einzelwertung

Eine Einzelwertung erfolgt für die Kategorien Allgemeine Klasse weiblich, Allgemeine Klasse männlich und Jugend gesamt.

5. Teilnahmeberechtigung

- 5.1 Jeder Landesverband kann mit maximal zwei Mannschaften gemäß 4.1 teilnehmen.
- 5.2 Zusätzliche Mannschaften und Einzelspieler/innen werden zugelassen, soweit dadurch eine maximale Teilnehmerzahl von 75 nicht überschritten wird. Mannschaften werden unabhängig von der tatsächlichen Mannschaftsstärke immer mit 6 Spieler/innen berechnet.
- 5.3 Die Zulassung zusätzlicher Mannschaften und Einzelspieler/innen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Maximal 3 Einzelspieler/innen aus Landesverbänden, die keine oder nur eine Mannschaft stellen. Liegen mehr Meldungen vor als Zusatzplätze vergeben werden können, erfolgt die Auswahl nach dem Stand der Rangliste des ÖMGV (letzter veröffentlichter Stand vor Nennungsschluss).
 2. Kadernspieler/innen (A-, B- oder J-Kader), die keiner Mannschaft angehören. Liegen mehr Meldungen vor als Zusatzplätze vergeben werden können, kann die Höchstteilnehmerzahl nach 5.2 überschritten werden.
- 5.4 Auf der Anlage sind außerdem zwei Betreuer/innen je teilnehmenden Landesverband zugelassen.

6. Nennungen

- 6.1 Die Nennung für Mannschaften sowie der Nennung von (zusätzlichen) Einzelspieler/innen muss bis spätestens 6 Wochen vor dem ersten Wettkampftag an den ÖMGV erfolgen, die namentliche Nennung spätestens eine Woche vor dem ersten Wettkampftag. Der konkrete Termin ist in der Ausschreibung zu benennen.
- 6.2 Die Bekanntgabe der teilnahmeberechtigten Mannschaften und Spieler/innen durch den ÖMGV erfolgt spätestens 5 Tage nach Nennungsschluss gemäß 6.1.
- 6.3 Nach diesem Termin freiwerdende Startplätze werden nicht nachbesetzt. Der jeweilige Landesverband haftet für die Startgebühren zugesagter, aber nicht genutzter Startplätze.

7. Austragungsmodus / Wertung

- 7.1 Die Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft wird an zwei Wettbewerbstagen über 6 Durchgänge durchgeführt. Am ersten Wettbewerbstag (Samstag) werden vier Durchgänge, am zweiten Wettbewerbstag (Sonntag) werden zwei Durchgänge gespielt.
- 7.2 Bei den Mannschaften wird jeder Durchgang mit Tabellenpunkten nach dem System „jeder gegen jeden“ gewertet, d.h. jede Mannschaft erhält 2 Punkte für jede andere Mannschaft mit einer höheren Mannschaftsschlagzahl und 1 Punkt für jede andere schlaggleiche Mannschaft. Die höchste erreichbare Punktzahl je Durchgang errechnet sich somit nach der Formel „(Anzahl der Mannschaften – 1) x 2“.
- 7.3 Für das Gesamtergebnis werden die in den einzelnen Durchgängen erzielten Punkte addiert. Bei Punktgleichheit entscheidet die niedrigere Gesamtschlagzahl über die Platzierung. Ist auch diese für Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 3 gleich, erfolgt ein Stechen zwischen den punkt- und schlaggleichen Mannschaften. Bei Punkt- und Schlaggleichheit ab Platz 4 entscheidet die geringere Punktedifferenz über die Platzierung.
- 7.4 In der Einzelwertung werden die Ergebnisse aller Durchgänge addiert. Sieger/in ist die/der Spieler/in mit der niedrigsten Gesamtschlagzahl. Sind Spieler/innen auf den Plätzen 1 bis 3 schlaggleich, entscheidet ein Stechen über die Platzierung. Bei Schlaggleichheit ab Platz 4 entscheidet die geringere Rundendifferenz über die Platzierung.

8. Spielergruppen / Startreihenfolge

- 8.1 Die Kategorien starten am ersten Wettbewerbstag in der Reihenfolge Mannschaften – Einzelspielerinnen – Einzelspieler, am zweiten Wettbewerbstag in der Reihenfolge Einzelspielerinnen – Einzelspieler – Mannschaften.
- 8.2 Innerhalb der Kategorien werden grundsätzlich 3er-Spielergruppen gebildet.
- 8.3 Die Reihenfolge der Mannschaften wird für den ersten Wettbewerbstag gelost. Am zweiten Wettbewerbstag werden die Mannschaften in umgekehrter Reihenfolge des Standes nach dem ersten Wettbewerbstag gesetzt. Innerhalb der Mannschaften werden die Spieler/innen gemäß der Mannschaftsaufstellung gesetzt.
- 8.4 Die Reihenfolge der Einzelspieler/innen wird für den ersten Wettbewerbstag in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen Standes in der Rangliste des ÖMGV (letzter veröffentlichter Stand vor dem Wettbewerb) gesetzt. Am zweiten Wettbewerbstag werden die Spieler/innen in umgekehrter Reihenfolge des Standes nach dem ersten Wettbewerbstag gesetzt.

9. Turnierleitung

- 9.1 Die Turnierleitung obliegt dem Sportdirektor des ÖMGV, der die Aufgaben ganz oder teilweise an eine/n Vertreter/in delegieren kann.

10. Jury / Schiedsgericht

- 10.1 Die Jury besteht aus dem Turnierleiter oder dessen Vertreter/in sowie je einer/einem Vertreter/in der teilnehmenden Landesverbände.
- 10.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem – nach Möglichkeit spielfreien – Oberschiedsrichter und vier Schiedsrichtern. Die endgültige Zusammensetzung des Schiedsgerichts wird durch die Jury vor Ort festgelegt.

11. Training

- 11.1 Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage 2 Tage vor dem Wettbewerb für den öffentlichen Spielbetrieb gesperrt bleibt.

11.2 Soweit eine zeitliche und/oder zahlenmäßige Einteilung des Trainings erforderlich ist, ist diese zusammen mit der Bekanntgabe der teilnahmeberechtigten Mannschaften und Spieler/innen gemäß 6.2 vom Turnierleiter zu veröffentlichen. Die vom Ausrichter bevorzugte Einteilung ist bei der Bewerbung anzugeben und entsprechend zu berücksichtigen.

Außerhalb des offiziellen Trainings kann die Anlage gemäß Festlegung des Ausrichters allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden.

12. Sportkleidung

12.1 Während des Wettbewerbs ist für alle Teilnehmer/innen (Spieler/innen und Betreuer/innen) eine mannschaftseinheitliche Landesverbands-Sportkleidung vorgeschrieben. Dies gilt auch für etwaige Einzelspieler/innen.

13. Start- und Trainingsgebühren

13.1 Die Startgebühren für Mannschaften und Einzelspieler/innen werden im Beitrags- und Gebührenkatalog des ÖMGV festgelegt. Sie beinhalten die Teilnahme am Wettbewerb sowie an den beiden offiziellen Trainingstagen.

13.2 Für Betreuer/innen werden keine Start- und Trainingsgebühren erhoben.

13.3 Der Ausrichter kann für das Training vor den offiziellen Trainingstagen eine gesonderte Trainingsgebühr erheben. Diese ist der Ausschreibung bekanntzugeben.

14. Preise

14.1 Medaillen und Urkunden für die jeweils 3 erstplatzierten Mannschaften und Einzelspieler/innen werden vom ÖMGV gestellt.

14.2 Der Ausrichter kann zusätzlich Pokale oder andere Ehrenpreise vergeben.

15. Weitere Bestimmungen

15.1 Über die in diesen Durchführungsbestimmungen festgelegten Regeln hinaus gelten für die Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft die internationalen Spielregeln und die Bestimmungen des ÖMGV-Regelwerks.

15.2 Die Anti-Doping-Bestimmungen des ÖMGV und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden mit der Nennung als verbindlich anerkannt. Jede/r Teilnehmer/in (Spieler/in, Betreuer/in, Schiedsrichter/in und sonstige Turnierfunktionäre) ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich und hat die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen.